This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Exerzir-Reglement

für die

Eidgenössische Infanterie.

Erstes Heft,

enthaltend

den Unterricht der Soldaten.

Zürich, 1834.

Vorbericht.

Jeder Exerzirmeister soll so viel möglich die Fehler, so ein Mann beym Exerziren begeht, mit Worten und deutlicher Erklärung zu verbessern trachten, und nur, wenn es die Noth erfordert, die Leute berühren, indem der Mann, wenn er seine Fehler selbst verbessern muß, dieselben besser einsieht, und sie vermeiden lernt.

Grobe Worte, Drohungen, harte Behandlung machen den gutwilligsten Mann mißmuthig und oft widerspenstig; erzeugen Furcht und Ungeschicklichkeit, da hingegen mit Leutseligkeit und Geduld alles gewonnen werden kann. Schärfe soll nur da gebraucht

werden, wo Trägheit oder Muthwille verspürt wird.

Die Commando's sollen immer lebhaft und mit einem der Anzahl Soldaten, die man exerzirt, verhältnißmäßigen Ton ausgesprochen werden.

Es sind zwey Arten von Commando's: Avertissements- und Ausübungs-Commando's. Die erstern dienen, um die Mannschaft in Kenntniß zu setzen, was geschehen soll; sie müssen langsam und sehr deutlich ausgesprochen, die letzte Sylbe auch etwas gezogen werden.

Die Ausübungs-Commando's, auf die unmittelbar Vollziehung folgt, müssen stark und kurz ausgesprochen werden. Aus muß man zwischen diesen zwey Arten von Commando's eine angemessene Zwischenzeit lassen, damit der Soldat nicht überrascht werde. Die Commandoworte, welche durch einen Zwischenstrich (—) getrennt sind, werden im Commandiren auch abgesetzt ausgesprochen.

ie Worte: Gewehr, Ploton, Patron,
3 Ausübungs-Commando's nicht kurz ge-

nug ausgesprochen werden können, damit die Bewegung rasch und zusammen vollzogen werde, so wird man anstatt Gewehr — Err; anstatt Ploton — Ton; anstatt Patron — Tron; und anstatt Fertig — Fert commandiren.

Der Exerzirmeister soll jederzeit mit dem Gewehr in der Hand Unterricht ertheilen.

Zuerst sagt er langsam und deutlich die Erklärung desjenigen Tempo's, welches er den Rekrut lehren will, und verrichtet das Tempo selbst, um es vorzuweisen. Ist dieß geschehen, so commandirt er das Tempo, worauf es der Rekrut ebenfalls verrichtet.

Bey denjenigen Tempo's, welche in zwey, drey oder mehr Bewegungen gemacht werden, wird nur die erste Bewegung auf das Commandowort verrichtet. Für die zweyte Bewegung commandirt man: zwey — für die dritte Bewegung: drey u. s. w.

Wenn der Rekrut die Erkärung eines jeden Tempo's wohl im Gedächtniß hat, und dasselbe

werden, wo Trägheit oder Muthwille verspürt wird.

Die Commando's sollen immer lebhaft und mit einem der Anzahl Soldaten, die man exerzirt, verhältnißmäßigen Ton ausgesprochen werden.

Es sind zwey Arten von Commando's: Avertissements- und Ausübungs-Commando's. Die erstern dienen, um die Mannschaft in Kenntniß zu setzen, was geschehen soll; sie müssen langsam und sehr deutlich ausgesprochen, die letzte Sylbe auch etwas gezogen werden.

Die Ausübungs-Commando's, auf die unmittelbar Vollziehung folgt, müssen stark und kurz ausgesprochen werden. Aus muß man zwischen diesen zwey Arten von Commando's eine angemessene Zwischenzeit lassen, damit der Soldat nicht überrascht werde. Die Commandoworte, welche durch einen Zwischenstrich (—) getrennt sind, werden im Commandiren auch abgesetzt ausgesprochen.

Weil die Worte: Gewehr, Ploton, Patron, Fertig, als Ausübungs-Commando's nicht kurz ge-

nug ausgesprochen werden können, damit die Bewegung rasch und zusammen vollzogen werde, so wird man anstatt Gewehr — Err; anstatt Ploton — Ton; anstatt Patron — Tron; und anstatt Fertig — Fert commandiren.

Der Exerzirmeister soll jederzeit mit dem Gewehr in der Hand Unterricht ertheilen.

Zuerst sagt er langsam und deutlich die Erklärung desjenigen Tempo's, welches er den Rekrut lehren will, und verrichtet das Tempo selbst, um es vorzuweisen. Ist dieß geschehen, so commandirt er das Tempo, worauf es der Rekrut ebenfalls verrichtet.

Bey denjenigen Tempo's, welche in zwey, drey oder mehr Bewegungen gemacht werden, wird nur die erste Bewegung auf das Commandowort verrichtet. Für die zweyte Bewegung commandirt man: zwey — für die dritte Bewegung: drey u. s. w.

Wenn der Rekrut die Erkärung eines jeden Tempo's wohl im Gedächtniß hat, und dasselbe

werden,
wird.

Die Co
einem der V
hältnißmäßig

Es ſind
tiſſements=
erſtern dienen,
ſetzen, was ge
ſehr deutlich a
etwas gezogen

Die Ausübu
telbar Vollziehun
geſprochen werden
zwey Arten von C
ſchenzeit laſſen, d
werde. Die Comm
Zwiſchenſtrich (—)
mandiren auch abge

Weil die Worte
ig, als Ausübun

Abtheilung des Soldatenunterrichtes.

(Dieſer Unterricht iſt in drey Abſchnitte und einem Anhange eingetheilt; wie folgt.)

Erſter Abſchnitt.

		Seite
r Artikel.	Die Stellung des Soldaten ohne Gewehr	1.
—	Die Bewegung der Köpfe	4.
—	Die Wendungen	4.
—	Die Grundſätze der verſchiedenen Schritte	5.
		6.

Zweyter Abſchnitt.

tikel.	Die Stellung des Soldaten unter dem Gewehr	
—	Handgriffe: das Präſentiren, Schultern, beym Fuß und in Arm nehmen des Gewehrs	
—	Das Gewehr laden, in zwölf Tempo's	
—	Das Feuern	
—	[illegible] vier Tempo's, und die ge-	

reglementmäßig verrichtet, ſo wird noch einige Zeit mit Bewegungen exerzirt, jedoch ohne die Erklärung der Bewegung jedesmal zu wiederholen.

Wenn der Mann jedes Tempo mit Bewegungen wohl auszuführen weiß, ſo wird der Exerzirmeiſter ihn, ohne bey den Bewegungen anzuhalten, dieſe Tempo's vollziehen laſſen.

Abtheilung des Soldatenunterrichtes.

(Dieser Unterricht ist in drey Abschnitte und einem Anhange eingetheilt; wie folgt.)

Erster Abschnitt.

			Seite
1ster	Artikel.	Die Stellung des Soldaten ohne Gewehr	1.
2ter	—	Die Bewegung der Köpfe	4.
3ter	—	Die Wendungen	4.
4ter	—	Die Grundsätze der verschiedenen Schritte	6.

Zweyter Abschnitt.

1ster	Artikel.	Die Stellung des Soldaten unter dem Gewehr	12.
2ter	—	Handgriffe: das Präsentiren, Schultern, beym Fuß und in Arm nehmen des Gewehrs	13.
3ter	—	Das Gewehr laden, in zwölf Tempo's .	17.
4ter	—	Das Feuern	22.
5ter	—	Die Ladung in vier Tempo's, und die geschwinde Ladung	26.
6ter	—	Das Plotonfeuer, das schräge Feuer, das Rottenfeuer	

reglementmäßig verrichtet, so wird noch einige Zeit mit Bewegungen exerzirt, jedoch ohne die Erklärung der Bewegung jedesmal zu wiederholen.

Wenn der Mann jedes Tempo mit Bewegungen wohl auszuführen weiß, so wird der Exerzirmeister ihn, ohne bey den Bewegungen anzuhalten, diese Tempo's vollziehen lassen.

Abtheilung des Soldatenunterrichtes.

(Dieser Unterricht ist in drey Abschnitte und einem Anhange eingetheilt; wie folgt.)

Erster Abschnitt.

			Seite
1ster	Artikel.	Die Stellung des Soldaten ohne Gewehr	1.
2ter	—	Die Bewegung der Köpfe . . .	4.
3ter	—	Die Wendungen	4.
4ter	—	Die Grundsätze der verschiedenen Schritte	6.

Zweyter Abschnitt.

1ster	Artikel.	Die Stellung des Soldaten unter dem Gewehr	12.
2ter	—	Handgriffe: das Präsentiren, Schultern, beym Fuß und in Arm nehmen des Gewehrs	13.
3ter	—	Das Gewehr laden, in zwölf Tempo's .	17.
4ter	—	Das Feuern	22.
5ter	—	Die Ladung in vier Tempo's, und die geschwinde Ladung	26.
6ter	—	Das Plotonfeuer, das schräge Feuer, das Rottenfeuer	27.

		Seite
7ter Artikel.	Das Bajonet fällen	33.
8ter —	Die Inſpection und übrige Handgriffe .	36.
9ter —	Das Abtreten und Pyramide formiren .	41.

Dritter Abſchnitt.

1ſter Artikel.	Die Grundſätze der Richtungen . . .	44.
2ter —	Die Grundſätze des Flanquenmarſches .	47.
3ter —	Von den Schwenkungen	50.

Anhang.

1.	Zerlegung und Zuſammenſetzung des Gewehrs . .	52.
2.	Zerlegung und Zuſammenſetzung des Gewehrſchloſſes	53.
3.	Reinigen der Gewehrtheile.	55.
4.	Fehlerhaftes und verbotenes Verfahren . . .	57.
5.	Aufbewahrung des Gewehrs	58.

Erſter Abſchnitt.

Erſter Artikel.

Die Stellung des Soldaten ohne Gewehr.

§. 1. Für dieſen Unterricht müſſen, wenn es immer möglich iſt, nur wenige Mann einem Exerzirmeiſter übergeben werden; er ſtellt ſie ohne Gewehr, auf einen Schritt Diſtanz einen von dem andern, um zu verhüten, daß ſie die üble Gewohnheit nicht annehmen, die Ellbogen zu entfernen, oder ſich an ihren Nebenmann anzulehnen.

§. 2. „Die Abſätze auf der gleichen Linie“, — denn wenn der eine oder andere weiter zurück wäre, würde auch die Schulter auf der gleichen Seite zurückbleiben; oder die Stellung des Soldaten wäre gezwungen.

„So nahe an einander, als es ohne Zwang geſchehen kann“; —
weil der Körperbau es nicht immer geſtattet, die Abſätze gänzlich an einander zu ſchließen.

„Die Schuhſpitzen gleich weit, doch nicht zu viel auswärts gedreht“; —

denn wenn die eine Fußspitze mehr als die andere gedrehet wäre, würde sie auch die Schulter nach sich ziehen, und wenn sie zu weit aus einander stühnden, könnte der Mann unmöglich den Oberleib vorbringen, ohne daß die Stellung wankend würde.

„Die Knie ausgestreckt, aber nicht steif"; —
denn wenn sie steif wären, würde der Mann in seiner Stellung gezwungen seyn, und müde werden.

„Der Oberleib senkrecht auf den Hüften"; —
indem es das einzige Mittel ist, einem Mann das Gleichgewicht zu geben. Der Exerzirmeister wird wohl Obacht haben, daß der Rekrut im Anfang, wenn man ihm das Gewehr giebt, nicht den Rücken biege, und die eine Hüfte — besonders die linke — nicht über die andere hinausbringe.

„Und ein wenig vorwärts gebogen"; —
denn gemeiniglich machen die Rekruten den Fehler, wenn sie gerade stehen wollen, den Rücken zu biegen, und den Bauch vorzubringen; und mit diesen Fehlern ist es unmöglich, gut zu marschiren. Wenn auch der Oberleib zu viel vorgebracht würde, wäre es im Anfang nicht schädlich, besonders für diejenigen, so zum entgegengesetzten Fehler geneigt sind.

„So daß der Mann, wenn man ihm den Finger auf die Brust drückt, widerstehe." —

„Die Schulter etwas zurück und gerade"; —

„die Arme dem Leib nach ausgestreckt, — die Ellbogen nah' am Leib, — die Ballen der Hände

etwas auswärts gedrehet, — der kleine Finger auf der Seite an der Hosennath.“ —

Dieses ist erforderlich, um in dem Glied nicht mehr Raum, als nothwendig ist, einzunehmen. Durch die Stellung der Arme, Ellbogen und Hände bringt man zugleich auch die Schultern zurück.

„Der Kopf gerade und aufrecht“; — doch nicht steif; sonst würde es auf den ganzen Oberleib Einfluß haben, und dessen Stellung gezwungen und ermüdend machen.

„Das Kinn ein wenig gegen die Halsbinde angezogen, — die Augen ungefähr 15 Schritte vorwärts gegen die Erde geheftet“; —
denn dieses ist das beste Mittel, den Mann gerade im Glied zu haben, welches, besonders im Marschiren, von der größten Wichtigkeit ist.

§. 3. Auf das Commando: t'Achtung! soll der Soldat aufmerksam werden.

§. 4. Auf das Commando: Ton! nimmt er die vorgeschriebene Stellung an, und bleibt unbeweglich stehen.

§. 5. Auf das Commando: Ruht! ist der Soldat nicht mehr an die Stellung und Unbeweglichkeit gehalten.

§. 6. Wird commandirt: Auf der Stelle — Ruht! so darf er sich zwar rühren, doch soll er den einen oder den andern Absatz auf der Stelle behalten.

Zweyter Artikel.

Die Bewegung der Köpfe.

§. 7. Köpf — rechts! / Köpf — links! } Steht!

Auf das Commando: Rechts! oder Links! soll der Kopf schnell, doch nicht zu hastig, so weit gedreht werden, bis der innere Augenwinkel mit der Mitte des Leibs in gerader Linie steht, ohne die Schultern zu bewegen, welches durch allzuraſche Drehung geſchehen könnte.

§. 8. Auf das Commando: Steht! bringt der Soldat den Kopf gerade vor ſich, welches ſowohl ſtehenden Fußes, als im Marſchiren, die gewöhnliche Stellung ſeyn ſoll.

Dritter Artikel.

Die Wendungen.

§. 9. Ploton — Rechts (oder links) in die Flanque.

Rechts (oder links) um!

wird in einem Tempo gemacht.

Auf das Commando: Um! wendet ſich der Soldat auf dem linken Abſatz nach der Seite, die commandirt worden, indem er die Spitze des linken Fußes etwas in die Höhe hebt, und zugleich den rechten Abſatz neben den linken auf die nämliche Linie

ingt.

§. 10. Ploton ganze Wendung!
Rechts um — kehrt!
wird in zwey Tempo's verrichtet.

Auf das Commando: Rechts um! wird halb Rechts um gemacht, der rechte Fuß lebhaft drey Zoll hinter den linken geſetzt, ſo daß die Mitte desſelben (die Fußhöhle) dem linken Abſatz gegenüber ſtehe; zugleich wird die Patrontaſche mit der rechten Hand rechts unten am Kaſten angefaßt, den Daumen unten am Kaſten, die vier Finger auf den Deckel.

§. 11. Auf das Commando: Kehrt! dreht ſich der Mann auf beyden Abſätzen um, bis er rückwärts Front macht, die Knie an ſich gezogen, und die Fußſpitzen ein wenig erhoben, ſetzt zugleich den rechten Abſatz neben den linken, läßt die Patrontaſche los, und bringt die rechte Hand wieder ins Glied.

§. 12. Wenn der Mann das Gewehr auf der Schulter hat, wird er es im erſten Tempo vom Rechtsumkehren mit der linken Hand etwas einwärts drehen, wie es bey der erſten Bewegung der Ladung wird gezeigt werden, und wenn er nach gemachter Wendung den rechten Abſatz neben den linken ſetzt, bringt er auch das Gewehr wieder in ſeine vorige Stellung.

§. 13. Bey den Wendungen wird der Exerzirmeiſter Acht geben, daß man ſie ungezwungen verrichtet, und der Körper nicht rückwärts gebogen werde.

Vierter Artikel.

Die Grundsätze der verschiedenen Schritte.

§. 14. Es giebt drey Arten Schritte: der Schulschritt, der Feldschritt und der Geschwindschritt. Jeder derselben soll zwey französische Fuß lang seyn, von einem Absatz zum andern gemessen. Im Schulschritt werden 76, im Feldschritt 90, im Geschwindschritt 120 Schritte in einer Minute gemacht.

§. 15. Ploton vorwärts!
Schulschritt — Marsch!

Auf das erste Commando: „das Gewicht des Leibes schon auf den rechten Fuß gebracht", — damit der Mann in den Stand gesetzt werde, den linken Fuß schnell vorzubringen.

§. 16. Bey dem zweyten: „der linke Fuß lebhaft auf zwey Schuhe vorgebracht, — das Knie gestreckt, — die Fußspitze abwärts, — das Knie etwas auswärts gedreht, — zugleich der Oberleib ganz auf den linken Fuß gebracht, und dieser flach, ohne zu schlagen, zur Erde, auf die Distanz von zwey Schuhen gesetzt; dann der rechte Fuß lebhaft vorgebracht, und dabey, was bey dem linken, beobachtet. Auf diese Art wird wechselweise fortgefahren, und wohl darauf gesehen, daß die Füße nicht über einander gekreuzt, und weder Schultern, noch Kopf gedreht werden." Durch Beobachtung dieser Regeln, wird sowohl das Hin- und

Herſchwänken, als auch die Verkürzung des Schrittes verhütet, welches geſchähe, wenn der Abſatz zuerſt, oder der Fuß zu hart auf den Boden geſetzt würde; wenn der Mann den Fuß zu hoch aufhöbe, würde er unnützerweiſe ermüdet werden, und nur, wenn alle Füße gleich hoch gehoben, und der Schritt gleich lang gemacht wird, kann der Takt und die Uebereinſtimmung erzweckt werden, welche Gleichförmigkeit bey einer Truppe unumgänglich nöthig iſt.

§. 17. Der Exerzirmeiſter muß die Grundſätze des Schrittes, und die Art und Weiſe, wie ſolcher verrichtet werden muß, nicht nur erklären, ſondern ſich auf 3 bis 4 Schritte vor den Soldaten ſtellen, gegen ihn Front machen, und denſelben vormachen.

§. 18. Um urtheilen zu können, ob die Stellung des Leibs den vorgeſchriebenen Grundſätzen gemäß ſey, und der Schritt regelmäßig gebildet werde, muß der Exerzirmeiſter ſich 10 bis 12 Schritte vor den Soldaten ſtellen; wenn kein Schwanken des Oberleibs, keine Bewegungen in den Schultern bemerkt werden, und man die Schuhſohlen nicht erblickt, ſo kann man verſichert ſeyn, daß die Grundſätze gut beobachtet ſind.

§. 19. Niemals muß der Exerzirmeiſter im Unterrichte der erſten Grundſätze des Schrittes die Leute ſich mit der Richtung beſchäftigen laſſen.

§. 20. Um dem Rekruten Festigkeit und Cadenz im Marschiren beyzubringen, wird er denselben still (dann und wann auch laut) bey jedem Schritt 1, 2, 3, zählen lassen.

§. 21. Ploton — Halt!

Auf das Commando: Halt! das im Augenblick geschehen soll, bevor der eine oder andere Fuß niedergesetzt wird, muß der Fuß, welcher zurück ist, neben den andern angezogen werden.

§. 22. Wenn der Soldat im geraden Marsch Fertigkeit erhalten hat, wird der Exerzirmeister denselben im Seitenmarsch üben.

§. 23. Um den Marsch seitwärts anzunehmen, wird commandirt:

Zieht euch rechts (oder links) — Marsch!

Auf das Commando: Marsch! welches einen Augenblick zuvor ausgesprochen wird, als der linke Fuß auf den Boden gesetzt werden soll, bringt der Soldat die linke Schulter vor, und macht im Marschiren eine Viertelswendung rechts, so daß die in Front marschirende Mannschaft in eine stufenförmige Stellung, nämlich ein Mann nach dem andern, zu stehen kömmt. Jeder trachtet genau, diese Stellung gegen seinen Nebenmann auf der Seite der Direction beyzubehalten, und mit dem angenommenen Schritte, ohne Verkürzung oder Verlängerung desselben, gerade vorwärts zu schreiten, nach der Seite, nach welcher die Wendung genommen hat.

§. 24. Um links seitwärts zu marschiren, ist das Umgekehrte zu beobachten.

§. 25. Um wieder geradeaus zu marschiren, wird commandirt:

Vorwärts — Marsch!

worauf wieder gerade vorwärts marschirt wird.

§. 26. Auf der Stelle — Marsch!

Auf das Commando: Marsch! wird nicht mehr ab dem Platz marschirt, sondern nur der Schritt angezeigt, indem der Mann den einen Fuß immer wieder neben den andern setzt, und so im gleichen Takt fortfahrt, bis der Exerzirmeister commandirt:

§. 27. Vorwärts — Marsch!

Worauf der Soldat den Schritt von zwey Schuh wieder annimmt.

§. 28. Schritt verändert — Marsch!

Auf dieses Commando wird der Mann den Fuß, der hinten ist, rasch neben den andern, so eben auf die Erde gekommen, anziehen, und mit dem, der vorne war, wieder antreten.

§. 29. Feldschritt — Marsch!

Auf dieses Commando nimmt der Soldat den Schritt von 90 in einer Minute an, bis der Exerzirmeister commandirt:

Schulschritt — Marsch! oder:

Ploton — Halt!

§. 30. Auf das Commando:

Rückwärts — Marsch!

zieht der Soldat den linken Fuß schnell zurück, auf die Distanz von einem Schuh, alsdann den rechten eben so, und fahrt fort, bis

Ploton — Halt!

commandirt wird, da er dann den Fuß, so vor ist, neben den andern zurück anzieht.

§. 31. Bey allen Schrittveränderungen muß wohl beobachtet werden, daß das Wort: „Marsch!“ ausgesprochen werde, kurz zuvor, als der vorgezogene Fuß auf den Boden gesetzt werden soll.

§. 32. Wenn die Leute insoweit unterrichtet sind, daß man sie im Glied marschiren lassen kann, so müssen folgende Regeln eingeschärft werden:

Den Ellbogen des Nebenmannes auf der Seite des Führers leicht zu fühlen, und nicht zu verlassen, — damit sich die Leute weder öffnen noch drücken.

Die Richtung durch die Berührung der Arme beyzubehalten, ohne den Kopf zu drehen. —

Dem Drücken, so von der Seite des Führers kömmt, nachzugeben; hingegen demjenigen, so von der entgegengesetzten Seite herkömmt, zu widerstehen, — damit der Führer nicht aus der Direction gestoßen werde.

Die entstandenen Oeffnungen nur nach und nach und nicht auf einmal wieder zu schließen. —

Den Kopf stets gerade vorwärts zu halten, und

die Augen immer 12 oder 15 Schritte vor sich auf den Boden zu richten. —

Wenn man bemerkt, daß man zu weit vor- oder rückwärts gekommen, muß man sich langsam und nur nach und nach in die Richtung begeben, indem man seinen Schritt fast unvermerkt verkürzt oder verlängert.

§. 33. Der Schulschritt soll einzig für den ersten Unterricht gebraucht werden; der Feldschritt ist der gewöhnliche Schritt. Der Geschwindschritt wird bey allen untergeordneten Executionsbewegungen im Manoeuveriren gebraucht.

§. 34. Um alle Ungewißheit zu vermeiden, welchen Schritt der Soldat oder eine Truppe antreten soll, wird man jedes Mal vor dem Commando: Marsch! hinzusetzen, Schulschritt, Feldschritt oder Geschwindschritt.

§. 35. Wenn der Exerzirmeister einige fähige und schon unterrichtete Leute hat, so wird er den Unterricht im Marschiren nicht nur um vieles erleichtern, sondern geschwinder unterweisen können, wenn er bald auf dem einen, bald auf dem andern Flügel einen schon unterrichteten Mann als Führer hinstellt; dadurch wird der Soldat gleich anfangs gewohnt, leichte Fühlung gegen den Führer beyzubehalten.

Dann wird er einen zweyten Mann auf 6 Schritte vorwärts vom Führer zur Direction bestimmen, wo-

durch der Soldat sich geschwinder die gehörige Länge und Regelmäßigkeit des Schrittes angewöhnen wird.

Zweyter Abschnitt.

Erster Artikel.

Die Stellung des Soldaten unter dem Gewehr.

§. 36. Wenn der Mann in dem bis dahin Vorgeschriebenen genugsam unterrichtet ist, wird ihm das Gewehr gegeben; wenn mehrere beysammen sind, so muß, wie im ersten §. bereits bemerkt worden, jeder Mann einen Schritt von dem andern entfernt, gestellt werden.

§. 37. Der Exerzirmeister wird dem Mann das Gewehr selbst auf die Schulter geben, denselben die linke Hand etwas vorwärts in die Höhe bringen lassen, indem nur der Ellbogen ein wenig gebogen wird, alsdann, nachdem er das Gewehr senkrecht gehoben, solches dem Rekrut, wie nach steht, anzufassen geben.

§. 38. Der linke Arm sehr wenig gebogen, der Ellbogen zurück und nahe am Leib, die Balle der Hand an den äußern flachen Theil des Kolbens angedrückt, der äußere scharfe Theil des Kolbens in die erste Krümmung der Finger, so daß die Spitze des Kolbens zwischen dem Zeigfinger und dem mittlern Finger, der Daumen auf der Schraube, und die zwey letzten

Finger sammt dem Mittelfinger unter den Kolben zu stehen kommen; dieser muß, je nachdem der Mann gebaut ist, mehr oder weniger zurückgezogen werden, damit das Gewehr senkrecht stehe; dasselbe soll im Marschiren weder steigen, noch sinken oder wanken; der Ladstock kommt an die Schultergrube, und den rechte Arm, wie schon gemeldet, natürlich dem Leib nach ins Glied.

§. 39. Der Exerzirmeister muß sich befleißen, den Fehlern des Körperbaues zu begegnen, damit der allgemeine Anblick gleichförmig seye, ohne daß der Soldat eine gezwungene, noch angestrengte Stellung habe; er muß auf die Stellung des Leibes wohl Obacht geben, indem, wenn der Soldat anfängt das Gewehr zu tragen, die Stellung gemeiniglich verändert wird, weßwegen er auch im Anfang den Mann nicht durch anhaltendes Tragen des Gewehrs ermüden soll, wodurch sich derselbe eine falsche Stellung angewöhnen könnte.

§. 40. Wenn der Mann die Stellung richtig hat, werden die Bewegungen des Kopfes und die Wendungen gemacht, wobey wohl beobachtet werden muß, daß der Rekrut die ihm angewiesene Stellung nicht vernachläßige.

Zweyter Artikel.

Die Handgriffe.

§. 41. Jeder Handgriff wird anfangs mit Bewegungen vollzogen, um dem Soldaten begreiflicher zu machen, wie man denselben verrichten soll.

§. 42. Der Exerzirmeister wird jede Bewegung mit dem Gewehr mehrere Male vormachen; bey dem Soldaten, nach jeder Bewegung, die Richtigkeit der Stellung wohl in Obacht nehmen; bey den Ladungen sonderheitlich darauf halten, daß alle Bewegungen zwar lebhaft, aber doch genau verrichtet werden.

Bey der ersten Bewegung in der Ladung muß nicht zu lang angehalten werden, weil junge Soldaten sich sonst leicht ermüden, den Rücken höhlen, und den Oberleib zurückwerfen.

Bey dem Feuern wird er besonders darauf sehen, daß der Soldat sich angewöhne, fest anzuschlagen, und wohl zu zielen.

§. 43. Präsentirt — Gewehr!
(in zwei Bewegungen.)

Erste Bewegung. Mit der linken Hand das Gewehr einwärts gedreht, daß es senkrecht von der Schulter abstehe, den Hahn am Leibe, mit der rechten Hand am Einschnitt ergriffen.

§. 44. Zweyte Bewegung. Das Gewehr vollends gedrehet, und mit der rechten Hand vor den linken Schenkel gebracht, den Ladstock auswärts, den rechten Arm beynahe ausgestreckt. Zu gleicher Zeit ergreift die linke Hand das Gewehr mit einem raschen Schlage, den kleinen Finger auf der Pfanndeckelfeder, den Daumen längs dem Schaft, der Vorderarm wird ungezwungen am Leibe geschlossen; der Lauf vor dem lin-

Auge; die Füße bleiben unverrückt.

§. 45. Schultert — Gewehr!
(in zwey Bewegungen.)

Erste Bewegung. Das Gewehr mit der rechten Hand gedrehet, den Lauf auswärts, in die Höhe gehoben und in die linke Schulter gesetzt; die linke Hand unter den Kolben gebracht, die rechte am Einschnitt, den Daumen auf dem Seitenblech.

§. 46. Zweyte Bewegung. Mit der rechten Hand rasch ins Glied.

§. 47. Beym Fuß — Gewehr!
(in zwey Bewegungen.)

Erste Bewegung. Der linke Arm ausgestreckt; das Gewehr mit der rechten Hand in der Höhe der linken Schulter ergriffen, dem Leib nach auf die rechte Seite gebracht, den Ladstock auswärts, den Kolben drey Zoll von der Erde, den kleinen Finger hinter dem Lauf, und das Gewehr senkrecht gehalten.

§. 48. Zweyte Bewegung. Das Gewehr durch die rechte Hand rutschen lassen, und ohne Stoß auf den Boden gesetzt; der Kolben mit der rechten Fußspitze gerichtet, die Mündung zwey Zoll von der rechten Schulter, der rechte Arm gestreckt, der Lauf zwischen dem Daumen und Zeigfinger.

§. 49. Will der Exerzirmeister ruhen lassen, so commandirt er:

Ruht!

Der Soldat giebt mit der rechten Hand einen Schlag auf den Gewehrriemen, legt die Mündung an

die rechte Schulter, und ist weder an Stellung, noch Unbeweglichkeit gebunden.

§. 50. Wann hierauf commandirt wird:

t'Achtung!

Ploton!

nimmt der Soldat die Stellung von: beym Fuß — Gewehr! wieder an.

§. 51. Schultert — Gewehr!
(in zwey Bewegungen.)

Erste Bewegung. Das Gewehr mit der rechten Hand lebhaft vor dem Leib vorbey in die Höhe gebracht, und in die Schulter gesetzt; mit der linken Hand mit einem raschen Schlag unter den Kolben gegriffen, die rechte bis auf die Pfanndeckelfeder rutschen lassen.

§. 52. Zweyte Bewegung. Mit der rechten Hand rasch ins Glied.

§. 53. In Arm — Gewehr!
(in drey Bewegungen.)

Erste Bewegung. Mit der rechten Hand das Gewehr lebhaft vier Zoll unter dem Schloß angefaßt, und, ohne zu drehen, ein wenig in die Höhe gehoben.

§. 54. Zweyte Bewegung. Mit der linken Hand den Gewehrkolben verlassen, der Vorderarm unter den Hahn gebracht, und mit flacher Hand über die Brust ausgestreckt.

§. 55. Dritte Bewegung. Die rechte Hand rasch in's Glied.

Anmerkung.

§. 56. Nimmt man das Gewehr in Arm während dem Marschiren, so bleibt die rechte Hand an dem Einschnitt des Gewehrs.

§. 57. Hat man das Gewehr schon im Arm, und es wird Marsch commandirt, so kömmt die rechte Hand ebenfalls an den Gewehrkolben; sie verbleibt während dem Marschiren daran, so lang das Gewehr im Arm getragen wird.

§. 58. Schultert — Gewehr!
(in drey Bewegungen.)

Erste Bewegung. Das Gewehr mit der rechten Hand lebhaft unter dem linken Arm am Einschnitt ergriffen.

§. 59. Zweyte Bewegung. Mit der linken Hand den Kolben unten angefaßt.

§. 60. Dritte Bewegung. Die rechte Hand schnell in's Glied; zugleich mit der linken Hand das Gewehr in seine gehörige Stellung herunter sinken lassen.

Dritter Artikel.

Das Gewehr laden, in zwölf Tempo's.

§. 61. Ladung in zwölf Tempo's!

1. Ladt — Gewehr!
(in zwey Bewegungen.)

Erſte Bewegung. Halb rechtsum gemacht, die Mitte des rechten Fußes an den linken Abſatz angeſchloſſen; — mit der linken Hand das Gewehr einwärts gedreht, daß es ſenkrecht von der Schulter abſtehe, der Hahn am Leibe; — mit der rechten Hand daſſelbe am Einſchnitte ergriffen.

§. 62. Zweyte Bewegung. Das Gewehr mit der rechten Hand raſch in die linke herunter geriſſen, die es beym unterſten Ring anfaßt, der Daumen längs dem Schaft, der Kolben unter dem rechten Vorderarm, der Einſchnitt am Leibe zwey Zoll unter der rechten Bruſt den Bügel etwas auswärts, die Mündung in der Höhe des Auges; der linke Ellbogen angeſtützt; der Daumen der rechten Hand an dem Pfannbeckel über den Feuerſtein, die übrigen Finger geſchloſſen.

§. 63. 2. Pfann — auf!

(in einer Bewegung.)

Das Gewehr mit der linken Hand feſtgehalten; — den Pfannbeckel mit dem Daumen raſch aufgeſtoßen; — der rechte Ellbogen zurück gezogen; — die Hand zwiſchen Leib und Kolben durch an die Patrontaſche gebracht, und dieſelbe eröffnet.

§. 64. 3. Greift — Patron.

(in einer Bewegung.)

Die Patron mit dem Daumen und den zwey erſten Fingern ergriffen, zwiſchen Leib und Kolben durch hinauf an und Zähne gebracht; — der Ellbogen in der Höhe der Hand.

§. 65. 4. Oeffnet — Patron!
(in einer Bewegung.)

Die Patron bis ans Pulver abgebiſſen; — mit dem Daumen und den zwey erſten Fingern feſt zugehalten, und ſenkrecht neben die Pfanne gebracht, die Balle der rechten Hand gegen den Leib gedreht, der Ellbogen auf den Kolben gelehnt.

§. 66. 5. Pulver — Pfann!
(in einer Bewegung.)

Den Kopf vorwärts gebogen, auf die Zündpfanne geſehen; — dieſelbe voll Pulver geſchüttet; die Patron zugedrückt und die zwey letzten Finger hinter den Pfanndeckel gebracht.

§. 67. 6. Schließt — Pfann!
(in einer Bewegung.)

Das Gewehr feſt in der linken Hand; den Pfanndeckel mit den zwey letzten Fingern der rechten Hand raſch zugeriſſen; die Patron zwiſchen dem Daumen und den zwey erſten Fingern gehalten; mit der Balle und den zwey letzten Fingern das Gewehr am Einſchnitt ergriffen, der Ellbogen rückwärts vom Leib ab.

§. 68. 7. Schwenkt — Gewehr!
(in zwey Bewegungen.)

Erſte Bewegung. Front gemacht; den rechten Abſatz vor die Mitte des linken Fußes geſetzt; das Gewehr aufgerichtet, den Kolben kurz an Leib mit der rechten Hand herunter auf die linke Seite gebracht, den Ladſtock gegen die Schulter gekehrt;

der rechte Arm ganz ausgestreckt, doch ohne die Schulter zu bewegen; das Gewehr durch die linke Hand rutschen lassen, den linken Vorderarm angeschlossen; der Hahn ruht auf dem Daumen der rechten Hand.

§. 69. Zweyte Bewegung. Die rechte Hand verläßt das Gewehr, die linke setzt es dicht dem Leib nach auf den Boden, ohne zu stoßen, am Schenkel an, den Kolben hinter die Mitte des linken Fußes; zugleich kommt die rechte Hand einen Zoll von der Mündung, die mitten vor dem Leib seyn soll.

§. 70. 8. Patron — Lauf!
(in einer Bewegung.)

Einen Blick auf die Mündung geworfen; die rechte Hand über dieselbe gebracht; die Patron in Lauf geschoben; den Ellbogen in der Höhe der Hand, dieselbe über die Mündung, die Finger beysammen, verkehrt gehalten.

§. 71. 9. Ladstock — raus!
(in drey Bewegungen.)

Erste Bewegung. Den rechten Ellbogen lebhaft fallen lassen, den Ladstock mit dem Daumen und gebogenem Zeigfinger ergriffen, die übrigen Finger geschlossen, solchen rasch, indem man den Arm ausstreckt, herausgezogen, und in der Mitte zwischen m Daumen und Zeigfinger gefaßt, die Finger ammen ausgestreckt, und aufwärts gekehrt.

§. 72. Zweyte Bewegung. Den Ladstock gänzlich herausgezogen, zwischen dem Bajonet und linken Aug mit gestrecktem Arm und mittelst des Zuschließens der Finger, lebhaft gekehrt.

§. 73. Dritte Bewegung. Den dicken Theil des Ladstocks in die Mündung des Laufs gebracht, und bis an die Faust hineingestoßen.

§. 74. 10. Stoßt — Ladung!
(in einer Bewegung.)

Mit der rechten Hand, indem man den Ladstock ein wenig von sich drückt, hinauf gefahren, der Arm gestreckt, das dünne Ende des Ladstocks mit gebogenem Zeigfinger und Daumen ergriffen; die Ladung zweymal stark gestoßen; den rechten Arm am Leib angeschlossen.

§. 75. 11. Ladstock — Ort!
(in drey Bewegungen.)

Erste Bewegung. Den Ladstock lebhaft, indem man den Arm rasch ausstreckt, herausgeschnellt, in der Mitte zwischen dem Daumen und Zeigfinger gefaßt, die Finger beysammen, ausgestreckt, und aufwärts gekehrt.

§. 76. Zweyte Bewegung. Den Ladstock gänzlich herausgezogen, zwischen dem Bajonet und linken Aug mit gestrecktem Arm, und Schließen der Finger lebhaft gekehrt; das dünne Ende an der Mündung des Röhrleins gehalten.

§. 77. Dritte Bewegung. Den Ladstock hin-

unter geschoben, die rechte Hand geschlossen; den kleinen Finger auf den dicken Theil des Ladstocks gesetzt, den Ellbogen am Leib angeschlossen.

§. 78. 12. Schultert — Gewehr!
(in drey Bewegungen.)

Erste Bewegung. Das Gewehr mit der linken Hand dem Leib nach heraufgezogen; der Lauf auswärts, der linke Vorderarm angeschlossen, die Hand in der Höhe der Schulter. Zu gleicher Zeit wird das Gewehr mit der rechten Hand am Einschnitt gefaßt, der Daumen auf dem Seitenblech.

§. 79. Zweyte Bewegung. Das Gewehr mit der rechten Hand herauf in die Schulter gesetzt; mit der linken Hand unter den Kolben gegriffen, und zugleich den rechten Absatz neben den linken gebracht.

§. 80. Dritte Bewegung. Die rechte Hand schnell in's Glied zurück.

Vierter Artikel.

Das Feuern.

§. 81. Ploton — Fertig!
(in drey Bewegungen.)

Erste Bewegung. Halb rechtsum gemacht, die Höhle des rechten Fußes an den linken Absatz angeschlossen; mit der linken Hand das Gewehr ein-

wärts gedreht, daß es senkrecht von der Schulter abstehe; der Hahn am Leibe; mit der rechten Hand am Einschnitt ergriffen.

§. 82. Zweyte Bewegung. Das Gewehr mit der rechten Hand vor die Mitte des Leibs gebracht; mit der linken ob dem Schloß ergriffen; der kleine Finger auf der Pfanndeckelfeder, der Daumen längs dem Schaft, in der Höhe des Kinns; das Seitenblech ein wenig gegen den Leib gedreht; der Daumen der rechten Hand auf der Steinschraube, die übrigen Finger unter dem Bügel; der Ellbogen hoch.

§. 83. Dritte Bewegung. Den rechten Ellbogen rasch an den Leib angelegt, zugleich den Hahn gespannt und das Gewehr am Einschnitt ergriffen.

§. 84. T'an!

(in einer Bewegung.)

Die Mündung rasch herunter gebracht; die linke Hand bis an den untersten Ring lebhaft vorgerückt; den Kolben an die rechte Schulter gesetzt; die Mündung etwas gesenkt, die Ellbogen unter sich, ohne sie an den Leib zu schließen; das linke Auge zugedrückt, mit dem rechten längs dem Lauf gezielet, zu dem Ende den Kopf auf den Kolben gesenkt, den Zeigfinger an das Züngel gesetzt; zu gleicher Zeit bringt das zweyte Glied den rechten Fuß acht Zoll rechts gegen den linken Absatz des Nebenmanns.

§. 85. Setzt — ab!

(in einer Bewegung.)

Auf das Wort: Setzt! wird der Zeigfinger vom Züngel weggezogen. Auf das Wort: ab! das Gewehr lebhaft aufgerichtet, und beyde Glieder nehmen die Stellung, wie beym Commando: Ploton — Fertig! an.

§. 86. Wenn statt: Setzt — ab! commandirt wird:

Feuer!

so wird frisch losgedrückt, ohne den Kopf, noch das Gewehr zu bewegen, und in der gleichen Stellung geblieben.

§. 87. Ladt!

(in einer Bewegung.)

Das Gewehr lebhaft zurückgezogen, und die Stellung der zweyten Bewegung des ersten Tempos der Ladung angenommen, nur mit der Ausnahme, daß der Daumen der rechten Hand mit gebogenem Zeigfinger die Steinschraube anfaßt, wobey die übrigen Finger geschlossen sind.

§. 88. Das zweyte Glied bringt den rechten Fuß wieder hinter den linken.

§. 89. Wenn der Exerzirmeister nach dem Feuern die Ladung mit Tempo's will verrichten lassen, commandirt er:

Hahn in — d'Ruh!

(in einer Bewegung.)

Den Hahn in die Ruhe gesetzt, dabey wohl

Acht gegeben, daß er nicht gespannt werde; sogleich die Hand zwischen Kolben und Leib an die Patrontasche gebracht; und so stehen geblieben, bis commandirt wird;

Greift — Patron u. s. w.

§. 90. Will man nach dem Feuern schultern lassen, so wird anstatt Ladt! commandirt:

Schultert — Gewehr!

Auf das Commando: Schultert! wird das Gewehr, wie auf das Commando: Ladt! angezogen, und beobachtet, was §. 87 und 88 ist erklärt worden; zugleich wird der Hahn in die Ruhe gesetzt, die Pfann geschlossen, und das Gewehr beym Einschnitt ergriffen.

§. 91. Auf das Commando: Gewehr! in zwey Bewegungen geschultert.

Erste Bewegung. Das Gewehr lebhaft aufgerichtet, mit der rechten Hand in die Schulter gesetzt, und die linke Hand unter den Kolben gebracht; zugleich Front gemacht.

§. 92. Zweyte Bewegung. Die rechte Hand in's Glied.

§. 93. Will man, ohne zu feuern, wieder schultern lassen, wenn man in der Stellung von Fertig! steht, so commandirt man ebenfalls:

Schultert — Gewehr!

Auf das Commando: Schultert! den Hahn

in die Ruhe setzen, und das Gewehr am Einschnitt ergriffen.

§. 94. Auf das Commando: Gewehr! in zwey Bewegungen geschultert.

Erste Bewegung. Das Gewehr lebhaft gedreht, gegen die linke Seite heruntergebracht, in die Schulter gesetzt, mit der linken Hand unter den Kolben gegriffen, und zugleich Front gemacht.

§. 95. Zweyte Bewegung. Die rechte Hand in's Glied.

Fünfter Artikel.

Die Ladung in vier Tempo's.

§. 96. Das erste Tempo wird auf das Commando: Ladt — Gewehr! die drey andern auf die Commando's: Zwey, Drey und Vier! vollzogen.

§. 97. Der Exerzirmeister commandirt:

Ladung in vier Tempo's!

Ladt — Gewehr!

Das erste Tempo der Ladung: Die Pfanne aufgestoßen, Patron ergriffen, geöffnet, Pulver auf Pfann geschüttet, und mit den zwey letzten Fingern hinter dem Pfanndeckel angehalten.

§. 98. Zwey!

Die Pfann geschlossen; das Gewehr zur Linken schwenkt; die Patron in Lauf.

§. 99. Drey!

Ladstock raus, und die Ladung zweymal gestoßen.

§. 100. Vier!

Ladstock an Ort, und geschultert.

Die geschwinde Ladung.

§. 101. Geschwinde Ladung!

Ladt — Gewehr!

Diese Ladung wird, wie die in vier Tempo's, vollzogen, nur daß sie hinter einander weggemacht wird, ohne sich bey den vier obangezeigten Haupttempo's aufzuhalten. Dabey muß wohl in Obacht genommen werden, daß die Leute jede Bewegung ordentlich verrichten, ohne sich zu übereilen, und unachtsam zu seyn; im Patron-Ergreifen keine auf den Boden werfen, die Pfann mit Pulver gehörig versehen, die Patron ganz im Lauf ausrütteln, recht stoßen, und den Ladstock wohl an seinen Ort bringen.

Sechster Artikel.

Das Plotonfeuer.

§. 102. Der Exerzirmeister wird zuerst commandiren:

Plotonfeuer!

und dann die schon vorgeschriebenen Commando's gebrauchen, als:

1. Ploton!
2. Fertig!

3. T'an!
4. Feuer!
5. Ladt!

§. 103. Auf das fünfte Commando ladt jeder sein Gewehr fort! und schultert wieder.

Das schräge Feuer.

§. 104. Die schrägen Feuer werden rechts und links auf die nämlichen Commando's wie die geraden Feuer vollzogen, mit dem Unterschied, daß das Avertissementscommando „Rechts angeschlagen" oder „Links angeschlagen" jedesmal nicht rasch und mit gelassener Stimme vor dem Commando T'an! ausgesprochen wird. Auf dieses Commando werden die Soldaten des ersten Gliedes den Blick rechts (oder links) und die des zweyten zugleich auf die Lücke richten, durch die sie anschlagen sollen.

§. 105. Stellung der Glieder beym schrägen Feuer rechts.

Auf das Commando T'an! richtet das erste Glied die Mündung der Gewehre rechts, ohne die Füße zu verrücken; der Mann des zweyten Gliedes setzt den linken Fuß ohngefähr sechs Zoll rechts gegen die rechte Fußspitze seines Vordermanns, bringt den Leib vorwärts, indem er das linke Knie etwas biegt, und die Mündung des Gewehrs rechts richtet. Beyde Glieder ziehen die rechte Schulter etwas zurück.

106. Auf das Commando: Ladt! nehmen

beyde Glieder die Stellung, die ihnen für das gerade Feuer vorgeschrieben worden ist, wieder an. Das zweyte Glied bringt den linken Fuß wieder zurück, den Absatz vor die Mitte des rechten Fußes und zieht zugleich das Gewehr zurück.

§. 107. Stellung der Glieder beym schrägen Feuer links.

Auf das Commando: T'an! wird das erste Glied die Mündung der Gewehre links richten; der Mann des zweyten Gliedes wird in die Lücke links von seinem Vormann anschlagen, bringt zugleich in dieser Richtung den linken Fuß ungefähr sechs Zoll vorwärts, und liegt auch mit dem Oberleib vorwärts, während er gleichzeitig das Knie etwas biegt.

§. 108. Auf's Commando: „Ladt!" ziehen beyde Glieder das Gewehr in der schrägen Stellung, in der sie sich befinden, zurück, und schütten in dieser Stellung Pulver auf die Pfanne; das zweyte Glied zieht den linken Fuß zurück, den Absatz vor die Mitte des rechten Fußes. Wenn das Gewehr zur Ladung geschwenkt wird, nehmen beyde Glieder die nämliche Stellung, wie bey dem geraden Feuer, wieder an.

Das Gliederfeuer.

§. 109. Der Exerzirmeister wird, wie folgt, commandiren:

Gliederfeuer!
1. Ploton!
2. Fertig!

§. 110. Nachdem das zweyte Commando vollzogen worden ist, commandirt der Exerzirmeister:

1. Zweytes Glied!
2. T'an!
3. Feuer!
4. Ladt!

§. 111. Auf das vierte Commando ladet jeder Mann für sich, ohne weiters auf den andern zu sehen; sobald der Soldat den Ladstock an Ort gebracht hat, erhebt er lebhaft sein Gewehr mit der linken Hand, läßt es durch dieselbe bis an die Pfanndeckelfeder heraufglitschen, die Hand in der Höhe des Kinns; zu gleicher Zeit wird halb rechtsum gemacht, um in die Stellung von „Fertig!" zu kommen ohne zu schultern; um so das neue Commando „T'an!" Feuer!" des Exerzirmeisters zu gewärtigen.

§. 112. Sobald einige Soldaten des zweyten Gliedes die Pfanne geschlossen und ihre Gewehre zur Ladung geschwenkt haben, commandirt der Exerzirmeister:

1. Erstes Glied!
2. T'an!
3. Feuer!
4. Ladt!

§. 113. Das erste Glied verhält sich nach dem vierten Commando, wie für das zweyte vorgeschrieben worden.

§. 114. Der Exerzirmeister fährt auf diese Weise fort, das Gliederfeuer einigemal nacheinander zu vollziehen.

§. 115. Will er das Feuer aufhören lassen, commandirt er:

Schultert — Gewehr!

Das Glied, welches zuletzt gefeuert hat, ladet das Gewehr fort und schultert; dasjenige Glied, welches sich in der Stellung von Fertig befindet, setzt auf das erste Commando den Hahn in die Ruhe und schultert sodann auf das Commando „Gewehr" zusammen ein.

Das Rottenfeuer.

§. 116. Es wird commandirt:

Rottenfeuer!
1. Ploton!
2. Fertig!
3. Scharfschirt!

§. 117. Auf das Commando: Scharfschiert! schlagt die erste Rotte an, feuert, und ladt gleich wieder. Die zweyte Rotte schlagt an, und feuert, wann die, so schon gefeuert hat, Pulver auf Pfann schüttet; und so fahrt eine Rotte nach der andern fort, bis zum linken Flügel. Diese Folge wird nur beym ersten Schuß statt haben; — nach dem ersten Schuß ladet und feuert jeder Mann für sich, ohne weiter auf die andern zu sehen. Sobald er den Ladstock an Ort gebracht hat, erhebt er leb-

haft sein Gewehr mit der linken Hand, läßt es durch dieselbe bis an die Pfanndeckelfeder herauf glitschen, die Hand in der Höhe des Kinns; zu gleicher Zeit wird halb rechtsum gemacht, um in die Stellung von Fertig! zu kommen, ohne zu schultern, und fährt fort zu feuern.

§. 118. Will der Exerzirmeister das Feuern aufhören lassen, commandirt er:

Wirbel!

worauf der Soldat aufhört zu feuern, den Hahn in die Ruhe stellt, sein Gewehr ladt, wenn es noch nicht geladen ist, und schultert.

§. 119. Der Exerzirmeister muß darauf sehen, daß der Mann, wenn er den Hahn in die Ruhe stellt, solchen nicht durch Uebereilung oder Unachtsamkeit spanne; Fehler, woraus Unglücksfälle entstehen könnten.

§. 120. Wenn mit Pulver exerzirt wird, muß man den Soldaten einschärfen, wohl Acht zu geben, ob Rauch aus dem Zündloch fahre; sicheres Zeichen, daß der Schuß losgegangen ist. Wenn kein Rauch heraus käme, muß der Mann das Zündloch reinigen und wieder Pulver auf die Pfanne schütten. Hätte der Soldat aber eine zweyte Patrone geladen, in der Meinung, der Schuß sey losgegangen, so würde er solches an der Höhe des Ladstocks wahrnehmen müssen. In diesem Falle, so wie in jedem andern, wo sein Gewehr für den Augenblick unbrauchbar wird,

hat er dasselbe mit dem hinter der Front zunächst stehenden Unteroffizier auszutauschen; dieser wird den Schuß ausziehen, und das Gewehr in brauchbarem Stand zurückgeben, indem der Soldat ohne große Noth Reih und Glied nie verlassen darf.

§. 121. Bey dem Unterricht im Feuern muß die Mannschaft gewöhnt werden, beym Anschlagen stets auf einen Gegenstand, den sie sich in der Entfernung von 150, 200 — 300 Schritten selbst auswählen soll, zu zielen; ohne die geringste Zuckung mit dem Kopfe oder dem Leib loszufeuern, und mit dem rechten Aug ohne zu blinzen und ohne Scheu auf den Gegenstand zu blicken, nach welchem gezielt wird. Der Exerzirmeister muß deßhalb so lange Mann für Mann einzeln oder zu zweyen vornehmen und unterrichten, bis die erforderliche angewöhnte Beobachtung erreicht ist.

Siebenter Artikel.

Das Bajonet fällen.

§. 122. Der Exerzirmeister commandirt:

Fällt — Gewehr!

(in zwey Bewegungen.)

Erste Bewegung. Halbrechts um gemacht; die Mitte des rechten Fußes an den Absatz des linken angeschlossen, mit der linken Hand das Gewehr einwärts gedreht, daß es senkrecht von der Schulter abstehe, mit der rechten Hand den Einschnitt des Kolbens umfaßt.

§. 123. Zweyte Bewegung. Mit der rechten Hand das Gewehr in die linke gerissen, diese ergreift es oberhalb des ersten Ringes, den Lauf etwas einwärts gekehrt; der linke Ellbogen an die Seite gedrückt, der rechte Arm fast ausgestreckt, die Bajonetspitze in der Höhe der Augen. Zugleich wird der linke Fuß sechs Zoll vorwärts gebracht.

§. 124. Schultert — Gewehr!
(in drey Bewegungen.)

Auf das Commando: „Schultert!“ den linken Fuß angezogen. Auf das Commando: „Gewehr!“ in zwey Bewegungen geschultert.

§. 125. Der Exerzirmeister wird sich besonders bemühen, die Mannschaft im Fällen des Gewehrs zu üben und derselben ihre Kraft in dieser Stellung begreiflich zu machen, auch wird er zeigen, wie mit dem Bajonet gestoßen, ein Säbelhieb aufgefangen und rechts und links parirt werden kann.

§. 126. Die Stellung des Mannes zum Einzelgefecht ist folgende:

Halbrechts um; der linke Fuß ungefähr zwölf Zoll von dem rechten vorgesetzt, die Knie etwas gebogen, die rechte Schulter senkrecht auf der rechten Hüfte, der Kopf in ungezwungener Stellung und gerader (nicht vorgebogener) Haltung, die Augen scharf auf den Gegner gerichtet, der rechte Arm ungezwungen

herabfallend, mit der rechten Hand das Gewehr am Einschnitt, mit der linken oberhalb des ersten Ringes im Gleichgewicht umfaßt; Schloß und Lauf etwas gegen den Leib gekehrt, die Bajonetspitze in der Höhe der Augen, die Schwere des Körpers ruht auf dem rechten Fuß.

§. 127. Um zu avanciren wird der linke Fuß sechs Zoll weit rasch vorgesetzt, der rechte schnell eben so weit nachgezogen, und so fortgefahren ohne zu schleifen.

§. 128. Um zu retiriren wird der rechte Fuß mit gebogenem Knie ungefähr sechs Zoll weit rückwärts gesetzt, und der linke eben soviel nachgezogen.

§. 129. Um auszufallen wird der linke Fuß ungefähr zwölf Zoll weit vorgebracht, das rechte Knie gestreckt, der rechte Fuß bleibt auf seiner Stelle, die rechte Schulter wird vorgezogen und der rechte Arm mit gebogenem Ellbogen bringt das Gewehr zum Stechen vorwärts, die linke Hand folgt dieser Bewegung, das linke Knie steht senkrecht auf dem Absatz, die Last des Körpers ruht auf beyden Füßen.

§. 130. Um zu pariren wird der Mann mit beyden Händen und ausgestrecktem linken Arm das Gewehr schräg auf- und vorwärts von der linken zur rechten Seite führen, die rechte Hand ist bey ganz vollbrachter Parade in gleicher Höhe mit den Schultern,

dermaßen, daß der obere Theil der Bruſt und das Geſicht gedeckt, und in gerader Richtung zurückgeſtoßen (ripoſtirt) werden kann.

Achter Artikel.

Die Inſpection und übrige Handgriffe.

§. 131. Um die Inſpection zu machen, wenn der Soldat das Gewehr beim Fuß hat, wird commandirt:

Zur Inſpec—tion!

(in drey Bewegungen.)

Erſte Bewegung. Auf dem linken Abſatz ein Viertheil weniger als Rechtsumkehrt gemacht; der rechte Abſatz ſechs Zoll von dem linken auf der nemlichen Linie. Das Gewehr raſch mit der linken Hand, dicht ob der rechten angefaßt, die Mündung, ohne daß der Kolben vom Platz kommt, rückwärts geſenkt, den Ladſtock gegen den Leib gedreht.

§. 132. Zweyte Bewegung. Mit der rechten Hand das Bajonet ausgezogen, aufgepflanzt, und den Ladſtock mit dem Daumen und gebogenem Zeigfinger ergriffen.

§. 133. Dritte Bewegung. Den Ladſtock rausgezogen, auf die in der Ladung angezeigte Art in den Lauf gebracht, Front gemacht, und die vorige Stellung wieder angenommen.

§. 134. Wenn der Exerzirmeister vorbeygeht, um die Gewehre zu inspectiren, bringt jeder Soldat mit der rechten Hand das Gewehr in die Höhe, das Schloß auswärts, ergreift es mit der linken in der Höhe des Kinns, zwischen dem untersten Ring und der Pfanndeckelfeder, das Gewehr gegenüber dem linken Auge. Der Exerzirmeister nimmt es, besieht's, und stellt es dem Soldaten zum rechten Fuß; — dieser nimmt es mit der rechten Hand, und wann der Exerzirmeister vorbeygegangen ist, wird der Soldat von selbst, in der Stellung, die vorgeschrieben worden, den Ladstock an Ort bringen, und Front machen.

§. 135. Soll, anstatt die Inspection zu machen, nur das Bajonet aufgepflanzt werden, so commandirt man:

Bajonet — auf!

Auf das Commando: auf! nimmt der Soldat die Stellung, wie für die Inspection, pflanzt das Bajonet auf, und macht wieder Front.

§. 136. Wann das Bajonet schon aufgepflanzt ist, und der Exerzirmeister will den Ladstock in Lauf bringen lassen, um z. B. die Gewehre nach dem Feuern zu visitiren, so commandirt er:

Ladstock — Lauf!

Es wird die Stellung, wie für die Inspection angenommen, der Ladstock in Lauf gebracht, und wieder Front gemacht.

§. 137. So wie der Exerzirmeiſter vorbeygeht, zieht der Soldat den Ladſtock mit der linken Hand, ohne das Gewehr zu bewegen, einige Zoll aus dem Lauf, und läßt ihn wieder fallen. Iſt der Exerzirmeiſter vorbey, ſo bringt jeder Soldat für ſich den Ladſtock an Ort, und macht wieder Front.

§. 138. Soll bey geſchultertem Gewehr, das Bajonet abgenommen werden, wird commandirt:

Bajonet — ab!

(in drey Bewegungen.)

Erſte Bewegung. Den linken Arm ausgeſtreckt; mit der rechten Hand das Gewehr in der Höhe der linken Schulter ergriffen.

§. 139. Zweyte Bewegung. Das Gewehr mit der rechten Hand längs dem linken Schenkel heruntergebracht, mit der linken dicht ob der rechten angefaßt und auf den Boden geſtellt.

§. 140. Dritte Bewegung. Das Bajonet mit der rechten Hand abgeſchraubt, in die Scheide geſteckt, und alsdann über die linke an das Gewehr gebracht.

§. 141. Schultert — Gewehr!

(in drey Bewegungen.)

Erſte Bewegung. Das Gewehr mit der linken Hand in die Höhe gezogen, die Hand in der Höhe der Schulter; mit der rechten unter dem Schloß ergriffen, der Daumen auf dem Seitenblech.

§. 142. Zweyte Bewegung. Mit der rechten Hand das Gewehr in die Schulter geſtoßen, und mit der linken unter den Kolben gegriffen.

§. 143. Dritte Bewegung. Die rechte Hand in's Glied.

§. 144. Verdeckt — Gewehr!
(in zwey Bewegungen.)

Erſte Bewegung. Das Gewehr mit der rechten Hand raſch angefaßt, der Daumen auf dem Seitenblech, der Zeigfinger unter dem Hahn; mit der linken beym erſten Ring ergriffen, der Daumen auf dem Ladſtock, und ſenkrecht von der Schulter abgebracht, ohne daß der Kolben aus dem Platz komme; der linke Ellbogen am Leibe.

§. 145. Zweyte Bewegung. Das Gewehr unter den linken Arm gebracht, indem man es mit der linken Hand raſch herabzieht, mit der rechten demſelben einen Stoß giebt, und die Mündung vorab ſinken läßt. Die linke Hand bleibt am unterſten Ring, der Daumen auf dem Ladſtock, damit er nicht herausfalle; der kleine Finger auf der Hüfte. Mit der rechten Hand raſch in's Glied.

§. 146. Schultert — Gewehr!
(in zwey Bewegungen.)

Erſte Bewegung. Das Gewehr mit der linken Hand wieder aufgerichtet; mit der rechten am Einſchnitt angefaßt, der Daumen auf dem Seitenblech,

in die Schulter geſetzt, und die linke Hand unter den Kolben gebracht.

§. 147. Zweyte Bewegung. Mit der rechten Hand in's Glied.

§. 148. Bajonet — auf!
(in drey Bewegungen.)

Erſte Bewegung. Den linken Arm ausgeſtreckt; das Gewehr mit der rechten Hand in der Höhe der linken Schulter ergriffen.

§. 149. Zweyte Bewegung. Das Gewehr mit der rechten Hand längs dem Schenkel herunter gebracht; mit der linken Hand dicht ob der rechten angefaßt und auf den Boden geſtellt.

§. 150. Dritte Bewegung. Das Bajonet mit der rechten Hand ausgezogen, aufgepflanzt, und alsdann die Hand über die linke gebracht, wie beym Bajonet — ab.

§. 151. Schultert — Gewehr!
(in drey Bewegungen.)

Das Gewehr ſchultern, wird vollzogen, wie es vorgeſchrieben worden iſt §. 141 — 143.

§. 152. Senkt das — Gewehr!
(in zwey Bewegungen.)

Erſte Bewegung. Der linke Arm ausgeſtreckt, das Gewehr mit der rechten Hand in der Höhe der linken Schulter ergriffen, dem Leib nach auf die rechte Seite gebracht; den Ladſtock auswärts, den

Kolben drey Zoll von der Erde; den kleinen Finger hinter dem Lauf, und das Gewehr senkrecht gehalten.

§. 153. Zweyte Bewegung. Die Mündung etwas vorwärts geneigt, den Kolben rückwärts nnd drey Zoll von der Erde; die rechte Hand an den Schenkel gestützt.

§. 154. Schultert — Gewehr!

Auf das Commando: Schultert! kurz ausgesprochen, wird das Gewehr mit der rechten Hand wieder senkrecht aufgerichtet. Auf das Commando: Gewehr! wird, wie von der Stellung: Beym Fuß — Gewehr! geschultert.

§. 155. Wenn der Exerzirmeister sieht, daß seine Soldaten die Handgriffe mit Bewegungen gut verrichten, wird er dieselben ohne Bewegungen vornehmen.

Neunter Artikel.

Das Abtreten und Pyramide formiren.

§. 156. Will man die Leute auseinander gehen lassen, so commandirt man:

1. Präsentirt — Gewehr!
2. Hoch — Gewehr!
3. Trett — ab!

Auf das Commando: Hoch — Gewehr! wird das Gewehr mit der rechten Hand in die

Höhe gebracht, das Schloß auswärts; die linke Hand längs dem Gewehr-Riemen, die Finger ausgestreckt.

§. 157. Auf das Commando: ab! giebt jeder mit der linken Hand einen Schlag auf das Gewehr, und geht seines Wegs.

§. 158. Wenn der Exerzirmeister die Gewehre in Pyramiden stellen lassen will, läßt er die ersten drey Mann mit 1, 2, 3, die folgenden drey eben so, bis auf den linken Flügel des Gliedes abzählen. Die Mannschaft hat das Gewehr beym Fuß.

§. 159. Auf das Commando:

Zur Pyramid — Gewehr!

stellt Nro. 2. sein Gewehr mit dem Kolben rechts an die Fußspitze von Nro. 1 und senkt dasselbe links, Nro. 3 senkt das seinige rechts, ohne den Kolben von seiner rechten Fußspitze zu entfernen, dergestalt, daß die Bajonetarme in einander greiffen. Das Bajonet Nro. 3 ist auswärts; das von Nro. 2 einwärts; in dieser Stellung hält jeder Mann sein Gewehr fest. Nro. 1 faßt sein Gewehr mit der linken Hand am obersten Ring, senkt dasselbe links, schiebt das Bajonet — die Fläche gegen ihn gekehrt — unter die ineinander greifenden Bajonette von Nro. 2 und 3, und bindet die Pyramide, indem er mit der rechten Hand sein Gewehr über jenes von Nro. 2 auswärts dreht und [illegible]de vor die Mitte, gegen jenes von Nro. 3, abstellt.

§. 160. Bey offenen Gliedern werden die Pyramiden vor jedem Glied aufgestellt.

§. 161. Wenn in geschlossenen Gliedern die drey Mann des ersten Gliedes die Pyramide formirt haben, nimmt Jeder das Gewehr seines Hintermannes und stellt es links von dem seinigen an die Pyramide.

§. 162. Sobald die Pyramiden gebildet sind, wird die Mannschaft still und gerichtet stehen bleiben, bis commandirt wird:

Auseinander — Marsch!

worauf abgetreten wird.

Anmerkung.

§. 163. Ist die Mannschaft mit dem Torniſter versehen, und soll derselbe vor dem Abtreten abgelegt werden, — was der Exerzirmeister bemerken wird —, so stellt jeder Mann, nachdem er das Gewehr zur Pyramide gebracht hat, den Torniſter vorn an sein Gewehr, den Deckel desselben auswärts.

§. 164. Wenn die Mannschaft auseinander getreten ist und sich wieder formiren soll, wird commandirt:

1. Stellt Euch!
2. Tachtung!

3. Ploton!

4. Ergreift — Gewehr!

Auf das erste Commando wird sich die Mannschaft auf das schleunigste wieder hinter der Pyramide aufstellen und richten.

(Auf das zweyte Commando werden die Torniſter aufgenommen.)

§. 165. Auf das dritte Commando wird die Mannschaft unbeweglich das weitere Commando erwarten.

§. 166. Auf das vierte Commando nimmt jeder Mann, sobald Nro. 1 losgebunden hat, sein Gewehr zur Hand in der Stellung beym Fuß.

§. 167. Sind die Glieder geschlossen und folglich die Gewehre des zweyten Gliedes an die Pyramide des ersten Gliedes angestellt, so ergreift auf das vierte Commando zuerst jeder Mann des ersten Gliedes das Gewehr seines Hintermannes und giebt ihm dasselbe zurück, worauf Nro. 1 mittelst Herausziehung seines Gewehres die Pyramide losbindet und jeder Mann des ersten Gliedes sein Gewehr zur Hand nimmt.

Dritter Abschnitt.

Erster Artikel.

Die Grundsätze der Richtungen.

§. 168. Der Exerzirmeister wird in diesem und dem folgenden Unterricht die Leute Arm an Arm

auf ein Glied anschließen, und dieselben durch Abrufung ihrer Zahl, als eins, zwey, u. s. w., vom rechten Flügel angefangen, bis zum linken herab bezeichnen lassen.

§. 169. Er wird anfänglich seine Leute nur Mann vor Mann, und zwar ohne Gewehr, vor- und rückwärts richten lassen, damit sie desto besser die Grundsätze der Richtungen begreifen; zu diesem Ende wird er drey Mann vom rechten, (oder linken) Flügel zwey Schritte vormarschiren lassen, und, nachdem er selbige gerichtet hat, commandiren:

1. Rottenweis!

2. Rechts (oder links) — richt Euch!

Auf das zweite Commando kommt einer nach dem andern auf die Richtungslinie, indem ein jeder seinen Nebenmann auf der Seite gegen die Richtung zwey Schritte vorangehen läßt, und beobachtet, was §. 171 vorgeschrieben wird.

§. 170. Wenn durch die Richtungen Rottenweis der Soldat gewöhnt worden ist, sich gut zu richten, so wird der Exerzirmeister das Glied auf einmal richten lassen, und dann nur commandiren:

1. Ploton!

2. Rechts (oder links) — richt Euch!

§. 171. Auf das Commando: Richt Euch! wird jeder Soldat den Kopf und die Augen rechts

(oder links) drehen, und vorwärts marſchiren, bis ſechs Zoll von der Richtungslinie, ſich gelaſſen neben den Mann ſtellen, an den er ſchließen ſoll, ſolchergeſtalt, daß, ohne die Stellung des Kopfs, der Schultern oder der Füße zu verändern, er mit ſeinem Nebenmann in die Richtung komme, deſſen Arm leicht fühle, ohne den ſeinigen zu öffnen, dabey wohl beobachtend, die Richtungslinie niemals zu überſchreiten, damit dem Nachkommenden dieſelbe nicht gedeckt werde.

§. 172. In der Richtung links wird nach den nämlichen Grundſätzen verfahren.

§. 173. Um ſich rückwärts zu richten, wird commandirt:

1. Ploton!
2. Rechts (oder links) rückwärts — richt Euch!

Auf das Commando: Richt Euch! tritt der Soldat den Schritt rückwärts an! wie es §. 30 vorgeſchrieben iſt, er muß einige Zoll hinter die Richtungslinie zurück treten, um zu verhüten, daß er nicht über dieſelbe hinausprelle, und dann auf die im §. 171 angezeigte Art in die Richtung vorrücken.

§. 174. Wann die Leute gerichtet ſind, commandirt der Exerzirmeiſter:

Steht!

worauf ſie Kopf und Augen wieder gerade vorwärts [illegible]ten und unbeweglich bleiben.

§. 175. Der Exerzirmeister wird sowohl Rottenweis, als mit der ganzen Front, die Soldaten in parallelen und schrägen Richtungen üben; in den schrägen Richtungen hauptsächlich Acht geben, daß die Leute, wie sie auf die Richtung ankommen, ihre Schultern der schiefen Richtung gleichförmig halten.

§. 176. Wenn der Exerzirmeister in den Richtungen etwas zu verbessern hat, so wird er die Fehlenden mit ihren gehörigen Nummern benennen, und ihnen zurufen: Nro. 3, 5, vor oder zurück, und den Leuten anbefehlen, daß nur jene sich zu bewegen haben, welche bezeichnet werden.

§. 177. Nach jeder Richtung wird er die Stellung des Körpers und des Gewehrs untersuchen, um die Soldaten zu gewöhnen, sich hierin nie zu vernachläßigen.

Zweyter Artikel.

Die Grundsätze des Flanquenmarsches.

§. 178. Um aus der Flanque marschiren zu lassen wird commandirt:

1. Ploton — rechts (oder links) in die Flanque!
2. Rechts (oder links) — um!
3. Feldschritt — Marsch!

Auf das zweyte Commando wird Rechts (oder links) um! gemacht.

§. 179. Auf das Commando: Marsch! treten die Leute lebhaft mit dem linken Fuß im Feldschritt an.

§. 180. Der Exerzirmeister wird, wenn es immer möglich, einen Unteroffizier auf den Flügel neben den ersten Mann stellen, welcher als Führer die Direction, Tritt und Schritt genau beobachtet; der Mann, so neben ihm steht, muß immer Arm an Arm neben dem Führer bleiben.

§. 181. In dem Flanquenmarsch wird Obacht getragen, daß keine Oeffnungen entstehen, sondern die Rotten geschlossen bleiben, doch auch nicht zu sehr, damit man sich in allen Fällen wieder in die Front stellen könne; auch muß jeder pünctlich auf seinen Vordermann marschiren, und den vorbringenden Fuß immer neben den stehengebliebenen des Vormannes abstellen.

§. 182. Der Exerzirmeister wird am besten einsehen können, ob alles richtig befolget wird, wenn er fünf bis sechs Schritte von der Flanque entfernt, oder hinten stehen bleibt, um zu sehen, ob die Leute genau auf den Vordermann marschiren.

§. 183. Um mit Rotten rechts oder links schwenken zu lassen, wird commandirt:

Mit Rotten rechts (oder links) — Marsch!

Auf das Commando Marsch! dreht sich der erste Mann rechts (oder links), und marschirt nach gerade vorwärts; die folgenden, des

gleichen Gliedes, auf deſſen Seite die Schwenkung geſchieht, einer nach dem andern, wenden ſich auf der gleichen Stelle, wo der erſte ſich gedreht hat; die Mannſchaft des äußern Gliedes ſchwenkt an jener des innern Gliedes herum.

§. 184. Wenn man im Marſchiren das Rechts- oder Linksum verrichten laſſen will — welches gebraucht wird, um, ohne anzuhalten, ſich aus der Flanque in die Front oder von da aus in die Flanque zu ſetzen — wird commandirt:

1. Ploton — rechts (oder links) in die Flanque!
2. Marſch!

Auf das Commando: Marſch! werden die Soldaten im Marſchiren Rechtsum oder Linksum machen, und ſogleich in der neuen Direction fortmarſchiren. Will man Linksum machen, muß das Commando: Marſch! ausgeſprochen werden, wenn man im Begriff iſt, den rechten Fuß abzuſetzen, und das Umgekehrte iſt zu beobachten, wenn man im Marſchiren Rechtsum machen will.

§. 185. Um anzuhalten und ſich in Front zu erſtellen, wird commandirt:

1. Ploton — Halt!
2. Front!

Auf das erſte Commando werden die Leute halten, ohne daß ihnen erlaubt ſey, ihre Diſtanz zu nehmen, wenn ſie dieſelbe verloren hätten.

§. 186. Zugleich muß das Gewehr rasch geschultert werden, im Fall man selbiges in Arm hätte. Diese Regel ist in allen Fällen zu beobachten, nämlich: daß auf das Commando: Halt! jederzeit geschultert werde.

§. 187. Auf das zweyte Commando wird durch Linksum, wenn man rechts aus der Flanque, und durch Rechtsum, wenn man links aus der Flanque marschirt ist, Front gemacht.

§. 188. Sind die Leute im Flanquenmarsch im Feldschritt genugsam unterrichtet, so wird obiges alles im Geschwindschritt vollzogen.

Dritter Artikel.

Von den Schwenkungen.

§. 189. Es wird stehenden Fußes und im Marschiren geschwenkt; in beyden Fällen wird die Schwenkung nach den nämlichen Regeln vollzogen.

§. 190. Um stehenden Fußes zu schwenken, wird commandirt:

1. Mit Ploton rechts! (oder links) oder halbrechts! (oder halblinks.)
2. Marsch!

Auf das erste Commando macht der Flügelmann von der Seite, wohin man schwenkt, Rechtsum, oder Linksum, oder Halbrechtsum, oder Halblinksum.

§. 191. Auf das zweyte Commando machen die Leute sogleich, wenn man rechts schwenkt, Halbrechtsum, und wenn man links schwenkt, Halblinksum, und jeder Mann marschirt rasch, doch ohne zu laufen, durch den nächsten Weg auf die neue Richtung, wo er durch den Exerzirmeister von dem stehenden Flügel aus gerichtet wird.

§. 192. Bey diesen Schwenkungen muß beobachtet werden, daß niemals zwey Mann mit einander auf die Richtung kommen, nicht über ihren Nebenmann herausprellen, und daß die Leute dem stehenden Flügel zu anhalten, damit sie nicht aus einander laufen, sich nicht drängen, sondern nur leichte Fühlung nehmen, wenn sie auf die Richtung kommen.

§. 193. Sobald die Leute gerichtet sind, wird commandirt:

Steht!

worauf sie den Kopf wieder gerade vorwärts halten, und unbeweglich stehen bleiben.

§. 194. Will man im Marschiren schwenken, so commandirt man:

1. Rechts (oder links) schwenkt!
2. Marsch!

Das erste Commando wird gemacht, zwey Schritte, bevor man auf den Platz kömmt, wo man schwenken will.

§. 195. Auf das zweyte Commando, welches in dem Augenblick ausgesprochen wird, da das Glied schwenken soll, wird der Führer von der Seite, wohin

man ſchwenkt, lebhaft im Marſchiren Rechts- oder Linksum machen, gerad fortmarſchiren, ohne Tritt und Schritt im Geringſten zu verändern.

§. 196. Die Soldaten werden ſogleich dieſer Bewegung folgen, raſch, doch ohne zu laufen, jeder für ſich ſelbſt aufmarſchiren, indem ſie die dem Führer entgegengeſetzte Schulter vorbringen, die Augen auf die Seite der Schwenkung werfen, ſich auf die Richtung des Führenden begeben und ſeinen Schritt annehmen, hernach aber wieder Kopf und Augen gerade vorwärts richten und leichte Fühlung auf die Seite zu annehmen, welche ihnen der Exerzirmeiſter anzeigen wird.

Anhang.

1. Zerlegung und Zuſammenſetzung des Gewehrs.

Man nimmt das Bajonet ab; zieht den Ladſtock heraus; ſchraubt die beyden Schloßſchrauben aus, hebt das Seitenblech aus, (die Schloßſchrauben werden ſofort wieder in ihre Löcher geſteckt), das Schloß, die Kreuzſchraube, den oberen, den mittleren, den unteren Ring, den Lauf, den Stift vom Riemenbügelfuß am Griff (mittelſt des Pfriemens am Schraubenzieher), Stift vom Abzug, den Bügel, den Abzug, die

Schraube vom Abzügblech, das Abzügblech. Wenn der Griff nicht allzuroſtig iſt, kann derſelbe am Gewehrſchaft geputzt werden.

Das Zuſammenſetzen des Gewehrs geſchieht auf die umgekehrte Weiſe.

2. Zerlegung und Zuſammenſetzung des Gewehrſchloſſes.

Es iſt nachtheilig, das Schloß allzu oft zu zerlegen, weil dadurch leicht Theile zerbrochen werden, oder auch das Schloß unrichtig zuſammengeſetzt wird; deßhalb ſoll die Zerlegung des Schloſſes entweder von einem Büchſenſchmied, oder nur, wenn ein Unteroffizier das Schloß unterſucht und die Zerlegung nothwendig erachtet hat, geſchehen. Der Feldweibel, welcher mit dem Federhacken verſehen ſeyn ſoll, hat alsdann denſelben zu dieſem Gebrauch herzugeben. In keinem Fall darf ein Gewehrſchloß aus einander genommen werden, ohne einen Federhacken zu gebrauchen.

Wenn der Hahn abgelaſſen iſt, wird die Stangenfederſchraube zur Hälfte ausgeſchraubt, um den Stollen der Feder aus ſeiner Einfügung zu bringen; ſodann wird dieſe Schraube und die Stangenfeder, die Stangenſchraube, die Stange, die Studelſchraube, die Studel, (man ſetzt den Federhacken an die Schlagfeder), die Nußſchraube, die Nuß, welche man mit dem am Schraubenzieher befindlichen Pfriemen hinausſtößt (wodurch der Hahn von ſelbſt abfällt) herausgenommen,

man schwenkt, lebhaft im Marschiren Rechts- oder Linksum machen, gerad fortmarschiren, ohne Tritt und Schritt im Geringsten zu verändern.

§. 196. Die Soldaten werden sogleich dieser Bewegung folgen, rasch, doch ohne zu laufen, jeder für sich selbst aufmarschiren, indem sie die dem Führer entgegengesetzte Schulter vorbringen, die Augen auf die Seite der Schwenkung werfen, sich auf die Richtung des Führenden begeben und seinen Schritt annehmen, hernach aber wieder Kopf und Augen gerade vorwärts richten und leichte Fühlung auf die Seite zu annehmen, welche ihnen der Exerzirmeister anzeigen wird.

Anhang.

1. Zerlegung und Zusammensetzung des Gewehrs.

Man nimmt das Bajonet ab; zieht den Ladstock heraus; schraubt die beyden Schloßschrauben aus, hebt das Seitenblech aus, (die Schloßschrauben werden sofort wieder in ihre Löcher gesteckt), das Schloß, die Kreuzschraube, den oberen, den mittleren, den unteren Ring, den Lauf, den Stift vom Riemenbügelfuß am Griff (mittelst des Pfriemens am Schraubenzieher), den Stift vom Abzug, den Bügel, den Abzug, die

Schraube vom Abzügblech, das Abzugblech. Wenn der Griff nicht allzurostig ist, kann derselbe am Gewehrschaft geputzt werden.

Das Zusammensetzen des Gewehrs geschieht auf die umgekehrte Weise.

2. Zerlegung und Zusammensetzung des Gewehrschlosses.

Es ist nachtheilig, das Schloß allzu oft zu zerlegen, weil dadurch leicht Theile zerbrochen werden, oder auch das Schloß unrichtig zusammengesetzt wird; deßhalb soll die Zerlegung des Schlosses entweder von einem Büchsenschmied, oder nur, wenn ein Unteroffizier das Schloß untersucht und die Zerlegung nothwendig erachtet hat, geschehen. Der Feldweibel, welcher mit dem Federhacken versehen seyn soll, hat alsdann denselben zu diesem Gebrauch herzugeben. In keinem Fall darf ein Gewehrschloß aus einander genommen werden, ohne einen Federhacken zu gebrauchen.

Wenn der Hahn abgelassen ist, wird die Stangenfederschraube zur Hälfte ausgeschraubt, um den Stollen der Feder aus seiner Einfügung zu bringen; sodann wird diese Schraube und die Stangenfeder, die Stangenschraube, die Stange, die Studelschraube, die Stubel, (man setzt den Federhacken an die Schlagfeder), die Nußschraube, die Nuß, welche man mit dem am Schraubenzieher befindlichen Pfriemen hinausstößt (wodurch der Hahn von selbst abfällt) herausgenomm

hierauf die Schlagfederschraube, die Schlagfeder. Man schließt sodann den Pfanndeckel und legt den Federhacken auf die Pfanndeckelfeder an; man schraubt die Pfanndeckelschraube aus, nimmt den Pfanndeckel ab, dann die Pfanndeckelfederschraube, die Pfanndeckelfeder, die Pfannschraube, die Pfanne.

Man muß bey Zerlegung des Schlosses nicht unterlassen, jede Schraube sogleich wieder in ihr Loch zu stecken, sobald jedes Stück von ihr losgemacht ist.

Sowie die Theile abgenommen sind, müssen sie in Ordnung auf ein Brett gelegt werden.

Will man das Schloß wieder zusammensetzen, bringt man zuerst die Pfanne an ihren Ort, dann die Pfannschraube, die Pfanndeckelfeder und Schraube; man legt hierauf den Federhacken an, um den Pfanndeckel an seine Stelle bringen zu können, dann die Pfanndeckelschraube, die Schlagfeder nebst Schraube, worauf der Federhacken wieder angelegt wird; alsdann die Nuß, den Hahn, die Nußschraube, die Studel nebst Schraube, die Stange und Schraube, (die Stange muß sich frey bewegen, nachdem diese Schraube fest angezogen ist, die gleiche Bewandtniß hat es mit dem Pfanndeckel), dann die Stangenfeder und Schraube.

Bevor eine Schraube eingeschraubt wird, muß entweder in das Schraubenloch oder an das Gewinde der Schraube ein kleiner Tropfen Baumöl gethan werden. Das Gleiche muß bey den Löchern geschehen, in welche ie Achse und der Stollen der Nuß kommen, so wie

auch an allen Stellen der Federn und der Nuß, wo Reibung Statt hat, damit alle Theile des Schlosses sich leicht bewegen und sich nicht unnöthig abnutzen.

Ein geübter Soldat soll zur Zerlegung und Zusammensetzung aller Theile seines Gewehres, wenn er dasselbe in Ehren hält und es nicht verrostet ist, nicht mehr als eine Viertelstunde verwenden.

3. Reinigen der Gewehrtheile.

Wenn man das zerlegte Gewehr vom Rost reinigen will, feuchtet man Schmergel oder feinen Hammerschlag, der durch Leinwand gesiebt worden, mit Oel an, und bedient sich eines weichen Holzes zum Reiben, welches auf den Lauf der Länge nach geschieht, (zu welchem Ende das Holz hohl geschnitten und über denselben auf- und abgerieben wird); da jedoch der Lauf durch das Drücken leicht gekrümmet werden kann, soll man ihn stets flach auf eine Bank oder einen Tisch legen, oder wenn dieses nicht seyn könnte, nie mit einem Male durch die ganze Länge reiben und drücken, sondern das Reiben stellenweis vornehmen. Zur Reinigung der Krümmungen an dem Schloß und den Gewehrtheilen wird das Holz passend zugeschnitten.

Nur in dem äußersten Nothfall, wenn weder Schmergel noch Hammerschlag zu haben wären, darf sehr fein zerstoßenes und gesiebtes Ziegelmehl gebraucht werden, indem dasselbe das Eisen zu hart angreift.

Wenn die Rostflecken weggebracht sind, bedient

man sich eines Stücks Büffelleders, ohngefähr 8 Zoll lang und 2 Zoll breit, auf ein Holz befestiget, um damit und mit trockenem Schmergel oder Hammerschlag das Gewehr vollends rein zu machen.

Nachdem alle Stücke gehörig geputzt sind, müssen sie endlich mit einem leinenen Lumpen so abgewischt werden, daß weder Schmergel, Hammerschlag, noch Ziegelmehl, oder irgend eine Fettigkeit zurückbleibt. Dieß muß besonders bey den Schraubengewinden und Schraubenlöchern in Acht genommen werden.*)

Nach jedesmaligem Exerziren im Feuer muß der Gewehrlauf ausgewaschen werden. Man nimmt zu diesem Ende einen hölzernen Stock, spaltet denselben an dem einen Ende, oder, was noch besser ist, man macht ein Loch hindurch, und steckt einen leinenen Lumpen hinein, der im ersten Fall mit einem Faden festgebunden wird. Niemalen muß man sich hiezu des Kugelziehers und des Ladstocks bedienen. Ist der Lauf durch das Auswaschen rein geworden, welches man wahrnimmt, wenn das herauskommende Wasser nicht mehr schwärzlich ist, so befestigt man einen trockenen Lumpen

*) Sollten an einem Gewehr messingene Garniturstücke sich befinden (was zwar bey einem eidgenössischen Ordonnanzgewehr nicht der Fall ist), oder wenn der Mann Säbelgefässe oder Trommelsargen zu putzen hat, darf bey dem Reinigen nie Fett oder Oel gebraucht werden, sondern man muß sich des Trippels oder feinen Ziegelmehls, mit Essig gefeuchtet, bedienen.

an das Ende des hölzernen Stockes, trocknet den Lauf damit aus, und wechselt diesen Lumpen so lange mit trocknen, bis derselbe ganz trocken aus dem Lauf kommt. Hierauf wird der Lauf mit einem fettigen Lumpen ausgewischt. Unterläßt man das sorgfältige Austrocknen und Ausziehen des Laufes mit einem fettigen Lumpen, so setzt man sich der Gefahr aus, daß der Lauf rostet, der Rost das Zündloch verstopfet oder im Rohr Gruben ausfrißt, und dasselbe beym ersten Feuern zerspringt.

Wenn das Gewehr auf diese Weise vollkommen gereiniget worden, wird der Feuerstein, welcher in einem Bleyfutter seyn muß, und an welchem die scharfen Ecken abzuschlagen sind, aufgeschraubt; er muß beym Abdrücken des Hahnes mit seiner ganzen Breite die innere Seite des Pfanndeckels bestreichen und in die Mitte der Pfanne treffen. Sodann wird der Gewehrriemen angezogen, die Schnalle in der Höhe des ersten Ringes.

4. Fehlerhaftes und verbotenes Verfahren.

Es ist untersagt, sich zum Drehen der Steinschraube des Ladstocks zu bedienen; die Bajonetklinge als Schraubenzieher zu gebrauchen; den Ladstock unter dem Vorwand zu glühen, um den Ladstockkanal zu erweitern; Federn heiß zu machen, weil man sie für zu stark gehärtet erachtet; den Gewehrschaft auf irgend eine Weise zu beschneiden, abzuschaben oder zu beschädigen, do-

das Gewehr Klang erhalte (raiſonire). Es iſt wichtig, daß alle Gewehrtheile feſt ſitzen, aber ſchädlich und bloßes Spiel, daß die Griffe mit dem Gewehr Ton geben.

Wenn die Schwanzſchraube ausgeſchraubt werden muß, hat ſolches einzig durch einen Büchſenſchmied zu geſchehen.

Die Kolbenkappe ſoll ebenfalls nie abgenommen, ſondern am Gewehr geputzt werden.

Kein Theil des Gewehrs ſoll polirt, folglich auch der Ladſtock nie als Polirſtahl gebraucht werden.

5. Aufbewahrung des Gewehres.

Das Gewehr muß ſauber geputzt, mit einem fettigen Lumpen in- und auswendig beſtrichen und die Oeffnung des Laufes mit einem Korkſtöpſel verſtopft ſeyn; der Hahn wird abgelaſſen. Man thut wohl, ein mit Oel beſtrichenes Federchen in das Zündloch zu ſtecken, um dem Roſten vorzubeugen.

Sabel und Bajonet müſſen ebenfalls, bevor man ſie in die Scheide ſteckt, mit einem fettigen Lumpen überſtrichen werden.

Der Aufbewahrungsort muß in keinem Fall feucht, aber auch nicht der Sonnenhitze ſtark ausgeſetzt ſeyn.

Wenn man ſich der Waffen wieder bedienen will, muß zuvor das daran befindliche Fett mit einem trockenen Lumpen ſauber abgerieben werden, um Kleider und Lederzeug nicht zu beſchmutzen.

Exerzier-Reglement

für die

Eidgenössische Infanterie.

1 8 2 3.

Zweites Heft,

enthaltend

den Plotonsunterricht.

Ausgabe von 1826.

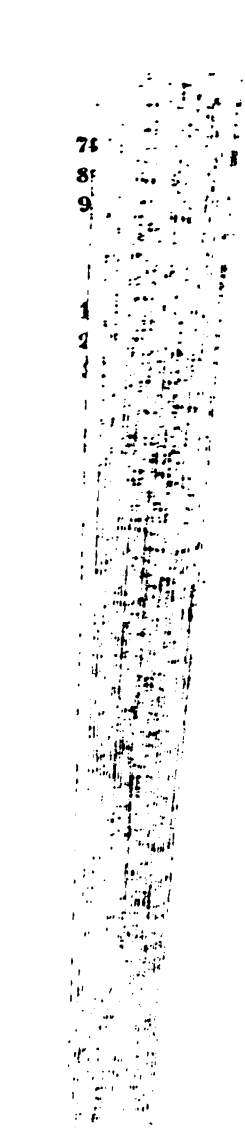

Vorbericht.

Da der Plotonsunterricht die Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten auf den Bataillonsunterricht vorbereiten soll, so wird man genau die Vorschriften desselben befolgen. Dazu ist erforderlich, daß die Plotons mit Plotons- und Zugskommandanten, den gehörigen Führern und Schliessenden versehen seyen.

Die Mannschaft wird auf zwei Glieder gestellt.

Sobald ein Ploton aufgestellt ist, wird dessen Kommandant das Ploton in zwei Züge abtheilen, einen tauglichen Mann auf den rechten Flügel des zweiten Zugs stellen; den Soldaten anzeigen, welche im ersten, und welche im zweiten Zug stehen, und alsdann die Rotten abzählen lassen. Damit jeder genau seine Zahl kenne, müssen die Leute im ersten Glied die

Nummer ihrer Rotte vom rechten Flügel an, ſelbſt abrufen; wenn dieſes geſchehen iſt, ſo wird er nochmalen die Leute abrufen laſſen — ungrad — grad — und ſofort, bis an den linken Flügel des Plotons, damit jede Rotte weiß, was ſie zu verrichten hat, wenn die Rotten dublirt werden.

Wenn ein Ploton einzeln ſteht, muß von dem Führer links, der linke Flügel im erſten Glied beſezt werden.

Die Unbeweglichkeit unter dem Gewehr, und das Stillſchweigen müſſen ſtrenge gehandhabt werden.

Der kommandirende Offizier ſoll kurz und deutlich in ſeinen Erklärungen ſeyn, und ein geſeztes, kaltblütiges Betragen äuſſern; dadurch wird er daſſelbe auch ſeinen Untergebenen zur Gewohnheit machen.

Abtheilung des Plotonsunterricht.

(Dieſer Unterricht iſt in ſieben Abſchnitte, wie folgt eingetheilt.)

Erſter Abſchnitt.

		Seite
I. Art.	Plätze der Ober- und Unteroffiziers	1
II. -	Handgriffe der Unteroffiziers . .	3
III. -	Stellung der Offiziers mit dem Seitengewehr	7

Zweiter Abſchnitt.

I. Art.	Die Glieder öffnen	9
II. -	Die Handgriffe und Ladung in zwölf Tempo's	10
III. -	Die Glieder ſchließen	12
IV. -	Die Richtungen	13

Dritter Abſchnitt.

I. Art.	Die Ladung in vier Tempo's . .	14
II. -	Die geſchwinde Ladung . . .	15
III. -	Das Plotonfeuer	15
IV. -	Das Gliederfeuer	17

Seite

V. „ Das Rottenfeuer 20
VI. „ Die Feuer rückwärts 21

Vierter Abschnitt.

I. Art. In der Front marschieren . . . 24
II. „ Halten 27
III. „ Rechts und Links ziehen . . . 27
IV. „ Auf der Stelle — Rückwärts — . 28
V. „ In der Front mit dem zweiten Glied vorn marschieren . . 30

Fünfter Abschnitt.

I. Art. Mit Zügen abschwenken 32
II. „ In Kolonne marschieren . . . 34
III. „ Die Direktion verändern . . . 37
IV. „ Die Kolonne halten lassen . . . 40
V. „ In Kolonne mit Gewehr frei marschieren 41
VI. „ Mit Zügen einschwenken . . . 43

Sechster Abschnitt.

I. Art. Der Flankenmarsch 45
II. Mit Rotten die Direktion verändern 46
III. „ Halten und Front machen . . . 47
IV. „ Aus der Flanke mit Rotten, rechter oder linker Hand in die Linie aufmarschieren . . 47

Seite

V. Art. Im Flankenmarsch das Ploton oder die Züge aufmarschieren und wieder in die Flanke setzen lassen 50
VI. " Das Ploton während dem Flankenmarsch in die Front, und von da wieder in die Flanke zu setzen 52
VII. " Vom Flankenmarsch mit dublirten offenen Gliedern . . . 53
VIII. " Vom Dubliren mit aufgeschlossenen Rotten 56

Siebenter Abschnitt.

I. Art. In Kolonne Rotten abbrechen, und einrücken lassen 58
II. " Mit Zügen abbrechen 61
III. " Das Ploton formiren 63
IV. " Der Kontermarsch 65
V. " Mit Zügen rechter oder linker Hand in die Linie aufmarschieren 67

Anhang.

Von der Anwendung des Gewehrfeuers und dem Scheibenschießen . . 71
Unterricht für den Tambourmajor . . . 74

Erſter Abſchnitt.

I. Art.

Plätze der Ober- und Unteroffiziers.

§. 1. Obſchon in dem Plotonsunterricht eigentlich nur von der Formazion eines Plotons die Rede ſeyn ſollte, und ein Mehreres in dieſem Unterricht nicht kann praktiſch gezeigt werden, ſo wird dennoch die Formazion einer Kompagnie angezeigt, weil auch der Plotonsunterricht gewöhnlich einer ganzen Kompagnie wird ertheilt werden.

§. 2. Eine Kompagnie wird auf zwei Glieder geſtellt; ſie formirt zwei Plotons, und vier Züge (Taf. 1. Fig. 1.)

Zwei Züge formiren ein Ploton; zwei Plotons, eine Diviſion.

Die Unteroffiziers und Korporale, welche die Flügel der Plotons, und der Züge beſetzen, werden Führer Rechts, und Führer Links genennt.

Das erſte Ploton kommandirt der Hauptmann, er ſtellt ſich auf den rechten Flügel in das erſte Glied.

Der Oberlieutenant kommandirt das zweite Ploton, und ſtellt ſich auf den rechten Flügel dieſes Plotons in's erſte Glied.

Der erſte Unterlieutenant ſteht als Schließender hinter der erſten Rotte des zweiten Zugs, deſſen Kommandant er iſt.

Der zweite Unterlieutenant kommandirt den vierten Zug, ſtellt ſich als Schließender hinter die erſte Rotte deſſelben.

Der Feldweibel hinter die vorletzte Rotte des erſten Zugs, iſt deſſen Führer links.

Der Fourier als Führer links hinter die vorletzte Rotte des dritten Zugs.

Ein Wachtmeiſter hinter jedem Plotonskommandanten in's zweite Glied, iſt Führer rechts des Plotons.

Ein Wachtmeiſter oder Korporal als Schließender hinter die vorletzte Rotte jedes Plotons, als deſſen Führer links.

(Der letzte Führer links, folglich bei zwei Plotons jener des zweiten Plotons, tritt auf den linken Flügel in das erſte Glied.)

Ein Wachtmeiſter oder Korporal einen Schritt links entfernt von dem erſten Unterlieutenant, unter dem rechten Flügel des zweiten Zugs, iſt deſſen Führer rechts.

Ein Korporal einen Schritt links entfernt von dem zweiten Unterlieutenant, hinter dem rechten Flügel des vierten Zugs, iſt deſſen Führer rechts.

Alle Schließende ſtehen zwei Schritte hinter dem zweiten Glied, niemals Arm an Arm, ſondern jederzeit einen Schritt Zwiſchenraum von einander entfernt.

Wenn allenfalls der Feldweibel, der Fourier oder Wachtmeiſter fehlen, ſo werden ſie durch Korporals erſetzt; die überzähligen Korporals treten wie Soldaten in das Glied ein, werden aber auf die Flügel der Züge vertheilt.

§. 3. Der Abſtand des zweiten Glieds von dem erſten ſoll etwas mehr als ein franzöſiſcher Fuß ſeyn. Dieſer Zwiſchenraum wird von der Bruſt des Mannes im zweiten Glied bis an den Rücken des Vordermannes gerechnet, oder bis an deſſen Torniſter.

§. 4. Schalon — nennt man denjenigen, welcher aufgeſtellt wird, um die Direktion einer Linie zu bezeichnen, nach welcher die Truppe ihre Richtung nehmen muß.

II. Art.

Handgriffe der Unteroffiziers.

§. 5. In rechten Arm — Gewehr!
(in drei Bewegungen.)

Erſte Bewegung. Mit der linken Hand das

Gewehr gedreht, wie zum Präsentieren, mit der rechten am Einschnitt ergriffen.

§. 6. Zweite Bewegung. Mit der rechten Hand das Gewehr senkrecht gegen die rechte Schulter gebracht, den Lauf rückwärts, der rechte Arm beinahe ausgestreckt, indem die Hand das Gewehr beim Hahn und Bügel faßt, so, daß der Daumen oben, der Zeigfinger aber unten den Bügel halte, die übrigen drei Finger unter den Hahn; der Kolben flach dem rechten Schenkel nach; mit der linken Hand das Gewehr in der Höhe der Schulter ergriffen.

§. 7. Dritte Bewegung. Die linke Hand in's Glied.

§. 8. Auf solche Art tragen die Unteroffiziers beim Exerzieren das Gewehr, so auch die Korporale, wenn sie nicht im Glied stehen.

§. 9. Präsentirt — Gewehr!
(in zwei Bewegungen.)

Erste Bewegung. Das Gewehr mit der rechten Hand erhoben, mit der linken rasch ober dem Schloß angefaßt, die rechte Hand umfaßt den Einschnitt des Kolbens.

§. 10. Zweite Bewegung. Das Gewehr senkrecht vor das linke Aug gebracht, den Ladstock auswärts, den rechten Arm beinahe ausgestreckt, der kleine Finger der linken Hand auf die Pfannendeckelfeder, der Daumen längs dem Schaft.

§. 11. Schultert — Gewehr!
(in zwei Bewegungen.)

Erste Bewegung. Das Gewehr mit der rechten Hand senkrecht gegen die rechte Schulter gebracht; mit derselben den Hahn und den Bügel angefaßt, den rechten Arm fast ausgestreckt, zu gleicher Zeit die linke Hand, bis in die Höhe der Schulter herauf rutschen lassen.

§. 12. Zweite Bewegung. Die linke Hand in's Glied.

§. 13. Beim Fuß — Gewehr!
(in zwei Bewegungen.)

Erste Bewegung. Das Gewehr mit der linken Hand rasch beim mittlern Ring angefaßt und dasselbe ein wenig von der Schulter abgebracht; zu gleicher Zeit mit der rechten das Gewehr verlassen, mit der linken Hand heruntergestossen, und mit der rechten unter derselben ergriffen; der kleine Finger hinter den Lauf, die übrigen Finger auf dem Schaft ausgestreckt; der Kolben drei Zoll von der Erde; die linke Hand in's Glied.

§. 14. Zweite Bewegung. Das Gewehr durch die rechte Hand rutschen lassen, und den Kolben auf den Boden gesetzt.

§. 15. Schultert — Gewehr!
(in zwei Bewegungen.)

Erste Bewegung. Mit der rechten Hand das Gewehr senkrecht aufwärts gezogen, so, daß die

Hand in die Höhe der rechten Brust kömmt, der Schulter gegenüber, und zwei Zoll vom Leib ab, der Ellbogen am Leib geschlossen. Mit der linken Hand das Gewehr unter der rechten am untersten Ring ergriffen, und sogleich die rechte heruntergebracht, das Gewehr bei dem Hahn und Bügel angefaßt, und an die Schulter gedruckt.

§. 16. Zweite Bewegung. Die linke Hand rasch in's Glied.

§. 17. In Arm — Gewehr!
(in drei Bewegungen.)

Erste Bewegung. Das Gewehr senkrecht mit der rechten Hand zwischen beide Augen vorgebracht, den Ladstock auswärts; mit der linken Hand das Gewehr zugleich am untersten Ring angefaßt, aufwärts gehoben, bis die Hand in die Höhe des Kinns kömmt; zu gleicher Zeit mit der rechten Hand das Gewehr vier Zoll unter dem Schloß umfaßt.

§. 18. Zweite Bewegung. Mit der rechten Hand das Gewehr gedreht, der Lauf vorwärts, dasselbe an die linke Schulter gebracht; der linke Vorderarm zwischen der rechten Hand und dem Hahn (welcher auf dem linken Vorderarm ruhen soll) mit flacher Hand über die Brust ausgestreckt.

§. 19. Dritte Bewegung. Die rechte Hand rasch in's Glied.

§. 20. Schultert — Gewehr!
(in drei Bewegungen.)

Erste Bewegung. Mit der rechten Hand das Gewehr unter dem linken Arm am Einschnitt ergriffen.

§. 21. Zweite Bewegung. Das Gewehr mit der rechten Hand senkrecht gegen die rechte Schultert gebracht, und gedreht, daß der Ladstock vorwärts kömmt; mit der linken Hand das Gewehr in der Höhe der rechten Schulter und zugleich mit der rechten Hand am Bügel und Hahn, mit beinahe ausgestrecktem Arm angefaßt.

§. 22. Dritte Bewegung. Die linke Hand lebhaft in's Glied.

III. Art.

Stellung der Offiziers mit dem Seitengewehr.

§. 23. Der Griff in der rechten Hand, der rechte Arm fast ausgestreckt, die Klinge an die Schulter gelehnt.

Ehrenbezeugung mit dem Seitengewehr, in vier Bewegungen.

§. 24. Erste Bewegung. Ist man stehenden Fußes, oder im Marschieren, und soll man salutiren, so wird das Seitengewehr senkrecht, die Spitze aufwärts in die Höhe, die flache Klinge dem rechten Aug gegenüber gebracht; der Ellbogen gebogen, ein wenig gegen den Leib geschlos-

sen, so daß die rechte Hand bis in die Höhe der rechten Brust kömmt.

§. 25. Zweite Bewegung. Die Klinge langsam gesenkt, indem man den Arm ausstreckt, so, daß die Hand (die Nägel aufwärts) neben den rechten Schenkel kommt; die Spitze etwa drei Zoll vom Boden; in dieser Stellung geblieben, bis die Person, welche man salutirte, sich ungefähr auf acht Schritte entfernt hat, wenn man stehenden Fußes ist; oder bis man acht Schritte über dieselbe hinwegmarschiert ist, wenn es im Marschieren ist; in diesem Fall muß man sich ein wenig gegen die Person wenden, indem man die entgegengesetzte Schulter etwas vorbringt.

§. 26. Dritte Bewegung. Das Seitengewehr wieder lebhaft erhoben, und in die Stellung der ersten Bewegung gebracht.

§. 27. Vierte Bewegung. Das Seitengewehr wieder in die Stellung gebracht, wie es §. 23 gezeigt worden ist.

Anmerkung.

§. 28. Wenn die Truppe das Gewehr beim Fuß nimmt, so senkt der Offizier die Klinge rasch, so, daß die Spitze beinahe die Erde berühre, beim Schultern erhebt er dieselbe wieder in die erste Stellung.

Zweiter Abschnitt.

I. Art.

Die Glieder öffnen.

§. 29. Wenn das Ploton das Gewehr beim Fuß hat, und gerichtet ist, kommandirt man:

1. T'achtung!
2. Ploton!
3. Schultert — Gewehr!
4. Zweites Glied — öffnet Euch!

Auf das vierte Kommando macht der Unteroffizier, so auf dem rechten Flügel hinter dem Plotonskommandanten steht, wie auch der Unteroffizier, so auf dem linken Flügel schließt, — Rechtsum kehrt — treten schnell auf drei Schritte rückwärts, vom zweiten Glied an gerechnet, um die Linie zu bestimmen, wo dasselbe zu stehen kommt, und machen Linksum.

Zu gleicher Zeit begiebt sich der kommandirende Offizier auf den rechten Flügel, um nachzusehen, ob sich die Zurückgetretenen in parallele Linie gestellt haben.

§. 30. Hierauf wird kommandirt: Marsch!

Auf dieses Kommando bleibt das erste Glied stehen, und die zurückgetretenen Unteroffiziers machen Front.

Das zweite Glied marschiert rückwärts, um

nach den Regeln der Richtungen rückwärts (s. Unt. d. Sold. §. 173) in die Richtung einrücken zu können.

Die Schließenden marschieren desgleichen zurück, stellen sich zwei Schritte vom zweiten Glied wieder auf, und richten sich.

Der Unteroffizier auf dem rechten Flügel richtet das zweite Glied.

§. 31. Wenn die Glieder gerichtet sind, wird von dem kommandirenden Offizier kommandirt:

Steht!

Alles bleibt unbeweglich stehen, nur der auf dem linken Flügel des zweiten Gliedes sich befindende Unteroffizier tritt wieder an seinen Platz.

§. 32. Der kommandirende Offizier wird, wenn die Glieder gerichtet sind, die Stellung des Körpers und des Gewehrs, Mann für Mann, besichtigen. Da im Anfang noch Vieles zu verbessern seyn wird, so muß er, um den Soldaten nicht unnütz zu ermüden, jenes Glied, welches er nicht inspektirt, unterdessen das Gewehr in Arm nehmen lassen.

II. Art.

Die Handgriffe und Ladung in zwölf Tempo's.

§. 33. Die Handgriffe werden in folgender Ordnung kommandirt:

Präsentirt—Gewehr!

Schultert — Gewehr!
Beim Fuß — Gewehr!
Schultert — Gewehr!
In Arm — Gewehr!
Schultert — Gewehr!
Bajonet — ab!
Schultert — Gewehr!
Verdeckt — Gewehr!
Schultert — Gewehr!
Bajonet — auf!
Schultert — Gewehr!
Fällt — Gewehr!
Schultert — Gewehr!
Senkt das — Gewehr!
Schultert — Gewehr!
Ladung in zwölf Tempo's —
Ladt — Gewehr! u. ſ. w.

§. 34. Die Unteroffiziers nehmen das Gewehr in Arm, beim Fuß und ſchultern, auf die Art, wie es für ſie vorgeſchrieben iſt, im erſten Abſchnitt, II. Art.

§. 35. Das Gewehr ſenken wird gebraucht, wenn man unter herabhängenden Bäumen, Bögen, Gewölben u. ſ. w. durchmarſchieren muß.

§. 36. Der Einſicht des Kommandirenden liegt es ob, jene Handgriffe, in welchem eine Truppe nicht genug Fertigkeit hat, öfters, einige aber,

wo weniger nothwendig, nur dann und wann zu wiederholen; hauptsächlich aber muß er seine Mannschaft in der Ladung, dem Feuern und dem Gewehrfällen üben.

§. 37. Bei geöffneten Gliedern wird der kommandirende Offizier, vier bis sechs Schritt von dem Ploton entfernt, auf dem rechten Flügel beide Glieder am beßten übersehen, und auf die pünktliche Stellung des Körpers, der Füße, und des Gewehrs immerdar ein wachsames Auge haben.

§. 38. Hauptsächlich ist anzuempfehlen, daß nach einem geschehenen Handgriffe, auch wann er übel verrichtet worden, niemand mehr ohne Befehl nachgreife; und daß die Unbeweglichkeit und Ruhe unter dem Gewehr auf das strengste beobachtet werde.

III. Art.

Die Glieder schließen.

§. 39. Wann die Handgriffe beendiget sind, wird, um die Glieder zu schließen, kommandirt:

1. Zweites Glied — schließt Euch!
2. Marsch!

Auf das zweite Kommando schließt das zweite Glied und die Schließenden wieder auf.

(Die Schließenden stellen sich jederzeit auf zwei Schritte Distanz vom zweiten Gliede.)

IV. Art.

Die Richtungen.

§. 40. Die Richtungen werden gerade, schräg, vorwärts, rückwärts, rechts, links nach den schon gegebenen Regeln (s. in dem Unt. d. Sold. dritten Abschnitts I. Art.) vollzogen.

§. 41. Der kommandirende Offizier wird jedesmal drei Rotten einige Schritte vor- oder zurücktreten lassen, um der Richtung zur Grundlage dienen zu können. Er kann auch die Richtungen Rottenweis machen lassen, wie es §. 169 und 170 in dem Unt. d. S. angezeigt ist; und bevor er die Glieder schließen läßt, wenn er es für den Unterricht seiner Leute noch nothwendig findet, einige Richtungen Gliederweis, Mann für Mann, nehmen lassen.

§. 42. Der Plotonskommandant richtet das erste, der hinter ihm stehende Unteroffizier das zweite Glied.

§. 43. Sobald die größte Zahl der Mannschaft gerichtet ist, wird er kommandiren:

Steht!

Auf dieses Kommando soll sich niemand mehr rühren, und derjenige, so richtet, wird das noch Fehlende verbessern.

Der kommandirende Offizier muß nachsehen, daß das zweite Glied genau auf seinen Vordermann stehe, und mit einem geübten Blick, ohne

nach den Regeln der Richtungen rückwärts (s. Unt. d. Sold. §. 173) in die Richtung einrücken zu können.

Die Schließenden marschieren desgleichen zurück, stellen sich zwei Schritte vom zweiten Glied wieder auf, und richten sich.

Der Unteroffizier auf dem rechten Flügel richtet das zweite Glied.

§. 31. Wenn die Glieder gerichtet sind, wird von dem kommandirenden Offizier kommandirt:

Steht!

Alles bleibt unbeweglich stehen, nur der auf dem linken Flügel des zweiten Gliedes sich befindende Unteroffizier tritt wieder an seinen Platz.

§. 32. Der kommandirende Offizier wird, wenn die Glieder gerichtet sind, die Stellung des Körpers und des Gewehrs, Mann für Mann, besichtigen. Da im Anfang noch Vieles zu verbessern seyn wird, so muß er, um den Soldaten nicht unnütz zu ermüden, jenes Glied, welches er nicht inspektirt, unterdessen das Gewehr in Arm nehmen lassen.

II. Art.

Die Handgriffe und Ladung in zwölf Tempo's.

§. 33. Die Handgriffe werden in folgender Ordnung kommandirt:

Präsentirt—Gewehr!

Schultert — Gewehr!
Beim Fuß — Gewehr!
Schultert — Gewehr!
In Arm — Gewehr!
Schultert — Gewehr!
Bajonet — ab!
Schultert — Gewehr!
Verdeckt — Gewehr!
Schultert — Gewehr!
Bajonet — auf!
Schultert — Gewehr!
Fällt — Gewehr!
Schultert — Gewehr!
Senkt das — Gewehr!
Schultert — Gewehr!
Ladung in zwölf Tempo's —
Ladt — Gewehr! u. ſ. w.

§. 34. Die Unteroffiziers nehmen das Gewehr in Arm, beim Fuß und ſchultern, auf die Art, wie es für ſie vorgeſchrieben iſt, im erſten Abſchnitt, II. Art.

§. 35. Das Gewehr ſenken wird gebraucht, wenn man unter herabhängenden Bäumen, Bögen, Gewölben u. ſ. w. durchmarſchieren muß.

§. 36. Der Einſicht des Kommandirenden liegt es ob, jene Handgriffe, in welchem eine Truppe nicht genug Fertigkeit hat, öfters, einige aber,

nach den Regeln der Richtungen rückwärts (s. Unt. d. Sold. §. 173) in die Richtung einrücken zu können.

Die Schließenden marschieren desgleichen zurück, stellen sich zwei Schritte vom zweiten Glied wieder auf, und richten sich.

Der Unteroffizier auf dem rechten Flügel richtet das zweite Glied.

§. 31. Wenn die Glieder gerichtet sind, wird von dem kommandirenden Offizier kommandirt:

Steht!

Alles bleibt unbeweglich stehen, nur der auf dem linken Flügel des zweiten Gliedes sich befindende Unteroffizier tritt wieder an seinen Platz.

§. 32. Der kommandirende Offizier wird, wenn die Glieder gerichtet sind, die Stellung des Körpers und des Gewehrs, Mann für Mann, besichtigen. Da im Anfang noch Vieles zu verbessern seyn wird, so muß er, um den Soldaten nicht unnütz zu ermüden, jenes Glied, welches er nicht inspektirt, unterdessen das Gewehr in Arm nehmen lassen.

II. Art.

Die Handgriffe und Ladung in zwölf Tempo's.

§. 33. Die Handgriffe werden in folgender Ordnung kommandirt:

Präsentirt—Gewehr!

Schultert — Gewehr!
Beim Fuß — Gewehr!
Schultert — Gewehr!
In Arm — Gewehr!
Schultert — Gewehr!
Bajonet — ab!
Schultert — Gewehr!
Verdeckt — Gewehr!
Schultert — Gewehr!
Bajonet — auf!
Schultert — Gewehr!
Fällt — Gewehr!
Schultert — Gewehr!
Senkt das — Gewehr!
Schultert — Gewehr!
Ladung in zwölf Tempo's —
Ladt — Gewehr! u. s. w.

§. 34. Die Unteroffiziers nehmen das Gewehr in Arm, beim Fuß und schultern, auf die Art, wie es für sie vorgeschrieben ist, im ersten Abschnitt, II. Art.

§. 35. Das Gewehr senken wird gebraucht, wenn man unter herabhängenden Bäumen, Bögen, Gewölben u. s. w. durchmarschieren muß.

§. 36. Der Einsicht des Kommandirenden liegt es ob, jene Handgriffe, in welchem eine Truppe nicht genug Fertigkeit hat, öfters, einige aber,

wo weniger nothwendig, nur dann und wann zu wiederholen; hauptsächlich aber muß er seine Mannschaft in der Ladung, dem Feuern und dem Gewehrfällen üben.

§. 37. Bei geöffneten Gliedern wird der kommandirende Offizier, vier bis sechs Schritt von dem Ploton entfernt, auf dem rechten Flügel beide Glieder am beßten übersehen, und auf die pünktliche Stellung des Körpers, der Füsse, und des Gewehrs immerdar ein wachsames Auge haben.

§. 38. Hauptsächlich ist anzuempfehlen, daß nach einem geschehenen Handgriffe, auch wann er übel verrichtet worden, niemand mehr ohne Befehl nachgreife; und daß die Unbeweglichkeit und Ruhe unter dem Gewehr auf das strengste beobachtet werde.

III. Art.

Die Glieder schließen.

§. 39. Wann die Handgriffe beendiget sind, wird, um die Glieder zu schließen, kommandirt:

1. Zweites Glied — schließt Euch!
2. Marsch!

Auf das zweite Kommando schließt das zweite Glied und die Schließenden wieder auf.

(Die Schließenden stellen sich jederzeit auf zwei Schritte Distanz vom zweiten Gliede.)

IV. Art.

Die Richtungen.

§. 40. Die Richtungen werden gerade, schräg, vorwärts, rückwärts, rechts, links nach den schon gegebenen Regeln (s. in dem Unt. d. Sold. dritten Abschnitts I. Art.) vollzogen.

§. 41. Der kommandirende Offizier wird jedesmal drei Rotten einige Schritte vor- oder zurücktreten lassen, um der Richtung zur Grundlage dienen zu können. Er kann auch die Richtungen Rottenweis machen lassen, wie es §. 169 und 170 in dem Unt. d. S. angezeigt ist; und bevor er die Glieder schließen läßt, wenn er es für den Unterricht seiner Leute noch nothwendig findet, einige Richtungen Gliederweis, Mann für Mann, nehmen lassen.

§. 42. Der Plotonskommandant richtet das erste, der hinter ihm stehende Unteroffizier das zweite Glied.

§. 43. Sobald die größte Zahl der Mannschaft gerichtet ist, wird er kommandiren:

Steht!

Auf dieses Kommando soll sich niemand mehr rühren, und derjenige, so richtet, wird das noch Fehlende verbessern.

Der kommandirende Offizier muß nachsehen, daß das zweite Glied genau auf seinen Vordermann stehe, und mit einem geübten Blick, ohne

kleinlicht zu werden, die fehlerhaften Stellungen des Körpers, ſowohl als des Gewehrs, geſchwind verbeſſern laſſen.

§. 44. Um ruhen zu laſſen, wird kommandirt:

Ruht!

Auf dieſes Kommando, wenn der Soldat das Gewehr beim Fuß hat, giebt er mit der flachen Hand einen Streich darauf, und iſt nicht mehr an die Stellung und Unbeweglichkeit gebunden.

§. 45. Will man ruhen laſſen, ohne die Richtung zu verlieren, wird, nachdem das Gewehr in Arm oder beim Fuß genommen worden, kommandirt:

Auf der Stelle — Ruht!

Auf dies Kommando können ſich die Soldaten bewegen, nur müſſen ſie den einen oder den andern Abſatz auf der Stelle behalten.

Dritter Abſchnitt.

I. Art.

Die Ladung in vier Tempo's.

§. 46. Die gleichen Kommando's werden gebraucht, und die Bewegung wird vollzogen, wie in dem Unt. d. Sold., zweiten Abſchnitts V. Art., vorgeſchrieben iſt.

§. 47. Da dieſe Ladung dazu beſtimmt iſt, Soldaten hauptſächlich auf jene Bewegun- aufmerkſam zu machen, von deren genauer

und guter Vollziehung die Ladung abhängt — so wird der kommandirende Offizier dieselbe einige Male vollziehen lassen, bevor er zur geschwinden Ladung schreitet.

II. Art.

Die geschwinde Ladung.

§. 48. Wird auf die schon vorgeschriebene Weise kommandirt und vollzogen. (s. im Unt. d. Sold., zweiten Abschnitts V. Art.

§. 49. Da in Gefechten einzig die geschwinde Ladung üblich ist, so wird man sich mit dieser vorzüglich abgeben, damit so viel möglich der Soldat sich gewöhne, mit Genauigkeit und Fertigkeit zu laden.

§. 50. Bei allen Ladungen werden auf das Kommando: Ladt — Gewehr! alle Ober- und Unteroffiziers, welche im ersten und zweiten Glied stehen, Halbrechtsum machen, und sich wieder in Front erstellen, so bald ihr Nebenmann das Gewehr zur Ladung schwenkt.

III. Art.

Das Plotonfeuer.

§. 51. Zu diesem Feuer wird kommandirt:

1. Plotonfeuer!
2. Scharschiert!

Auf das erste Kommando tritt der Plotons-

Kommandant lebhaft auf vier Schritte hinter die Mitte seines Plotons.

Der hinter ihm stehende Unteroffizier tritt zu gleicher Zeit auf die Richtung der Schließenden, seiner Lücke gerade über, bei allen Feuern beobachten beide das Nämliche.

§. 52. Auf das zweite Kommando kommandirt der Plotonskommandant:

1. Ploton!
2. Fertig!
3. T'an!
4. Feuer!
5. Ladt!

Auf das Kommando: Ladt! werden die Soldaten ihre Gewehre laden und schultern.

§. 53. Das Feuer wird so lange fortgesetzt, bis Wirbel geschlagen wird. Ist kein Tambour vorhanden, so wird kommandirt:

Wirbel — Streich!

Auf den Streich, welcher durch den Tambour erst auf das Zeichen des kommandirenden Offiziers gegeben wird (oder auf das Kommando: Streich!) begeben sich der Plotonskommandant und der hinter ihm stehende Unteroffizier wieder lebhaft an ihre Plätze. Dieses wird nach allen Feuern beobachtet.

§. 54. Damit sich der Soldat angewöhne, kaltblü-

tig, ruhig und aufmerksam zu seyn, wird man nach dem Kommando: T'an! dann und wann kommandiren:

Setzt — ab!

Worauf zu beobachten, was im Unt. d. Sold. §. 85 vorgeschrieben ist. Auch soll man zuweilen links und rechts anschlagen lassen.

IV. Art.

Das Gliederfeuer.

§. 55. Es wird kommandirt:

1. Gliederfeuer!
2. Scharfschirt!

Auf das erste Kommando tritt der Plotonskommandant auf vier Schritte hinter die Mitte seines Plotons, der hinter ihm stehende Unteroffizier aber auf die Richtung der Schließenden.

§. 56. Auf das zweite Kommando kommandirt der Plotonskommandant:

1. Ploton — Fertig!
2. Zweites Glied!
3. T'an!
4. Feuer!
5. Ladt!

§. 57. Wie das zweite Glied das Gewehr zur Ladung geschwenkt hat, kommandirt der Plotonskommandant weiter:

Erstes Glied!

1. T'an!
2. Feuer!
3. Ladt!

§. 58. Jeder Mann bringt, sobald der Ladstock an seinen Ort gebracht ist, das Gewehr in die Stellung von Fertig, und erwartet das weitere Kommando. Auf diese Weise wird mit beiden Gliedern abwechselnd fortgefahren, bis ein Wirbel das Feuer aufhören macht.

Dabei verhält man sich wie §. 118 des Soldatenunterrichts gesagt worden ist.

§. 59. Da aber das Gliederfeuer vorzüglich in dem Viereck gebraucht werden soll, wo die Mannschaft von zwei Abtheilungen hintereinander, folglich auf vier Glieder gestellt seyn wird, so soll dieses Feuer mit dublirten Gliedern öfters geübt werden.

§. 60. Es wird kommandirt:

1. Im Viereck — Gliederfeuer!
2. Ploton!
3. Fertig!

Auf das dritte Kommando läßt sich die Mannschaft vom ersten Glied auf das rechte Knie nieder, indem sie mit dem rechten Fuß ungefähr sechs Zoll rechts und so weit zurück fällt, daß das linke Knie senkrecht sich befinde; der Kolben des Gewehrs wird an das rechte Knie angesetzt, das Schloß aufwärts gekehrt, der Hahn gespannt; der linke Arm ruht auf

dem linken Schenkel; beide Hände, die rechte im Einschnitt, umfassen das Gewehr und senken die Bajonetspitze vorwärts.

Zu gleicher Zeit macht das zweite und dritte Glied „Fertig!“ das vierte Glied nimmt das Gewehr in Arm.

§. 61. Der Plotonskommandant kommandirt hierauf:

Drittes Glied!
1. T'an!
2. Feuer!
3. Ladt!

Es wird beobachtet, was oben §. 58 gesagt worden ist.

§. 62. Der Plotonskommandant kommandirt sofort:

Zweites Glied!
1. T'an!
2. Feuer!
3. Ladt!

§. 63. Auf diese Art wird das Gliederfeuer mit dem dritten und zweiten Glied so lange vollzogen, als nothwendig erachtet wird.

§. 64. Das erste Glied wird nur im äussersten Nothfall zum Feuern kommandirt; dasselbe feuert alsdann seine Gewehre in der Stellung ab, in welcher es sich befindet, indem es den Lauf so weit herabsinken läßt, als solches erforderlich ist, um den Schuß mit Wirkung anzubringen.

§. 65. Auf das Kommando: Erſtes Glied — Ladt! ladet daſſelbe die Gewehre in der Stellung, in welcher es ſich befindet.

§. 66. Wenn das erſte Glied zum Feuern kommandirt wird, fällt das zweite Glied auf das Kommando: erſtes Glied! das Gewehr, wie ſolches in §. 122 und 123 des Soldatenunterrichts gelehrt worden.

§. 67. Auf das Kommando Ploton: Schultert — erhebt ſich das erſte Glied, nachdem es den Hahn in die Ruhe geſetzt hat und ſchultert ſodann mit den andern Gliedern auf das Kommando Gewehr! ein.

V. Art.

Das Rottenfeuer.

§. 68. Dazu wird kommandirt:

1. Rottenfeuer!
2. Ploton!
3. Fertig!
4. Scharfſchirt!

Auf das erſte Kommando tritt der Plotonskommandant hinter die Mitte deſſelben, und der hinter ihm ſtehende Unteroffizier zu den Schlieſſenden zurück.

Das Feuer fängt auf das Kommando Scharfſchirt! auf dem rechten Flügel jedes Zugs an, indem ſonſt bei etwas zahlreichen Plotons das Feuer allzulangſam allgemein würde, und deswegen der

eine Flügel weit früher sich verfeuern müßte; und alles wird auf die nemliche Weise vollzogen, wie es im Unt. d. Sold. §. 117 befohlen ist.

§. 69. Um das Feuern aufhören zu machen, bedient man sich wieder des Wirbels.

§. 70. In dem Augenblick, da der Wirbel anfängt, hören die Soldaten zu feuern auf, die, welche losgefeuert haben, müssen wieder laden, und schultern; jene, welche sich in der Stellung von Fertig befinden, stellen den Hahn in die Ruhe, diejenigen, welche angeschlagen haben, setzen ab, stellen den Hahn in die Ruh' und schultern.

§. 71. Der kommandirende Offizier wird erst den Streich geben lassen, wenn er sieht, daß alle Gewehre geschultert sind.

VI. Art.

Die Feuer rückwärts.

§. 72. Um rückwärts zu feuern, wird kommandirt:

1. Feuer rückwärts!
2. Ploton, ganze Wendung!
3. Rechtsum — Kehrt!

Auf das Kommando: Rechtsum! stellt sich der Plotonskommandant gerade vor den ersten Mann seines Plotons, und macht Front gegen ihn; die Führer und die Schließenden des erst-

Zugs geben rechts, die des zweiten Zugs links um den Flügel des Plotons, und ſtellen ſich ihrem erſten Platz gegenüber wieder auf.

Auf das Kommando: Kehrt! tritt der Plotonskommandant wieder ein, und zwar in das zweite Glied, ſo jetzt das erſte geworden iſt, der Wachtmeiſter hinter ihm.

§. 73. Alle Feuer werden auf die gewöhnliche Art vollzogen; nur iſt zu beobachten, daß das Rottenfeuer auf dem rechten Flügel jedes Zugs, der zuvor der linke war, den Anfang nimmt.

§. 74. Um die Front zu erſtellen, wird kommandirt;

1. Ploton wird ſich erſtellen!
2. Ganze Wendung!
3. Rechtsum — Kehrt!

Auf das dritte Kommando wird vollzogen, was §. 72 vorgeſchrieben iſt.

Anmerkungen.

§. 75. Der Plotonskommandant muß wohl Acht geben, daß er zwiſchen dem Kommando — Ploton — Fertig, nicht gar zu eilig ſeye, und zwiſchen T'an — Feuer, etwas anhalte, um dem Soldaten Zeit zu geben, daß er gut anſchlagen und zielen könne.

Ueberhaupt muß er ſich angelegen ſeyn laſſen, die Kommando's für die Feuer mit ſtarker Stimme auszuſprechen, weil, wenn er ſchwach und ſchläfrig

kommandirte, auch das beste unterrichtete Ploton die Feuer nicht gehörig vollziehen könnte.

§. 76. Während dem Feuern muß der Plotonskommandant, wie auch die Schließenden, Obacht geben, daß jeder Soldat seine Schuldigkeit in Ordnung verrichte, und besonders, wenn mit Pulver geschossen wird, ein wachsames Auge haben, daß niemand, wenn das Gewehr nicht losgegangen, mehremale Patronen aus Ungeschicklichkeit hintereinander lade. (Man sehe übrigens §. 120 und 121 des Unt. d. Sold.)

§. 77. Wenn mit Pulver geschossen wird, soll der kommandirende Offizier nach dem Feuern dann und wann den Ladstock in Lauf bringen lassen, um selbst nachzusehen, ob niemand mehrere Schüsse geladen habe; — in welchem Fall er das Gewehr, wenn über zwei Schüsse darin wären, mit einem Kugelzieher ausziehen lassen würde.

§. 78. Dem Soldaten muß man anempfehlen, den linken Absatz nicht aus der Stelle zu bringen damit die Richtung beibehalten werde.

§. 79. Sollten einige Rotten gar zu weit vor oder zurück seyn, so wird der Plotonskommandant, wenn er nach dem Wirbelstreich wieder an seinen Posten eintritt, selbe mit Benennung ihrer Rotten richten lassen.

Vierter Abſchnitt.

I. Art.

In der Front marſchieren.

§. 80. Wenn das Ploton gerichtet iſt, wird ſich der kommandirende Offizier 15 bis 20 Schritte vor den Plotonskommandanten, und gegen ihn gekehrt, ſich genau auf ihn und den hinter demſelben ſtehenden Unteroffizier richten; nachdem er ſich verſichert hat, daß ſie beide wohl auf einander ſtehen, und die Schultern in gerader Linie halten, wird er kommandiren:

Ploton vorwärts!

Auf dieſes Kommando tritt ein zum Vormarſchieren beſtimmter, wohl unterrichteter und tauglicher Unteroffizier 6 Schritte vor den Plotonskommandanten; der kommandirende Offizier wird ihn genau auf denſelben richten; wann dies geſchehen, muß dieſer Unteroffizier zur Direktion zwei Punkte auf dem Boden nehmen, deren grade Linie von ihm weg, zwiſchen den Abſätzen des kommandirenden Offiziers durchgehen muß; und wann es immer ſeyn kann, wird er einen dritten, etwas entfernten Gegenſtand ſich zum Hauptdirektionspunkt bemerken.

§. 81. Der kommandirende Offizier kommandirt erauf: Feldſchritt (oder Geſchwindſchritt.)

Marſch!

Auf das Kommando: Marsch! tritt alles lebhaft an; der Unteroffizier, welcher vormarschiert, muß die Länge und den Takt des Schritts genau beobachten, gerade auf die genommenen Leitungspunkte zumarschieren, wenn er bald zum nächsten Punkt kömmt, sich wieder einen andern 15 bis 20 Schritte vorwärts ins Auge fassen, und so immerdar fortfahren, damit er ohne Abweichung auf der gegebenen Direktion fortmarschiere weil sonst das Ploton sich öffnen oder drücken würde.

§. 82. Der Plotonskommandant wird sich immer 6 Schritte von dem Unteroffizier, so vormarschiert, entfernt halten, und genau seinen Fußstapfen folgen.

§. 83. Die Soldaten müssen im Marschieren den Kopf gerade vorwärts halten, ohne sich mit der Richtung zu beschäftigen, nur leichte Fühlung mit dem Arm ihres Nebenmanns auf die Seite der Direktion beibehalten und beobachten, was im Unt. d. Sold. §. 32 vorgeschrieben ist.

§. 84. Der Mann, zunächst am Plotonskommandanten, muß besonders Obacht tragen, daß er nicht über ihn hinausprelle, sondern immer ein wenig zurückbleibe, auch dem allfälligen Drücken widerstehe.

§. 85. Der kommandirende Offizier muß dann und wann nachsehen, ob der vormarschierer

Unteroffizier nicht etwa von der senkrechten Linie abweiche.

§. 86. Sollte man den Tritt verlieren, wird kommandirt:

Tritt!

Auf dieses Kommando werden die Soldaten einen Blick auf den Vormarschierenden werfen, dessen Schritt annehmen und sogleich wieder gerade vor sich sehen.

§. 87. Der kommandirende Offizier wird die Direktion bald auf dem einen bald auf dem andern Flügel nehmen, damit die Leute sich angewöhnen, die gehörige Fühlung rechts oder links beizubehalten; er wird wann es das Terrain erlaubt, 3 — 400 Schritte, ohne anzuhalten, in der Front fortmarschieren, indem der Soldat dann den Vortheil besser kennen lernt, den vorkommenden Fehlern ruhig und gelassen zu begegnen.

§. 88. Der vormarschierende Unteroffizier hat den größten Einfluß auf den Frontmarsch, deswegen muß man dazu Leute besonders üben, damit sie die größtmögliche Genauigkeit und Fertigkeit erhalten, den Schritt lebhaft und richtig zu machen, wodurch der Soldat sowohl die Länge, als auch die Geschwinde und Gleichförmigkeit des Schritts sich besser angewöhnt. Würde der Vormarschierende die Schultern nicht gerade hal-
, von der gegebenen Direktion bald links, bald
hts abweichen, so müßte das Ploton nothwen-

digerweise schwanken, sich auf die eine Seite öffnen, dann wiederum drängen; der Soldat würde dadurch unruhig gemacht, und sein Unterricht im Frontmarsch, um vieles erschwert.

II. Art.

Halten.

§. 89. Um das Ploton halten zu lassen, wird kommandirt:

Ploton — Halt!

Auf dieses Kommando wird das Ploton halten. Der Vormarschierende bleibt stehen, es sey denn, daß der kommandirende Offizier ihm einzutreten, befiehlt.

§. 90. Wenn das Ploton angehalten, kann man drei Rotten vom rechten oder linken Flügel vorrücken lassen, um darauf zu richten; bedarf die Richtung aber nur einiger Ausbesserung, so wird kommandirt:

Ploton ausgericht!

worauf der Plotonskommandant die Richtung ausbessern wird.

III. Art.

Rechts und Links ziehen.

§. 91. Will man während dem Marschieren das Ploton ziehen lassen, so wird kommandirt:

Zieht euch rechts (oder links) — Marsch!

Worauf verfahren wird, wie §. 23. im Soldatenunterricht gelehrt worden.

§. 92. Der kommandirende Offizier hält sich beim Ziehen gemeiniglich in der Nähe desjenigen Flügels auf, wohin gezogen wird Front gegen das Ploton machend, um auf die genaue Vollziehung Acht zu geben, und den vorkommenden Fehlern schnell begegnen zu können.

§. 93. Um wieder gerade vorzumarschieren, wird kommandirt:

Vorwärts — Marsch!

Auf dieses Kommando marschiert das Ploton wieder geradaus. Der kommandirende Offizier muß schnell 15 bis 20 Schritte vor den vormarschierenden Unteroffizier treten, um denselben und den Plotonskommandanten wieder in die nemliche Richtung zu bringen, und ihnen einen neuen Direktionspunkt zu geben.

IV. Art.

Auf der Stelle — Rückwärts — den Feldschritt, und den Geschwindschritt marschieren.

§. 94. Wenn im Marschieren kommandirt wird:

Auf der Stelle — Marsch!

ist zu beobachten, was im Unt. d. Soldaten §. 26. vorgeschrieben ist.

§. 95. Um das Ploton wieder anmarschieren zu lassen, wird kommandirt:

Vorwärts — Marsch!

worauf alles den Schritt von zwei Fuß wieder annimmt.

§. 96. Um rückwärts zu marschieren, wird kommandirt:

Rückwärts — Marsch!

dieser Schritt wird vollzogen, wie es im Unt. d. Sold. §. 30. vorgeschrieben ist.

§. 97. Da dieser Schritt nicht oft nothwendig ist, wird der kommandirende Offizier ihn nur dann und wann vollziehen lassen, und höchstens 15 bis 20 Schritte nacheinander.

§. 98. Bei allen Schrittveränderungen so wie beim Halten müssen die Kommando's: Marsch! und Halt! in dem Augenblick ausgesprochen werden, wo man im Begriff ist, den einen oder den andern Fuß zur Erde zu setzen.

§. 99. Sobald die Leute in allen Bewegungen in dem Feldschritte genugsam unterrichtet worden sind, wird man sie den Geschwindschritt (120 in einer Minute) marschieren lassen.

§. 100. Wenn man stehenden Fußes ist, wird kommandirt:

Ploton vorwärts — Geschwindschritt — Marsch!

Ist man aber im Feldschritt, so kommandirt man nur:

Geschwindschritt — Marsch!

Anmerkung.

§. 101. Der kommandirende Offizier wird oft im Geschwindschritt das Gewehr fällen, und mit vorgehaltenem Bajonet auf 40 bis 50 Schritte vorrücken lassen. Dieses Vorrücken mit gefälltem Gewehr, bei welchem vorzüglich darauf zu achten ist, daß das zweite Glied wohl aufgeschlossen sey, ist eine der wesentlichsten Uebungen des ganzen Unterrichts.

§. 102. Wenn mit gefälltem Gewehr marschiert, und „Halt!“ — kommandirt wird, wird das Gewehr rasch geschultert.

V. Art.

In der Front mit dem zweiten Glied vorn, marschieren.

103. Wenn das Ploton gerichtet steht, und man es mit dem zweiten Glied vorn in Front marschieren lassen will, wird kommandirt:

1. Ploton, ganze Wendung!

2. Rechtsum — Kehrt!

§. 104. Sobald dieses Kommando vollzogen ist, wird sich der kommandirende Offizier schnell vor die Direktionsrotte stellen, beobachten, was oben §. 80. vorgeschrieben ist, und kommandiren:

1. Ploton vorwärts!

Auf dieſes Kommando wird der Unteroffizier, welcher zum Vormarſchieren beſtimmt iſt, ſich geſchwind ſechs Schritte vor die Schließenden ſtellen, und ebenfalls beobachten, was für ihn §. 80 vorgeſchrieben iſt.

Der ſonſt hinter dem Plotonskommandant, nunmehr vor ihm ſtehende Unteroffizier ſtellt ſich auf die Richtung der Schließenden, zwei Schritte rechts ſeiner Lücke, um dem Plotonskommandanten den vormarſchierenden Unteroffizier nicht zu decken.

Der Plotonskommandant rückt in deſſen Stelle ein.

§. 105. Auf das Kommando Feldſchritt — (oder Geſchwindſchritt) — Marſch! wird vollzogen, was von §. 81 bis 84 vorgeſchrieben iſt.

§. 106. Ueberhaupt kann der kommandirende Offizier alles, was im III. und IV. Art. dieſes Abſchnitts vorgeſchrieben worden, nach den nemlichen Regeln und Kommando's vollziehen laſſen.

§. 107. Wenn der kommandirende Offizier das Ploton angehalten hat, und er daſſelbe richten will, wird er es zuerſt durch die §. 103 angezeigten Kommando's wiederum erſtellen, und alsdann auf das erſte Glied richten laſſen. Dieſe Regel iſt überhaupt in allen Richtungen zu beobachten.

Fünfter Abschnitt.

I. Art.

Mit Zügen abschwenken.

§. 108. Will man mit Zügen abschwenken, so wird kommandirt: (Taf. I. Fig. 2.)

1. Mit Zügen rechts! (oder links;)
2. Marsch!

Auf das erste Kommando macht der Flügelmann vom rechten (oder linken) Flügel jedes Zugs, Rechts- (oder Links) um.

§. 109. Wenn man mit Zügen rechts abschwenkt, so tritt der Plotonskommandant zwei Schritte hinter das zweite Glied, Front gegen den Flügelmann, um von da aus die Richtung der ankommenden Mannschaft zu besorgen; der hinter dem Plotonskommandant stehende Unteroffizier tritt deshalb zwei Schritte zurück, um ihn durchzulassen, und stellt sich dann sogleich in das erste Glied.

Der Kommandant des zweiten Zugs befindet sich schon am gehörigen Ort.

§. 110. Wird links abgeschwenkt, so verfügen sich beide Zugskommandanten auf das erste Kommando hinter der Front durch auf den linken Flügel ihres Zugs; stellen sich auch auf zwei Schritte von dem zweiten Glied, Front gegen den Flügelmann, um die Richtung der ankommenden Mannschaft besorgen zu können.

§. 111. Auf das Kommando: Marsch! befolgen die Soldaten, was für die Schwenkungen im Unt. d. Sold. §. 191 und 192 vorgeschrieben ist. Die Führer besetzen zugleich die Flügel der Züge.

§. 112. Sobald die Leute gerichtet sind, kommandirt jeder Zugskommandant:

Steht!

und tritt dann zwei Schritte vor die Mitte seines Zugs.

§. 113. So oft man mit Plotons, oder Zügen abschwenkt, müssen beide Flügel mit einem Führer besetzt werden; der von dem schwenkenden Flügel kömmt mit dem letzten Mann auf die Richtung vor, der andere stellt sich auf das Kommando: Marsch! sogleich neben den Flügelmann.

§. 114. Bei allen Schwenkungen stehenden Fußes müssen die Plotons- oder Zugskommandanten wohl Obacht geben, daß der Flügelmann, so Rechts- oder Linksum gemacht hat, seine Schultern gerade halte, indem sonst das Ploton seine Richtung nicht senkrecht auf die verlassene Stellung bekommen würde.

§. 115. So oft man in Kolonne richten muß, wird, der Kommandant jeder Abtheilung sich auf zwei Schritte Distanz von dem Flügelmann aufstellen, und gegen seine Flanke Front machen,

indem man ein wenig entfernt die Richtung beser übersehen kann, und dadurch mit dem Flügelmann zwei feste Punkte für die Richtungslinie bekommt.

§. 116. Sollten nach einer gemachten Schwenkung die Führer nicht auf den Vordermann stehen, so werden sie sich nicht auf einander richten, sondern erst im Marschieren in die Direktion eintreten.

§. 117. Will man, anstatt mit Zügen, mit Plotons oder Divisions abschwenken, so geschieht es durchaus nach den nun eben angezeigten Regeln. Der zweite Zugs- oder Plotonskommandant hat nichts zu beobachten, weil der Plotons- oder Divisionskommandant alles allein vollzieht.

II. Art.

In Kolonne marschieren.

§. 118. Wenn das Ploton mit Zügen abgeschwenkt hat, und man in Kolonne marschieren will, wird sich der kommandirende Offizier fünfzehn bis zwanzig Schritte, auf der Seite der Direktion, vorwärts gegen die Führer gekehrt, stellen, und sich genau auf sie richten.

§. 119. Der Führer des ersten Zugs wird dann zwei Punkte auf der Erde so nehmen, daß die Linie zwischen den Absätzen des kommandiren Offiziers durchgehe.

§. 120. Es wird kommandirt:

1. Ploton vorwärts! Feldſchritt (oder Geſchwindſchritt.)
2. Führer links! (oder rechts.)
3. Marſch!

Auf das dritte Kommando, welches durch alle Zugskommandanten ſogleich raſch wiederholt werden muß, wird Alles lebhaft antreten, weil ſonſt Schritt und Diſtanz verloren würden.

§. 121. Der vorderſte Führer wird genau die Länge und die Kadenz des Schrittes beobachten, ſich unveränderlich in der ihm angezeigten Direktion erhalten, durch die im §. 81 vorgeſchriebenen Mittel, damit der Marſch einer Kolonne nicht ungewiß und ſchwankend werde.

§. 122. Der folgende Führer wird pünktlich in die Fußſtapfen treten, wo der erſte durchmarſchiert iſt, mit demſelben feſten Tritt, und die ſeinem Zug nöthige Diſtanz beibehalten; wenn er dieſe verlieren würde — welches nur durch ſeine Nachläßigkeit geſchehen kann — ſo wird er ſie nicht auf einmal, ſondern nach und nach wieder zu erhalten ſuchen, indem er den Schritt verlängert oder verkürzt.

§. 123. Die Beobachtung der nöthigen Diſtanz iſt eine der Hauptverrichtungen der Führer. Um dieſelbe im Marſchieren genau beurtheilen zu lernen, ſoll jeder Führer, bevor man das Er-

ren anfängt, sein Ploton oder Zug nach Schritten abmessen; da er nun weiß, wie viel Schritte Distanz er bedarf, bemerkt er im Marschieren einige Male den Punkt, wo der vorhergehende Führer abgetreten ist, und fängt sogleich zu zählen an; findet er zu viel oder zu wenig Schritte bis an den beobachteten Punkt, so muß er trachten, seine Distanz wiederum ganz gelassen zu finden.

§. 124. Der Zugskommandant sorgt für die Ordnung und das Schließen seines Zugs; diesem zufolge wird er sich öfters ohne jedoch den Schritt zu verlieren, gegen seine Truppe umwenden, um darauf Acht zu geben.

§. 125. Die Soldaten behalten leichte Fühlung gegen die Seite des Führers, und beobachten, was §. 83 vorgeschrieben ist.

§. 126. So oft man in Kolonne ist, werden die Kommandanten der Abtheilungen die Kommando's: Marsch! und Halt! wie sie ihnen zu Gehör kommen, rasch wiederholen; alle übrigen Kommando's werden sie ihren Leuten, nur dann mit leiser Stimme anzeigen, wenn diese das Kommando nicht wohl verstanden hätten.

§. 127. Der kommandirende Offizier wird gewöhnlich auf der Seite, wo der Führer ist, marschieren, und Obacht tragen, daß alles nach den angezeigten Regeln befolget werde.

III. Art.

Die Direktion verändern.

§. 128. Wann die Kolonne im Marsch ist, und man dieselbe in einer andern Direktionslinie marschieren lassen will, so wird der kommandirende Offizier es dem ersten Zugskommandanten befehlen, und auf der Seite der Führer einen Schalon oder sich selbst auf den Punkt stellen, wo er sey es gegen denselben oder von ihm hinweg auf die entgegengesetzte Seite, schwenken lassen will.

§. 129. Der Schalon wird so gestellt, das er der marschierenden Kolonne, wenn der rechte Flügel vorn ist, den rechten Arm, und wenn der linke Flügel vorn ist, den linken Arm darbiete.

§. 130. Zwei Schritte, bevor der Zug an den Schalon kommt, kommandirt der Zugskommandant: (Taf. I. Fig. 3.)

Rechts (oder links) schwenkt — Marsch!

Auf das Kommando: Marsch! welches in dem Augenblick ausgesprochen werden muß, wo der Führer auf dem Punkt der Schwenkung ankommt, wird der Führer sogleich rechts- oder linksum machen, gerade fortmarschieren, ohne den Schritt zu ändern, und vorausgesetzt, die Direktionsveränderung werde auf diejenige Seite, auf welcher der Führer angezeigt worden, gemacht, sogleich

zwei Punkte auf der Erde zur neuen Direktion nehmen, damit er ſeinen Marſch in gerader Linie fortſetzen kann.

§. 131. Wird aber die Direktion auf die entgegengeſetzte Seite des Direktionsführers verändert, ſo muß der Führer des Schwenkungspunktes auf das Kommando Marſch! ebenfalls ſo gleich Rechts- oder Linksum machen, und gerade fort marſchieren, ohne den Schritt zu ändern, ſich aber mit der Direktion nicht beſchäftigen, noch den Fußſtapfen des vorhergehenden Führers folgen wollen.

Der Kommandant der Abtheilung wird, wann die Schwenkung bald vollendet iſt, unverzüglich kommandiren:

Führer links! (oder rechts!)

je nachdem die Direktion auf dem einen oder dem andern Flügel iſt, damit die Fühlung ſogleich gegen dieſe Seite wieder genommen werde.

§. 132. Der vorderſte Führer muß, wie Führer rechts oder links kommandirt wird, den Tritt von ſeinem Kommandanten annehmen, und ſogleich zwei Punkte auf der Erde zur neuen Direktion auswählen, damit er ſeinen Marſch in gerader Linie fortſetzen kann.

§. 133. Alle übrigen Führer auf der Direktionsſeite beobachten genau, daß, ſobald ſie auf der neuen Linie ankommen, ſie den Punkt bemerken, wo der vorhergehende ſeinen Fuß abgeſetzt

hat, um gerade darauf zu marschieren, und werden beobachten, was §. 123 ihnen anempfohlen worden ist.

§. 134. Bei allen diesen Schwenkungen beobachten die Soldaten, was im Unterricht des Soldaten §. 196 vorgeschrieben ist.

§. 135. Die folgenden Züge werden fortfahren, gerade vor sich weg zu marschieren, bis dieselben, wie der erste, auf den Schwenkungspunkt anlangen, und dann das Nämliche vollziehen, was nun eben ist angezeigt worden.

§. 136. Der Kommandant einer Abtheilung muß wohl acht geben, daß, wenn die Schwenkung auf die entgegengesetzte Seite des Führers gemacht wird, und seine Abtheilung z. B. zwei Rotten weniger Front, als die vorhergehende hat, er einen Schritt über den aufgestellten Schalon hinaus marschiere, bevor er schwenken läßt, hätte aber seine Abtheilung z. B. zwei Rotten mehr, so wird er einen Schritt, ehe und bevor er zum Schalon kommt, schwenken lassen; durch Beobachtung dieser Regel wird keine Abtheilung, auch mit ungleichen Rotten, während der Schwenkung merklich von der Direktion abweichen.

Ausser in diesem Fall ist es für die Beibehaltung der Distanzen und der Direktion sehr wichtig, daß jede Abtheilung ihre Schwenkung auf der nemlichen Stelle verrichte, wo die erste Ab-

theilung selbe vollzogen hat, wenn nemlich ihre Front gleichviel Rotten hält, wie diese.

§. 137. Bei den Schwenkungen auf die entgegengesetzte Seite des Direktionsführers muß der Kommandant der ersten Abtheilung den Schritt von dem Führer, der sich auf der Seite, wohin geschwenkt worden ist, befindet, sogleich annehmen, damit der auf der Direktionsseite einrückende Führer selben von ihm abnehmen könne, wie es §. 132 vorgeschrieben ist.

§. 138. Der Kommandant einer Abtheilung muß in den Schwenkungen ein besonders wachsames Auge auf seine Truppe haben, damit er alsogleich allen vorkommenden Fehlern begegnen könne; und in den Direktionsveränderungen auf die entgegengesetzte Seite des Führers, eher zu früh, als zu spät, Führer links — oder rechts kommandiren.

IV. Art.

Die Kolonne halten lassen.

§. 139. Will man die Kolonne halten lassen, so wird kommandirt:

Ploton — Halt!

Auf das Kommando: Halt! welches die Zugskommandanten lebhaft wiederholen, bleibt die Kolonne stehen, wenn auch schon die Führer nicht in der Richtung wären, oder ihre Distanzen nicht

hätten; ohne Befehl des kommandirenden Offiziers soll sich niemand mit dem Richten abgeben.

§. 140. Würde das Kommando: Halt! nicht lebhaft und augenblicklich wiederholt, so würden die Züge nicht zusammen anhalten, und also die Distanzen verloren gehen.

§. 141. Hätte ein Führer die Distanz verloren, und wollte er dieselbe auf das Kommando: Halt! wieder einbringen, müßten sich alle Züge der Kolonne vor- oder rückwärts werfen.

§. 142. Wenn man nach dem Kommando: Halt! nicht einschwenken will, so ist es ganz überflüßig, daß der kommandirende Offizier die Führer und die Züge richten lasse.

V. Art.

In Kolonne mit Gewehr frei marschieren.

§. 143. Wenn man in Kolonne marschiert, und kommandirt wird:

Gewehr frei!

so wird auf dieses Kommando das zweite Glied zwei Schritte Distanz von dem ersten nehmen; die Leute sind nicht gebunden, Schritt und Tritt zu halten, noch Stillschweigen zu beobachten. Die Rotten marschieren nach Bequemlichkeit, doch müssen die Glieder und Rotten niemals durch einander laufen, und das erste Glied nicht über den Direktionsführer hinausprellen. Das Gewehr

kann nach Belieben auf der einen oder andern Schulter getragen werden, nur muß der Lauf, um Unglück zu verhüten, immer in die Höhe gerichtet seyn.

§. 144. Man kann, anstatt des Kommando's: Gewehr frei! — durch einen Tambour abschlagen lassen — auf welches Zeichen beobachtet wird, was so eben vorgeschrieben worden.

§. 145. Die Führer müssen immer genau die Distanz beibehalten, sich derselben auf die im §. 123 vorgeschriebene Art versichern, und pünktlich, wo ihr Vordermann, durchmarschieren.

§. 146. Will man wiederum in Ordnung marschieren, so wird kommandirt:

In Arm — Gewehr!

auf welches Kommando das zweite Glied aufschließt, die Truppe das Gewehr in Arm, den kadenzirten Schritt annimmt, und das Stillschweigen beobachtet.

§. 147. Anstatt das Kommando zu gebrauchen, kann ein Wirbel geschlagen werden — auf welches Zeichen zu vollziehen ist, was eben befohlen worden.

§. 148. Wird, während dem man frei, mit offenen Gliedern marschiert, Halt! kommandirt, so schließt das zweite Glied an, und alles bleibt geschultertem Gewehr unbeweglich stehen.

149. Wenn man mit dublirten Gliedern in Flanke marschiert, so kann ebenfalls die nem-

liche Weise — frei zu marschieren — gebraucht werden; nur wird keine Distanz mehr genommen, indem die Glieder schon offen stehen.

§. 150. Diese Art, mit offenen Gliedern und frei zu marschieren, ist bei lange anhaltenden Märschen für eine Truppe sehr erleichternd, und sie kann dennoch jeden Augenblick wieder in Ordnung gebracht werden, und jede Bewegung vollziehen.

VI. Art.

Mit Zügen einschwenken.

§. 151. Wenn die Kolonne steht, und der kommandirende Offizier einschwenken lassen will, wird er sich sogleich vorwärts begeben, um die Richtung der Führer zu übersehen; nachdem er dieselbe genau in gerade Linie gesetzt hat, wird er, wenn es nöthig ist kommandiren:

Links (oder rechts) — richt Euch!

Auf dieses Kommando stellt sich jeder Zugskommandant hartig auf zwei Schritte Distanz außer seinen Führer, verbessert geschwind die Richtung, und kommandirt, wie er wieder vor die Mitte tritt:

Steht!

§. 152. Der kommandirende Offizier kommandirt alsdann:

1. Links (oder rechts) in die Linie!
2. Marsch!

Auf das erste Kommando begiebt sich, wenn man links einschwenkt, der Unteroffizier vom rechten Flügel, oder der vom linken Flügel, wenn man rechts einschwenkt, auf die gehörige Distanz, macht Front gegen den ersten Führer, und richtet sich genau auf denselben und die übrigen Führer.

Der Flügelmann jeden Zugs auf der Seite des Führers macht Links- oder Rechtsum, und bringt seine Brust an den Arm des Führers.

Der Plotonskommandant stellt sich neben ihn hin, auf den linken (oder den rechten) Flügel des Plotons, sieht nach, daß der Mann weder zu viel, noch zu wenig sich drehe, und mit seiner Brust den rechten Arm des stehenden Führers berühre; der Kommandant so wie der Führer rechts des zweiten Zugs tritt zurück zu den Schließenden. (Taf. I. Fig. 5.)

§. 153. Auf das zweite Kommando marschieren die Leute auf, wie es für die Schwenkungen in dem Unt. d. Sold. §. 191 und 192 vorgeschrieben ist.

§. 154. Wenn alles gerichtet ist und in Ordnung stehet, kommandirt der kommandirende Offizier:

Eingetreten!

Auf dieses Kommando treten die Führer an ihre gewöhnlichen Plätze, so wie auch der Plotonskommandant, wenn links eingeschwenkt worden ist.

Sechster Abschnitt.

I. Art.

Der Flankenmarsch.

§. 155. Wenn man ein stehendes Ploton in die Flanke setzen will, wird kommandirt:

1. Ploton — rechts (oder links) in die Flank!
2. Rechts (oder links) — Um!
3. Vorwärts Feldschritt — Marsch!

Auf das zweite Kommando macht das Ploton Rechtsum; der Plotonskommandant tritt, nachdem er Rechtsum gemacht hat, aus dem Glied, und stellt sich neben den Unteroffizier, der hinter ihm war, welcher sogleich seinen Platz im ersten Glied einnimmt; die Schließenden schließen an das zweite Glied an.

§. 156. Hat das Ploton Linksum gemacht, so begiebt sich dessen Kommandant auf das Kommando: Links — Um! lebhaft, längs der Front, auf den linken Flügel, und stellt sich Arm an Arm an den dortstehenden Unteroffizier.

§. 157. Der Unteroffizier so hinter dem Plotonskommandanten steht, tritt, so oft man sich in die Flanke setzt, ins erste Glied.

§. 158. Auf das Kommando: Marsch! tritt das Ploton lebhaft an; die Leute im zweiten Glied müssen, während dem Marschieren, Arm

an Arm an ihrem Nebenmann bleiben, und Alle beobachten, was im Unt. der Soldat. §. 181 vorgeschrieben ist.

§. 159. Der Plotonskommandant marschiert in gerader Richtung fort, muß die Länge und Kadenz des Schritts genau beobachten, und eher etwas kürzer marschieren, damit, wann die Linie lang ist, die hintersten Rotten geschlossen bleiben, können.

II. Art.

Mit Rotten die Direktion verändern.

§. 160. Wenn das Ploton in der Flanke marschiert, wird, um die Direktion zu verändern, kommandirt:

Mit Rotten rechts (oder links) — Marsch!

Auf das Kommando: Marsch! schwenkt die erste Rotte. Der Mann, auf dessen Seite geschwenkt wird, muß sich nicht rasch wenden, sondern einen kleinen Kreis beschreiben, die ersten Schritt etwas verkürzen, damit der Mann neben ihm auf die neue Direktion ankommen kann, ohne geschwinder zu marschieren, noch den Schritt verlängern zu müssen, und der gehörige Zwischenraum zwischen den Rotten beibehalten erde.

§. 161. Der kommandirende Offizier muß nachen, daß jede Rotte genau auf den Punkt,

wo die erste geschwenkt hat, schwenke, um alles Stutzen und Prellen zu verhüten.

III. Art.

Halten und Front machen.

§. 162. Zu diesem Ende wird kommandirt:

1. Ploton — Halt!
2. Front!

§. 163. Der Plotonskommandant, und der neben ihm stehende Unteroffizier treten auf das Kommando: Front! an ihre Plätze; übrigens wird beobachtet, was im Unt. d. Soldat. §§. 185, 186 u. 187 vorgeschrieben worden ist.

§. 164. Der kommandirende Offizier kann alsdann nach Belieben Rotten vornehmen, um zu richten, oder die Richtung nur ausbessern lassen.

IV. Art.

Aus der Flanke mit Rotten, rechter oder linker Hand in die Linie aufmarschieren.

§. 165. Wenn das Ploton aus der Flanke marschiert, und man es mit Rotten rechts (oder links) will aufmarschieren lassen, wird kommandirt: (Taf. I. Fig. 6.)

1. Mit Rotten rechter (oder linker) Hand in die Linie!
2. Marsch!

Auf das zweite Kommando schwenkt der Plotonskommandant und der Unteroffizier neben ihm rechts. Der Unteroffizier springt schnell vier bis sechs Schritte vorwärts, oder bis an die Stelle, welche der kommandirende Offizier ihm anweisen wird, macht Rechtsum, bleibt so als Schalon stehen, um die Direktion zu bezeichnen, welche die neue Linie nehmen soll.

§. 166. Nachdem der Plotonskommandant geschwenkt hat, geht der erste Mann im ersten Glied noch einen Schritt gerade vor sich, und macht erst alsdann Rechtsum, marschirt vor bis an den Unteroffizier, welcher die Richtung bezeichnet, und stellt sich, die Brust an seinen rechten Arm leicht gelehnt; der zweite Mann wird ebenfalls, nachdem der erste geschwenkt hat, noch einen Schritt vorwärts, und erst dann Rechtsum machen, vormarschiren, und sich in der Front neben ihn aufstellen; so wird jede Rotte, bevor dieselbe rechts schwenkt, einen Schritt über die vorhergehende hinausmarschieren, bis auf die letzte, von welcher Anzahl Rotten das Glied zusammen gesetzt sey.

§. 167. Das zweite Glied rührt sich auf der Stelle bis drei Mann des ersten Gliedes in die neue Linie werden eingerückt seyn, und vollzieht dann was das erste; nur muß der Mann das rrücken in die neue Linie gelassen vollziehen, dem er später, als sein Vordermann in der

Flanke, ankommen muß, neben welchen er sich sodann aufstellt.

§. 168. Die Schließenden kommen noch etwas später in die Linie, als ihr Nebenmann in der Flanke, der nach geschehenem Aufmarsch ihr Vordermann wird, und hinter welchen sie sich alsdann wieder auf zwei Schritte Distanz aufstellen.

§. 169. Der Unteroffizier, welcher schließt, und welcher zugleich Führer links ist, springt alsogleich auf das Kommando: Marsch! lebhaft vor, um auf der neuen Linie als zweiter Schalon für die Direktion zu dienen, stellt sich mit Rechtsum auf Plotonsdistanz vom ersten Schalon auf; der kommandirende Offizier wird ihm die Richtung geben.

§. 170. Der Plotonskommandant, wie er auf die neue Linie ankommt, giebt acht, daß der erste Mann sich in Ordnung aufstelle, und besorgt die Richtung seiner Abtheilung.

§. 171. Ist das Ploton links in der Flanke, so wird kommandirt: Mit Rotten linker Hand in die Linie! und alles nach den gleichen Regeln gemacht, was so eben ist vorgeschrieben worden, nur mit dem Unterschied, daß jetzt alles links geschieht, was im andern Fall rechts.

§. 172. Wenn das Ploton gerichtet ist, so wird kommandirt:

Eingetreten!

auf welches Kommando die Unteroffiziers, welche

die Richtung bezeichnet haben, lebhaft an ihre Plätze zurücktreten. Im Fall, daß man links aufmarschiert wäre, geht der Plotonskommandant wieder auf den rechten Flügel zurück — welches er allemal beobachten wird, so oft er auf dieses Kommando nicht schon auf seinem Platz wäre.

§. 173. Um dem Soldaten die Regeln dieser sehr nöthigen Formation begreiflicher zu machen, kann man anfänglich dieselbe Gliederweise vollziehen lassen.

V. Art.

Im Flankenmarsch das Ploton oder die Züge aufmarschieren und wieder in die Flanke setzen lassen.

§. 174. Wenn das Ploton in der Flanke marschiert, und der kommandirende Offizier dasselbe formiren lassen will, wird er es dem Plotonskommandanten befehlen, worauf dieser alsogleich kommandirt: (Taf. I. Fig. 7.)

1. Ploton, marschiert auf!
2. Marsch!

Auf das zweite Kommando wird der Unteroffizier, welcher neben dem Plotonskommandanten stebt, fortfahren, gerade vor sich zu marschieren; die Soldaten nehmen die rechte Schulter vor, wenn man in der rechten Flanke, und die linke, wenn man durch die linke Flanke marschiert, kommen rasch, ohne zu laufen, einer nach dem andern

auf die neue Richtung, und nehmen, wie sie ankommen, den Schritt des Unteroffiziers an.

§. 175. Sobald die Bewegung anfängt, wendet sich der Plotonskommandant gegen das Ploton, um die Vollziehung zu besorgen, und wie die letzte Rotte aufmarschiert kommandirt er:

Führer links (oder rechts)!

je nachdem man den rechten oder den linken Flügel vorn hat, macht Front vorwärts, und nimmt den Schritt seines Plotons an.

§. 176. Will man, wenn das Ploton im Flankenmarsch ist, die Züge formiren lassen, so wird der kommandirende Offizier es dem Plotonskommandanten befehlen, und dieser sogleich kommandiren:

1. Mit Zügen marschiert auf!
2. Marsch!

Diese Bewegung wird nach den nun eben angezeigten Regeln verrichtet; der Plotonskommandant stellt sich vor die Mitte des ersten Zugs; der Kommandant des zweiten ebenfalls vor die Mitte seines Zugs, und alles wird vollzogen wie es §. 174 vorgeschrieben ist.

§. 177. Soll, wenn man in Zügen marschiert, das Ploton wieder in die Flanke gesetzt werden, und in der gleichen Marschdirektion bleiben, wird kommandirt:

1. Ploton—rechts (oder links) in die Flank!

2. Mit Rotten links (oder rechts)!

3. Marsch!

Auf das dritte Kommandō begiebt sich der Plotonskommandant an die Spitze seines Plotons zur linken Seite des Führers, der Führer links des ersten Zugs, der Kommandant des zweiten Zugs, so wie der Führer rechts desselben, begeben sich hinter die Front an ihre Plätze und die Mannschaft des zweiten Zugs hängt sich in der Flanke an diejenige des ersten Zuges an.

VI. Art.

Das Ploton während dem Flankenmarsch in die Front, und von da wieder in die Flanke zu setzen.

§. 178. Soll das Ploton während dem Flankenmarsch in Front gesetzt werden, so wird kommandirt:

1. Ploton — links (oder rechts) in die Flank!

2. Marsch!

Auf das Kommando: Marsch! macht das Ploton Links- (oder Rechts-) um, und marschiert in der neuen Direktion fort.

§. 179. Wie das Ploton die Wendung gemacht hat, kommandirt dessen Kommandant, indem er vor die Mitte seines Plotons tritt:

Führer links (oder rechts)!

je nachdem der rechte oder linke Flügel vorn ist.

§. 180. Um sich während dem Marschieren wieder in die Flanke zu setzen, wird kommandirt:

1. Ploton—rechts (oder links) in die Flank!
2. Marsch!

Auf das Kommando: Marsch! wird die Wendung gemacht, in der Flanke fortmarschiert, und der Plotonskommandant begiebt sich auf den Flügel, neben den Führer.

VII. Art.

Vom Flankenmarsch mit dublirten offenen Gliedern.

§. 181. Wenn die Leute im Flankenmarsch wohl geübt sind, wird sie der kommandirende Offizier mit dublirten Gliedern aus der Flanke marschieren lassen, und zu dem Ende kommandiren:

1. Ploton—dublirt Glieder!
2. Rechts (oder links) in die Flank!
3. Rechts (oder links) um!
4. Vorwärts Feldschritt (oder Geschwindschritt.) Marsch!

Auf das erste Kommando tritt das zweite Glied zwei Schritte, jeder von einem Schuh, rückwärts.

Auf das dritte Kommando macht alles Rechts—um, die ungeraden Rotten bleiben stehen; die Leute der geraden Rotten hingegen treten mit dem rechten Fuß aus, und vereinigen sich

mit den ungeraden Rotten so, daß jeder rechts neben seinen Vordermann (oder seinem Nebenmann im Glied) in der ungeraden Rotte zu stehen komme. (Taf. I Fig. 8.)

Dadurch befinden sich die Rotten von vier Mann, und die Distanz welche sich durch das Einrücken der geraden Rotten ergiebt, muß im Marsch genau beibehalten werden.

Der Plotonskommandant und der Unteroffizier bleiben an ihrem gewöhnlichen Posten, wie im Flankenmarsch auf zwei Glieder.

§. 182. Der kommandirende Offizier kann dann nach Belieben: Gewehr frei! marschieren lassen, mit Beobachtung dessen, was im V. Art., fünften Abschnitt, angezeigt worden ist.

§. 183. Will man das Ploton wieder in Front herstellen lassen, so wird kommandirt:

1. Ploton—Halt!
2. Front!

Auf das Kommando: Halt! wird, wenn der Mann das Gewehr im Arm hat, lebhaft geschultert, und angehalten.

Auf das Kommando: Front! macht alles Front. Die Leute des ersten Glieds der geraden Rotten treten lebhaft wieder in ihre Lücken ins erste Glied vor. Die des zweiten Glieds der geraden Rotten gleichen hinter jene, und die des zweiten Glieds ungeraden Rotten schließen wieder auf die bee Distanz auf.

§. 184. Will man die Glieder links dubliren, so wird nach den nemlichen Regeln verfahren; nur müssen die geraden Rotten stehen bleiben; die Leute der ungeraden Rotten hingegen treten aus, um sich mit den geraden Rotten zu vereinigen, so, daß jeder links neben seinen Nebenmann in der geraden Rotte zu stehen komme.

§. 185. Der kommandirende Offizier wird die Glieder auch dubliren lassen, wenn man schon in der Flanke steht, oder wirklich aus der Flanke marschiert; die Bewegung vollzieht sich nach den nun eben angezeigten Regeln; zu dem Ende wird dann nur kommandirt:

1. Ploton—dublirt Glieder!

Auf dieses Kommando, wenn man stehenden Fußes ist, öffnet sich das zweite Glied um einen Schritt, vom ersten ab, auf die Seite; die geraden Rotten, wenn man in der rechten Flanke, und die ungeraden, wenn man in der linken Flanke steht, treten neben ihren Vordermann ein.

Ist man schon im Marschieren, so müssen alsdann die Rotten, welche einzurücken haben, den Schritt verlängern, um neben ihren Vordermann zu kommen.

§. 186. Will man, während dem Marschieren, die Rotten einrücken, und das Ploton wieder auf zwei Glieder geschlossen marschieren lassen, ohne selbes anzuhalten, und in Front zu erstellen, so wird kommandirt:

mit den ungeraden Rotten so, daß jeder rechts neben seinen Vordermann (oder seinem Nebenmann im Glied) in der ungeraden Rotte zu stehen komme. (Taf. I Fig. 8.)

Dadurch befinden sich die Rotten von vier Mann, und die Distanz welche sich durch das Einrücken der geraden Rotten ergiebt, muß im Marsch genau beibehalten werden.

Der Plotonskommandant und der Unteroffizier bleiben an ihrem gewöhnlichen Posten, wie im Flankenmarsch auf zwei Glieder.

§. 182. Der kommandirende Offizier kann dann nach Belieben: Gewehr frei! marschieren lassen, mit Beobachtung dessen, was im V. Art., fünften Abschnitt, angezeigt worden ist.

§. 183. Will man das Ploton wieder in Front herstellen lassen, so wird kommandirt:

1. Ploton—Halt!
2. Front!

Auf das Kommando: Halt! wird, wenn der Mann das Gewehr im Arm hat, lebhaft geschultert, und angehalten.

Auf das Kommando: Front! macht alles Front. Die Leute des ersten Glieds der geraden Rotten treten lebhaft wieder in ihre Lücken ins erste Glied vor. Die des zweiten Glieds der geraden Rotten desgleichen hinter jene, und die des zweiten Glieds der ungeraden Rotten schließen wieder auf die behörige Distanz auf.

§. 184. Will man die Glieder links dubliren, so wird nach den nemlichen Regeln verfahren; nur müssen die geraden Rotten stehen bleiben; die Leute der ungeraden Rotten hingegen treten aus, um sich mit den geraden Rotten zu vereinigen, so, daß jeder links neben seinen Nebenmann in der geraden Rotte zu stehen komme.

§. 185. Der kommandirende Offizier wird die Glieder auch dubliren lassen, wenn man schon in der Flanke steht, oder wirklich aus der Flanke marschiert; die Bewegung vollzieht sich nach den nun eben angezeigten Regeln; zu dem Ende wird dann nur kommandirt:

1. Ploton—dublirt Glieder!

Auf dieses Kommando, wenn man stehenden Fußes ist, öffnet sich das zweite Glied um einen Schritt, vom ersten ab, auf die Seite; die geraden Rotten, wenn man in der rechten Flanke, und die ungeraden, wenn man in der linken Flanke steht, treten neben ihren Vordermann ein.

Ist man schon im Marschieren, so müssen alsdann die Rotten, welche einzurücken haben, den Schritt verlängern, um neben ihren Vordermann zu kommen.

§. 186. Will man, während dem Marschieren, die Rotten einrücken, und das Ploton wieder auf zwei Glieder geschlossen marschieren lassen, ohne selbes anzuhalten, und in Front zu erstellen, so wird kommandirt:

1. Ploton—gerade (oder ungrade) Rotten eingerückt!

Auf das Kommando: Eingerückt! schieben sich die geraden Rotten, wenn man in der rechten Flanke, und die ungraden, wenn man in der linken Flanke ist, wiederum in ihre Lücken, indem sie nur ein wenig den Schritt verkürzen; das zweite Glied schließt wieder auf gehörige Distanz an das erste an.

§. 187. Der kommandirende Offizier wird seine Mannschaft viel im Gliederdubliren üben, weil diese Bewegungen mit Nutzen oft gebraucht werden, und eine Truppe auf diese Art bequem, und doch mit Ordnung marschieren kann.

VIII. Art.

Vom Dubliren mit aufgeschlossenen Rotten.

§. 188. Man läßt die Glieder auch dubliren, um, anstatt eine Front von zwei, dem Feind eine Front von vier Gliedern entgegen stellen zu können, welches gegen die Reuterei von erheblichem Nutzen seyn kann.

§. 189. Zu dem Ende wird zuerst kommandirt:

1. Ploton - dublirt Glieder!
2. Rechts (oder links) in die Flank!
3. Rechts (oder links) um!

che Kommando's vollzogen werden, wie oben 81 vorgeschrieben worden ist.

§. 190. Alsdann kommandirt der kommandirende Offizier:

4. Schließt Euch — Marsch!

Auf dieses Kommando macht der Plotonskommandant, der Führer und die vorderste Rotte Front; alle übrigen Rotten treten an, um sich Arm an Arm anzuschließen, und wie dieselben anlangen, macht jede Rotte für sich Front, und richtet sich. Der Plotonskommandant bleibt im ersten Glied stehen, der Unteroffizier hinter ihm trittet in das vierte Glied.

§. 191. Soll ein Ploton, welches dublirt in geschlossenen Gliedern und Rotten steht, sich wieder auf zwei Glieder formiren, so wird kommandirt:

1. Ploton — wird sich auf zwei Glieder erstellen!
2. Links in die Flank!
3. Links — um!
4. Oeffnet Euch — Marsch!

Auf das dritte Kommando macht das Ploton Linksum; der Plotonskommandant und der hinter ihm stehende Unteroffizier nebst der ersten Rotte auf dem rechten Flügel bleiben stehen.

§. 192. Auf das vierte Kommando marschiert das ganze Ploton auf der Stelle, nur die vorderste Rotte trittet an, und so setzt sich eine Rotte nach der andern, um einen Schritt später, als die vorhergehende, in Marsch.

§. 193. Wenn alle Rotten, bis auf die Flügelrotte des stehenden Flügels, sich nach einander in Marsch gesetzt, und ihre erforderliche Distanz genommen haben, so wird der kommandirende Offizier augenblicklich kommandiren:

5. Halt!

6. Front!

Alles bleibt stehen, macht Front, die dublirten Rotten rücken zugleich wieder zwischen die übrigen in die Front ein, das zweite Glied schließt auf, und rechts an, und alles richtet sich.

§. 194. Das Dedubliren der Glieder wird zwar nicht mit der größten Genauigkeit vollzogen werden können; indessen kann daraus kein wesentlicher Nachtheil entstehen, da man diese Bewegung niemals ausführen wird, so lange noch einige Gefahr vorhanden, daß man von der feindlichen Reuterei angefallen werden möchte.

Siebenter Abschnitt.

I. Art.

In Kolonne Rotten abbrechen und einrücken lassen.

§. 195. Die Rotten werden so viel möglich nur auf der entgegengesetzten Seite des Führers rückgezogen werden; es wäre denn, daß man in ügen marschierte, in welchem Falle vorzuziehen, die Rotten auf der Seite des Führers ab-

brechen zu lassen, damit, wenn man genöthiget werden sollte, sich in die Flanke zu setzen, die Rotten des ganzen Plotons in ihrer Ordnung sich folgten.

§. 196. Will der kommandirende Offizier Rotten abbrechen lassen, giebt er dem Plotonskommandanten den Befehl dazu; dieser wendet sich sogleich gegen den Flügel, auf welchem die Rotte abgebrochen werden soll, und kommandirt mit halber Stimme:

Eine Rotte rechts (oder links) zurück!

Auf dieses Kommando marschiert besagte Rotte auf der Stelle; der Mann im zweiten Glied wird alsobald links ziehen, wenn eine Rotte vom rechten Flügel und rechts wenn eine Rotte vom linken Flügel abbricht, sich dann hinter die zweite Rotte, und der Mann vom ersten Glied hinter die erste Rotte, auf gewöhnliche Gliederdistanz anhängen.

§. 197. Will der kommandirende Offizier mehrere Rotten abbrechen lassen, und hat er es dem Plotonskommandanten befohlen, so wird dieser das eben angezeigte Kommando gebrauchen.

§. 198. Auf das Kommando: Zurück! wird die schon abgebrochene Rotte um eine Rotte rechts oder links ziehen, hernach den Schritt verkürzen, um der neuen Rotte Raum zwischen ihr und dem Ploton zu lassen, welche auf die der ersten Rotte vorgeschriebene Weise zurücktritt; und dieses wer-

den jedesmal alle abgebrochene Rotten beobachten, so oft wieder eine Rotte abbricht.

§. 199. Die Schließenden werden sich hinter dem Theil, so in der Front bleibt, vertheilen.

§. 200. Um die Rotten wieder einrücken zu lassen, wird, nach erhaltenem Befehle, der Plotonskommandant sich gegen den Flügel, wo die Bewegung geschieht, wenden, und mit halber Stimme kommandiren:

Eine Rotte rechts (oder links) eingerückt!

Auf dieses Kommando wird die letzte Rotte, so abgebrochen hat, wieder einrücken; die übrigen ziehen sich um eine Rotte rechts, wenn sie vom rechten, oder links, wenn sie vom linken Flügel sind.

§. 201. Will der kommandirende Offizier mehrere Rotten auf einmal abbrechen oder einrücken lassen, so wird der Plotonskommandant, nach erhaltenem Befehl, kommandiren:

Zwei (oder drei) Rotten rechts (oder links) zurück!

Auf dieses Kommando werden die benannten Rotten auf der Stelle marschieren, und beobachten, was eben vorgeschrieben worden ist; und wären schon eine oder mehrere Rotten zurück, so müßten sich diese, um eben so viele Rotten rechts oder links ziehen, als abgebrochen wird,

und ihnen den nöthigen Raum geben, wie es §. 198. angezeigt ist.

§. 202. Auf das Kommando:

Zwei (oder drei) Rotten rechts (oder links) eingerückt!

werden die benannten Rotten leicht einrücken.

§. 203. So oft man Rotten abbricht, werden die Führer an das Ploton anschließen, und wann wieder Rotten einrücken, denselben den nöthigen Raum dazu geben.

§. 204. Diese Bewegung ist anwendbar, um in Kolonne, ein Thor, Brücke, schmale Gaße oder andere unvorhergesehene Hindernisse ohne Mühe passiren zu können.

§. 205. Der kommandirende Offizier wird, um den Unterricht zu erleichtern, im Anfang den Leuten stehenden Fußes weisen, was sie zu beobachten haben.

II. Art.

Mit Zügen abbrechen.

§. 206. Wenn das Ploton im Marsch ist, und einen Theil einer rechts abmarschierten Kolonne ausmacht, und der kommandirende Offizier dem Plotonskommandanten befiehlt, mit Zügen abzubrechen, so kommandirt dieser: Taf. 1. Fig. 9.)

1. Zweiter Zug — abgebrochen!

Auf dieses Kommando stellt sich der Plotons-

kommandant vor die Mitte des ersten Zugs; der Kommandant des zweiten kommt links um das Ploton herum vor die Mitte seines Zugs, und kommandirt mit halber Stimme also gleich:

Auf der Stelle!

§. 207. Hernach kommandirt der Plotonskommandant:

2. Marsch!

§. 208. Der erste Zug fährt fort, gerade vorzumarschieren, und der Führer links, begiebt sich hurtig auf den Flügel.

§. 209. Der Kommandant des zweiten Zugs, welcher auf der Stelle marschiert ist, wird sogleich mit halber Stimme kommandiren:

Zieht Euch rechts — Marsch!

welches in dem Augenblick kommandirt wird, in welchem der erste Zug im Fortmarschieren dem zweiten den nöthigen Raum zum Ziehen läßt; und sogleich besetzt der Führer rechts den Flügel.

§. 210. Wenn der Führer links des zweiten Zugs bald in der Direktion des Führer links des ersten angekommen ist, so wird der Kommandant des zweiten Zugs kommandiren:

Vorwärts — und wenn er sich vollkommen in der gleichen Direktion befindet Marsch!

§. 211. In einer links abmarschierten Kolonne rd man auf die gleiche Weise mit Zügen abbrechen, r anstatt, daß der zweite Zug abzubrechen hat,

bricht der erste ab, und zieht sich links hinter den zweiten; der Plotonskommandant kommandirt:

Erster Zug — abgebrochen! u. s. w.

III. Art.

Das Ploton formiren.

§. 212. Will der kommandirende Offizier das Ploton wieder formiren lassen, so wird er den Befehl dazu dem Plotonskommandanten ertheilen, welcher ohne Verzug kommandiren wird: (Taf. 1. Fig. 10.)

1. Formirt's Ploton!

Sogleich wird er mit halber Stimme seinem Zug kommandiren:

Zieht Euch rechts!

§. 213. Der Kommandant des zweiten aber zeigt dem seinigen an, daß er fortfahren werde, gerade vor zu marschieren.

§. 214. Hernach wird der Plotonskommandant kommandiren:

2. Marsch!

Auf dieses Kommando, welches der Kommandant des zweiten Zugs nicht wiederholt, zieht der erste rechts, um den zweiten Zug abzudecken.

Der Plotonskommandant zieht sich gegen den linken Flügel des ersten Zugs und wendet sich ge-

gen denselben, um beurtheilen zu können, wann der erste Zug den zweiten abgedeckt hat.

§. 215. Wann der erste Zug den zweiten bald abgedeckt hat, wird der Plotonskommandant, kommandiren:

Auf der Stelle — Marsch!

Auf das Kommando: Marsch! das in dem Augenblick ausgesprochen werden muß, wo sein Zug den zweiten gänzlich abgedeckt hat, wendet sich die Mannschaft wieder gerade vorwärts und marschiert auf der Stelle, bis der Zug sich mit dem zweiten Zug welcher immer gerade fortmarschiert ist, vereiniget hat, und nimmt alsdann von demselben den Schritt an.

§. 216. Der Kommandant des zweiten Zugs, und dessen Führer rechts, und der Führer links vom ersten Zug, treten auf das Kommando des Plotonskommandanten: Auf der Stelle — zurück, hinter die Front an ihre Posten.

§. 217. Wenn in einer links abmarschierten Kolonne das Ploton formirt werden soll, beobachtet man bei dem zweiten Zug, was so eben für den ersten, und bei dem ersten, was für den zweiten vorgeschrieben worden ist.

§. 218. Wenn man mit Zügen abbricht, oder das Ploton formirt, ist es nothwendig, daß die ziehende Abtheilung sich rasch ziehe, damit die Distanz nicht verloren, und die nachkommenden Züge nicht aufgehalten werden.

§. 219. Desgleichen würde beim Ploton formiren, das folgende aufgehalten werden, wenn der Zug, welcher ziehen muß, sich zu weit seitwärts werfen, und anmit genöthiget würde, wiederum auf die entgegengesetzte Seite zu marschieren.

§. 220. Man kann in einer Kolonne die Plotons eines nach dem andern abbrechen, und formiren lassen; es muß ein Schalon den Platz bezeichnen, wo die Bewegung anfangen soll. Es ist dann wichtig, daß jedes Ploton, während dem das vorhergehende seine Bewegung vollzieht, im nemlichen Schritt fortmarschiere, ohne ihn zu verkürzen, noch langsamer zu treten, und wenn es auch schon an das vorhergehende Ploton fast anschließen würde; diese Aufmerksamkeit ist unumgänglich nothwendig, um zu vermeiden, daß eine Kolonne nicht stutzen müsse. Die richtige Ausführung dieser Bewegung hängt ganz von der Geschicklichkeit des Plotons- und Zugskommandanten ab.

IV. Art.

Der Kontermarsch.

§. 221. Der Kontermarsch wird jederzeit durch die dem Führer entgegengesetzte Flanke vollzogen, wenn man also mit Plotons rechts abmarschiert ist, so wird kommandirt:

1. Kontermarsch!

2. Rechts in die Flank!

3. Rechts — um!

4. Mit Rotten links — Marsch!

Auf das dritte Kommando macht das Ploton Rechtsum! der Plotonskommandant stellt sich neben den Führer auf den rechten Flügel.

Der Führer vom linken Flügel macht zugleich Rechtsum kehrt und bleibt bei dem Kommando: Marsch! stehen.

§. 222. Auf das Kommando: Marsch! tritt das Ploton rasch an, die erste Rotte, vom Plotonskommandanten geführt, wird zweimal links schwenken, vor dem ersten Glied vorbeimarschieren, so, daß sie auf zwei Schritte hinter dem linken Führer, welcher stehen geblieben ist, ankomme.

§. 223. Jede Rotte wird auf dem Punkt schwenken, wo die erste geschwenkt hat.

§. 224. Wie der Plotonskommandant mit der ersten Rotte zu dem stehenden Führer ankommt, kommandirt er:

1. Ploton — Halt!

2. Front!

3. Rechts — richt Euch!

4. Steht!

Diese Kommando's werden nach schon angezeigter Art vollzogen werden. Nur auf das Kommando: Steht! wird der Führer vom rechten

Flügel sich an den Platz des Führers, so Rechtsum kehrt gemacht hat, stellen; dieser dann sich vor der Front durch, auf den linken Flügel begeben, und der Plotonskommandant tritt vor die Mitte des Plotons.

§. 225. Wenn man mit Plotons links abmarschiert ist, so wird der Kontermarsch nach den nemlichen Regeln vollzogen; nur geschiebt er durch die linke Flanke, und wird kommandirt:

1. Kontermarsch!
2. Links in die Flank!
3. Linksum!
4. Mit Rotten rechts — Marsch!

Der Führer vom rechten Flügel macht Rechtsum kehrt, und nach Halt, Front, wird links richt euch kommandirt:

§. 226. Man kann den Kontermarsch auch mit Zügen vollziehen, wobei dann jeder Zug zu beobachten hat, was für das Ploton vorgeschrieben worden ist.

V. Art.

Mit Zügen rechter oder linker Hand in die Linie aufmarschieren.

§. 227. Um eine mit Zügen rechts abmarschierte Kolonne rechts aufmarschieren zu lassen, wird kommandirt: (Taf. I. Fig. 11.)

1. Mit Zügen rechter Hand in die Linie.

2. Führer rechts!

Der kommandirende Offizier bezeichnet selbst, oder durch zwei Schalons, die neue Direktions-Linie, die dergestalt genommen werden muß, daß, nachdem der erste Zug rechts geschwenkt haben wird, derselbe wenigstens noch vier Schritte vorwärts zu machen habe, bevor er in die neue Linie einrückt.

§. 228. Wenn der erste Zug bald auf den Punkt angelangt ist, wo die Direktion verändert werden muß, wird dessen Kommandant kommandiren:

1. Rechts — Schwenkt!

und im Augenblick, da sein Zug vollkommen in der Richtung des ersten Schalons ist:

2. Marsch!

Auf dieses Kommando schwenkt der Zug, und marschiert vorwärts. Der Führer rechts wird sich so dirigiren, daß der Mann, so links an ihm ist, gerade auf den ersten Schalon zu marschiere. Der Führer links, springt sogleich auf die Richtung vor, um sich als Schalon aufzustellen.

§. 229. Sobald der Zug nur noch zwei Schritte von der neuen Linie entfernt ist, kommandirt dessen Kommandant:

1. Erster Zug — Halt!

stellt sich sogleich an den Ort, wo der rechte Flügel zu stehen kommen soll, und kommandirt:

2. Rechts — richt Euch!

Der Zug rückt in die Richtung ein, und wie

derselbe ausgerichtet ist, kommandirt dessen Kommandant: 3. Steht!

§. 230. Der zweite Zug marschiert immer gerade vor, bis er hinter den linken Flügel des vorhergehenden Zugs angelangt ist, allwo dessen Kommandant ihn rechts schwenken läßt. Der Führer rechts, richtet sich alsdann im Vormarschieren auf die letzte Rotte des linken Flügels des ersten Zugs. Der Führer links geht hurtig auf die Richtung vor, zu schaloniren.

§. 231. Wie der Zug zwei Schritte von der Frontlinie angelangt ist, wird dessen Kommandant kommandiren:

1. Zweiter Zug — Halt!

Er selbsten geht zurück an seinen Posten, und kommandirt zugleich:

2. Rechts — richt Euch!

Worauf der Zug in die Richtung einrückt, und vom Plotonskommandanten ausgerichtet wird.

§. 232. Wenn der kommandirende Offizier das Ploton gerichtet sieht, kommandirt er:

Eingetreten!

worauf jedermann seinen gewöhnlichen Platz wieder einnimmt.

§. 233. Eine mit Zügen links abmarschierte Kolonne, die linker Hand aufmarschieren soll, wird die nemlichen Regeln befolgen, mit den dazu gehörigen Kommando's, als:

Linker Hand in die Linie!

Führer links, und

Links — richt Euch!

§. 234. Es wird nochmalen wiederholt, daß der Führer, welcher der Bewegung entgegen gesetzt ist, so oft als sich die Truppe in eine neue Linie aufstellen wird, hurtig dahin sich begebe, um die Richtung zu bezeichnen; derjenige Mann im Glied aber, so einen Schalon vor sich hat, muß seine Brust leicht an dessen Arm bringen, und niemals über den Schalon hinausstürzen.

§. 235. Ein Schalon soll immerdar eher zu wenig, als zu viel Distanz nehmen, sich auf die zweitletzte Rotte seines Zugs aufstellen, ist das beste.

§. 236. Der kommandirende Offizier wird im Marschieren öfters das Gewehr in Arm nehmen lassen, um durch zu lange anhaltendes Marschieren mit geschultertem Gewehr die Stellung nicht zu verderben, wie auch, um den Leuten anzugewöhnen, auf diese Art eben so regelmäßig, als mit geschultertem Gewehr zu marschieren.

Anmerkung.

§. 237. Wenn einzelne Plotons in diesem Unterricht genugsam geübt sind, können mehrere Plotons mit einander vereiniget werden, um diesen Unterricht mit Divisionen zu vollziehen, welches eine sehr nützliche Vorbereitung für den Bataillonsunterricht ist, indem mit mehreren Plotons alle Bewegungen, welche im Bataillonsunterricht vorkommen, vollzogen werden können.

Anhang.

Von der Anwendung des Gewehrfeuers und dem Scheibenschießen.

Das Feuer der Infanterie erreicht große Wirkung, wenn es gut gezielt und in angemessener Entfernung angebracht wird; der Feind verachtet es aber, wenn er überschossen oder wenn er in zu großer Entfernung damit empfangen wird. Das Letztere wird gewöhnlicherweise als ein Kennzeichen betrachtet, daß man bange hat den Feind anrücken zu lassen und ihn daher schon von weitem her abhalten möchte, weil man sich nicht zutraut, ihm in der Nähe widerstehen zu können. Die richtige Anwendung des Schußes gehört daher zu dem nothwendigsten Unterricht des Soldaten und des Offiziers.

Vielfältige Versuche und Erfahrungen geben folgendes Verhältniß an:

Um den Feind in der Mitte des Leibs zu treffen, zielt man mit dem Ordonnanzgewehr, welches mit seinem Bajonet versehen ist:

a. In einer Entfernung bis auf 150 Schritte, auf die Brust.

b. In einer Entfernung bis auf 200 Schritte, auf die Schulter.

c. In einer Entfernung bis auf 250 Schritte, auf den Kopf.

d. In einer Entfernung bis auf 300 Schritte, auf den obern Theil der Kopfbedeckung.

Obgleich das Gewehr viel weiter trägt und eine Kugel wohl bis 1000 Schritt und weiter im Bogen gejagt werden kann, so sind doch solche Schüße ganz unsicher und nicht mehr wirksam. Je näher man dem Feinde kömmt, desto tiefer muß angeschlagen werden und es ist überhaupt immer zweckmäßiger zu tief als zu hoch anzuschlagen, indem durch das letztere der Feind unter den Schuß kömmt, und weil keine oder wenige Kugeln treffen, er seinen Gegner verachten lernt, und folglich kühner wird; während im erstern Fall der Feind, je mehr man sich nähert, desto mehr in wirksameres Feuer kömmt.

Auf das Schießen zur Scheibe kann nicht genug Aufmerksamkeit und Unterricht verwendet werden.

Eine Scheibe soll 6 Fuß 2 Zoll französisch Maaß hoch und 21 Zoll breit seyn. Ungefähr 2 Fuß 9 Zoll vom Boden ist ein drei Zoll breiter Querstrich, oben an der Scheibe ein gleicher und zwischen diesen noch drei andere 3 Zoll breite in gleichmäßiger Entfernung von einander.

Die Mannschaft ist zu gewöhnen im Anschlagen schnell das linke Aug zuzudrücken mit dem rech-

ten Aug über den Lauf hinweg zu sehen und den Punkt auf welchen gezielt werden soll zu fassen, das Gewehr mit der linken Hand fest zu halten, den Kolben fest an die Schulter anzusetzen, mit dem Zeigfinger rasch abzudrücken ohne das Gewehr aus der Richtung zu verändern und im Feuer liegen zu bleiben, d. h. in's Feuer zu sehen und nicht mit dem Kopf zu zucken.

Man fängt das Feuer auf 150 Schritte an und läßt auf den zweiten Strich von unten zielen, dann rückt man immer um 50 Schritte zurück und läßt jedesmal auf den höhern Strich zielen; die Schüße müssen in jeder dieser Entfernung oberhalb des untersten Striches oder in demselben die Scheibe treffen.

Das mehr oder minderfeste Ansetzen der Patrone, die größere oder kleinere Menge Pulver, ob dasselbe trocken oder feucht, ob die Mischung in den Körnern nicht gerade etwas verschieden, machen Abweichungen sehr erklärbar.

Ist die Mannschaft durch öftere Veränderung der Distanzen hinlänglich geübt, so läßt man sie auf eine Scheibe von gleicher Größe wie die obbezeichnete, jedoch nur mit einem Strich 2 Fuß 9 Zoll hoch vom Boden versehen, auf verschiedene Distanzen schießen, damit sie selbst beurtheile wie sie anzuschlagen habe, um den Schuß in den Querstrich oder in die Nähe desselben anzubringen.

Unterricht für den Tambourmajor.

§. 1.

Zeichen des Tambourmajors, um die verschiedenen Arten zu schlagen, anzuzeigen.

(Die römischen Zahlen zeigen auf die Tambourordonnanz.)

1. Generalmarsch. Den Stock in der Mitte fassen, denselben mit gerade ausgestrecktem Arm, bis der Knopf in der Höhe des Auges ist, erheben. N°. I.

2. Sammlung. Den rechten Arm ausstrecken, den Daumen auf den Knopf des Stockes halten, und einen Schuh von der Erde erheben. N°. II.

3. Rappelliren. Den Stock auf die rechte Schulter nehmen, die Zwinge rückwärts. N°. VII.

4. Fahnenmarsch. Den Stock mit der Hand einwärts, bis in die Höhe der Augen vorwärts bringen, so, daß derselbe queer über den Leib komme. N°. III.

5. Marsch. Den Stock senkrecht, die Zwinge aufwärts, mit ausgestrecktem Arm, in die Höhe der rechten Schulter bringen. N°. IV.

6. Feldschritt. Den Stock queer über die [illegible]ne gehalten, die Zwinge links.

7. Geschwindschritt. Den Stock gerade vor sich mit gestrecktem Arm, die Zwinge vorwärts halten.

8. Wirbel. Den Stock unter dem Knopf anfassen, in die Höhe des Halses erheben, die Zwinge aufwärts und etwas rückwärts halten.

9. Zapfenstreich. Den Stock queer hinter dem Rücken halten. N°. V.

10. In die Kirche. Den Stockknopf auf die rechte Schulter legen. N°. VI.

11. Zum Fassen oder zur Arbeit. Den Stock bei den Stockband mit ausgestrecktem Arm in der Höhe der Schulter halten. N°. X.

12. Ins Gewehr. Die Zwinge rückwärts den Stock auf die linke Schulter legen. N°. XI.

13. Der Bann (oder zum Verbot schlagen.) Den Stock in der Mitte gefaßt, den rechten Arm ausgestreckt, die Zwinge in die Höhe. N°. IX.

14. Zum Befehl. Den Stock beim Knopf angefaßt, und in der Höhe der Schulter mit dem rechten Arm auf die Seite ausgestreckt. N°. XII.

§. 2.

Zeichen für die verschiedenen Bewegungen.

1. Rechts in die Flank. Den Stock in der Mitte gefaßt, den Knopf auswärts, und den rechten Arm ausgestreckt.

2. Links in die Flank. Das Gleiche, nur den linken Arm, anstatt des rechten ausgestreckt.

3. Schwenken. Halb ſich gegen die Tambours wenden, mit dem Stock deuten, auf welche Seite man ſchwenken ſoll.

4. Rechts ziehen. Den rechten Arm in der Höhe der Schulter ausſtrecken, den Stock ſchräg halten, und die Zwinge in der Höhe der Hüfte mit der linken Hand anfaſſen.

5. Links ziehen. Das entgegengeſetzte Zeichen geben — Der Stockknopf wird immer die Seite nach welcher man ziehen muß, andeuten.

§. 3.

Zeichen für die Trommel abzulegen oder aufzunehmen.

Abzulegen in drei Bewegungen.

1. Die Schlegel einſtecken.
Den Stock unter dem Knopf anfaſſen, denſelben bis in die Höhe der Augen heben, und den Arm vorwärts ausſtrecken.
2. Die Trommel losmachen.
Den Knopf des Stocks gegen die Bruſt bringen.
3. Die Trommel niederlegen.

Das gleiche Zeichen, wie beim Schlegel einſtecken.

Aufzunehmen in drei Bewegungen.

1. Die Trommel aufnehmen.
2. Die Trommel anhängen.
3. Die Schlegel ausziehen.

Die nemlichen Zeichen, wie bei den obern drei Bewegungen.

Erklärung der Tafeln.

In allen Figuren, zeigt die dicke Linie, das erſte Glied an. Was punkiert iſt, zeigt die Stellung der Truppe vor der Bewegung; was aber nur im weißen Umriß, ohne Schraffirung iſt, ſtellt die Truppe in, oder nach der erſten Bewegung vor.

Was im ſchwarzen Umriß, und ſchraffirt iſt, zeigt die Truppe in der letzten Stellung, nach geendigter Bewegung an, oder im Begriff, ſolche auszuführen.

Die rund punktirten Linien zeigen den Weg, den die Truppen, um aus einer Stellung in die andere überzugehen, durchzulaufen haben.

Die mit Strichen, oder länglichten Punkten bezeichneten Linien, ſtellen die Direktionslinie vor, auf welcher die Führer der Plotons dirigirt werden ſollen; oder eine Truppe ſich in die Linie aufzuſtellen hat, welche die Führer als Schalon bezeichnen.

Die Unterſcheidungszeichen der verſchiedenen Grade, befinden ſich bei der erſten Figur erklärt.

Tafel I.

Fig. 1.

Stellt vor, wie eine Kompagnie aufgeſtellt ſeyn ſoll.

(S. Plot. Unt. §. 2.)

Bei den Zeichen, womit die verſchiedenen Grade

bezeichnet sind, ist die Erklärung; in allen folgenden Figuren, sind die nemlichen beibehalten.

Fig. 2.

Stellt eine Kompagnie vor, welche mit Zügen abgeschwenkt hat.

(S. Plot. Unt. §. 108 und ff.)

Man sieht, wie jeder Zug, mit seinen Führern versehen ist, und wie nach dem Kommando — Steht! — die Zugskommandanten den Platz (a) verlassen haben, allwo selbe, auf das erste Kommando, laut §. 109 waren, um sich vor die Mitte ihres Zugs zu stellen.

Fig. 3.

Stellt eine Kompagnie vor, welche mit Zügen in Kolonne marschiert, und die Direktion, auf die Seite des Führers, verändert.

(S. Plot. Unt. §. 128 und ff.)

Man sieht, daß der erste Zug schon auf die neue Direktion (A) marschiert; daß der Führer des zweiten Zugs, wie er auf den Schwenkungspunkt, welchen der Schalon bezeichnet, angekommen ist, links um macht, und im nemlichen Schritt fortmarschierend, den Fußstapfen des Vorhergehenden folgt.

Der kommandirende Offizier sieht nach, daß der zweite Führer der gegebenen Direktion genau folgt.

Die Soldaten machen auf das Kommando Marsch! jeder für sich halb Linksum (d), und befolgen, was im Sold. Unt. §. 196 vorgeschrieben ist; einer kömmt nach dem andern auf die Richtung,

wie es bei den Rotten des rechten Flügels (b) vorgestellt ist; die ersten Rotten des linken Flügels (c) sind vorgestellt, wie sie schon ganz geschwenkt, und die leichte Fühlung wieder angenommen haben.

Der dritte und vierte Zug marschieren in der alten Direktion fort, bis selbe an den Schalon kommen, allwo die Schwenkung vollzogen wird.

Fig. 4.

Stellt eine Kompagnie vor, welche mit Zügen in Kolonne marschiert, und die Direktion auf die entgegengesetzte Seite des angegebenen Führers ändert.

(S. Plot. Unt. §. 131.)

Der erste Zug ist wiederum vorgestellt, wie er schon auf der neuen Direktion (nach A) marschiert.

Und der zweite Zug, in dem Augenblick, allwo er bei dem Schalon, welcher den Schwenkungspunkt bezeichnet, angekommen ist; der Führer rechts, macht für seine Person Rechtsum, und beobachtet, was §. 131 vorgeschrieben ist.

Die Soldaten marschieren nach gewohnter Art auf.

Der Führer links (b) muß eilen, um geschwind auf die neue Direktion zu kommen, damit auf das Kommando — Führer links! — die Soldaten die Fühlung dahin nehmen können.

Der kommandirende Offizier sieht nach, daß der Führer links (b) des zweiten Zugs richtig

auf die neue Direktion zumarschiere, und beobachte, was §. 133 anempfohlen ist.

Der dritte und vierte Zug marschieren in der nemlichen Direktion fort, bis selbe auch auf dem Schwenkungspunkt anlangen, welcher links durch den Schalon bezeichnet ist.

Fig. 5.

Stellt eine Kompagnie vor, welche mit Zügen rechts abmarschiert war und links in die Linie einschwenkt.

(S. Plot. Unt. §. 152.)

Man sieht, wie auf das erste Kommando die Plotonskommandanten ihren Platz vor der Mitte ihres Zugs verlassen haben, um sich auf den linken Flügel des Plotons zu stellen, und die zweiten Zugskommandanten zu den Schliessenden zurückgetreten sind. Zu gleicher Zeit, wird sich der Führer rechts des ersten Zugs auf die Richtung begeben.

Die Soldaten marschieren auf das Kommando Marsch! nach gewohnter Art auf.

Fig. 6.

Stellt ein Ploton vor, welches aus der rechten Flanke marschiert, und mit Rotten rechter Hand in die Linie aufmarschiert.

(S. Plot. Unt. §. 165 und ff.)

Man sieht, wie die Rotten im ersten Glied, nachdem der Vordermann geschwenkt hat, jede noch einen Schritt vorwärts macht, bevor selbe schwenkt, um auf die Richtung vor zu kommen, wie das

zweite Glied auf der Stelle marſchiert, bevor es die Bewegung anfängt, und wie der Führer links als Schalon auf die Richtung vorgeſprungen iſt.

Fig. 7.

Stellt ein aus der rechten Flanke marſchierendes Ploton vor, welches im Marſchieren das Ploton aufmarſchieren läßt.

(S. Plot. Unt. §. 174 und ff.)

Man ſieht, wie der Unteroffizier (a) immer gerade fortmarſchiert iſt, die Soldaten aber halb Linksum gemacht haben, um einer nach dem andern, in die Richtung zu kommen.

Der Plotonskommandant hat ſich vor die Mitte des Plotons begeben, um zu beobachten, was im §. 175. ihm anbefohlen iſt.

Fig. 8.

Stellt ein Ploton vor, welches aus der rechten Flanke mit dublirten offenen Gliedern marſchiert.

(S. Plot. Unt. §. 181 und ff.)

Die weißen Umriſſe zeigen die geraden Rotten wie ſie ſich zwiſchen die ungeraden hineingeſchoben, nachdem jene ihnen den gehörigen Platz gegeben haben.

Man ſieht alſo, wie jede Rotte Diſtanz erhält, welchen Zwiſchenraum ſie im Marſchieren beibehaltet.

Fig. 9.

Stellt ein in Kolonne rechts abmarſchiertes Ploton vor, welches mit Zügen abbricht.

(S. Plot. Unt. §. 206 und ff.)

Man ſieht, wie der Plotonskommandant,

das erste Kommando, sich vor die Mitte seines Zugs begeben hat, und der zweite Zugskommandant vor die Mitte des seinigen getreten ist.

Und wie sich der Führer rechts des zweiten Zugs von seinem Posten, so wie der Zug auf der Stelle sich rührt, auf den Flügel begeben hat.

Der erste Zug marschiert immer gerade vor; der zweite hingegen zieht rechts, (wie solches im §. 23 des Sold. Unt. gelehrt worden); und beobachtet, was im §. 209 und 210 vorgeschrieben ist.

Fig. 10.

Stellt ein Ploton, mit Zügen in Kolonne rechts abmarschiert, vor, welches das Ploton formirt.

(S. Plot. Unt. §. 212 und ff.)

Man sieht, wie der erste Zug allein rechts zieht, und daß sobald der Plotonskommandant „Auf der Stelle" kommandirt, der zweite Zugskommandant und der Führer rechts sich an ihre Posten zurück begeben.

Fig. 11.

Stellt ein mit Zügen rechter Hand in die Linie aufmarschierendes Ploton vor.

(S. Plot. Unt. §. 227 und ff.

Man sieht, wie der erste Zug, rechts geschwenkt hat; wie er dann auf die Direktionslinie (A B) ankömmt, wird er angehalten und ausgerichtet.

Der zweite Zug marschiert immer gerade vorwärts, bis er in der Höhe des linken Flügels angekommen ist, allwo er dann auch rechts schwenkt, um auf die Richtung vorzukommen.

Fig. 6.
Fig. 9

Exerzier-Reglement

für die

Eidgenössische Infanterie.

1 8 2 3.

Drittes Heft,

enthaltend

den Bataillonsunterricht.

Ausgabe von 1826.

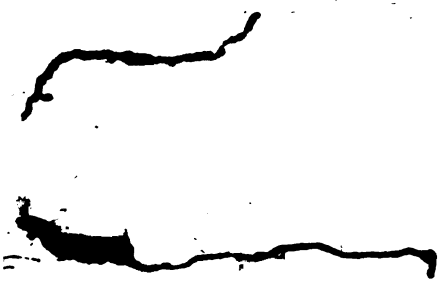

Vorbericht.

Wenn die Offiziers und Unteroffiziers in dem Plotonsunterricht gehörig geübt sind, wird ein Bataillon in kurzer Zeit mit Ordnung und Zusammenhang seine Bewegungen verrichten können.

Der Oberstlieutenant, der Major (welcher, wenn er nicht mit andern Verrichtungen beauftragt ist, jederzeit bei dem Bataillon erscheint, um dem Oberstlieutenant an die Hand zu geben, oder ihn zu ersetzen); der Aidemajor und der Adjutantunteroffizier, werden es sich besonders angelegen seyn lassen in dem Reglement fest zu seyn, um allen Fehlern sachkundig begegnen zu können.

Alle Erklärungen müssen immer kurz und ohne Lerm gemacht werden; auch darf nie geduldet werden, daß die Schliessenden unnöthig schwätzen oder auf irgend eine Weise die Aufmerksamkeit der Soldaten hinter die Front ziehen.

Jeder Bataillonskommandant wird sich genau an die Vorschriften und Kommando's des gegenwärtigen Reglements halten und sich keine willkürliche Abänderung erlauben, damit

die Truppen aller Kantone sich in allen Theilen verstehen, und durch die nemlichen Kommando's geleitet werden können.

Da es selten geschieht, daß ein Bataillon für so lange Zeit versammelt wird, bis alle Theile des Unterrichts gleichmäßig eingeübt seyen, und da auch nicht Alle von gleicher Wichtigkeit sind, so wird bei dem Zusammenzug eines Bataillons vorzüglich zu beachten seyn:

1) Nur dann erst wenn ein Bataillon durch mehrere Wochen sonst gut unterrichtet und geübt worden, Aufmärsche aus offener Kolonne vorzunehmen, sondern das Deployiren und Aufmarschieren aus der Masse gewöhnlich anzuwenden.

2) Die Formirung der Angriffskolonne, der Masse und des Vierecks, so wie die Vertheidigung gegen Cavallerie, aus der Masse und der Angriffskolonne, fleißig einzuüben.

3) Die Direktionsveränderungen in Masse durch beide Flanken (Z. B. wenn der rechte Flügel vorn ist, bald durch Rechtsum, bald durch Linksum) vorzunehmen.

4) Bei den Formirungen der geschlossenen Kolonne (Masse) so wie bei den Deployements, bald diese, bald jene Abtheilung zu bezeichnen und wenn die einleitenden Bewegungen vollführt sind, wieder erstellen zu lassen; um Chefs und Führer aufmerksam zu machen und sie einzuüben, ohne die Soldaten unnöthiger Weise zu ermüden.

Abtheilung des Bataillonsunterrichts.

(Dieser Unterricht ist in acht Abschnitte eingetheilt, wie folgt.)

Erster Abschnitt.

		Seite.
I.	Art. Formazion eines Bataillons in Schlachtordnung . . .	1
II.	„ Platz der Fahne und deren Bedeckung	3
III.	„ Formazion eines Bataillons in Parade	5
IV.	„ Ordnung bei Abholung der Fahne	—
V.	„ Ehrenbezeugung für die Fahne .	7

Zweiter Abschnitt.

I.	Art. Die Glieder öffnen . .	8
II.	„ Die Handgriffe und die Glieder schließen	9
III.	„ Die geschwinde Ladung und die Feuer	10
IV.	„ Das Halbbataillonfeuer . .	11
V.	„ Das Bataillonfeuer . .	12
VI.	„ Das Rottenfeuer . . .	—
VII.	„ Die Feuer rückwärts . .	13

Dritter Abschnitt.

Verschiedene Arten das Bataillon aus der Linie in Kolonne zu setzen.

Seite.

I. Art. Rechts oder links abschwenken lassen 14
II. „ Rückwärts abschwenken . . 16
III. „ Das Bataillon in geschlossene Kolonne setzen 19

Vierter Abschnitt.

I. Art. Mit ganzer Distanz in Kolonne marschieren 25
II. „ Allgemeine Bemerkungen für eine marschierende Kolonne . . 27
III. „ Die Direktion verändern . 30
IV. „ Die Kolonne halten lassen . 31
V. „ Die Kolonne in Masse schließen und von vornen Distanz nehmen 32
VI. „ Direktionsveränderung in Masse (oder in geschlossener Kolonne) 34
VII. „ Der Kontermarsch . . . 39
VIII. „ In geschlossener Kolonne die Divisions formiren . . . 40

Fünfter Abschnitt.

Verschiedene Arten, das Bataillon aus der Kolonne in Front zu erstellen.

I. Art. Eine Kolonne links oder rechts einschwenken lassen . . 43

Seite.

II. Art. Eine Kolonne verkehrt einschwenken lassen. 45
III. " Eine Kolonne durch die Flanke in die Linie zu erstellen . 47
IV. " Eine Kolonne rechter (oder linker) Hand in die Linie aufmarschieren lassen . . . 49
V. " Eine Kolonne vorwärts in die Linie aufmarschieren lassen . 54
VI. " Eine Kolonne Front rückwärts in die Linie aufmarschieren lassen 58
VII. " Eine Kolonne durch zwei zusammengesetzte Bewegungen in die Linie aufmarschieren lassen . 61
VIII. " Deployiren 64

Sechster Abschnitt.

I. Art. In der Front marschieren . 72
II. " Im Frontmarsch Hindernisse zu passiren 80
III. " Im Frontmarsch rechts (od. links) ziehen 83
IV. " Im Frontmarsch halten und richten 87
V. " In der Front mit dem zweiten Glied vorn marschieren . 89
VI. " Das Bataillon, Front rückwärts marschierend, anhalten, und erstellen . . . 91

Siebenter Abschnitt.

		Seite.
I. Art.	Der Flankenmarsch . .	92
II.	- Mit Rotten die Direktion verändern	93
III.	- Halten und Front machen .	94
IV.	- Aus der Flanke mit Rotten rechter oder linker Hand in die Linie aufmarschieren . .	—
V.	- Im Flankenmarsch das Ploton oder die Züge aufmarschieren lassen	96
VI.	- Vom Flankenmarsch mit dublirten Gliedern . . .	97

Achter Abschnitt.

I. Art.	Frontveränderungen . .	97
II.	- Durch's Defile ziehen . -	103
III.	- Die Angriffskolonne . .	108
IV.	- Vorkehrung gegen die Cavallerie	112
V.	- Sammlung	120
VI.	- In Parade defiliren . .	121

Anhang: Die Jäger betreffend . . 125

Erſter Abſchnitt.

I. Art.

Formazion eines Bataillons in Schlachtordnung.

§. 1. Nach der in dem Eidgenöſſiſchen Militärreglement, von 1817 von der Hohen Tagſatzung beſchloſſenen Formazion, beſteht ein Bataillon aus ein oder zwei Jäger- und fünf oder vier Centrumkompagnien.

Da wenigſtens immer eine Jägerkompagnie des Bataillons in dem Dienſt der leichten Truppen verwendet wird, ſo iſt im gegenwärtigen Reglement, die zweite Jägerkompagnie als eine Centrumkompagnie angeſehen und folglich ein Manövrirbataillon zu fünf Kompagnien angenommen worden. Ein eigner Anhang enthält dasjenige, was die Jägerkompagnie betreffen kann.

§. 2. Jede Kompagnie formirt zwei Plotons; zwei Plotons werden eine Diviſion genannt: je-

des Ploton wird in zwei Züge abgetheilt. Taf. II. Fig. 1.

§. 3. Die Plotons werden vom rechten zum linken Flügel mit Nro. 1 bis 10, und die Divisionen mit 1 bis 5 bezeichnet.

§. 4. Die fünf ersten Plotons formiren den rechten, die fünf letzten den linken Flügel des Bataillons.

§. 5. Der Zwischenraum von einem Bataillon zum andern ist von sechs Klaftern; zu sechs Fuß.

§. 6. Die Plätze der Ober- und Unteroffiziers sind in dem Plotonsunterricht vorgeschrieben. (Siehe: Erster Abschnitt, 1. Art.)

§. 7. Bei dem Ploton, so auf dem linken Flügel ist, wird der Führer links den Flügel des Bataillons, im ersten Glied besetzen.

Zwei ausgesuchte Unteroffiziere werden als Hauptführer, zwei Schritte hinter der ersten Rotte des ersten, und der letzten Rotte des zehnten Plotons aufgestellt.

§. 8. Die Tambours werden fünfzehn Schritte hinter die Mitte des fünften Plotons, (der Tambourmajor vor denselben) auf drei Glieder aufgestellt, die Pfeifers wenn deren vorhanden, in's erste Glied; die Musikanten zwei Schritte hinter den Tambours.

§. 9. Die Zimmerleute stehen auf dem rechten Flügel der Tambours, auf zwei Schritte

Diſtanz von denſelben, und befolgen für die Bewegungen die Zeichen des Tambourmajors.

§. 10. Der Oberſtlieutenant iſt zu Pferde, 20 bis 25 Schritte hinter der Mitte ſeines Bataillons.

§. 11. Der Major iſt zu Pferde hinter der Mitte des Bataillons, auf der Linie des Aidemajors und des Adjutanten.

Er hat in den Bewegungen des Bataillons keine beſondere Stelle, und wird ſich auf den Befehl des Bataillonskommandanten dahin begeben, wo ſeine Anleitung und Hülfe zweckmäßig ſeyn kann.

§. 12. Der Aidemajor acht Schritte hinter der Mitte des rechten Flügels.

§. 13. Der Adjutantunteroffizier*) acht Schritte hinter der Mitte des linken Flügels des Bataillons.

II. Art.

Platz der Fahne, und deren Bedeckung.

§. 14. Die Fahne wird in das fünfte Pleton auf den linken Flügel des zweiten Zugs eingetheilt; zu ihrer Bedeckung werden acht Unteroffiziere beſtimmt, welche mit dem Fähndrich auf drei Rotten zu drei Gliedern die Fahnenbedeckung bilden.

*) In der Folge wird der Kürze wegen, der Adjutantunteroffizier nur mit der Benennung „Adjutant“ bezeichnet werden.

§. 15. Jede Kompagnie sendet einen tauglichen Unteroffizier oder Korporal dahin; die drei andern werden, ohne Rücksicht auf die Kompagnien, ausgesucht, weil unumgänglich nöthig ist, daß hiefür besonders geübte Leute gebraucht werden.

§. 16. Der Fähndrich steht im ersten Glied, links und rechts neben ihm ein Unteroffizier.

Im zweiten Glied muß einer der tauglichsten Unteroffiziers hinter dem Fähndrich stehen.

Das dritte Glied der Fahnenrotten steht zwei Schritte rückwärts auf der Richtung der Schliessenden, Arm an Arm, genau auf den Vorderleuten.

§. 17. Die Fahnenbedeckung trägt das Gewehr im rechten Arm.

§. 18. Durch die Fahnenbedeckung wird das fünfte Ploton um drei Rotten stärker und im Fall man nur sich in den Waffen üben (exerziren) will, wird der Aidemajor wie das Bataillon sich aufstellt, also gleich alle Plotons ausgleichen und zu dem Ende von den stärkern Kompagnien Mannschaft an die schwächern abgeben lassen; indem mit ungleichen Plotons manövriren, den Unterricht erschwert.

III. Art.

Formazion eines Bataillons in Parade.

§. 19. Die Formazion ist durchaus die nemliche, wie die eines Bataillons in Schlachtordnung; ausgenommen: daß die Zimmerleute, Tambours und Musikanten sich auf den rechten Flügel des Bataillons neben einander, der Tambourmajor an ihrer Spitze, so aufstellen, daß der linke Flügel der Musikanten sechs Schritte vom Bataillon Zwischenraum läßt.

§. 20. Der Bataillonskommandant zu Pferde stellt sich auf acht bis zehn Schritte vor die Mitte der Front des Bataillons.

§. 21. Der Major zu Pferde stellt sich auf sechs Schritte links von dem Bataillonskommandanten, und eine halbe Pferdlänge rückwärts desselben.

§. 22. Der Aidemajor sechs Schritte vor die Mitte des rechten Flügels des Bataillons.

§. 23. Der Adjutant sechs Schritte vor die Mitte des linken Flügels des Bataillons.

IV. Art.

Ordnung bei Abholung der Fahne.

§. 24. Wenn das Bataillon unter das Ge-

wehr tritt, und die Fahne mitgenommen werden soll, so wird das erste Ploton sich in Marsch setzen, um dieselbe in folgender Ordnung abzuholen.

§. 25. Der Tambourmajor, die Hälfte der Tambours und die Musik marschieren voran; das Ploton folgt mit Zügen in Kolonne; das Gewehr in Arm tragend.

§. 26. Der Fähndrich marschiert zwischen beiden Zügen.

§. 27. In dieser Ordnung marschiert das Ploton, ohne Trommelschlag und Musik, nach der Wohnung des Bataillonskommandanten, stellt sich Front gegen die Hausthüre auf; die Tambours und Musikanten auf dem rechten Flügel.

§. 28. Wann das Ploton gerichtet ist, holt der Fähndrich die Fahne, und bleibt vor der Hausthüre Front gegen das Ploton stehen.

§. 29. Im Augenblick, wo die Fahne herauskömmt, läßt der Kommandant das Gewehr präsentiren, die Tambours Fahnenmarsch schlagen, und er salutirt.

§. 30. Alsdann läßt er die Tambours aufhören zu schlagen, das Gewehr schultern, mit Zügen abschwenken; der Fähndrich tritt zwischen dieselben ein, und das Ploton begiebt sich mit

klingendem Spiel auf den Sammelplatz des Bataillons.

V. Art.

Ehrenbezeugung für die Fahne.

§. 31. Bei der Ankunft der Fahne läßt der Bataillonskommandant das Gewehr präsentiren, und die Tambours, so bei dem Bataillon verblieben, Marsch schlagen.

§. 32. Das Ploton, so die Fahne abgeholt, verfügt sich schnell hinter der Front durch, auf seinen Posten, so wie die Tambours und die Musik; und alles begiebt sich an die für ein in Parade stehendes Bataillon angewiesenen Plätze.

§. 33. Der Fähndrich marschiert längs der Front zwölf Schritte davon entfernt, bis an seinen Platz. Wie die Fahne vor einem Offizier vorbeikömmt, wird sie salutirt. Vor seinem Platze macht der Fähndrich Front gegen den Bataillonskommandant, und nachdem derselbe die Fahne, salutirt hat, befiehlt er dem Fähndrich einzutreten, und läßt schultern.

§. 34. Die Fahne wird in die Wohnung des Bataillonskommandanten in der gleichen Ordnung wrück gebracht.

Zweiter Abschnitt.

I. Art.

Die Glieder öffnen.

§. 35. Der Bataillonskommandant wird die nemlichen Kommando's gebrauchen, welche in dem Plotonsunterricht vorgeschrieben sind; nur wird er anstatt Ploton — Bataillon! kommandiren.

§. 36. Der Aidemajor sorgt dafür, daß die Unteroffiziers, welche mit Rechtsum kehrt zurückgetreten sind, und Linksum gemacht haben, um die Linie für das zweite Glied zu bezeichnen, in paralleler Richtung mit dem Bataillon stehen.

§. 37. Alles übrige vollzieht sich pünktlich auf die gleiche Art, wie in dem Plotonsunterricht, zweiten Abschnitts I. Art., vorgeschrieben ist.

§. 38. Der Aidemajor besorgt die Richtung des zweiten Glieds und der Schließenden.

§. 39. Der Bataillonskommandant ist sowohl in diesen, als allen nachfolgenden Bewegungen da, wo er es für nöthig erachtet.

Anmerkung.

§. 40. Der Bataillonskommandant wird überhaupt bei allen Bewegungen jene Kommando's ge-

brauchen, welche in dem Plotonsunterricht vorgeschrieben sind, und alles dasjenige beobachten, was dort für den kommandirenden Offizier angezeigt ist.

§. 41. Bei jedem Kommando: Marsch! muß er den Schritt, der gebraucht werden soll, anzeigen, wie es schon im Soldatenunterricht §. 34 für den Kommandanten angezeigt ist.

§. 42. Wenn die Kommandanten der Abtheilungen, das Kommando: Marsch! zu wiederholen haben, werden sie mit halber Stimme ihrer Abtheilung ebenfalls den Schritt anzeigen.

II. Art.

Die Handgriffe und die Glieder schließen.

§. 43. Bei dem Bataillonsunterricht sollen nur folgende Handgriffe mit offenen Gliedern vollzogen werden:

Das Gewehr schultern!
" " präsentiren!
" " beim Fuß nehmen!
" " in Arm nehmen!

§. 44. Um die Handgriffe zu kommandiren, wird sich der Bataillonskommandant auf 25 bis 30 Schritte vor die Mitte des Bataillons begeben.

Der Aidemajor beobachtet das erste Glied, und stehet auf dem rechten Flügel.

Der Adjutant das zweite Glied, und stehet auf dem linken Flügel.

§. 45. Wann die Handgriffe vollendet sind, wird man die Glieder schließen lassen, mit den nemlichen Kommando's, wie es in dem Plotonsunterricht, III. Art., zweiten Abschnitt, vorgeschrieben ist.

III. Art.

Die geschwinde Ladung und die Feuer.

§. 46. Sind die Glieder geschlossen worden, wird das Gewehr fällen, die geschwinde Ladung, das Halbbataillonfeuer, das Bataillonfeuer und das Rottenfeuer vollzogen.

§. 47. So oft gefeuert wird, tritt die Fahne und ihre Bedeckung, auf das Avertissementskommando: Bataillonfeuer! Rottenfeuer! u. dgl. zurück, an das zweite Glied, und behält das Gewehr im rechten Arm. Auf den Wirbelstreich tritt selbe wieder ein.

§. 48. Die Plotonskommandanten und die hinter ihnen stehenden Unteroffiziers treten in allen Feuern auf das Avertissementskommando: zurück, wie es in dem Plotonsunterricht §. 51 vorgeschrieben ist.

§. 49. Um das Feuern aufhören zu lassen,

wird allemal der Wirbel gebraucht werden, wie in dem Plotonsunterricht gesagt worden ist.

§. 50. Der Aidemajor stellt sich in allen Feuern acht Schritte ungefähr hinter die Mitte des rechten Flügels; der Adjutant auf gleiche Distanz hinter den linken Flügel; beide werden auf alle Fehler ein wachsames Auge haben, um dieselben zu verbessern.

§. 51. Der Kommandant des Bataillons kommandirt die Feuer hinter dem Bataillon, und stellt sich dahin, von wo aus er am Besten gehört werden kann.

§. 52. Wenn man ruht, und die Plotonskommandanten aus ihrem Platze gehen, werden sie sogleich durch die hinter ihnen stehenden Unteroffiziers ersetzt werden, damit die Richtung nicht verloren gehe.

IV. Art.

Das Halbbataillonfeuer.

§. 53. Um dieses Feuer zu vollziehen, wird kommandirt:

1. Halbes Bataillonfeuer!
2. Rechter (oder linker) Flügel!
3. Fertig!
4. Tan!
5. Feuer!
6. Ladt!

§. 54. Der Bataillonskommandant wird wechselsweise mit dem rechten und linken Flügel feuern lassen, jederzeit aber warten, bis einige Gewehre wieder auf der Schulter sind, bevor er mit dem andern Flügel zu feuern anfangen wird.

V. Art.

Das Bataillonfeuer.

§. 55. Hiezu wird kommandirt:

1. Bataillonfeuer!
2. Bataillon!
3. Fertig u. s. w.

§. 56. Wenn mehrere Bataillons vereiniget sind, so muß mit den geraden und ungeraden Bataillons wechselsweise gefeuert werden.

VI. Art.

Das Rottenfeuer.

§. 57. Wird kommandirt:

1. Rottenfeuer!
2. Bataillon — Fertig!

Scharschiert!

Das Rottenfeuer wird zugleich auf dem rechten Flügel jedes Zugs anfangen, nach der Weise, wie es im Plot. Unt. §. 68 vorgeschrieben ist.

§. 58. Die Plotonskommandanten müssen wohl [illegible]t geben, daß die Soldaten auf den Wirbel be-

folgen, was ihnen im Plot. Unt. §. 70 ist vorgeschrieben worden.

VII. Art.

Die Feuer rückwärts.

§. 59 Um rückwärts zu feuern, wird kommandirt:

1. Feuer Rückwärts!
2. Bataillon, ganze Wendung!
3. Rechtsum — kehrt!

Auf das erste Kommando treten die Fahnenrotten rasch acht Schritte vor. Der Tambourmajor mit dem Spiel begiebt sich durch diese Oeffnung hinter das fünfte Ploton.

§. 60. Auf das dritte Kommando vollziehen die Plotonskommandanten und die Schließenden, was im Plot. Unt. §. 72 vorgeschrieben ist.

§. 61. In dieser Stellung wird der Bataillonskommandant mit den nemlichen Kommando's alle Feuer, wie oben erklärt worden ist, vollziehen lassen.

§. 62. Die Flügel behalten ihre Benennung.

§. 63. Das Rottenfeuer fängt auf dem linken Flügel jedes Zugs an, so jetzt der rechte geworden ist.

§. 64. Um die Front zu erstellen, wird kommandirt:

1. Das Bataillon wird sich erstellen!

2. Ganze Wendung!

3. Rechtsum—kehrt!

Auf das dritte Kommando ist zu vollziehen, was eben §§. 59 und 60 vorgeschrieben worden ist.

Dritter Abschnitt.

Verschiedene Arten, das Bataillon aus der Linie in die Kolonne zu setzen.

I. Art.

Rechts oder links abschwenken lassen.

§. 65. Gewöhnlich wird mit Plotons abgeschwenkt; hiezu kommandirt man:

Mit Plotons rechts (oder links) Marsch!

Jedermann vollzieht auf dieses Kommando, was im Plot. Unt., im fünften Abschnitt, I. Art., vorgeschrieben, und man wird besonders auf das aufmerksam seyn, was dort §§. 108—111 befohlen worden ist.

§. 66. Wenn das Bataillon in Kolonne gebrochen ist, so stellt sich der Aidemajor in der Höhe des ersten Plotons, der Adjutant in der Höhe des letzten Plotons, auf der Flanke der Direktion, auf zwei Schritte Distanz.

§. 67. Schwenkt man links ab, so begiebt sich der Aidemajor auf das Avertissementskommando

schon auf den linken Flügel, und der Adjutant geht auf den rechten, indem in allen und jeden Bewegungen der Aidemajor sich vorn an der Kolonne befinden soll.

§. 68. Der Bataillonskommandant stellt sich, wenn ein Bataillon allein ist, nach Belieben; in einer Kolonne aber, welche aus mehreren Bataillons zusammengesetzt ist, wird sein gewöhnlicher Platz 8 bis 10 Schritte von der Direktionsflanke entfernt, in der Mitte des Bataillons seyn.

§. 69. Wollte der Bataillonskommandant wieder in die Linie einschwenken, so muß er zuvor die Richtung der Führer verbessern lassen.

§. 70. Wenn der Bataillonskommandant vom rechten gegen den linken, oder vom linken gegen den rechten Flügel abmarschieren will, so läßt er dem ersten Plotonskommandanten anzeigen, daß er auf das Kommando:

1. Mit Plotons vom rechten Flügel gegen den linken (oder vom linken Flügel gegen den rechten) abmarschiert!
2. Mit Plotons rechts (oder links!)
3. Marsch!

nicht schwenken, sondern auf doppelte Distanz gerade vormarschieren solle.

Alles Uebrige vollzieht sich nach der eben vorgeschriebenen Art. Der Bataillonskommandant läßt, sobald er es für gut findet, das vorderste

Ploton schwenken, und alle nachfolgende schwenken auf eben derselben Stelle, und folgen der gegebenen Direktion.

II. Art.

Rückwärts abschwenken.

§. 71. Um rückwärts abzuschwenken, wird der Bataillonskommandant kommandiren:

1. Mit Plotons rückwärts rechts (oder links!)
2. Bataillon rechts (oder links) in die Flank!
3. Rechts (oder links) — um!
4. Marsch!

Wenn man rechts schwenkt, bleiben die Plotonskommandanten auf das erste Kommando stehen; schwenkt man aber links, so begeben sie sich vor der Front durch, auf den linken Flügel ihres Plotons.

§. 72. Auf das Kommando: Rechts — um! (oder links — um!) läßt der Plotonskommandant den Führer ganz ausbrechen, damit er auf das Kommando: Marsch! senkrecht rückwärts marschieren könne; zugleich die drei Rotten des Flügels nach welchem die Wendung geschehen ist, etwas rückwärts ausbrechen; die erste fast um die e Breite der zwei Glieder; die zweite etwas

weniger; die dritte nimmt nur etwas der Schulter vor. Ist dieses vollzogen, so tritt der Plotonskommandant vor der letzten Rotte des Plotons, welches neben dem seinigen steht, so, daß eine Brust leicht an den Arm des Mannes im ersten Glied dieser Rotte anlehne. (Taf. 1. Fig. 2.)

Der Plotonskommandant vom rechten (oder linken) Flügel stellt sich auch um einen Schritt auf die Seite, als wenn noch ein Ploton neben ihm wäre, und richtet sich auf die übrigen Plotonskommandanten.

§. 73. Auf das Kommando Marsch! trittet das ganze Ploton lebhaft an; der Führer wird Obacht tragen, daß er senkrecht auf der Linie rückwärts marschiere. Jede Rotte schwenkt rechts (oder links) auf der Stelle, wo die erste geschwenkt hat.

Jeder Plotonskommandant bleibt stehen, läßt sein Ploton ablaufen, und wenn nur noch wenige Rotten zu schwenken haben kommandirt er:

1. Erstes (oder zweites u. s. w.) Ploton! und im Augenblick, wo die vorderste Rotte auf Plotonsdistanz von ihm entfernt ist schnell aufeinander:

2. Halt!
3. Front!
4. Links (oder rechts) — richt Euch!

§. 74. Der Führer stellt sich alsogleich auf das Kommando: Front! an den Plotonskommandanten, so, daß sein Arm dessen Brust leicht berühre.

§. 75. Der Plotonskommandant macht das vierte Kommando, sobald der Führer richtig aufgestellt ist, entfernt sich auf zwei Schritte vom Führer, wie für alle Richtungen in Kolonne schon befohlen ist, (s. Plot. Unt. §. 115) und richtet das Ploton aus, kommandirt alsdann:

5. Steht!

und tritt vor die Mitte seines Plotons.

§. 76. Der Aidemajor muß Obacht tragen, daß die Plotonskommandanten, nachdem sie den Führer und die drei ersten Rotten haben ausbrechen lassen, auf einander gerichtet seyen, und auf das Kommando: Marsch! nicht von der Stelle treten, auch sowohl in dieser, als in allen und jeden Bewegungen jeden Fehler, von wem er auch begangen werde, still und kaltblütig zur rechten Zeit verbessern.

§. 77. Diese Art abzuschwenken, kann gebraucht werden, wenn man nicht Raum genug hat, vorwärts abzuschwenken.

Anmerkung.

§. 78. Bei allen Bewegungen, wo die Kommandanten der Abtheilungen, Marsch und Halt

zu kommandiren haben, werden sie die Nummer ihrer Abtheilung, als erstes, viertes u. s. w., dem Avertissementskommando, Ploton (oder Division) vorhergehen lassen, damit das Kommando nur von denen, die es angeht, vollzogen werde.

III. Art.

Das Bataillon in geschlossene Kolonne setzen.

§. 79. Diese Bewegung kann man, auf welches Ploton es beliebig ist, vornehmen, auch den rechten oder linken Flügel vorziehen.

§. 80. Um das Bataillon z. B. auf die Mitte den rechten Flügel vorgezogen, in geschlossene Kolonne zu setzen, wird kommandirt:

1. Bataillon auf das fünfte Ploton in geschlossene Kolonne, den rechten Flügel vorgezogen!
2. Links und rechts in die Flank!
3. Links und rechts — um!
4. Marsch!

Auf das erste Kommando zeigt der benannte Plotonskommandant mit halber Stimme seinem Ploton an, unbeweglich stehen zu bleiben, und tritt vor die Mitte desselben.

Die vier ersten Plotonskommandanten, welche rechts an dem benannten Ploton stehen, zeigen denselben ebenfalls an, daß sie Linksum, und die

fünf, welche links an dem benannten stehen, daß sie Rechtsum machen.

§. 81. Auf das dritte Kommando wird Links- und Rechtsum gemacht.

Die Kommandanten der Plotons, welche Linksum machen begeben sich hurtig auf den linken Flügel, lassen die drei ersten Rotten vorwärts ausbrechen, und der Führer links tritt vor die erste Rotte, der Plotonskommandant neben ihn. Das Ausbrechen der Rotten geschieht auf gleiche Weise, wie es im §. 72 angezeigt worden ist.

Die Kommandanten der Plotons, welche Rechtsum gemacht haben, lassen die drei ersten Rotten rückwärts ausbrechen, der Führer rechts tritt vor die erste Rotte, der Plotonskommandant neben ihn.

§. 82. Auf das Kommando Marsch! bleibt das fünfte Ploton stehen, und dessen Kommandant kommandirt: Führer — links! die Schliessenden schließen bis auf einen Schritt, auf das zweite Glied an. (Taf. III. Fig. 1.)

Alle übrigen Plotons setzen sich im Geschwindschritt in Marsch, um ihren Platz in der Kolonne einzunehmen; im Marschieren halten sich, weil der rechte Flügel vorgezogen ist, die vier ersten Plotons rechts vorwärts, die fünf letzten Plotons rechts rückwärts, um drei Schritte Distanz zu gewinnen, welche in der Kolonne ie-

des Ploton von seinem ersten bis an das zweite Glied des vorhergehenden Plotons haben soll.

§. 83. Jedes Ploton muß sich auf das, so vor ihm in die Kolonne einrückt, richten, damit es die drei Schritte Distanz behalte, und Sorge tragen, gerade und nicht schräg in die Kolonne einzumarschieren.

§. 84. Jeder Kommandant der vier ersten Plotons führt sein Ploton in die Kolonne ein, und wird, einen Augenblick bevor er mit seinem linken Führer auf die Höhe des Führers des Direktionsplotons ankommt, mit Beifügung der Nummer seiner Abtheilung kommandiren:

1. Erstes (oder zweites, drittes u. s. w.) Ploton — Halt!
2. Front!
3. Links — richt Euch!
4. Steht!

Auf das Kommando: Halt! macht der Führer Linksum, (denn machte er Rechtsum fände er keinen Führer, auf den er sich richten könnte.) und stellt sich also Front rückwärts auf den schon vor ihm stehenden Führer, von welchem er den gehörigen Zwischenraum nimmt, und bleibt unbeweglich stehen.

§. 85. Der Plotonskommandant muß darauf sehen, daß der Führer seine Distanz genau nimmt und erst wenn dieser gehörig steht, kommandirt er das dritte und die übrigen Kommando's, rich-

tet sein Ploton aus, und stellt sich vor die Mitte desselben. Es ist darauf zu achten, daß die Mannschaft aus Versehen, nicht die gleiche Wendung wie der Führer mache.

§. 86. Die Kommandanten der fünf Plotons, welche rückwärts in die Kolonne einrücken, führen ihr Ploton nur, bis sie in der Höhe des linken Führers der Direktionslinie angekommen sind, bleiben alsdann auf drei Schritte Distanz vom zweiten Glied stehen lassen ihr Ploton ablaufen, und wie dasselbe auf Plotonsdistanz vorbei ist, durch die im §. 84 vorgeschriebenen Kommando's anhalten, setzen den Führer hurtig auf Distanz und Direktion, richten ihr Ploton nach befohlener Art (s. Plot. Unt. §. 115) aus, und stellen sich dann vor die Mitte desselben.

§. 87. Die Führer der vier ersten Plotons, welche Front rückwärts gemacht haben, machen Rechtsumkehrt, und erstellen sich Front, vorwärts, wann der Kommandant ihres Plotons, nachdem er dasselbe gerichtet hat, das Kommando: Steht! ausspricht.

§. 88. Der Adjutant sorgt, daß die Führer des Flügels, welcher rückwärts in die Kolonne einrückt, sich hurtig und genau aufstellen, und sieht darauf, daß die Plotons gehörig ablaufen.

§. 89. Der Aidemajor stellt sich vorwärts gegen den stehenden Führer des Richtungsplotons,

und besorgt die Direktion der rückwärts Front machenden Führer.

§. 90. Der Bataillonskommandant wird überhaupt über die Vollziehung des Ganzen wachen.

§. 91. Nach den gleichen Grundsätzen kann man den linken Flügel vorziehen, nur wird anstatt der rechte — der linke Flügel vorgezogen! kommandirt, wo dann die vier Plotons vom rechten Flügel rückwärts in die Kolonne einrücken, und beobachten, was für die fünf Plotons vom linken Flügel vorgeschrieben worden ist. Die fünf Plotons vom linken Flügel kommen hingegen vorwärts in die Kolonne, und befolgen, was den vier Plotons vom rechten Flügel ist angezeigt worden, gewinnen links die Distanz von drei Schritten; und der Kommandant des benannten Plotons kommandirt: Führer — rechts!

§. 92. Diese beiden Beispiele enthalten alle möglichen Fälle, sich in geschlossene Kolonne zu setzen; folglich wenn man sich auf das erste Ploton vor- oder rückwärts in Kolonne setzen wollte, würde kommandirt:

1. Bataillon — auf das erste Ploton in geschlossene Kolonne, den rechten (oder linken) Flügel vorgezogen!
2. Rechts in die Flank! u. s. w.

oder wenn man auf das letzte Ploton vom linken Flügel sich in Kolonne setzen wollte, wird kommandirt:

1. Bataillon — auf das zehnte Ploton in geschlossene Kolonne, den rechten (oder linken) Flügel vorgezogen!

2. Links in die Flank! u. s. w.

§. 93. Zwei Hauptregeln müssen sich die Plotonskommandanten wohl merken.

Die erste ist: sie müssen sich genau in Acht nehmen, ob man kommandirt: den rechten, oder: den linken Flügel vorgezogen! Im ersten Fall kommandiren sie: Führer — links! im zweiten: Führer — rechts! wenn ihr Ploton zur Richtung benannt worden ist:

Die zweite Regel ist: daß, so oft als sie rückwärts hinter dem Richtungsploton in die Kolonne eintreten, sie für ihre Person stehen bleiben, so bald sie in die Direktionslinie der Führer kommen, und das Ploton ablaufen lassen. Hingegen wenn sie vorwärts einrücken, führen sie ihre Abtheilung bis auf die Höhe des Führers des Direktionsplotons.

§. 94. Die Plotonskommandanten werden jederzeit Obacht tragen, sobald sie sich aus dem Bataillon trennen, genau die befohlene Distanz ein Ploton von dem andern zu nehmen, und jederzeit in gerader Richtung in die Kolonne einzurücken.

§. 95. Will man, anstatt mit Plotons — die Bewegung mit Divisions! vollziehen lassen, so wird nur beim ersten Kommando: anstatt Plo-

ten — Division angezeigt, und alles wird auf die nemliche Weise vollzogen, wie mit Plotons gesagt worden.

§. 96. Man kann auch eine Kolonne auf Plotons oder auf Zugsdistanz formiren, auf welches Ploton man es für gut findet, — nur wird anstatt, in geschlossener Kolonne — kommandirt:

Z. B. 1. Bataillon — auf das fünfte Ploton — auf Plotons (oder Zugs) Distanz in Kolonne den rechten (oder linken) Flügel vorgezogen u. s. w.

Vierter Abschnitt.

I. Art.

Mit ganzer Distanz in Kolonne marschieren.

§. 97. Wenn der Bataillonskommandant ein mit Plotons in Kolonne stehendes Bataillon vorwärts marschieren lassen will, so wird er selbst oder durch den Aidemajor dem Führer des ersten Plotons, auf der Seite der Direktion zwei kennbare Gegenstände, gegen welche man marschieren soll, anzeigen, damit er sich seine Zwischenpunkte wählen könne. Auf dieses wird kommandirt:

1. Bataillon vorwärts! (Feldschritt oder Geschwindschritt.)

2. Führer — links (oder rechts!)

3. Marsch!

§. 98. Dem ersten Führer wird es leicht seyn, sich in der Direktion zu erhalten, wenn er genau beobachtet, was im Plot. Unt. §. 121 vorgeschrieben worden ist.

Die Führer, so nachfolgen, halten genau Schritt und Distanz; ein jeder muß pünktlich in die Fußstapfen des vor ihm marschierenden Führers treten, ohne sich mit der Hauptdirektion zu beschäftigen.

§. 99. Der Aidemajor marschiert in der Höhe des ersten Führers, zwei Schritte links (oder rechts) von ihm ab, je nachdem die Direktion ist, sieht nach, ob die folgenden Führer genau den Tritt halten, und besonders ob der zweite Führer pünktlich in die Fußstapfen des ersten marschiere; auch liegt ihm ob, zu sorgen, daß der erste Führer von der Direktion, so er befolgen soll, nicht abweiche.

§. 100. Der Adjutant marschiert in der Höhe des letzten Führers, auf zwei Schritte links (oder rechts) von der Kolonne entfernt, giebt genau auf den Tritt der Führer Acht, und sollte ein Führer merklich von der Hauptdirektion abweichen, so liegt ihm ob, diesen Fehler zu verbessern, um zu verhüten, daß derselbe sich nicht weiter fortpflanze; diese Zurechtweisung wird aber nur alsdann statt haben, wenn die Abweichung merklich und von Folgen seyn könnte.

§. 101. Der Bataillonskommandant hält sich gewöhnlich auf der Seite der Direktion, und wacht über die genaue Vollziehung des Ganzen.

II. Art.

Allgemeine Bemerkungen für eine marschierende Kolonne.

§. 102. Der Marsch in Kolonne ist eine der wichtigsten militärischen Bewegungen. Eine Truppe würde ganz unzweckmäßig abgemattet, wenn sie bald laufen, bald stutzen müßte, um ihre Distanz zu erhaschen, — welches hauptsächlich geschieht, wenn nicht jeder Führer pünktlich in die Fußstapfen des vorhergehenden trittet, weil alsdann das Pioton ziehen muß, und also die gehörige Distanz verliert; oder wenn in den Direktionsveränderungen der Führer sich schon vor dem Kommando der neuen Direktionslinie nähert.

Man gewöhne sich also an, die gehörige Distanz beizubehalten; da dies aber in einem langen über unebene Gegenden weggehenden Marsch schwierig ist, so ist weniger gefährlich, wenn die Kolonne zu wenig Raum einnimmt, als wenn sie zu viel Distanz hätte, weil ihr in letzterem Fall ein unerwarteter Angriff von Reuterei wegen den Oeffnungen besonders gefährlich wäre.

§. 103. Wenn eine mit Plotons abmarschierte Kolonne im Marschieren einen engen Weg antrifft

wo nur ein Zug in Front durchmarschieren kann, so muß man, bevor die Kolonne in denselben eintritt, mit Zügen abbrechen lassen. Dieses kann Plotonsweise geschehen, indem der Bataillonskommandant dem ersten Plotonskommandanten den Befehl dazu giebt, welcher sogleich abbrechen läßt; jedes Ploton wird dann auf der nemlichen Stelle, auf welchem es das erste gethan, die Bewegung vollziehen. Der Bataillonskommandant kann auch auf sein Kommando alle Plotons zu gleicher Zeit abbrechen lassen.

§. 104. Sobald die zwei ersten Züge aus dem engen Weg heraus sind, wird der Bataillonskommandant das Ploton wieder formiren lassen; alle nachfolgenden Plotons werden auf der nemlichen Stelle die Bewegung vollziehen, wo dieselbe das erste Ploton verrichtet hat.

§. 105. Wie man mit Zügen abbricht, und das Ploton wieder formirt, ist im Plot. Unt., im siebenten Abschnitt, im II und III. Art., angezeigt worden, auch muß beim Marsch in Kolonne jedermann beobachten, was im Plot. Unt., im fünften Abschnitt II. Art., vorgeschrieben worden ist; und alle Bewegungen werden mit den nemlichen Kommando's vollzogen, wie selbe dort angezeigt worden sind.

§. 106. Würde der Weg noch enger, so muß der Bataillonskommandant, wenn man mit Gewehr frei marschiert, den kadenzierten Schritt anneh-

men lassen, und sollte er vorsehen, daß er mehr als zwei Rotten zurückziehen müßte, so ist es besser er lasse Zugsweise durch die Flanke marschieren, wobei wiederum jeder nachfolgende Zug das Nemliche zu beobachten hat, was der vorhergehende verrichtet hat.

§. 107. Ueberhaupt ist es Grundsatz, daß, wenn man in Kolonne marschiert, die nachfolgende Abtheilung alle und jede Bewegungen und Handgriffe an ebenderselben Stelle vollziehe, wo solche die vorhergehende verrichtet hat.

§. 108. Sollte aber der Paß so enge werden, daß man nicht anderst, als Mann vor Mann durchkommen könnte, (in welchem Fall der Mann des zweiten Gliedes sich fest hinter seinen Vordermann im ersten Glied anschließt,) so würde der Bataillonskommandant seine Truppe so geschwind als möglich durchziehen, sobald der Platz es erlaubt, mit den erst Durchpaßierten die Züge oder das Ploton formiren lassen, und langsam fortmarschieren, bis alle Plotons auf ihrer gehörigen Distanz sind.

§. 109. Will man in Kolonne, mit Gewehr frei marschieren, welches bei lang anhaltenden Märschen für eine Truppe sehr erleichternd ist, so ist überhaupt zu beobachten was im Plot. Unt., im fünften Abschnitt V. Art., vorgeschrieben ist.

§. 110. Der Aidemajor muß, wenn man in Kolonne marschiert, bei der ersten Abtheilung ver-

bleiben, darüber wachen, daß der Führer so viel möglich immer gleichen Schritt, sowohl in Rücksicht der Geschwindigkeit, als auch der Länge beibehalte. Je regelmäßiger die erste Abtheilung marschiert, desto sicherer und ruhiger wird die Kolonne folgen. Auch wenn mit Gewehr frei marschiert wird, muß er genau darauf sehen, daß der vorderste Führer, in Länge und Geschwindigkeit, immer den nemlichen Schritt beibehalte.

III. Art.

Die Direktion verändern.

§. 111. Wenn der Bataillonskommandant die Direktion einer nicht geschlossenen Kolonne verändern will, so wird er dem Kommandanten des ersten Plotons befehlen, rechts oder links zu schwenken, zuvor aber einen Schalon auf der Stelle aufstellen lassen, wo geschwenkt werden soll, bei welchem alsdann jeder Führer vorbeigeht und schwenkt; jedermann hat zu beobachten, was im Plot: Unt., im fünften Abschnitt III. Art., ausführlich vorgeschrieben worden ist.

§. 112. Der Aidemajor wird sogleich auf der neuen Direktion dem ersten Führer die nöthigen Direktionspunkte anweisen, und in allen Fällen genau darauf wachen, daß der zweite Führer, auf der neuen Direktion, den Fußstapfen des vorhergehenden pünktlich folge.

§. 113. Dem Adjutant aber liegt ob, darauf zu sehen, daß kein Führer sich über den Schalon hinauswerfe.

§. 114. Besteht die Kolonne aus mehrern Bataillons, so wird der Bataillonskommandant sich soviel möglich bei dem Schalon verweilen, der Kommandant des nachfolgenden Bataillons wird sich auf den Platz des vorhergehenden stellen, sobald ihn dieser verlassen wird, und so fort, bis zum letzten Bataillon, damit die Bataillons desto genauer auf der neuen Direktionslinie geleitet werden.

§. 115. Wenn Schalons aufgestellt werden müssen, so kann man sich zu diesem Ende jederzeit der Zimmerleute bedienen.

IV. Art.

Die Kolonne halten lassen.

§. 116. Um die Kolonne anhalten zu lassen, wird kommandirt:

Bataillon — Halt!

Auf das Kommando: Halt! welches durch die Plotonskommandanten augenblicklich wiederholt werden muß, bleiben sowohl die Führer, als die Plotons stehen, sie mögen gerichtet seyn, und die Distanz haben, oder nicht.

§. 117. Wenn der Bataillonskommandant einschwenken lassen will, so begiebt er sich an d

der die Schließenden, nur einen
zweiten Glied abstehen.

§. 126. Soll die Masse wieder
den, wird dieselbe angehalten und

1. Von vornen Distanz
(Feldschritt.)

Der Kommandant der vorder
kommandirt:

1. Ploton (oder Division) v
2. Führer links (oder recht

§. 127. Die Kommandanten d
theilungen gebrauchen die gl
do's zum vorwärts marschieren,
Acht, in dem Augenblick das Komm
ausgesprochen, als sie die erf
gewonnen haben.

§. 128. So oft man in ges
steht werden die Kommando
Marsch! nicht wiederholt. Ue
geschlossene Kolonne durch die
mando's in Bewegung gesetzt, u

VI. Art.

Direktionsveränderun

§. 129. Wenn [illegible]
Direktion verändern [illegible]

[illegible] sie im Marsch wäre, halten lassen, und die Bewegung wird sich durch die Linie vollziehen, wie folgt:

Der Bataillonskommandant zeigt dem [illegible] die Direktion an, in welche er die [illegible] Kolonne bringen will; dieser stellt alsogleich [illegible] Schalons dahin, und zwar so, daß dieselben etwas weniger weit auseinander stehen, als für die Front des Plotons (oder der Division) nöthig ist. (Taf. III. Fig. 2.)

§. 130. Wenn die neue Linie also bezeichnet ist, wird er kommandiren:

1. Bataillon — Direktion verändert!
2. Rechts (oder links) in die Flank!
3. Rechts (oder links) — um!
4. Marsch!

Auf das dritte Kommando stellt sich jeder Plotonskommandant auf den Flügel neben seinen Führer.

§. 131. Auf das Kommando: Marsch! [illegible] alle Plotons an, der erste Führer [illegible] dem Schalon durch, und marschirt in der Linie auf den zweiten zu.

[illegible]

erste Ploton der Kolonne, um die Richtung der Führer zu übersehen und zu verbessern, oder läßt es durch den Aidemajor bewerkstelligen. Alle Führer müssen vorwärts sehen, um den Zeichen des Kommandanten und Bewegungen des vordern Führers unverzüglich folgen zu können.

§. 118. Will er aber eine andere Direktion nehmen lassen, so wird er die zwei ersten Führer zuerst auf diese Direktion stellen, und hernach kommandiren:

Führer auf die Richtung!

Auf dieses Kommando springen die andern Führer schnell auf die Direktion der zwei ersten und beobachten ihre Distanzen.

§. 119. Wann die Führer in Ordnung stehen wird kommandirt:

Links (oder rechts) — richt Euch!

worauf die Plotons an die Führer anschließen. Ihre Kommandanten stellen sich auf zwei Schritte von dem Führer auf die Flanke, und richten ihr Ploton aus.

V. Art.

Die Kolonne in Masse schließen und von vornen Distanz nehmen.

§. 120. Um die Kolonne in Masse zu schließen, wird kommandirt:

In Masse geschlossen! — Geschwindschritt!

2. Marsch!

Das zweite Kommando wiederholt der Kommandant des ersten Plotons nicht, indem er mit demselben stehen bleibt; alle übrigen Plotons schließen auf drei Schritte Distanz vom zweiten Glied des vorhergehenden Plotons auf.

§. 121. Ist die Kolonne aber schon im Marsch, so kommandirt der Bataillonskommandant nur das erste Kommando, worauf der Kommandant des ersten Plotons alsogleich kommandirt:

1. Ploton — Halt!
2. Links (oder rechts) — richt Euch!
3. Steht!

Die übrigen Plotons marschieren vorwärts bis auf drei Schritte Distanz, wo dann jeder Plotonskommandant sein Ploton mit Beifügung der Zahl nach gewohnter Art anhält und richtet.

§. 122. Der Aidemajor begiebt sich vor den Führer des ersten Plotons, und wird die ankommenden Führer genau auf einander richten.

§. 123. Der Adjutant folgt der Bewegung mit dem letzten Ploton.

§. 124. Der Oberstlieutenant oder an seiner Stelle der Major, wird auf der Seite der Direktion über die ganze Bewegung wachen, und besonders Acht haben, daß jedes Ploton auf der befohlenen Distanz anhalte.

§. 125. Wenn in Masse geschlossen wird, wer-

den die Schließenden, nur einen Schritt vom zweiten Glied abstehen.

§. 126. Soll die Masse wieder geöffnet werden, wird dieselbe angehalten und kommandirt:

1. Von vornen Distanz genommen! (Feldschritt.)

Der Kommandant der vordersten Abtheilung kommandirt:

1. Ploton (oder Division) vorwärts!
2. Führer links (oder rechts) Marsch!

§ 127. Die Kommandanten der folgenden Abtheilungen gebrauchen die gleichen Kommando's zum vorwärts marschieren, und nehmen in Acht, in dem Augenblick das Kommando: Marsch! ausgesprochen, als sie die erforderliche Distanz gewonnen haben.

§. 128. So oft man in geschlossener Kolonne steht werden die Kommando's Halt und Marsch! nicht wiederholt. Uebrigens wird eine geschlossene Kolonne durch die nemlichen Kommando's in Bewegung gesetzt, wie eine offene.

VI. Art.

Direktionsveränderung in geschlossener Kolonne.

§. 129. Wenn eine geschlossene Kolonne die Direktion verändern soll, so wird man dieselbe,

wenn sie im Marsch wäre, halten lassen, und die Bewegung wird sich durch die Flanke vollziehen, wie folgt:

Der Bataillonskommandant zeigt dem Aidemajor die Direktion an, in welche er die geschlossene Kolonne bringen will; dieser stellt alsogleich zwei Schalons dahin, und zwar so, daß dieselben etwas weniger weit auseinander stehen, als für die Front des Plotons (oder der Division) nöthig ist. (Taf. III. Fig. 2.)

§. 130. Wenn die neue Linie also bezeichnet ist, wird er kommandiren:

1. Bataillon — Direktion verändert!
2. Rechts (oder links) in die Flank!
3. Rechts (oder links) — um!
4. Marsch!

Auf das dritte Kommando stellt sich jeder Plotonskommandant auf den Flügel neben seinen Führer.

§. 131. Auf das Kommando: Marsch! treten alle Plotons an, der erste Führer zieht sich hinter dem Schalon durch, und marschiert in gerader Linie auf den zweiten zu.

§. 132. Vorausgesetzt, es sey eine rechts abmarschierte Kolonne, und die Bewegung geschieht durch Rechts — um! so läßt der Plotonskommandant das Ploton ablaufen, beobachtet, was im §. 86. vorgeschrieben ist. Wird aber die Be-

wegung mit Links — um! (Taf. III. Fig. 3.) gemacht, so führt er das Ploton bis an die Direktionslinie. In beiden Fällen, wie die letzte Rotte anlangt, wird kommandirt:

1. Erstes (zweites, u. s. w.) Ploton — Halt!
2. Front!
3. Links (oder rechts) — richt Euch!
4. Steht!

und alles wird nach den angenommenen Regeln vollzogen.

§. 133. Die Plotonskommandanten werden hier wie immer in Masse drei Schritte Distanz von dem vorhergehenden Ploton beibehalten, gerade und nicht schräg in die Kolonne einrücken.

§. 134. Ist die Kolonne links abmarschiert, und wird durch Links — um! die Direktion verändert, so lassen die Plotonskommandanten ihre Abtheilungen ablaufen; wird durch Rechts — um! die Direktion verändert, so führen sie ihre Plotons in die Kolonne ein.

§. 135. Steht man mit Divisionen in Masse, so vollziehen diese was für die Plotons ist vorgeschrieben worden.

§. 136 Der Aidemajor wird Obacht tragen, daß das erste Ploton seine Bewegung in Ordnung verrichte, stellt sich dann Front gegen den

ersten Führer, und wird die Aufstellung der ankommenden Führer leiten.

§. 137. Der Adjutant folgt der Bewegung mit der letzten Abtheilung.

§. 138. Der Bataillonskommandant stellt sich immer auf die Flanke, durch welche die Plotons marschieren sollen, um nachzusehen, daß alles pünktlich vollzogen werde; auch wird er die neue Direktion auf dem Flügel des vordersten Plotons ansetzen lassen, damit jede der übrigen Abtheilungen wenigstens den Raum ihrer Front zu marschieren habe, wodurch die Bewegung leichter und richtiger vollzogen werden kann.

§. 139. Wenn der Raum nicht gestattet, die Direktion durch die Flanke zu verändern, oder es sonst für angemessen erachtet wird, so kann auch auf folgende Weise verfahren werden:

Ein Bataillon mit Plotons oder Divisions in Masse, den rechten Flügel vorn, im Feldschritt marschierend, soll links die Direktion ändern.

Der Bataillonskommandant kommandirt, nachdem er einen Schalon an der Stelle aufgestellt hat, wo die Direktionsveränderungen beginnen sollen:

1. Bataillon — Direktion links!
2. Marsch!

Auf das erste Kommando wird der Aidemajor in der Richtung der Führer bis auf Plotons

stanz über den aufgestellten Schalon hinauseilen, daselbst Linksum machen, und in senkrechter Richtung mit der wirklichen Direktionslinie sich abermals auf Plotonsdistanz vorbegeben, dann macht derselbe Rechtsum, und bezeichnet somit den Punkt, auf welchen hin von dem zuerst aufgestellten Schalon aus die Direktion zu nehmen ist.

§. 140. Auf das Kommando Marsch! dreht sich der linke Führer der vordersten Abtheilung links auf den Aidemajor zu, und nimmt den Schritt von einem Fuß Länge an; die übrige Mannschaft bringt die rechte Schulter vor, marschiert im geschwinden Schritt auf, und nimmt sodann den Schritt des Führers an.

§. 141. Alle folgende Führer und Abtheilungen beginnen auf das Avertissement ihrer Kommandanten „Rechte Schulter vor!“ die gleiche Bewegung, sobald sie an den Schwenkungspunkt angelangt sind.

§. 142. Auf die gleiche Weise wird die Beendigung der Direktionsveränderung, so wie der linke Führer einer Abtheilung bei dem Aidemajor, welcher den zweiten Drehpunkt anzeigt, angekommen seyn wird, begonnen. Die Mannschaft folgt auf obbeschriebene Weise dem Führer.

§. 143. Sobald der Führer die zweite Wendung vollbracht hat, und auf der neuen Direktionslinie, die ihm genau zu bezeichnen ist, an

gelangt seyn wird, nimmt derselbe wieder den Schritt von zwei Fuß an.

§. 144. Alle nachfolgenden Führer und Abtheilungen folgen nach dieser zweiten Wendung der neuen Direktionslinie.

VII. Art.

Der Kontermarsch.

§. 145. Der Kontermarsch wird in offenen oder geschlossenen Kolonnen, mit Plotons (oder Divisions) auf die im Plot. Unt., siebenten Abschnitts IV. Art., vorgeschriebene Weise und mit den nemlichen Kommando's vollzogen. Nur muß jeder Divisions- oder Plotonskommandant die Zahl seines Plotons hinzusetzen, bevor er Halt! kommandirt.

§. 146. Die Plotons- (oder Divisions-) Kommandanten, müssen wohl Obacht geben, daß sie in Masse die drei Schritte Distanz genau beobachten, damit sie den Kontermarsch ungehindert vollziehen können.

§. 147. Während dem Kontermarsch verfügt sich der Aidemajor zum letzten Ploton (oder Division) so nun das erste, und der Adjutant zum ersten, so nun das letzte geworden ist.

§. 148. Der Bataillonskommandant wird auf der Direktionsflanke die Bewegung beobachten.

VIII. Art.

In geschlossener Kolonne die Divisions formiren.

§. 149. Um dieses zu vollziehen, wenn der rechte Flügel vorsteht, wird kommandirt:

1. Formirt die Division!
2. Grade Plotons links in die Flank!
3. Links — um!
4. Marsch!

Auf das dritte Kommando machen alle geraden Plotons Linksum, und ihre Kommandanten stellen sich neben den Führer links. Bei den ungeraden Plotons bleibt alles unbeweglich stehen, mit Ausnahme der zwei Führers, welche sich mit Rechtsum, vor die erste und letzte Rotte des Plotons als Schalon aufstellen. (Taf. III. Fig. 4 und 5.)

§. 150. Auf das Kommando Marsch! treten die geraden Plotons an; ihre Kommandanten aber bleiben stehen, sehen ihre Plotons ablaufen, und kommandiren:

1. Ploton — Halt!
2. Front!
3. Rechts — richt Euch!
4. Steht!

§. 151. Auf das Kommando: Front! tritt

der Führer links, als Schalon vor, und richtet ſich auf die Schalons des erſten Plotons. Der Plotonskommandant ſtellt ſich neben den letzten Mann des vorhergehenden Plotons.

§. 152. Wenn der Plotonskommandant für ſeine Perſon gerichtet iſt, gebraucht er das dritte und ſodann das vierte Kommando: er bleibt in der Mitte zwiſchen beiden Plotons ſtehen.

§. 153. Wenn alle Diviſionen formirt ſind, kommandirt der Bataillonskommandant:

Eingetreten!

Auf dieſes Kommando begiebt ſich der Diviſionskommandant vor die Mitte ſeiner Diviſion, und die Führer treten ſchnell an ihre gewöhnlichen Plätze; der Führer links des erſten Plotons geht durch die Rotte des zweiten Plotonskommandanten, welcher deshalb einen Schritt vor und der Führer hinter ihm einen Schritt zurück treten wird, um ihn durchzulaſſen. In allen Fällen treten jedesmal die Führer durch die nächſt bei ihnen ſich befindenden Oeffnungen zurück.

§. 154. Bei links abmarſchierten Kolonnen wird alles auf die entgegengeſetzte Weiſe vollzogen, die ungeraden Ploton vollziehen mit Rechts — um! was für die geraden Plotons §. 149 — 152 vorgeſchrieben worden iſt, werden links gerichtet, und auf das Kommando:

Eingetreten!

geht der Divisionskommandant vor die Mitte seiner Division, die Führer treten ein, und der Kommandant vom geraden Ploton geht an seinen Posten, von welchem er bei Ankunft des Divisionskommandanten zurückgetreten war.

§. 155. Wenn die Kolonne auf Plotons- oder Zugsdistanz wäre, und man die Division will formiren lassen, so müssen die Kommandanten der vorrückenden Plotons, nachdem sie Front! kommandirt haben, sich vor die Mitte derselben begeben, und kommandiren:

1. Führer — rechts (oder links!)
2. Marsch!

Die Führer müssen sich während dem Vormarschieren, neben die letzte Rotte des vor ihnen sich befindenden Plotons dirigiren.

§. 156. Wann das Ploton noch zwei Schritte von den vordern entfernt ist, so kommandirt dessen Kommandant:

1. Ploton — Halt!
2. Rechts (oder links) richt Euch!
3. Steht!

und alles wird vollzogen, wie es §. 152. vorgeschrieben worden ist.

§. 157. Diese Bewegung ist die nemliche, wie im Deployiren, und wird genau nach der gleichen Vorschrift vollzogen.

§. 158. Die Plotonskommandanten müssen ihre

Kommando's weder zu früh, noch zu spät machen, damit keine Oeffnung und kein Drücken in dem Ploton entstehe.

§. 159. Die Führer, wenn sie sich als Schalons aufstellen, müssen eher zu wenig, als zu viel Distanz nehmen, damit sie immer einer der drei letzten Rotten ihrer Abtheilung gegenüber zu stehen kommen.

§. 160. Wollte man, nachdem die Divisionen formirt worden sind, deploiren lassen, so muß die Kolonne zuerst wieder auf vier Schritte Distanz der Führer, nemlich auf drei Schritte Distanz von dem ersten Glied der folgenden, bis zum zweiten Glied der vordern Abtheilung, aufgeschlossen werden.

Fünfter Abschnitt.

Verschiedene Arten, das Bataillon aus der Kolonne in Front zu erstellen.

I. Art.

Eine Kolonne links oder rechts einschwenken lassen.

§. 161. Wenn eine rechts abmarschierte Kolonne Halt gemacht hat, und der Bataillonskommandant dieselbe einschwenken lassen will, so wird er, nachdem er die Richtung der Führer berichtiget hat, s. Plot. Unt. §. 151, kommandiren.

1. Bataillon — links in die Linie!
2. Marsch!

Auf das erste Kommando stellt sich der Führer rechts des ersten Plotons rasch als Schalon auf die schon stehenden linken Führer, und beobachtet seine Distanz. Zugleich macht der linke Flügelmann von jedem Ploton Linksum. Der Plotonskommandant stellt sich an seine linke Seite, sieht nach, daß sich der Mann weder zu viel, noch zu wenig drehe, und mit seiner Brust den rechten Arm des stehenden Führers berühre.

§. 162. Auf das zweite Kommando marschiert jedes Ploton mit Halblinksum auf, und richtet sich.

§. 163. Die Schließenden stellen sich im Einschwenken genau auf zwei Schritte Distanz vom zweiten Glied.

§. 164. Wenn das Ploton gerichtet ist, so kommandirt dessen Kommandant:

Steht!

§. 165. Wenn alle Plotons gerichtet sind, so kommandirt der Bataillonskommandant:

Eingetreten!

worauf die Führer und Plotonskommandanten an ihre Plätze treten.

§. 166. Wenn die Kolonne links abmarschiert wäre, so würde dieselbe rechts einschwenken, wobei der rechte Flügelmann Rechtsum macht; der Plotonskommandant tritt an seine Seite, der Füh-

rer links des vorderſten Plotons ſtellt ſich als Schalon auf; alles macht Halbrechtsum auf das Kommando: Marſch! und vollzieht! was eben iſt vorgeſchrieben worden, um links in die Linie einzuſchwenken.

§. 167. Die Bewegung des Einſchwenkens wird pünktlich nach den Grundſätzen vollzogen, welche im Plot. Unt., fünfter Abſchnitt VI. Art., ſind vorgeſchrieben worden.

§. 168. Der Aidemajor ſieht nach, daß ſich der Führer vom erſten Ploton als Schalon richtig aufſtelle, und iſt überall, wo ſeine Gegenwart nothwendig ſeyn kann.

§. 169. Wenn die Linie aus mehrern Bataillons beſtehet, ſo werden der Bataillonskommandant, der Aidemajor und der Adjutant, ſobald ihr Bataillon ausgerichtet iſt, die ihnen angewieſenen Plätze einnehmen.

II. Art.

Eine Kolonne verkehrt einſchwenken laſſen.

§. 170. Da es ſehr oft die Umſtände erfordern können, geſchwind auf die entgegengeſetzte Seite des Direktionsführers Front zu machen, ſo muß die Truppe auch hierinn geübt und den Plotonskommandanten geläufig gemacht werden, ihr Ploton immer als das gleiche Ganze zu betrachten und nur darauf zu ſehen, ob es durch das Verkehrt einſchwe-

ken einen Theil des rechten oder des linken Flügels ausmache, um z. B. bei schleuniger Formirung der geschlossenen Kolonne keine Verwirrung zu veranlassen.

§. 171. Wenn man eine rechts abmarschierte Kolonne rechts einschwenken lassen wollte, wird der Bataillonskommandant die Führer rechts nehmen lassen, alsdann das Bataillon anhalten und kommandiren:

1. Verkehrt rechts in die Linie!
2. Marsch!
3. Eingetreten!

Auf das erste Kommando stellt sich der Aidemajor zwei Schritte vor den ersten Führer, von wo aus er die übrigen Führer, wenn es noch nöthig, so geschwind als möglich auf einander richtet.

Der Adjutant stellt sich hinter den letzten Führer, um ebenfalls für die schnelle Richtung derselben zu sorgen.

§. 172. Auf das zweite Kommando macht der Flügelmann Rechtsum, der Plotonskommandant tritt neben ihn; der Führer links vom ersten Ploton stellt sich als Schalon auf; und alles wird vollzogen, wie es im ersten Artikel ist angezeigt worden.

§. 173. Bei einer links abmarschierten Kolonne werden die nemlichen Regeln befolgt, und die für die Vollziehung dieser Einschwenkung erforder-

lichen Kommando's als: Führer links, verkehrt links in die Linie u. s. w., angewandt.

III. Art.

Eine Kolonne durch die Flanke in die Linie zu erstellen.

§. 174. Diese Bewegung kann in Straßen und engen Päſſen sehr nützlich gebraucht werden. Vorausgesetzt, es sey eine rechts abmarschierte Kolonne, so läßt der Bataillonskommandant die Führer rechts auf die Richtungslinie stellen, und kommandirt:

1. Mit Rotten links in die Linie!
2. Bataillon — Rechts in die Flank!
3. Rechts — um!
4. Marsch!

Auf das dritte Kommando macht das ganze Bataillon Rechtsum; die Führer rechts, treten einen Schritt vorwärts, damit die Plotons ungehindert herumschwenken können, und bleiben als Schalons stehen.

Der Führer links vom ersten Ploton springt schnell vor, um sich auf Plotonsdistanz als Schalon auf die Richtungslinie der stehenden Führer aufzustellen.

Der Aidemajor sieht nach, daß sowohl dieser Führer, als alle übrige pünktlich auf einander gerichtet seyen.

§. 175. Auf das Kommando: Marsch! schwenkt jedes Ploton um seinen Führer herum; der Plotonskommandant, welcher mit der ersten Rotte marschiert, schließt an das vorhergehende Ploton auf, und kommandirt, wie er ankommt:

1. (Erstes, zweites u. s. w.) Ploton — Halt!
3. Front!
3. Rechts — richt Euch!
4. Steht!

§. 176. Wenn das Bataillon gerichtet ist, kommandirt der Kommandant desselben:

Eingetreten!

worauf die Führer bei dem linken Flügel ihres Plotons, allwo sie am nächsten stehen, eintreten, und hinter dem Bataillon durch, sich wiederum auf ihre Posten verfügen.

§. 177. Der Aidemajor muß Obacht tragen, daß das erste Ploton nicht mehr als seine gehörige Distanz vorwärts marschire, weil sonst das ganze Bataillon nachschließen müßte.

§. 178. Ist der linke Flügel vorn, so wird durch die linke Flanke vollzogen, was so eben für die rechte ist vorgeschrieben worden, und kommandirt:

1. Mit Rotten rechts in die Linie!
2. Bataillon — Links in die Flank!

3. Links — um!

4. Marsch!

§. 179. Will man, während dem die Kolonne marschiert, dieselbe in die Flanke setzen, so kommandirt der Bataillonskommandant:

1. Bataillon — rechts (oder links) in die Flank!

2. Marsch!

worauf die Wendung gemacht, und in der Flanke fortmarschiert wird. Die Plotonskommandanten begeben sich auf den Flügel neben den Führer, und beobachten von vorn ihre Distanzen. Der Bataillonskommandant kann dann mit Rotten links (oder rechts) schwenken lassen, sowie er es für nöthig erachtet. Will derselbe aber alsogleich das Bataillon aus den Kolonnen in den Flankenmarsch setzen, so wird kommandirt:

1. Bataillon — rechts (oder links) in die Flank!

Mit Rotten links (oder rechts)!

2. Marsch!

IV. Art.

Eine Kolonne rechter (oder linker) Hand in die Linie aufmarschieren lassen.

§. 180. Wenn z. B. eine rechts abmarschierte

Kolonne diese Bewegung vollziehen soll, so wird der Bataillonskommandant dem Aidemajor die Stelle, wo er seinen rechten Flügel ansetzen will, und zugleich einen Direktionspunkt links anzeigen.

§. 181. Der Aidemajor begiebt sich dann schnell dahin mit zwei Schalons; den ersten stellt er dahin, wo der erste Mann des rechten Flügels, den zweiten auf Plotonsdistanz, wo eine der drei letzten Rotten zu stehen kommen soll; beide mit Rechtsum an die neue Front.

§. 182. Es wird kommandirt:

1. Bataillon — rechter Hand in die Linie!
2. Führer — rechts!

Auf das zweite Kommando wird die Fühlung rechts genommen, und die Direktion ist auf den rechten Flügel.

§. 183. Wann das vorderste Ploton nahe ist, auf der Höhe des ersten Schalons anzukommen, so kommandirt dessen Kommandant:

Rechts schwenkt — Marsch!

Das Ploton, nachdem es geschwenkt hat, marschiert vorwärts, und der Führer dirigirt sich so, daß der Mann, so links an ihm ist, gerade auf den ersten Schalon zu stehen komme.

§. 184. Der Plotonskommandant bleibt vor der Mitte desselben, und wann er nur noch zwei

Schritte von der neuen Linie entfernt ist, kommandirt er:

1. Ploton — Halt!

stellt sich auf die Richtung, dahin, wo der rechte Flügel zu stehen kommen soll, und kommandirt:

2. Rechts — richt Euch!

3. Steht!

Auf das zweite Kommando rückt das Ploton in die Linie ein, die zwei Mann so den Schalons gegenüber sind, stellen sich mit der Brust an deren rechten Arm, und alles wird auf vorgeschriebene Art vollzogen.

§. 185. Das zweite und die übrigen Plotons marschieren unterdessen immer gerade vor, bis sie in der Höhe des linken Flügels des vorhergehenden Plotons angelangt sind, allwo jeder Kommandant schwenken läßt, und der neuen Linie zumarschiert.

§. 186. Der Führer rechts richtet sich im Vormarschieren neben die letzte Rotte des linken Flügels des vordern Plotons.

§. 187. Der Führer links springt alsogleich vorwärts auf die neue Linie, um Zeit genug zu haben, sich als Schalon gehörig aufzustellen.

§. 188. Der Plotonskommandant bleibt vor der Mitte desselben, und befolgt so wie alle übrigen Plotonskommandanten, einer nach dem andern, was §. 184 vorgeschrieben worden ist.

§. 189. Wenn alles in die neue Richtung eingerückt, und gerichtet steht, kommandirt der Bataillonskommandant:

Eingetreten!

worauf jedermann wieder an seinen gewöhnlichen Platz trittet.

§. 190. Eine links abmarschierte Kolonne wird nach den gleichen Regeln, mit den dazu gehörigen Kommando's, linker Hand in die Linie aufmarschieren; der Führer wird links genommen, die Plotons schwenken links, und werden links gerichtet.

§. 191. Die Plotonskommandanten müssen einfür allemal, wenn sie in eine neue Linie einrücken, beobachten, daß sie erst dann das Kommando: Rechts (oder links) — richt Euch! aussprechen, wenn ihr Führer auf der neuen Linie festgestellt ist.

§. 192. Der Adjutant begiebt sich auf das erste Kommando schnell an das vorderste Ploton, um den Aidemajor zu ersetzen, und Obacht zu tragen, daß die Plotons bis zur Schwenkung immerdar in der nemlichen Direktion vormarschieren, und sich nicht etwann gegen die neue Linie ziehen.

§. 193. Der Aidemajor, nachdem er die zwei Schalons, so die neue Linie bezeichnen, hurtig aufgestellt hat, wird darauf sehen, daß das erste

Ploton zu rechter Zeit in die neue Linie einschwenke, und sich darin gehörig aufstelle; dann muß er die Direktion der Führer, so wie sie auf die Linie ankommen, sichern. Zu diesem Ende wird er, nachdem drei Führer aufgestellt sind, sich jedesmal um ein Ploton weiter begeben, den ankommenden Führer geschwind aufstellen, damit wenn sein Ploton ankömmt, er selbst richtig stehe, und auf diese Art fortfahren. Diese Regel ist bei allen Formazionen, welche nach und nach geschehen, zu beobachten.

§. 194. Wenn der Bataillonskommandant dem ersten Ploton zu feuern befiehlt, so wird dessen Kommandant nicht eher zu feuern anfangen lassen, als bis der Kommandant des folgenden Plotons — Steht! kommandirt hat; dieses ist um so nothwendiger, weil da, auf das Kommando — Rottenfeuer! — der Schalon an seinen Platz eintreten muß, der folgende Führer keinen festen Punkt mehr hätte, auf welchen er sich richten könnte.

Diese Regel ist bei allen Feuern zu beobachten, welche während einer Bewegung vollzogen werden müssen.

§. 195. Der Bataillonskommandant oder der Major folgt der Bewegung vor der Front, und sorgt, daß jedes Ploton auf dem gehörigen Platz schwenke, und richtig in die neue Linie einrücke. Damit diese Bewegung leichter vollzogen werden

könne, wird man die neue Linie so aufstellen lassen, daß jedes Ploton, nachdem dasselbe geschwenkt hat, noch vier bis sechs Schritte wenigstens zu marschieren habe, bevor es in die neue Front eingeführt wird.

§. 196. Der gleiche Aufmarsch rechter oder linker Hand in die Linie kann auch aus geschlossener Kolonne vollzogen werden.

V. Art.

Eine Kolonne vorwärts in die Linie aufmarschieren lassen.

§. 197. Gewöhnlicherweise soll die Masse geschlossen und deplojirt werden, will aber der Bataillonskommandant die geöffnete Kolonne vorwärts in die Linie aufmarschieren lassen, so wird er selbe anhalten, dem Aidemajor den Ort anzeigen (ungefähr auf Plotonsdistanz vom ersten Ploton) wo der rechte Flügel hinkommen soll, und zugleich ihm einen Richtungspunkt links geben.

§. 198. Der Aidemajor nimmt alsogleich zwei Schalons, und stellt sie mit Rechtsum gehörig auf. Wenn dieselben aufgestellt sind, so wird er das erste Ploton auf die Schalons anschließen lassen, welches dann, während dem das Bataillon den Aufmarsch vollzieht, unbeweglich stehen bleibt.

§. 199. Vorausgesetzt, daß es ein mit Plotons rechts abgeschwenktes Bataillon sey, wird kommandirt: (Taf. IV. Fig. 1.)

1. Bataillon — vorwärts in die Linie!
2. Mit Plotons halb links!
3. Marsch!

Auf das zweite Kommando stellen sich alle Plotonskommandanten auf den linken Flügel; neben den Flügelmann, welcher Halblinksum macht; der Plotonskommandant giebt Acht, daß derselbe sich weder zu viel, noch zu wenig drehe.

§. 200. Auf das Kommando: Marsch! marschieren alle Plotons halblinks auf, und die Kommandanten treten zwei Schritte auswärts, um ihre Plotons gehörig richten zu können; wenn solches geschehen, kommandiren sie: Steht! und treten vor die Mitte derselben.

§. 201. Alsdann kommandirt der Bataillonskommandant:

1. Bataillon vorwärts!
2. Führer — rechts!
3. Marsch!

Auf das dritte Kommando marschieren alle Plotons im Geschwindschritt vorwärts, mit Ausnahme des ersten, welches unbeweglich stehen bleibt.

§. 202. Die Führer rechts dirigiren sich auf die Rotte des vorhergehenden Plotons, welche nach dem Abschwenken ihnen gegenüber ist, so lang

bis das vordere Ploton, um in die Linie gerade einrücken zu können, die Schulter vornimmt, alsdann dirigiren sie sich auf die letzte Rotte des vorhergehenden Plotons.

§. 203. Die Plotonskommandanten kommandiren in dem Augenblick, wo sie sich der neuen Linie nähern, und der rechte Flügel ihres Plotons der letzten Rotte des vorhergehenden gegenüber ist:

Linke Schulter vor!

auf welches Kommando die Leute die linke Schulter etwas vornehmen, um die Schwenkung zu vollziehen; auf dem rechten Flügel muß etwas kürzer marschiert werden, damit das Ploton parallel auf die neue Linie ankommen kann.

§. 204. Jeder Plotonskommandant, wenn er noch zwei Schritte von der Linie entfernt ist, kommandirt:

1. Ploton—Halt!

stellt sich auf die Richtung, neben den letzten Mann des vorher eingerückten Plotons, und kommandirt:

2. Rechts—richt Euch!

3. Steht!

Der Führer links muß schon, bevor der Plotonskommandant: Halt! kommandirt hat, auf die neue Linie zum Schaloniren vorspringen.

§. 205. Steht das Bataillon in der Linie, und gerichtet, so kommandirt der Kommandant:

Eingetreten!

§. 206. Bei einer links abmarschierten Kolonne wird diese Bewegung auf die gleiche Weise vollzogen. Es wird mit Plotons halbrechts geschwenkt, die Führer links genommen, nahe an der Linie die rechte Schulter vorgenommen, und auf der Linie selbst: Links—richt Euch! kommandirt.

§. 207. Sollte ein Ploton während dem Marsch ein Hinderniß antreffen, welches dasselbe verhinderte, in Front zu marschieren, so wird der Plotonskommandant durch die Flanke dem vorhergehenden folgen; und wie das Hinderniß vorüber ist, das Ploton wiederum aufmarschieren lassen.

§. 208. Die Genauigkeit dieser Bewegung hängt sehr viel von der richtigen Direktion ab, welche der Führer befolgen wird, damit das Ploton genau auf die Stelle komme, an welche selbes sich in der Linie anzuschließen hat.

§. 209. Die Plotonskommandanten müssen nebst diesem, noch Acht haben, die Schulter in dem Augenblick vornehmen zu lassen, wenn der Flügel ihres Plotons der Stelle gegenüber ist, welche er in der Linie zu besetzen hat; denn, wenn ein Ploton zu früh schwenkte, so würde es zum Theil durch dasjenige, so vor ihm ist, maskirt, also genöthiget seyn, sich durch das Ziehen zu demaskiren; schwenkte es aber zu spät, was noch nachtheiliger wäre, so entstünde eine Oeffnung, und um diesen Fehler zu verbessern, würde es sich wiederum an die Linie anschließen müssen; welche

Fehler auf alle folgende Plotons fortgepflanzt würden.

§. 210. Der Adjutant folgt der Bewegung, und kommt mit den letzten Plotons auf die Linie.

§. 211. Der Aidemajor hat durchaus zu verrichten, was §. 193 vorgeschrieben worden ist.

§. 212. Der Bataillonskommandant leitet die Bewegung vor der Front, wo er geschwind jedem Fehler zu rechter Zeit begegnen kann; der sich sonst bis auf das letzte Ploton ausdehnen würde.

VI. Art.

Eine Kolonne Front rückwärts in die Linie aufmarschieren lassen.

§. 213. Wenn der Bataillonskommandant die Kolonne rückwärts in die Linie aufmarschieren lassen will, so wird er die Kolonne anhalten, dem Aidemajor den Ort, wo der rechte Flügel hinkommen soll, und zugleich einen Richtungspunkt links auf der neuen Frontlinie anzeigen.

§. 214. Der Aidemajor nimmt alsogleich zwei Schalons, und stellt sie gehörig auf. Nachdem dieselben aufgestellt sind, giebt der Bataillonskommandant dem ersten Plotonskommandanten den Befehl, sich mit seinem Ploton rückwärts hinter die zwei Schalons aufzustellen. Dieser, vorausgesetzt, es sey eine rechts abmarschierte Kolonne, wird hiezu kommandiren: (Taf. IV. Fig. 2.)

1. Ploton — Rechts in die Flank!
2. Rechts — um!
3. Mit Rotten links!
4. Marsch!

Sobald das Ploton zwei Schritte hinter dem ersten Schalon durchmarschiert ist, wird der Plotonskommandant wieder mit Rotten links schwenken, und wenn die erste Rotte hinter dem zweiten Schalon angekommen ist, halten, Front machen, und rechts richten lassen. Das Ploton macht also Front gegen die Kolonne, dient zur Hauptrichtung, und wird während dem das Bataillon den Aufmarsch vollzieht, unbeweglich stehen bleiben.

§. 215. Der Bataillonskommandant wird alsdann kommandiren:

1. Bataillon — Front rückwärts in die Linie!
2. Rechts in die Flank!
3. Rechts — um!
4. Marsch!

Auf das dritte Kommando springt der Führer links des zweiten Plotons schon auf die neue Linie, um zu schaloniren.

§. 216. Auf das Kommando: Marsch! treten alle Plotons, welche Rechtsum gemacht haben, im Geschwindschritt an.

§. 217. Der Kommandant des zweiten Plotons wird daſſelbe zwei Schritte hinter ſeinen Führer mit Rotten links in die neue Linie einführen, bis an das ſchon ſtehende Ploton anmarſchieren, und dann

1. Ploton — Halt!
2. Front!
3. Rechts — richt Euch!
4. Steht!

kommandiren, wobei alle Kommando's nach der vorgeſchriebenen Art vollzogen werden.

§. 218. Im Fall, daß auf das Kommando Halt! zwiſchen den Rotten Oeffnungen wären, ſollen ſie ſogleich auf ihre Diſtanz anſchließen.

§. 219. Alle übrigen Plotons ſtellen ſich auf gleiche Weiſe in die Linie, der Führer links kann nicht zu früh auf die Richtung eilen, damit der Plotonskommandant ſehen kann, wohin er zu marſchieren habe.

§. 220. Während die Kolonne in der Flanke marſchiert, müſſen die Plotonskommandanten links gegen die Plotons, ſo vor ihnen marſchieren, die Diſtanzen beobachten, damit die Kolonne ſich nicht rechts öffne; würden ſie ſich aber zu viel links halten, ſo müßten ſie ſich wiederum rechts werfen, um hinter ihren Führer zu kommen.

§. 221. Der Plotonskommandant muß, bevor er mit Rotten links ſchwenkt, zwei Schritte über

den Führer hinausmarschieren, weil sonst beim Halten das Ploton vor die Richtung kommen könnte; auch muß er, nachdem er mit Rotten links um den Schalon geschwenkt hat, etwas kurz marschieren, damit sein Ploton, welches während dem Marsch sich könnte geöffnet haben, aufschliessen kann.

§. 222. Steht das Bataillon in der Linie und gerichtet, so wird kommandirt:

Eingetreten!

§. 223. Bei einer links abmarschierten Kolonne wird diese Bewegung nach den gleichen Regeln durch Linksum vollzogen.

§. 224. Der Adjutant, der Aidemajor und der Bataillonskommandant haben zu beobachten, was §. 210 — 212 ist angezeigt worden.

Anmerkung.

§. 225. Die Formirung: „Front rückwärts in die Linie," kann auch, und zwar vorzugsweise wie alle Aufmärsche, aus geschlossener Kolonne vollzogen werden.

VII. Art.

Eine Kolonne durch zwei zusammengesetzte Bewegungen in die Linie aufmarschieren lassen.

§. 226. Es kann oft sehr nützlich seyn, um geschwind und leicht eine Kolonne in Schlachtord

nung aufmarschieren zu lassen, zwei von den vorhergehenden Bewegungen zu vereinigen.

§. 227. Den Fall angenommen, daß eine rechts abmarschierte Kolonne, welche hinter der Richtungslinie ankommt, und auf derselben fortmarschiert, angehalten worden ist, bevor z. B. die vier letzten Plotons auch in die neue Direktionslinie eingerückt sind, und der Bataillonskommandant diese Plotons dennoch in die Linie einrücken lassen will, so kommandirt er zuerst:

1. Vier letzten Plotons!
2. Vorwärts in die Linie!
3. Mit Plotons halb links!
4. Marsch!

Auf das dritte und vierte Kommando vollziehen die benannten Plotons, was §. 198 — 200 vorgeschrieben worden ist.

§. 228. Indem diese Bewegung vollzogen wird, sichert der Aidemajor die Richtung der Führer der sechs ersten Plotons, welche schon die Richtungslinie bezeichnen.

§. 229. Alsdann wird der Bataillonskommandant kommandiren:

1. Bataillon — links in die Linie!
2. Marsch!

Auf das erste Kommando kommandiren die Kommandanten der vier letzten Plotons:

Führer — rechts!

Bei den sechs ersten Plotons wird beobachtet, was §. 161 erklärt worden ist.

§. 230. Auf das zweite Kommando werden die sechs ersten Plotons links einschwenken; die vier letzten Plotons hingegen marschieren vorwärts in die Linie und verrichten pünktlich, was für diese Bewegung §. 201 — 204 (Siehe Taf. IV. Fig. 1.) vorgeschrieben worden ist.

§. 231. Wenn die Bewegung vollendet und das Bataillon gerichtet ist, so wird kommandirt:

Eingetreten!

§. 232. Wenn die Kolonne, anstatt hinter der Linie anzukommen, von vornen darauf marschiert ist, so wird der Bataillonskommandant, nachdem er die Kolonne angehalten hat — den Fall angenommen, daß fünf Plotons noch nicht in die neue Direktion eingeschwenkt sind — kommandiren:

1. Fünf letzte Plotons!
2. Front rückwärts in die Linie!
3. Rechts in die Flank!
4. Rechts — um!

worauf die fünf Plotons Rechtsum machen, und der Führer links des vordersten Plotons begiebt sich schnell als Schalon auf die Linie.

§. 233. Unterdessen stellt der Aidemajor die Führer der fünf ersten Plotons in die Richtung, worauf kommandirt wird.

1. Bataillon — links in die Linie!
2. Marsch!

§. 234. Die fünf ersten Plotons schwenken ein; die fünf letzten marschieren Front rückwärts in die Linie ein, und befolgen pünktlich, was für diese Bewegung §. 216 — 221. S. Taf. IV. Fig. 2.) angemerkt ist.

§. 235. Bei einer links abmarschierten Kolonne wird diese Bewegung nach den nemlichen Regeln vorwärts mit einer Schwenkung halbrechts, und rückwärts, durch die linke Flanke vollzogen werden.

§. 236. Der Aidemajor besorgt in dieser Bewegung die Richtung der einschwenkenden Plotons; der Adjutant die Richtung der Führer, so vorwärts oder rückwärts in die Linie einrücken.

§. 237. Der Bataillonskommandant oder der Major wacht vorzüglich auf die Plotons, welche vor- oder rückwärts in die Linie einmarschieren müssen, damit dieselben pünktlich vollziehen, was befohlen ist, und er im Fall eines Mißverständnisses augenblicklich den Fehler verbessern könne.

VIII. Art.

Deplojiren.

§. 238. Da durch die im vierten Abschnitt, VI. Art., vorgeschriebenen Mittel die Direktion.

einer geschlossenen Kolonne nach Willkühr kann verändert werden, so wird man immer parallel mit der Frontlinie deplojiren.

§. 239. Eine geschlossene Kolonne (Masse) kann mit vorläufiger Direktionsveränderung und dem Kontermarsch, auf allen Seiten und in allen Direktionen deplojiren.

§. 240. Man nimmt hier ein mit Divisionen rechts abmarschirtes Bataillon in geschlossener Kolonne an, welches auf die dritte Division sich deplojiren soll; in diesem Beispiel sind alle möglichen Arten zu deplojiren einbegriffen. (Taf. V. Fig. 1.)

§. 241. Sobald die Linie, auf welcher man deplojiren will, bestimmt ist, wird der Aidemajor zwei Schalons aufstellen. Die Kolonne wird der neuen Linie parallel gestellt, und wenigstens zwei Schritte von den Schalons entfernt.

§. 242. Der Bataillonskommandant kommandirt alsdann:

1. Bataillon — auf die dritte Division deplojirt!
2. Rechts und links in die Flank!
3. Rechts und links — um!
4. Marsch!

Auf die zwei ersten Kommando's zeigt jeder Kommandant seiner Division an, ob sie Rechts-

oder Linksum machen werde; der von der dritten aber, daß sie stehen bleiben solle.

§. 243. Auf das dritte Kommando machen alle Divisionen, welche vor der benannten Division stehen, Rechtsum, und jene, welche hinter derselben stehen, Linksum.

§. 244. Die Divisionskommandanten stellen sich wie gewöhnlich auf die Flanke neben den Führer; der von der ersten Division sucht sich sogleich Direktionspunkte aus, um gerade vor sich zu marschieren, indem er besonders in Acht nimmt, sich nicht etwa links über die Richtungslinie hinaus zu werfen.

§. 245. Auf das Kommando: Marsch! trittet alles, was in der Flanke steht, an.

Die Führer auf jeder Seite marschiren in gleicher Höhe, auf den vordersten Führer gerichtet, sie behalten die drei Schritte Distanz von ihnen bis an das zweite Glied der vorhergehenden Abtheilung (oder vier Schritte von einem Führer zu dem andern) und nehmen nicht zu lange Schritte, damit ihre Division sich nicht öffne.

§. 246. In den Divisionen, so durch die rechte Flanke deplojiren, begiebt sich immer der Führer rechts, sowohl der geraden als ungeraden Plotons auf das Kommando: Halt! hurtig als Scha-

lon auf die Linie, und ſtellt ſich mit Links um auf. Bei jenen Diviſionen, ſo durch die linke Flanke marſchiren, ſtellen ſich die Führer links mit Rechtsum auf.

§. 247. Bei allen Deplojements bleibt der Diviſionskommandant, welcher zunächſt vor- oder rückwärts der Richtungsdiviſion iſt, auf das Kommando: Marſch! ſtehen und hält ſelbige an ſobald die vorderſte Rotte auf Diviſionsdiſtanz von ihm entfernt iſt.

§. 248. In dieſem Beiſpiel bleiben der zweite und vierte Diviſionskommandant ſtehen. Sobald ſie die gehörige Diſtanz haben, kommandiren ſie:

Zweite (oder vierte) Diviſion — Halt!
Front!

ſtellen ſich ſogleich vor die Mitte, und die Führer rechts der Plotons der zweiten, und die Führer links der Plotons der vierten Diviſion gehen hurtig auf die Linie, um ſich als Schalons Front gegen die Mitte der neuen Richtung aufzuſtellen.

§. 249. Die dritte Diviſion, wie ſie zur Richtung benannt worden, ſchickt alſogleich die Führer rechts von beiden Plotons, und den Führer links vom zweiten Ploton vor auf die neue Linie, allwo ſie der Aidemajor aufſtellen wird. Wann der Kommandant derſelben ſieht, daß er von der vorher

gehenden Divisionen bald demaskirt ist, so kommandirt er:

1. Dritte Division vorwärts!
2. Führer — links!
3. Marsch!

(das letzte Kommando wird in dem Augenblick ausgesprochen, in welchem die Front der Division ganz frei ist) marschirt gegen die neue Richtungslinie, und wann er auf zwei Schritte von den Schalons ist, kommandirt er:

Dritte Division — Halt!

begiebt sich rasch auf den linken Flügel, stellt sich in die Richtung, und kommandirt:

Links — richt Euch!

Der Plotonskommandant richtet sein Ploton, und kommandirt dann:

Steht!

§. 250. Die zweite Division, welche Halt! und Front! gemacht hat, wie im §. 248. gesagt ist, wird zuwarten, bis die dritte Division neben ihr vorbei vorwärts marschirt; im nemlichen Augenblick kommandirt der Divisionskommandant:

Führer — links!
Marsch!

und zwei Schritte, bevor er an seine Führer nmt, kommandirt er:

Zweite Division — Halt!
Links — richt Euch!
Steht!

Alle diese Kommando's werden vollzogen, wie es für die dritte Division ist angezeigt worden.

§. 251. Der Kommandant der ersten Division bleibt, sobald von dem zweiten Divisionskommandanten das Kommando: Halt! ausgesprochen worden ist, stehen, läßt seine Division ablaufen, und kommandirt, wie die letzte Rotte ankömmt:

Erste Division — Halt!
Front!
Links — richt Euch!
Steht!

Auf das Kommando: Halt! springt der rechte Führer von jedem Ploton hurtig auf die Linie, um sich durch Linksum als Schalon aufzustellen, und alle Kommando's werden nach gewohnter Art verrichtet.

§. 252. Das Deplojement vom linken Flügel wird nach den gleichen Grundsätzen vollzogen.

§. 253. Der vierte Divisionskommandant, welcher Halt! und Front! machen lassen, wie in §. 248. gesagt ist, wird alsogleich nach dem Kommando: Front! fortfahren zu kommandiren:

Führer — rechts!
Marsch!

so wie er zwei Schritte von der Richtungslinie entfernt ist:

Vierte Division — Halt!
Rechts — richt Euch!
Steht!

Der Divisionskommandant tritt auf das Kommando: Halt! an den Platz des Kommandanten der dritten Division, welcher unterdessen in das zweite Glied, und der Unteroffizier so hinter ihm ist, in die Richtung die Schließenden zurücktritt; die übrigen Kommando's wird er nach schon angezeigter Weise vollziehen.

§. 254. Der Kommandant der fünften Division bleibt stehen, sobald der Kommandant der vierten Division Halt! kommandirt hat, weil er sonst seine Distanz verlieren würde. Ist seine Division abgelaufen, so kommandirt er:

Fünfte Division — Halt!
Front!
Führer — rechts!
Marsch!
Fünfte Division — Halt!
Rechts — richt Euch!
Steht!

Bei allen diesen Kommand'os ist zu beobachten, und zu vollziehen, was für die übrigen Divisionen vorgeschrieben worden ist.

§. 255. Wenn das Deplojement vollzogen ist, so kommandirt der Bataillonskommandant:

Eingetreten!

Worauf die Divisionskommandanten vom rechten Flügel, wie auch alle Schalons und der Unteroffizier hinter dem vierten Divisionskommandanten wieder an ihre gewöhnlichen Plätze eintreten.

§. 256. Die Plotonskommandanten müssen bei dieser Bewegung hauptsächlich, was §. 158. und 159. und §. 194. vorgeschrieben worden ist, beobachten.

§. 257. Der Adjutant übernimmt in dem Deplojement auf die Mitte, die Richtung der Führer vom linken Flügel; in den Deplojements auf einen Flügel des Bataillons kommt er mit dem letzten Ploton auf die Linie an, und hat auf der Flanke Acht, daß während dem Deplojement alle Führer in gleicher Höhe gerichtet marschiren.

§. 258. Der Aidemajor wird, so oft als ein Deplojement auf die Mitte gemacht wird, die Richtung der Führer vom rechten Flügel besorgen; geschieht das Deplojement aber auf einen Flügel des Bataillons, so wird er die Richtung aller Führer leiten; in allen Fällen muß er Acht haben, daß die Richtungsdivision pünktlich und ohne Zeitverlust, sobald als dieselbe vor der Front frei ist, sich in die Linie begebe.

§. 259. Der Bataillonskommandant oder der

Major muß hauptsächlich Sorge tragen, daß die Divisionen zu rechter Zeit angehalten werden und den Fehler eines zu früh oder zu spät gemachten Kommando's schnell, doch ohne Lärm verbessern, damit derselbe sich nicht auf die andern Divisionen fortpflanze.

Anmerkung.

§. 260. Bei allen Formirungen in die Linie soll, wo es immer thunlich ist, in Masse geschlossen und deplojirt, und dieses Manöver, wie schon bemerkt worden, dem Aufmarsch aus offener Kolonne jedesmal vorgezogen werden.

Sechster Abschnitt.

I. Art.

In der Front marschiren.

§. 261. Wenn das Bataillon ausgerichtet ist, und der Bataillonskommandant in Front marschiren will, so wird er es dem Aidemajor anzeigen, und sich selbst auf 30 — 40 Schritte hinter die Fahnenrotte begeben.

§. 262. Der Aidemajor begiebt sich auf gleiche Distanz vor die Front gegen den Bataillonskommandanten gewendet, welcher ihn durch Zeichen mit dem Seitengewehr senkrecht auf die Fahnenrotte stellen wird.

§. 263. Der Bataillonskommandant wird sich dann über die Köpfe der Fahnenrotte und des Aidemajors vorwärts einen Gegenstand zum Richtungspunkt auswählen, als z. B. einen Baum, Thurm, sonst ein Gebäude u. s. w. — welchen ausgewählten Gegenstand er dem Fähndrich anzeigen wird, damit derselbe sicherer und leichter sich in gerader Linie zu erhalten wisse.

§. 264. Der Fähndrich wird, sobald dieses geschehen ist, auf der Linie, welche von ihm weg zwischen den Absätzen des Aidemajors durchgeht, zwei Punkte zur Direktion sich aussuchen, welche mit dem Hauptdirektionspunkt, den der Bataillonskommandant bezeichnet hat, eine gerade Linie bilden.

§. 265. Damit aber der Bataillonskommandant sich überzeuge, daß der Fähndrich auf der ihm angewiesenen Direktion ohne Abweichung verbleibe, wird sich derselbe nachdem die Bezeichnung der Linie geschehen ist — etwa 60 Schritte rückwärts des Bataillons verfügen, und drei Schalons auf die Verlängerung der Direktionslinie aufstellen. — Diese Schalons machen Front rückwärts. Der erste wird ungefähr auf 20 Schritte hinter das zweite Glied, der zweite und der dritte jeder ungefähr 20 Schritte weiter rückwärts auf die Direktionslinie hingestellt.

§. 266. Der Bataillonskommandant wird alsdann kommandiren:

1. Bataillon — vorwärts — Feldschritt!

Auf dieses Kommando marschirt das erste Glied der Fahnenbedeckung sechs Schritte vor, wird in dem ersten Glied durch das zweite ersetzt, und das dritte, so hinten in der Reihe der Schließenden steht, rückt in das zweite Glied vor. Zugleich treten die zwei Hauptführer auf die Richtung des ausgerückten Fahnengliedes vor; der Hauptführer vom rechten Flügel stellt sich vor die Mitte des ersten, jener vom linken Flügel vor die Mitte des letzten Plotons. Sie werden immer in gleicher Höhe mit dem Fahnenglied marschiren, und Tritt und Richtung, so wie das Maaß des Schrittes genau beobachten.

§. 267. Sobald dieß geschehen, kommandirt der Bataillonskommandant:

2. Marsch!

worauf das ganze Bataillon lebhaft antrittet.

§. 268. Der Aidemajor bleibt nach dem Kommando Marsch! bis auf einige Schritte vor dem Fähndrich stehen, um theils demselben die Bestimmung seiner Direktionslinie zu erleichtern, theils damit der Bataillonskommandant sehen könne, ob der Fähndrich seinen Marsch gerade auf den gegebenen Punkt richte, worauf er sich auf den rechten Flügel des vormarschirenden Fahnengliedes begiebt, mit demselben fortmarschirt, und der Richtung im Bataillon bei Hauptfehlern in aller Stille nachhilft.

§. 269. Das vormarschirnde Fahnenglied muß genau die Länge und die Kadenz des Schrittes beibehalten, und die Schultern nicht verdrehen, weil sonst das Bataillon sich öffnen oder drücken würde; der Fähndrich wird auf der Linie der zwei angenommenen Punkte und dem Hauptdirektionspunkte genau fortmarschiren, und zu dem Ende beobachten, was im Plot. Unt., §. 81., vorgeschrieben ist. Die Fahne muß senkrecht an der rechten Seite getragen werden.

§. 270. Die drei Unteroffiziers, welche das Fahnenglied in der Front ersetzt haben, müssen Arm an Arm wohlgerichtet marschiren, weder Kopf noch Schultern drehen; der, so in der Mitte ist wird genau durchmarschiren, wo der Fähndrich durchgegangen ist, immer mit ihm festen Tritt und Schritt halten, ohne denselben weder zu verlängern noch zu verkürzen, wenn er sich auch schon auf mehr oder weniger als sechs Schritte Distanz von ihm befinden würde, es sey dann, daß er den Befehl dazu vom Bataillonskommandant erhalte.

§. 271. Der Plotonskommandant, so neben der Fahnenbedeckung steht, soll den Kopf nicht drehen, und Arm an Arm mit ihr marschiren. Der fünfte und siebente Plotonskommandant müssen mit der Fahnenbedeckung und dem sechsten Plotonskommandanten die Grundlage der Richtung des Bataillons ausmachen, weswegen sie

genau Tritt, und die Schultern gerade halten müssen. Sie werden nur von Zeit zu Zeit einen Blick auf die Mitte werfen, und wenn sie wahrnehmen, daß sie zu weit vor oder zurück sind, müssen sie unmerklich den Schritt verkürzen oder verlängern, um erst in mehrern Schritten die Richtung wieder zu bekommen, damit durch rasche Bewegungen nicht Unordnung im Bataillon verursacht werde.

§. 272. Sämmtliche Plotonskommandanten werden Schritt mit der Fahne halten, und mit der Mitte in Richtung verbleiben; vorkommende Fehler werden sie erst dann verbessern, wann es auffallend nothwendig ist, weil durch immerwährendes Zurufen und ängstliche Verbesserung der kleinen Fehler gemeiniglich größere entstehen, wodurch dann das Stillschweigen, die ruhige Haltung und die Gleichheit des Schrittes zerstört werden.

§. 273. Die Soldaten werden den Kopf gerade vor sich halten, leicht den Arm ihres Nebenmannes der Mitte zu, fühlen, und allem Drücken, so vom Flügel herkommt, doch ohne Stoßen widerstehen, sie werden Obacht geben, die Schultern nicht zu verdrehen; die Flügelmänner müßen immer ein wenig hinter dem Plotonskommandanten zurückbleiben, damit die Plotons niemals die Richtung von der Mitte decken. Den Tritt werden sie immer, wenn es nöthig ist, oder wenn

kommandirt würde: Tritt! bei den Vormarschirenden mit einem Blick abnehmen. Durch gleichen Tritt und Fühlung der Arme werden sie sich am sichersten in der Richtung erhalten.

§. 275. Die Schließenden marschiren auf zwei Schritte Distanz, bleiben ruhig, ohne sich mit den Fehlern abzugeben; nur im Fall, wenn sie sehen, daß ein Mann seine Fühlung ganz irrig nimmt, und daraus große Oeffnung entstehen müßte, wird nur der nächste schließende Offizier oder Unteroffizier ganz leise den Fehlenden ans Anschließen erinnern und darauf sehen, daß es nur nach und nach geschehe.

§. 275. Der Adjutant wird sich ungefähr in der Mitte des linken Flügels in der Linie des vorgetretenen Fahnenglieds aufhalten, immer genau den Schritt beobachten, öfters zurücksehen, ob alles in Ordnung, und nur, wenn es höchste Nothwendigkeit ist, sich zu dem Fehlenden verfügen, um ganz still und sachte den Fehler zu verbessern.

§. 276. Der Fähndrich muß sich besonders üben in der Festigkeit und Länge des Schrittes, so wie auch auf einer angewiesenen Linie senkrecht fortmarschiren zu können. Denn wenn der Fähndrich, statt senkrecht vorwärts zu marschiren, eine schräge Richtung befolgte, so würden in dem einen Flügel Drückungen entstehen, in dem entgegengesetzten aber die Rotten sich öff-

nen müssen. Verdreht das Fahnenglied die Schultern, so müßte der eine Flügel den Schritt kürzer, der andere länger machen, und ebenfalls Drückungen und Oeffnungen entstehen. Die Fehler des Fähndrichs und des vormarschirenden Fahnenglieds müssen nothwendiger Weise die nachtheiligsten Wirkungen auf das Bataillon machen; dem zufolge ist sehr wichtig, daß der Fähndrich, und die zur Fahnenbedeckung und Hauptführern bestimmten Unteroffiziers, sich im Vormarschiren besonders üben.

§. 277. Während des Marsches werden die drei Schalons die Direktionslinie auf folgende Art verlängern, indem — so wie das Bataillon Terrain gewinnt — der letzte Schalon seinen Platz verläßt, und sich schnell auf gleiche Distanz wieder hinter den ersten verfügt. Der zweite Schalon — wenn es an ihn kommt — verrichtet das Nemliche und so fort, so lange das Bataillon vorwärts marschirt. Die Schalons — indem sie auf diese Art einander ablösen — machen Front rückwärts, und geben genau Acht, sich auf die Direktion der schon stehenden Schalons zu stellen. Ein Offizier oder Unteroffizier, welcher zu diesem Ende ausgesucht worden, und sich immer 15 bis 20 Schritte hinter den vom Bataillon entferntesten Schalon hält, wird ihnen, in dem Augenblick, wo sie ihre Plätze verlassen sollen, solches anzeigen, und so wie sie sich auf die Direktion hinstel-

len, wird er dieselben nöthigen Falls berichtigen, und auf den Punkt dirigiren, welchen der Bataillonskommandant ihm wird angezeigt haben.

§. 278. Würde der Fähndrich sich nicht genau auf der Direktionslinie erhalten, so kommandirt der Bataillonskommandant:

1. Direktionspunkt!
2. Mehr rechts! (oder links)

Auf das erste Kommando begiebt sich der Aidemajor 30 bis 40 Schritte vor den Fähndrich, macht Front gegen denselben, stellt sich auf die Direktion der Schalons, welche auf dieses Kommando ihr Gewehr mit beiden Händen, den Hahn vorwärts gekehrt, vor die Mitte des Leibes bringen, und den Gewehrkolben in die Höhe streken. Der Fähndrich und der im ersten Glied hinter ihm stehende Unteroffizier werden sich auf den Aidemajor dirigiren, welcher sie auf die Direktion der Schalons weisen wird.

Anmerkung.

§. 279. Wenn mehrere Bataillons in gleicher Linie den Frontmarsch vollziehen sollen, so wird von dem Kommandirenden eines derselben zur Hauptdirektion ernannt; in diesem Falle hat einzig der Kommandant dieses Bataillons sich mit der Beibehaltung der Hauptdirektion, und mit der Leitung des Bataillons auf dieselbe zu beschäftigen, wovon das Gelingen des Frontmar-

sches wesentlich abhängt. Die Kommandanten der nebenmarschirenden Bataillons haben hingegen ihr Hauptaugenmerk auf die Beibehaltung der Distanz gegen das Direktionsbataillon zu, zu richten, und demnach ihr Bataillon zu dirigiren.

II. Art.

Im Frontmarsch Hindernisse zu passiren.

§. 280. Wenn ein Bataillon, während es in der Front marschirt, Hindernisse antrifft, wodurch ein oder mehrere Plotons gehindert würden, ihren Marsch in Front fortzusetzen, so wird der Bataillonskommandant ein oder mehrere Abtheilungen, je nach den Umständen, avertiren, indem er dieselbe bei ihrer Zahl nennt: erstes, oder drittes Ploton zurück!

Der Kommandant des benannten Plotons trittet sogleich zwei Schritte vor, wendet sich gegen dasselbe, und wenn sein Ploton zum rechten Flügel des Bataillons gehört, so kommandirt er:

1. Erstes (oder zweites) Ploton (oder Division) — Links in die Flank!

2. Mit Rotten rechts — Marsch!

Auf das Kommando Marsch! macht das Ploton Linksum, schwenkt mit Rotten rechts, und hängt sich hinten an das vormarschirende Plo-

ton an; der Plotonskommandant geht, wie gewöhnlich, auf den linken Flügel.

§. 281. Ist das benannte Ploton vom linken Flügel des Bataillons, so wird Rechts in die Flanke! mit Rotten links! Marsch! kommandirt, und das übrige vollzogen, wie oben.

§. 282. In allen Fällen, wo ein Hinderniß zu passiren ist, werden die betreffenden Abtheilungen immer gegen die Mitte des Bataillons die Wendung machen, und nach dieser Seite hin, sich durch die Flanke anhängen.

§. 283. Wenn ein Ploton vom rechten Flügel das Hinderniß passirt, so trittet der Führer links von dem Ploton, welches rechts an dem abgebrochenen steht, ins erste Glied auf die Flanke, und wird zwischen ihm und dem rechten Flügel des Plotons, hinter welchem das Ploton, so in der Flanke steht, marschiert, die nöthige Distanz beibehalten, damit dasselbe wieder in die Linie aufmarschieren könne. Wenn die Bewegung aber auf dem linken Flügel geschieht, so muß der Plotonskommandant, so links an dem abgebrochenen Ploton steht, die Distanz beibehalten.

§. 284. Sobald das Hinderniß passirt ist, und der Bataillonskommandant die abgebrochenen Abtheilungen will einrücken lassen, wird er wiederum avertiren:

1. Erstes (oder zweites) Ploton (oder Division)

2. Eingerückt!

Sogleich kommandirt der Plotons- oder Divisionskommandant:

1. Erstes (oder zweites) Ploton (oder Division) — marschiert auf!
2. Marsch!

Auf das zweite Kommando, marschiert das Ploton wieder in die Linie auf. Der Plotonskommandant besorgt die Bewegung und trittet an seinen Posten.

§. 285. Wenn eine Division abbrechen muß so werden die Kommando's von dem Divisionskommandanten gemacht. Müssen zwei neben einander stehende Plotons, welche von zwei verschiedenen Divisionen sind, abbrechen, so werden sie von dem sich dabei befindenden Divisionskommandanten ebenfalls gemacht werden; müssen aber mehr als zwei Plotons abbrechen, so kommandirt der Bataillonskommandant die Bewegung.

§. 286. Wenn das Ploton, so die Fahne hat, das Hinderniß passiren sollte, wird das vormarschierende Fahnenglied auf das Kommando: Links in die Flanke! einrücken, und der Aidemajor stellt sich sechs Schritte vor das letzte Ploton des rechten Flügels, der Adjutant vor das erste Ploton des linken Flügels der in der Front marschierenden Abtheilungen des Bataillons, um Schritt und Direktion zu geben.

§. 287. Sobald das Fahnenpeloton wieder einrückt, begiebt sich das vormarschierende Fahnenglied auf sechs Schritte vor das Bataillon, nimmt den Schritt des Aidemajors an, welcher sich hernach wieder 15 bis 20 Schritte vor den Fähndrich, und gegen ihn gedreht, stellt.

§. 288. Der Bataillonskommandant wird durch Zeichen den Aidemajor vollends auf die Direktionslinie stellen, und der Fähndrich nimmt sogleich wieder seine nöthigen Direktionspunkte.

§. 289. Der Aidemajor beobachtet im Abbrechen und Aufmarschieren die Plotons vom rechten Flügel, um vorkommende Fehler augenblicklich zu verbessern.

§. 290. Der Adjutant befolgt das Nemliche auf dem linken Flügel.

III. Art.

Im Frontmarsch, rechts (oder links) ziehen

§. 291. Da es oft nützlich und nothwendig seyn kann, im Frontmarsch, rechts oder links zu ziehen, sey es, um die verlorne Distanz zu gewinnen, oder nach dem Gutbefinden des Kommandirenden, sich ohne die Front zu verändern, auf einem Punkt mehr rechts oder links zu dirigiren, was jedoch immer nur auf kleine Distanzen zu geschehen hat, indem bei größern Distanzen das

Bataillon mit Plotons halbrechts oder halblinks abzuschwenken, und auf diese Weise Terrain gewinnen muß; so ist dennoch nothwendig, daß man den Bataillons auch hierinn einigen Unterricht ertheile.

§. 292. Soll ein Bataillon im Frontmarsch, rechts oder links ziehen, so wird der Bataillonskommandant kommandiren:

1. Bataillon — zieht euch rechts (oder links!)
2. Marsch!

Auf das erste Kommando, stellt sich der Aidemajor 10 — 12 Schritte Front gegen den Fähndrich, damit er selben theils leiten, theils auch die Bewegung des Bataillons besser übersehen könne.

§. 293. Auf das Kommando: Marsch! zieht das ganze Bataillon rechts (oder links,) wobei jedermann zu beobachten hat, was im Plot. Unt., vierten Abschnitt III. Art., erklärt worden ist.

§. 294. Der Soldat muß sich angelegen seyn lassen, nicht über den Nebenmann, besonders aber nicht über den Plotonskommandanten vorzukommen, und allfällige Oeffnungen, nur nach und nach, und nicht auf einmal zu verbessern, welches sonst unvermeidlich, nachtheilige Folgen haben würde.

§. 295. Das Fahnenglied, welches in dem ersten

Glied in der Mitte des Bataillons ist, muß hauptsächlich in Acht nehmen, nicht vorzuprellen, indem sonst das Bataillon nothwendiger Weise seine Direktion verändern, und eine schräge annehmen würde.

§. 296. Der Fähndrich, sammt den Vormarschierenden müssen ebenfalls trachten, durch ihre Wendung nicht die Frontlinie zu verlieren und müssen in Betreff der Länge des Schrittes, der Weisung des Aidemajors folgen.

§. 297. Der Adjutant wird hauptsächlich den ziehenden Flügel beobachten, und verhüten, daß die Rotten sich nicht gleich wiederum anschliessen, wenn einige Oeffnung entstanden wäre.

§. 298. Der Aidemajor muß sich angelegen seyn lassen, den Fähndrich auf der Richtung des Unteroffiziers, welcher in der Mitte des Bataillons marschiert, zu erhalten, damit der Fähndrich weder mehr, noch weniger, als der Unteroffizier, seitwärts marschiere, und verhüten daß die Direktion nicht im geringsten abgeändert werde denn im schrägen, wie im geraden Frontmarsch, muß das Bataillon sich immer parallel mit seiner ersten Direktion vorwärts bewegen.

§. 299. Der Bataillonskommandant, wird ebenfalls auf die Beibehaltung der parallelen Direktion ein wachsames Auge haben, und Sorge tragen, daß sich die Rotten weder zu viel öffnen, noch zu stark s[illegible]

§. 300. Um wieder gerade vorwärts zu marschieren, wird kommandirt:

1. Bataillon — vorwärts!
2. Marsch!

worauf das Bataillon wiederum gerade vor sich marschiert.

§. 301. Der Bataillonskommandant wird den Aidemajor, und dieser den Fähndrich auf die Direktion stellen, nach welcher das Bataillon marschieren soll, und es wird durchaus beobachtet, was für den geraden Frontmarsch vorgeschrieben ist.

§. 302. Den Soldaten ist anzuempfehlen, daß, sobald wieder geradaus marschiert wird, er nur nach und nach die Oeffnungen schliesse, so etwa noch vorhanden wären, indem gemeiniglich, nach ein paar Schritten, die Sache von selbsten sich wieder berichtiget.

§. 303. Die Plotonskommandanten können sehr viel zur richtigen Ausführung dieses Schrittes beitragen durch genaue Beachtung des vor ihnen ziehenden Plotons, und Gelassenheit in Verbesserung der sich ereignenden Fehler. Durch eine solche Achtsamkeit, wird man den Seitenmarsch mit der nemlichen Fertigkeit, wie den geraden Frontmarsch verrichten können.

IV. Art.

Im Frontmarsch halten und richten.

§. 304. Auf das Kommando:

Bataillon — Halt!

bleiben das vormarschierende Fahnenglied und die Hauptführer vor der Front stehen, es sey denn, daß der Bataillonskommandant:

Fahne eingetreten!

kommandire — welches statt finden wird, wenn er nicht mehr vorwärts marschieren, und auch dem Bataillon keine Hauptrichtung geben will.

§. 305. Wenn er keine Hauptrichtung nehmen, sondern dieselbe nur verbessern lassen will, wird kommandirt:

Plotons — ausgericht!

worauf die Plotonskommandanten die Richtung ausbessern werden. Wäre ein Plotonskommandant nicht selbst auf der Richtung, so würde es ihm der Aidemajor anzeigen.

§. 306. Will aber der Bataillonskommandant eine Hauptrichtung schräg oder gerade nehmen lassen, so muß er sich einige Schritte ausserhalb eines Flügels des Bataillons begeben, beide Hauptführer nebst dem Fähndrich gegen sich Front machen lassen, und sie durch Zeichen mit dem Seitengewehr auf die Direktionslinie stellen.

§. 307. Der Fähndrich wird die Fahne senkrecht zwischen beiden Augen tragen, und die beiden Unteroffiziers neben ihm, treten sobald der Fähndrich Front gegen den Bataillonskommandanten macht, an ihre Plätze ins Bataillon ein.

§. 308. Ist die Direktion bestimmt, so wird kommandirt:

Führer — auf die Richtung!

worauf von dem rechten Flügel die Führer rechts, und von dem linken Flügel die Führer links hurtig auf die Richtung vortreten; alle wenden sich gegen den Fähndrich, stellen sich auf Plotonsdistanz einer von dem andern, und die Plotonskommandanten vom rechten Flügel begeben sich auf den linken ihres Plotons, mit Ausnahme des fünften, welcher ins zweite Glied zurücktreten wird; der Unteroffizier hinter ihm, zu den Schliessenden.

§. 309. Der Aidemajor stellt sich sechs Schritte vom Fähndrich, und besorgt die Richtung der Führer vom linken Flügel. Der Adjutant desgleichen jene vom rechten Flügel.

§. 310. Wenn die Führer richtig gestellt sind, kommandirt der Bataillonskommandant:

Auf die Mitte — richt Euch!

Hierauf marschieren alle Plotons in die Richtung vor, und werden von ihren Kommandanten

gerichtet, welche: Steht! kommandiren, sobald das Ploton gerichtet ist.

§. 311. Der Aidemajor richtet das Fahnenploton.

§. 312. Sobald das Bataillon gerichtet ist, wird kommandirt:

Eingetreten!

Alles trittet an seinen gewöhnlichen Posten, und der Fähndrich trägt seine Fahne wieder auf der rechten Seite.

V. Art.

In der Front mit dem zweiten Glied vorn marschieren.

§. 313. Wenn der Bataillonskommandant zurückmarschieren will, so wird er kommandiren:

1. Bataillon — ganze Wendung!
2. Rechtsum — kehrt!

In dem Augenblick, wo das Bataillon das zweite Kommando vollzieht, werden das Fahnenglied und die Hauptführer zurücktreten, wenn sie noch vor der Front stehen würden.

§. 314. Nach geschehener Wendung trittet der

Fähndrich in das dritte Glied vor, so nun das erste geworden ist. Der Unteroffizier im zweiten trittet in das erste zurück, und der des dritten in das zweite.

§. 315. Wenn der Bataillonskommandant kommandirt:

3. Bataillon vorwärts — Feldschritt!

4. Marsch!

so geht auf das Kommando: Vorwärts! das Fahnenglied auf acht Schritte vor; das zweite Glied ersetzt das erste, und das dritte tritt in das Bataillon ein. Die Hauptführer treten zu gleicher Zeit auf die Richtung der Fahne.

§. 316. Die Plotonskommandanten treten an den Platz des vor ihnen stehenden Führers, welcher in das Glied der Schliessenden vorrückt.

§. 317. Fähndrich, Adjutant, Aidemajor und Bataillonskommandant verrichten durchaus, was für jeden im sechsten Abschnitt, I. Art., ist angezeigt worden.

§. 318. Auf das vierte Kommando wird mit dem zweiten Glied vorn, nach den gleichen Grundsätzen wie mit dem ersten, in Front marschiert, und man beobachtet während dem Marsch, was in den drei ersten Artikeln dieses Abschnittes erklärt worden ist.

VI. Art.

Das Bataillon, Front rückwärts marschierend, anhalten, und erstellen.

§. 319. Nachdem das Bataillon angehalten worden ist, wird kommandirt:

1. Bataillon — ganze Wendung!
2. Rechtsum — kehrt!

Auf das zweite Kommando geben der Fähndrich, die Hauptführer, Plotonskommandanten, und die hinter ihnen stehenden Führer an ihre Plätze.

Das dritte Fahnenglied stellt sich in die Reihe der Schließenden an seinen gewöhnlichen Platz.

§. 320. Wenn nach diesem der Bataillonskommandant eine Richtung nehmen lassen will, kommandirt er:

1. Fahne vor!
2. Führer auf die Richtung!
3. Auf die Mitte — richt Euch!
4. Eingetreten!

Auf das erste Kommando treten der Fähndrich und die zwei Hauptführer vor die Front, wenden sich gegen den Bataillonskommandant, welcher ihnen die Direktion geben wird. Die übrigen Kammando's werden vollzogen, wie in §. 308—312 vorgeschrieben worden ist.

§. 321. So oft die Fahne vorgerufen wird,

oder wieder eintreten muß, haben die zwei Hauptführer das Nemliche zu verrichten.

Siebenter Abschnitt.

I. Art.

Der Flankenmarsch.

§. 322. Soll das Bataillon durch die Flanke marschieren so wird kommandirt:

1. Bataillon — rechts (oder links) in die Flank!
2. Rechts (oder links) um!
3. Vorwärts (Feldschritt) Marsch!

Die Plotonskommandanten marschieren genau in die Fußstapfen des vorhergehenden, und alles wird vollzogen, wie es im Plot. Unt., im sechsten Abschnitt, I. Art., ist angezeigt worden.

§. 323. Der Adjutant stellt sich im Flankenmarsch, ungefähr in der Höhe des Fahnenplotons, sechs Schritte davon entfernt, und hält immer den Tritt mit dem Aidemajor und der ersten Rotte, damit das Bataillon auf ihn Tritt fassen könne.

§. 324. Der Aidemajor giebt dem ersten Plotonskommandanten einen Richtungspunkt zum Vormarschieren, sorgt darauf, daß der Schritt nicht zu lang gemacht, und die Kadenz genau

beobachtet werde, und hält ſich in der Höhe der erſten Rotte, ſechs Schritte vom Bataillon.

§. 325. Der Bataillonskommandant hat, wenn ſeine Gegenwart nicht anderswo nöthig iſt, ſeinen gewöhnlichen Platz im Flankenmarſch in der Mitte des Bataillons, ungefähr acht Schritte von der Flanke entfernt.

II. Art.

Mit Rotten die Direktion verändern.

§. 326. Geſchieht nach der nemlichen Weiſe, wie im Plot. Unt., im ſechsten Abſchnitt, II. Art., iſt vorgeſchrieben worden.

§. 327. Der Aidemajor giebt ſogleich, wie die erſte Rotte geſchwenkt hat, dem Plotonskommandanten wiederum eine Direktionslinie.

§. 328. Der Adjutant begiebt ſich auf den Schwenkungspunkt, um ſich als Schalon aufzuſtellen, und zugleich nachzuſehen, daß alle Plotonskommandanten bis dorthin gerade vormarſchieren.

§. 329. Wenn mehrere Bataillons mit einander vereinigt durch die Flanke marſchieren, begiebt ſich der Bataillonskommandant auf den Schwenkungspunkt, um von da aus, ſowohl die neue Direktion zu beſorgen, als auch nachzuſehen, daß die folgenden Plotonskommandanten gerade vor marſchieren

§. 330. Im Unterricht wird der Bataillonskommandant bald rechts, bald links schwenken lassen, so, daß das Bataillon zwei, drei Krümmungen zu gleicher Zeit macht, indem dadurch die Truppe sich besser angewöhnt die Distanz zu beobachten, und Festigkeit im Tritt erhält.

III. Art.

Halten und Front machen.

§. 331. Wäre man durch die linke Flanke marschiert; so gehen auf das Kommando Front! die Plotonskommandanten an ihre Plätze. Uebrigens wird alles nach den nemlichen Kommando's und Regeln vollzogen, wie es im Plot. Unt., im sechsten Abschnitt, III. Art., vorgeschrieben worden ist.

IV. Art.

Aus der Flanke mit Rotten rechter oder linker Hand in die Linie aufmarschieren.

§. 332. Nachdem der Bataillonskommandant dem Aidemajor angezeigt, hat, in welcher Richtung er die Linie haben will, wird dieser sogleich zwei Schalons auf Plotonsdistanz aufstellen.

Der Bataillonskommandant kommandirt alsdann:

1. Mit Rotten rechter (oder linker) Hand in die Linie!
2. Marsch!

Auf das zweite Kommando vollziehen das erste Ploton und alle nachfolgenden, was im Plot. Unt., im sechsten Abschnitt, IV. Art., angezeigt worden ist.

§. 333. Die Führer gehen lebhaft als Schalons auf die Richtung vor, ehe das Ploton aufmarschiert ist.

§. 334. Der Adjutant springt auf das erste Kommando vor, und stellt sich ungefähr auf Bataillonsdistanz gegen das in der Flanke marschierende Bataillon auf, um den Plotonskommandanten zur Leitung zu dienen, damit sie sich der Linie nicht nähern, sondern immer gerade vormarschieren.

§. 335. Der Aidemajor wird die richtige Aufstellung der Führer besorgen.

§. 336. Der Bataillonskommandant folgt der Formazion längs der Front, und wird darauf sehen, daß die Rotten im Einrücken nicht über die Linie vorprellen. Es ist auch besser, wenn er das Kommando: Marsch! mit halber Stimme ausspricht, indem es nur dient, dem ersten Plotonskommandant anzuzeigen, wann die Bewegung anfangen soll.

§. 337. Sobald das Bataillon gerichtet ist, wird kommandirt:

Eingetreten!

V. Art.

Im Flankenmarsch das Ploton oder die Züge aufmarschieren lassen.

§. 338. Diese Bewegung vollzieht gewöhnlich ein Ploton nach dem andern. Wenn man ein Hinderniß (oder Defile,) passirt hat, das Terrain wieder breit genug ist, mit Plotons oder Zügen zu marschieren, und der Bataillonskommandant dies angemessen erachtet, so wird er es dem Aidemajor oder dem ersten Plotonskommandant anzeigen. Die Bewegung wird durchaus vollzogen, wie es im Plot. Unt., im sechsten Abschnitt, V. Art., vorgeschrieben ist.

§. 339. Jeder Kommandant einer Abtheilung wird pünktlich an der nemlichen Stelle aufmarschieren lassen, wo es die vorhergehende gethan hat.

§. 340. Der Adjutant begiebt sich, sobald er kann, auf den Punkt, wo die Bewegung angefangen hat, um die Stelle zu bezeichnen, wo jede Abtheilung dieselbe zu vollziehen hat.

§. 341. Der Aidemajor giebt dem ersten Füh-

rer sogleich, wenn die Abtheilung formirt ist, die Direktion, und sichert den Tritt der neuen Kolonne.

VI. Art.

Vom Flankenmarsch mit dublirten Gliedern.

§. 342. Diese Bewegung wird gänzlich mit den gleichen Kommando's, und durchaus auf die nemliche Art vollzogen, wie es im Plot. Unt., im sechsten Abschnitt, VII. Art., vorgeschrieben ist.

§. 343. Während dem Marsch giebt der Aidemajor besonders wohl auf den ersten Plotonskommandant Acht, daß derselbe Tritt, Kadenz und Länge des Schrittes, so viel immer möglich, gleich beibehalte, weil die mindeste Abänderung an der Spitze einer Kolonne gar zu große Folgen bis auf den letzten Zug haben kann.

Achter Abschnitt.

I. Art.

Frontveränderungen.

§. 344. Die Frontveränderungen sind überhaupt nur Bewegungen einer Kolonne, welche Front vorwärts oder rückwärts in der Linie aufmarschiert; mit dem Unterschied, daß bei diesen die Plotons aus der Kolonne, hingegen bei

den Frontveränderungen aus der Linie abmarschieren; wobei der Theil der Linie, welcher links an dem Richtungsploton stehet die Bewegung mit Plotons halb rechts, und wenn man rechts an demselben steht, mit Plotons halb links vollzieht, wenn die Bewegung vorwärts geschieht.

Rückwärts aber, wird selbe durch die rechte, wenn man links, und durch die linke Flanke, wenn man rechts an dem Richtungsploton steht, vollzogen.

§. 345. Wenn das Bataillon in der Linie steht, und der Bataillonskommandant die Front, z. B. vorwärts auf das erste Ploton verändern lassen will, so wird er dem Aidemajor die neue Direktionslinie anzeigen; dieser stellt sogleich zwei Schalons auf, läßt das Ploton, welches zur Richtung dienen soll, darauf anschließen, welches dann, bei allen folgenden Kommando's unbeweglich stehen bleibt.

§. 346. Wenn dieses vollzogen ist, wird kommandirt:

1. Bataillon—auf das erste Ploton—vorwärts—Front verändert!
2. Mit Plotons—halb rechts!
3. Marsch!

Auf das zweite Kommando macht der Flügelmann von jedem Ploton halb Rechtsum; der Plo-

tonskommandant giebt Acht, daß derselbe sich weder zu viel noch zu wenig drehe.

Auf das Kommando: Marsch! vollzieht jedermann die Schwenkung; nachdem das Ploton gerichtet ist, kommandirt dessen Kommandant Steht! und tritt vor die Mitte desselben.

§. 347. Gleich darauf kommandirt der Bataillonskommandant:

1. Bataillon vorwärts — Geschwindschritt!
2. Führer rechts!
3. Marsch!

Alle Plotons treten lebhaft an, und jedermann hat pünktlich zu beobachten, was in der Bewegung vorwärts in die Linie §. 202 — 212 vorgeschrieben ist.

§. 348. Will der Bataillonskommandant, z. B. die Front auf das erste Ploton rückwärts verändern, so wird er dem Aidemajor den Ort bezeichnen, wo er den rechten Flügel anlehnen will, zugleich links einen Richtungspunkt bestimmen.

Der Aidemajor wird geschwind zwei Schalons aufstellen, damit das Ploton, welches zur Richtung dienet, sich aufzustellen wisse.

Der Kommandant des ersten Plotons läßt mit Rechtsum sein Ploton an die aufgestell-

ten Schalons anschließen, wie es §. 214 vorgeschrieben ist.

§. 349. Der Bataillonskommandant kommandirt alsdann:

1. Bataillon — auf das erste Ploton — rückwärts — Front verändert!
2. Rechts in die Flank!
3. Rechts — um!
4. Geschwindschritt — Marsch!

Auf das dritte Kommando macht alles die Wendung, der Führer links des zweiten Plotons springt sogleich auf die neue Linie zum Schalonniren; und die Plotonskommandanten lassen die drei ersten Rotten rückwärts ausbrechen, wie es §. 72 vorgeschrieben ist.

Auf das Kommando: Marsch! trennen sich die Plotons, indem jedes für sich der neuen Linie zumarschiert, und alles wird durchaus vollzogen, wie es §. 216 — 222 erklärt worden ist.

§. 350. Nach den nemlichen Regeln kann man die Front auf das letzte Ploton vorwärts oder rückwärts verändern, wobei folgende Kommando's zu gebrauchen sind:

1. Bataillon — auf das letzte Ploton — vorwärts — Front verändert!
2. Mit Plotons — halb links!
3. Marsch!

oder:

1. Bataillon — auf das letzte Ploton — rückwärts — Front verändert!
2. Links in die Flank!
3. Links — um!
4. Marsch!

Alles wird vollzogen, wie es eben für beide Fälle erklärt worden ist, natürlich mit dem Bedacht, daß alles nun links geschieht, die Führer rechts schaloniren, die Plotonskommandanten sich links aufstellen, ihre Plotons links auszurichten haben, und dann erst auf das Kommando: Eingetreten! — auf den rechten Flügel zurückkehren.

§. 351. Man kann die Front auch auf die Mitte durch zwei zusammengesetzte Bewegungen verändern, den rechten oder linken Flügel vorziehen, und nach jeder Direktion, die man für gut erachtet. (Taf. V. Fig. 2.)

§. 352. Wenn man, z. B. auf das sechste Ploton die Front verändern, und den linken Flügel vorziehen will, so werden, um die Richtung zu bezeichnen, zwei Schalons aufgestellt, und das sechste Ploton an selbe angeschlossen.

Sobald dieses Ploton auf der Direktion steht, wird sich das fünfte Ploton durch Linksum an selbes anschließen, und der Führer rechts stellt sich als Schalon auf; diese beide Plotons hal-

den bei den folgenden Kommando's unbeweglich stehen.

§. 353. Der Bataillonskommandant kommandirt alsdann:

1. Bataillon — auf das sechste Ploton Front verändert — den linken Flügel vorgezogen!
2. Vier letzte Plotons — mit Plotons halb rechts!
3. Marsch!
4. Vier erste Plotons — links in die Flank!
5. Links — um!
6. Bataillon vorwärts — Geschwindschritt: Marsch!

§. 354. Wollte man den rechten Flügel vorziehen, so würde Front auf die andere Seite gemacht; dann aber das fünfte Ploton zuerst auf die Richtung gestellt, an welches sich alsdann das sechste Ploton anschließt, und der Bataillonskommandant wird kommandiren:

1. Bataillon — auf das fünfte Ploton — Front verändert — den rechten Flügel vorgezogen!
2. Vier erste Plotons — mit Plotons halb links!
3. Marsch!

4. Vier letzte Plotons — rechts in die Flank!

5. Rechts — um!

6. Bataillon vorwärts — Geschwindschritt: Marsch!

Alle diese Kommando's werden auf die schon oft wiederholte Weise vollzogen. Die Kommandanten des Plotons welche halbrechts oder halblinks ausgebrochen sind, zeigen auf das sechste Kommando ihrer Mannschaft die Seite des Führers an.

§. 355. Der Aidemajor besorgt die Richtung der Führer vom rechten, und der Adjutant die vom linken Flügel; sie haben überhaupt in den Frontveränderungen zu beobachten, was für die successiven Formirungen vorgeschrieben ist.

§. 356. Der Bataillonskommandant wachet, wie immer, auf die genaue Vollziehung der ganzen Bewegung.

II. Art.

Durchs Defile ziehen.

§. 357. Wenn das Bataillon in Front steht, und man zum Beispiel annimmt, daß sich hinter dem linken Flügel eine Brücke, ein enger Weg oder schmaler Paß befinde, wodurch man sich zurückziehen will, so kommandirt der Bataillonskommandant:

Mit Rotten vom rechten Flügel abgezogen!

Auf dieses Kommando wird der Kommandant des rechten Flügelplotons sogleich kommandiren:

1. Erstes Ploton — rechts in die Flank!
2. Rechts — um!
3. Mit Rotten rechts — Geschwindschritt: Marsch!

Auf das Kommando: Marsch! tritt das ganze Ploton lebhaft an, die erste Rotte schwenkt rechts, und marschiert gerade zurück, bis sie vier Schritte über die Schließenden hinaus ist, schwenkt hernach wieder rechts, und der Plotonskommandant marschiert gerade vor sich, dem linken Flügel zu.

§. 358. Der Kommandant des folgenden Plotons wird dasselbe in die Flanke setzen, sobald die erste Rotte des vorhergehenden Plotons hinter der ersten des seinigen anlangt, und Marsch! kommandiren, so, daß seine erste Rotte, indem sie, ohne vorzumarschieren, von ihrem Platz abschwenkt, an die letzte des vorhergehenden Plotons anschließen könne.

§. 359. Alle übrigen Plotons beobachten, was für die zwei ersten vorgeschrieben ist.

§. 360. Wenn die erste Rotte des ersten Plotons gegenüber dem Defile ankommt, so schwenkt

sie links, um in dasselbe einzutreten; alle folgenden Rotten des Bataillons werden auf dem nemlichen Platz auch links schwenken, und auf diese Weise werden die Plotons durch das Defile ziehen.

§. 361. So wie es die Breite des Defiles erlaubt, wird der Bataillonskommandant wieder jedes Ploton formiren, und im Feldschritt fortmarschieren lassen.

§. 362. Wenn das Defile, um die Plotons oder Züge zu formiren zu schmal ist, so wird das Bataillon in der Flanke durchziehen; sobald die erste Rotte herauskommt, mit Rotten links schwenken, gerade fortmarschieren, und sich durch Linksum in die Front stellen; oder rechts schwenken, und mit Rotten rechter Hand in die Linie aufmarschieren; oder endlich, so wie das Bataillon das Defile passirt hat, die Plotons formiren, halten, kontermarschieren, die Kolonne schließen, und deplojiren lassen.

§. 363. Wenn diese Bewegung während dem Feuern vollzogen wird, so muß derjenige Theil des Bataillons, welcher noch vor dem Defile in Linie steht, mit dem Feuern fortfahren, bis und so lange das vorhergehende Ploton mit Rotten abzieht. Diejenigen Abtheilungen, welche bereits hinter dem Defile, und seitwärts demselben aufmarschiert sind, können je nach den Umständen

das Feuer wieder anfangen, um den Rückzug der nachfolgenden letzten Abtheilungen zu decken.

§. 364. Wenn sich das Defile hinter dem rechten Flügel befände, so würde der Bataillonskommandant kommandiren:

Mit Rotten vom linken Flügel abgezogen!

Die Plotonskommandanten, wenn sie: Links — um! kommandiren, treten auf den linken Flügel ihrer Plotons, und vollziehen, was eben mit Rechts — um! vorgeschrieben worden ist.

§. 365. Der Aidemajor marschiert mit dem ersten Ploton; der Adjutant sieht nach, daß bei jedem Ploton die Leute gehörig schwenken, und folgt mit dem letzten Ploton der Bewegung.

§. 366. Wenn sich das Defile hinter der Mitte befände, würde der Bataillonskommandant kommandiren:

Mit Rotten von beiden Flügeln abgezogen!

Auf dieses Kommando macht der Fähndrich und das erste und zweite Glied der Fahnenbedeckung Rechtsumkehrt, treten zurück, und das dritte Glied tritt in die Linie.

Die Plotonskommandanten vollziehen, was für den flügelweisen Abzug §. 357 — 360 und §. 364 deshalb vorgeschrieben worden.

§. 367. Das Spiel, mit Ausnahme eines Tambours, welcher bis zum Abzug des letzten Plotons zurückbleibt, und die Fahne, samt ihrer Bedeckung, ziehen vor beiden Flügeln durch das Defile, machen daselbst Rechtsumkehrt, und erwarten, während die Flügel Rottenweis links und rechts abmarschieren, die Ankunft des Centrums des Bataillons, wo sie alsdann ihre bestimmten Plätze einnehmen.

Anmerkung.

§. 368. Es ist überflüssig hier anzuführen wie man ein Defile vorwärts passiren soll, indem jeder Bataillonskommandant nach den Umständen, mit Abtheilungen, oder durch die Flanke dasselbe passiren lassen kann, wozu die Kommando's und die Mittel für die gewöhnlichen Bewegungen in der Kolonne, oder in der Flanke gebraucht werden.

§. 369. Wenn das Defile vorwärts passirt ist, so kann man, je nach dem Terrain, und den feindlichen Bewegungen, mit Abtheilungen oder mit Rotten in die Linie aufmarschieren; oder in Masse schließen, deplojiren, oder auch vermittelst des Kontermarsches sich wieder Front gegen das Defile in Kolonne oder in Linie stellen.

III. Art.

Die Angriffskolonne.

§. 370. Um diese zu bilden, setzt man gemeiniglich das Bataillon auf die zwei Plotons der Mitte in geschlossene Kolonne. Zu dem Ende wird kommandirt: (Taf. VI. Fig. 1.)

1. Bataillon — auf das fünfte und sechste Ploton rückwärts in geschlossene Kolonne!
2. Links und rechts in die Flank!
3. Links und rechts — um!
4. Geschwindschritt — Marsch!

Auf die zwei ersten Kommando's zeigt jeder Plotonskommandant seinem Ploton an, ob es stehen bleiben, oder Links- oder Rechtsum machen soll.

§. 371. Auf das dritte Kommando bleiben das fünfte und sechste Ploton stehen; die übrigen Plotons vom rechten Flügel machen Linksum, die vom linken Rechtsum.

§. 372. Auf das Kommando: Marsch! begiebt sich der Kommandant des sechsten Plotons auf den linken Flügel desselben; der vom fünften bleibt stehen.

§. 373. Die übrigen Plotons treten lebhaft an, und rücken von jedem Flügel auf drei Schritte

Distanz hinter die zwei Richtungsplotons in die Kolonne ein; in der Mitte vereinigen sie sich, und die Plotonskommandanten, mit Beifügung der Nummer kommandiren:

1. Ploton — Halt!
2. Front!
3. Links (oder rechts) — richt Euch!

§. 374. Die Führer links der Plotons vom rechten Flügel treten zu den Schließenden zurück; die Führer rechts der Plotons vom linken Flügel bleiben in der Mitte stehen, und die Richtung und Fühlung wird in dieser Kolonne auf die Mitte hin genommen.

§. 375. Sobald die Plotonskommandanten des rechten Flügels: Links, und die vom linken Flügel: Rechts — richt Euch! kommandirt haben, stellen sie sich auf die äußere Flanke ihres Plotons, nemlich die vom rechten Flügel rechts, und die vom linken Flügel links; und die Führer vom linken Flügel stellen sich hinter ihre Plotonskommandanten.

§. 376. Das Spiel tritt hinter die Kolonne.

§. 377. Der Adjutant begiebt sich ebenfalls hinter die Kolonne.

§. 378. Der Aidemajor stellt sich auf die rechte Flanke in der Höhe der ersten Division.

§. 379. Der Bataillonskommandant sorgt, daß

III. Art.

Die Angriffskolonne.

§. 370. Um diese zu bilden, setzt man gemeiniglich das Bataillon auf die zwei Plotons der Mitte in geschlossene Kolonne. Zu dem Ende wird kommandirt: (Taf. VI. Fig. 1.)

1. Bataillon — auf das fünfte und sechste Ploton rückwärts in geschlossene Kolonne!
2. Links und rechts in die Flank!
3. Links und rechts — um!
4. Geschwindschritt — Marsch!

Auf die zwei ersten Kommando's zeigt jeder Plotonskommandant seinem Ploton an, ob es stehen bleiben, oder Links- oder Rechtsum machen soll.

§. 371. Auf das dritte Kommando bleiben das fünfte und sechste Ploton stehen; die übrigen Plotons vom rechten Flügel machen Linksum, die vom linken Rechtsum.

§. 372. Auf das Kommando: Marsch! begiebt sich der Kommandant des sechsten Plotons auf den linken Flügel desselben; der vom fünften bleibt stehen.

§. 373. Die übrigen Plotons treten lebhaft an, und rücken von jedem Flügel auf drei Schritte

Distanz hinter die zwei Richtungsplotons in die Kolonne ein; in der Mitte vereinigen sie sich, und die Plotonskommandanten, mit Beifügung der Nummer kommandiren:

1. Ploton — Halt!
2. Front!
3. Links (oder rechts) — richt Euch!

§. 374. Die Führer links der Plotons vom rechten Flügel treten zu den Schließenden zurück; die Führer rechts der Plotons vom linken Flügel bleiben in der Mitte stehen, und die Richtung und Fühlung wird in dieser Kolonne auf die Mitte hin genommen.

§. 375. Sobald die Plotonskommandanten des rechten Flügels: Links, und die vom linken Flügel: Rechts — richt Euch! kommandirt haben, stellen sie sich auf die äußere Flanke ihres Plotons, nemlich die vom rechten Flügel rechts, und die vom linken Flügel links; und die Führer vom linken Flügel stellen sich hinter ihre Plotonskommandanten.

§. 376. Das Spiel tritt hinter die Kolonne.

§. 377. Der Adjutant begiebt sich ebenfalls hinter die Kolonne.

§. 378. Der Aidemajor stellt sich auf die rechte Flanke in der Höhe der ersten Division.

§. 379. Der Bataillonskommandant sorgt, daß

die Plotons sich auf die gehörige Distanz aufstellen, und die Kolonne in Ordnung da stehe.

§. 380. Ist der Fall noch nicht da, mit der Kolonne mit gefälltem Bajonet auf den Feind einzudringen, (wobei nur die zwei Plotons, welche an der Spitze derselben sind, das Gewehr fällen); und will man die Kolonne vorwärts auf einen Angriffspunkt bewegen, so wird der Bataillonskommandant kommandiren:

1. Bataillon vorwärts! (Feldschritt oder Geschwindschritt.)
2. Führer auf die Mitte!
3. Marsch!

§. 381. Der Aidemajor wird dem ersten Führer in der Mitte einen Direktionspunkt, auf welchen er sich vorwärts dirigiren soll, geben, und die Direktion während dem Marsch besorgen.

§. 382. Der Adjutant marschiert hinter der Kolonne, und giebt Acht, daß die Führer in der Mitte genau aufeinander marschieren.

§. 383. Der Bataillonskommandant so wie der Major wachen hauptsächlich über die Ruhe und Ordnung in der Kolonne, und sind übrigens aller Orten, wo Zeit und Umstände ihre Gegenwart erfordern können.

§. 384. Will man, anstatt mit der ganzen Masse auf den Feind zu stürzen, die Kolonne, nachdem sie angehalten ist, deployiren lassen, so

werden die schon angezeigten Kommando's dazu gebraucht, als:

1. Bataillon — auf das fünfte und sechste Ploton deplojirt!
2. Rechts und links in die Flank!
3. Rechts und links — um! (Geschwindschritt.)
4. Marsch!

§. 385. Auf das Kommando: Marsch! begiebt sich der Kommandant des sechsten Plotons auf seinen rechten Flügel zurück; der vom fünften trittet zurück, um dem vom vierten Platz zu machen, und die ganze Bewegung wird durchaus nach den nemlichen Grundsätzen vollzogen, die im fünften Abschnitt, VIII. Art., vorgeschrieben ist.

§. 386. Wenn der Bataillonskommandant für nothwendig erachten würde, daß man während dem deplojiren feuern sollte, so wird er den Plotons der Mitte befehlen, das Rottenfeuer anzufangen.

§. 387. So wie dann die Plotons in die Linie eingetreten und gerichtet sind, werden ihre Kommandanten das Feuer anfangen lassen, mit Beobachtung dessen, was §. 194 vorgeschrieben worden.

IV. Art.

Vorkehrungen gegen die Cavallerie.

§. 388. Die schnelle Formirung des Vierecks macht einen wesentlichen Theil des Unterrichts aus; derselbe kann daher nicht oft genug geübt werden.

§. 389. Um das Viereck zu formiren, wird das Bataillon mit Divisionen in geschlossene Kolonne gesetzt; der Bataillonskommandant kommandirt alsdann:

1. Das Bataillon wird das Viereck formiren!
2. Dritte Division, rechts und links in die Flank!
3. Vierte und fünfte Division, ganze Wendung!

Auf das erste Kommando machen alle Schliessenden der ersten Division Plotonsweise Rechts- und Linksum, und begeben sich schleunigst um die nächsten Flügel der zweiten Division hinter diese zurück. Jeder stellt sich zur Linken der gleichbenannten Schliessenden dieser Division. Der Kommandant der Division begiebt sich auf den rechten Flügel ins erste Glied. Zu gleicher Zeit läßt der Kommandant der zweiten Division dieselbe auf die vorderste Division hart aufschließen, und stellt sich auf den linken Flügel seiner Di-

vision ins erste Glied. Die Schließenden der vierten und fünften Division begeben sich Plotonsweise um die nächsten Flügel der respektiven Division vor das erste Glied der vierten Division, den Plätzen gegenüber, wo sie gestanden sind; jene der fünften Division zur Rechten der Schließenden der vierten Division. Der Kommandant dieser Letztern begiebt sich auf den rechten Flügel derselben, der Kommandant der fünften Division auf den linken Flügel, jeder ins erste Glied seiner Division.

Der Kommandant der fünften Division läßt dieselbe sobald die Schließenden der vierten Division Platz gemacht haben, durch Links — richt Euch! auf diese letztere hart aufschließen.

§. 390. Auf das zweite Kommando kommandirt der Kommandant der dritten Division:

1. Rechts und links um!
2. Zugweise mit Rotten rechts und links!
3. Geschwindschritt — Marsch!

Das erste Ploton der dritten Division mach rechts, das zweite Ploton derselben links um, die äußersten zwei Flügelrotten jedes Zuges brechen rückwärts aus, und die Züge rücken im geschwinden Schritt in der Flanke bis an die vierte Division an; der Fähndrich mit der Fahne allein

bleibt unbeweglich stehen. Die Zugskommandanten begeben sich hinter die zweite Division, dahin wo die Flügel ihrer Züge anlehnen sollen und kommandiren:

Halt! Front!

diejenigen vom rechten Flügel:

Links — richt Euch!

die vom linken Fügel:

Rechts — richt Euch!

die vordern Züge erhalten die Richtung von den Führern der zweiten Division ausgehend, der eine auf den Kommandanten, der andere auf den Führer links der vierten Division. Der zweite Zug des ersten Plotons, und der erste Zug des zweiten Plotons rücken sogleich hart auf. Die ausbrechenden Zugsführer lassen die Züge ablaufen und schließen sich, die der vordern Züge hinter die nächste, die der hintern Züge hinter die zweitletzte Rotte der anschließenden Züge, auf der Seite der vierten Division, hinter ihr Ploton an. Das Spiel begiebt sich in die Mitte des Vierecks vor die vierte Division auf ein Glied.

391. Sollte der Kommandant der vierten Division wahrnehmen, daß die Züge der dritten Division nicht bis zu der ersten hinanreichen, wird er dieselbe an diese Züge ungesäumt heranrücken lassen.

Die fünfte Division schließt ebenfalls auf.

§. 392. Auf das dritte Kommando, welches der Bataillonskommandant aussprechen wird, sobald er sich überzeugt hat, daß die vierte und fünfte Division aufgeschlossen sind, kommandiren die Kommandanten derselben:

Rechts um — kehrt!

§. 393. Will der Bataillonskommandant vorwärts marschieren, so kommandirt derselbe:

1. Bataillon!
2. Vorwärts Front!
3. Feldschritt!
4. Führer links!
5. Marsch!

Auf das zweite Kommando läßt der Kommandant des ersten Plotons der dritten Division dasselbe links in die Flanke, und der Kommandant des zweiten Plotons dieser Division das seinige rechts in die Flanke setzen. Die Kommandanten der vierten und fünften Division lassen ganze Wendung machen.

§. 394. Will man rückwärts Front marschieren, so werden die entgegengesetzten Kommando's gebraucht; die erste und zweite Division machen ganze Wendung.

§. 395. Wenn der Bataillonskommandant das Viereck rechts seitwärts bewegen will, kommandirt derselbe:

1. Bataillon!
2. Rechts — Front!

Auf das zweite Kommando laßen die Kommandanten der ersten und zweiten Division rechts, und jene der vierten und fünften Division links in die Flanke, der Kommandant des zweiten Plotons der dritten Division aber Rechtsumkehrt machen.

§. 396. Wenn mit links Front marschiert werden soll, wird das entgegengesetzte beobachtet.

§. 397. Will der Bataillonskommandant das Viereck anhalten, und wieder Feldwärts Front machen lassen, kommandirt derselbe:

1. Bataillon — Halt!
2. Feldwärts — Front!

worauf das Viereck wieder in diejenige Ordnung hergestellt wird, wie dasselbe formirt worden.

§. 398. Soll bei Annäherung feindlicher Kavallerie das Viereck sich vertheidigen, kommandirt der Bataillonskommandant:

1. Bataillon!
2. Gliederfeuer!
3. Bataillon — Fertig!

Auf das zweite Kommando treten alle im ersten Glied stehenden Offiziere, da sie nicht mit Feuergewehr und Bajonet versehen sind, zurück, und wechseln die Plätze mit den Führern, die hinter ihnen stehen.

Sollten sich zufälliger Weise bei dem Bataillon keine Jäger befinden, so begeben sich

gleichzeitig alle schließenden Unteroffiziere der ersten, zweiten, vierten und fünften Division, vor die Flanke der Plotone, zu denen sie gehören und werden daselbst mit den Führern eine Masse bilden, um die todten Winkel des Vierecks sicher zu stellen.

Der Aidemajor und der Adjutant werden insbesondere, der Erstere in der vordern, der Letztere in der hintern Flanke des Vierecks ihre Aufstellung besorgen.

(Was die Jäger zu thun haben zeigt der sie betreffende Anhang.)

§. 399. Auf das dritte Kommando läßt sich das erste Glied des Vierecks und die vorderste Mannschaft in den Massen auf das rechte Knie nieder, das zweite und dritte Glied und die übrige Mannschaft der Massen machen zugleich Fertig.

Das vierte Glied nimmt das Gewehr in Arm.

§. 400. Der Bataillonskommandant kommandirt hierauf je nach den Umständen:

1. Bataillon — drittes Glied!

(oder vordere, rechte, linke, hintere Flanke, oder vordere und rechte Flank! oder dergleichen — drittes Glied!)

2. T'an!

3. Feuer!

Auf das dritte Kommando feuert das dritte Glied und vollzieht was §. 58 des Plotonsunterrichts vorgeschrieben worden.

§. 401. Der Bataillonskommandant läßt sodann durch das zweite Glied, hierauf wieder durch das dritte, und so fort, wenn er das Feuer mit Erfolg anbringen kann, diese beiden Glieder das Gliederfeuer abwechselnd fortsetzen.

Er kann das Kommando einzelner Flanken auch dem Major übertragen.

§. 402. Das erste Glied wird nur dennzumal zum Feuern kommandirt, wenn der Feind an dasselbe heransprengt. Es beobachtet alsdann was deshalb §. 64 des Plotonsunterricht gesagt worden.

Das zweite Glied fällt gleichzeitig nach §. 66 des Plotonsunterrichts, das Gewehr.

§. 403. Während dem Gliederfeuer bringen die in den angegriffenen Ecken des Vierecks befindlichen Massen das Rottenfeuer an.

§. 404. Die Mannschaft des vierten Gliedes bleibt unbeweglich, das Gewehr in Arm, und wird bei sich ergebenden Lücken dieselbe ungesäumt ausfüllen.

§. 405. Wenn aus dem Viereck wieder die Kolonne formirt werden soll, läßt der Bataillonskommandant das Viereck vorwärts Front machen, und wann solches vollzogen kommandirt derselbe:

1. Bataillon — in geschlossene Kolonne!

und wenn er das Bataillon sogleich in Marsch setzen will:

2. Vorwärts — Feldschritt!

3. Marsch!

Auf das erste Kommando setzen die Kommandanten des ersten und zweiten Plotons der dritten Division ihre Abtheilungen links und rechts in Bewegung, und lassen zuerst die innern Züge hinter der zweiten Division zusammenstoßen; ihnen folgen die äußern.

Der Divisionskommandant kommandirt sodann:

Halt! Front!

wenn er sich auf den linken Flügel begeben:

Links — richt Euch!

§. 406. Auf das Kommando Marsch! des Bataillonskommandanten tritt das Bataillon an; die Divisionskommandanten, die Schließenden und das Spiel begeben sich auf ihre Plätze, die Divisionen nehmen die erforderliche Distanz; die Führer werden angezeigt.

§. 407. Obgleich es unwahrscheinlich ist, daß in irgend einem Falle nicht so viel Zeit vorhanden wäre, um aus der Masse auf die hier angegebene Weise das Viereck zu formiren; so nimmt man dennoch die Möglichkeit an, daß solches unausführbar wäre. In solchem Falle (so wie in dem Falle, wenn die Angriffskolonne sich gegen

einen Angriff von Kavallerie plötzlich vertheidigen müßte) tritt das Spiel in die Kolonne auf ein Glied, begeben sich alle Schließenden und die Führer rechts und links in die Räume zwischen die Divisionen, zwei Rotten von jedem Flügel jeder Division machen auswärts Front, die Divisionskommandanten (und in der Angriffskolonne sämmtliche auf den Flügeln stehende Plotonskommandanten) treten hinter die Rotten der Schließenden zurück: das Rottenfeuer wird angewendet, und wenn der Feind zum Angriff heranreitet, fällen beide Glieder das Gewehr und bringen ihr Feuer alsdann so gut als möglich an.

Anmerkung.

Das Viereck kann auf gleiche Weise wie es §. 389 bis 392 vorgeschrieben worden, mit den geeigneten Kommando's aus der Angriffskolonne formirt werden.

V. Art.

Sammlung (Ralliment.)

§. 408. Oft kann der Fall eintreten, daß das Bataillon, oder wenigstens ein großer Theil desselben zum Plänkeln, oder sonst in Abtheilungen von den Fahnen entfernt oder zerstreut ist; daher ist es dann äusserst wichtig, daß man, wenn es die Umstände erfordern, sich geschwind und in Ordnung wieder zu versammeln wisse. Dem zu-

folge wird der Bataillonskommandant seine Truppe theils einzeln, theils Plotonsweise zerstreuen lassen, und dann, wann selbige sich wieder sammeln soll, Sammlung schlagen lassen.

§. 409. Der Aidemajor wird sogleich die Fahne und zwei Schalons auf die Linie aufstellen, welche das Bataillon nehmen soll.

§. 410. Jeder Kommandant einer Abtheilung wird, wie er die Sammlung schlagen hört, geschwind mit seiner Truppe nach der Linie und der Fahne zueilen, und eben so auch die einzeln zerstreuten Leute.

§. 411. Die Plotonskommandanten werden ihre Plotons anhalten und sechs Schritte ungefähr hinter dem Platz, den sie in der Linie einnehmen sollen, sammeln; die Führer begeben sich auf die Richtung, und sobald ein Ploton versammelt ist, wird der Plotonskommandant dasselbe in die Richtung einrücken lassen

§. 412. Der Aidemajor und der Adjutant werden darauf sehen, daß die Führer sich sowohl in Richtung als Distanz gehörig aufstellen.

VI. Art.

In Parade defiliren.

§. 413. Wenn der Bataillonskommandant mit seiner Truppe in Parade defiliren soll, so wird er rechts abschwenken lassen, mit der Beobach-

tung, daß wenn die Person, vor welcher man defiliren soll, sich vor der Frontlinie befindet, das vorderste Ploton nicht schwenkt, sondern auf doppelte Distanz gerade vormarschiert, und hernach kommandirt:

1. Zum Defiliren — vorwärts Feldschritt!
2. Führer rechts! (oder links.)
3. Marsch!

Auf das erste Kommando begiebt sich das Spiel vor das erste Ploton.

§. 414. Der Führer wird rechts genommen, weil die Person, welcher man diese Ehre bezeugen will, gemeiniglich sich auf diese Seite stellen wird; sollte aber dieselbe links stehen, so muß der Führer auch links genommen werden.

§. 415. Auf das dritte Kommando marschiert alles vorwärts, der Bataillonskommandant wird in der Mitte, acht Schritte vor dem ersten Ploton, der Major um eine halbe Pferdlänge zur Linken desselben, (wenn aber die Person, vor welcher defilirt wird, sich auf dieser Seite befindet, auf der entgegengesetzten,) der Aidemajor zur Rechten, der Adjutant zur Linken auf vier Schritte vorwärts von der Flügelrotte dieses Plotons defiliren.

§. 416. Wenn das Spiel vor der Person, vor welcher man defilirt, vorbei marschiert ist, so wird es sich derselben gegenüber aufstellen, und

zu spielen fortfahren, bis das letzte Ploton vorbei ist. Wenn aber Tambours und Musikanten bei einem Bataillon sind, so bleibt nur die Musik stehen, und die Tambours marschieren an der Spitze der Kolonne fort.

§. 417. Die Offiziers, welche als Schliessende hinter der Front stuhnden, treten, wenn zum Defiliren kommandirt wird, vor die Plotons, links neben die Plotonskommandanten.

§. 418. Wenn aber die zu ehrende Person sich links aufgestellt hätte, so stellen sie sich rechts an den Plotonskommandanten, jeder vor die Mitte eines Zugs.

§. 419. Wenn sie noch acht Schritte von der Person, vor welcher man defilirt, entfernt sind, bringen sie die entgegengesetzte Schulter etwas vor, heften die Augen auf die Person, und salutiren (wenn solches befohlen worden,) mit dem Seitengewehr, wobei der Offizier vom zweiten Zug auf den Plotonskommandant Achtung geben wird, damit die Bewegung zusammen verrichtet werde.

§. 420. Die Soldaten verdrehen keine Schultern, sehen aber die Person, vor welcher man defilirt, herzhaft an.

Anmerkung.

So oft man manövriert, es sey dann, daß der

Bataillonskommandant dem Tambourmajor einen andern Platz anweist, so wird er, wenn man in Linie steht, sich mit seinem Spiel hinter dem fünften Ploton, wie es bei der Formazion in Schlachtordnung vorgeschrieben worden ist, aufhalten, und wenn man in Kolonne ist, auf der Flanke des obbemeldten Plotons verbleiben; in der Angriffskolonne aber stellt er sich hinten auf.

Will der Kommandirende die Trommel schlagen lassen, oder das Trommelschlagen aufhören machen, wird er mit dem Seitengewehre dem Tambourmajor ein Zeichen geben.

Anhang

die Jäger betreffend.

Obgleich eine Jägerkompagnie des Bataillons ordentlicherweise immer nach dem Unterricht des Reglements für die leichte Infanterie verwendet werden soll, indem sie in demselben nie genug Fertigkeit erlangen kann; so werden dennoch folgende Anleitungen hier aufgenommen, für den seltnern Fall, wenn auch diese Jägerkompagnie dem Bataillon in den Linien-Bewegungen folgen müßte.

Es wird hier nicht die Art der Ausführung, welche bereits anderwärts gelehrt worden, sondern blos die vorzunehmende Bewegung angegeben, und die Stellung bezeichnet, welche die Jäger jedesmal zu nehmen haben.

Anders verhält es sich mit dem, was in Bezug auf das Viereck gesagt wird; hier ist es um die wichtige und eigenthümliche Anwendung der Jäger in einem entscheidenden Augenblick zu thun, weshalb sie hierinn mit dem Bataillon wohl einzuüben sind.

Aufstellung der Jäger.

§. 1. So oft zum Manövriren geschritten wird, werden die Jägerplotons, gemäß dem §. 83 des Reglements für die leichte Infanterie hinter dem ersten und letzten Ploton des Bataillons auf Plotonsdistanz aufgestellt, und diese Stellung ist in den Bestimmungen der folgenden Paragraphen vorausgesetzt.

Glieder öffnen.

§. 2. Die Jägerplotons öffnen ihre Glieder wie die Centrumkompagnien.

Handgriffe.

§. 3. Bei offenen Gliedern werden die Handgriffe mit dem Bataillon gemacht, in geschlossenen Gliedern, wird das Gewehr in Arm genommen.

Feuer.

§. 4. Das Gewehr wird im Arm behalten.

Feuer rückwärts.

§. 5. Die Jägerplotons begeben sich durch die Flanke um die nächsten Flügel des Bataillons auf Plotonsdistanz hinter dieselbe, Front mit dem Bataillon machend.

Das gleiche wird bei Herstellung des Bataillons befolgt.

Abschwenken.

§. 6. Die Jäger Plotons setzen sich auf ihrer

Stelle gegen diejenige Seite in die Flanke, gegen welche das Bataillon abschwenkt. Beim Rückwärtsabschwenken, ziehen sie sich zuerst um vier Schritte zurück.

Marsch in Kolonne.

§. 7. In offener Kolonne folgen die Jägerplotons in der Flanke auf der Seite des Plotons, hinter welchem sie in Linie stehen.

In geschlossener Kolonne sind sie vor der vordersten und hinter der letzten Abtheilung.

Aufmärsche.

§. 8. Bei allen Aufmärschen folgen die Jägerplotons immer den Bewegungen derjenigen Plotons, hinter welchen sie in Linie stehen.

Frontmarsch.

§. 9. Sie folgen in ihrer Stellung dem ersten und letzten Ploton. Bei dem Marsch Front rückwärts, mit dem zweiten Glied voran, bleiben sie vor diesen Plotons.

Flankenmarsch.

§. 10. Die Jäger marschieren in der Flanke neben dem ersten, und dem letzten Ploton.

Nur wenn dies der Raum nicht gestatten sollte, werden sie vor das erste, und hinter das letzte Ploton einrücken.

Frontveränderungen.

§. 11. Die Jägerplotons vollziehen dieselben auf der kürzesten Linie, und beobachten dabei; daß durch ihre Bewegungen jene der Abtheilungen des Bataillons nicht gestört werden.

Angriffskolonne.

§. 12. Die Jägerplotons rücken vor die Kolonne zusammen.

Viereck.

§. 13. So oft es der Bataillonskommandant für angemessen erachtet, immer aber auf das Kommando: Bataillon — Gliederfeuer! begeben sich die Jäger zugsweise vor die Ecken des Vierecks, und schliessen rings um die Flanken der vier Glieder der ersten und zweiten, und der vierten und fünften Division, und um die Führer der Züge der dritten Division, in Masse einen Kreis.

Die vordersten Jäger fällen das Gewehr, und lassen sich auf das rechte Knie nieder; die übrige Mannschaft macht Fertig! und verrichtet unter Kommando ihres Offiziers ein wohlgezieltes Rottenfeuer.

Defiliren.

§. 14. Die Jägerplotons werden an die Spitze gezogen, und defiliren vor dem Spiel des Bataillons; die Trompeter voraus und blasend.

Erklärung der Tafeln.

Tafel II.

Fig. 1.

Stellt die Formazion des Bataillons in Schlachtordnung vor.

(S. Bat. Unt. §. 1 — 18.)

Die Erklärung der verschiedenen Zeichen ist in der Figur angemerkt; die nemlichen werden in allen folgenden Figuren beibehalten.

Fig. 2.

Stellt ein Bataillon vor, welches mit Plotons rückwärts rechts abgeschwenkt hat.

(S. Bat. Unt. §. 71 — 78.)

Durch das Punktierte sieht man, wie die drei ersten Rotten von jedem Ploton rückwärts ausgebrochen, und daß, sobald die Plotons senkrecht rückwärts abgelaufen waren, selbe von ihren Plotonskommandanten angehalten worden sind.

Tafel III.

Fig. 1.

Stellt ein Bataillon vor, welches sich auf das fünfte Ploton in geschlossene Kolonne setzt, den rechten Flügel vorgezogen.

(S. Bat. Unt. §. 79 — 90.)

Man sieht, wie die vier ersten Plotons Linksum, die fünf letzten Rechtsum gemacht haben; die ersten vorwärts, die letzten rückwärts ausgebrochen sind, um hernach auf drei Schritte Distanz senkrecht in die geschlossene Kolonne einrücken zu können.

Die Führer links (d) der vier ersten Plotons machen rückwärts Front. Der Aidemajor und der Adjutant besorgen die richtige Aufstellung der Führer.

Fig. 2.

Stellt ein Bataillon vor, welches in rechts abmarschierter Kolonne steht, und durch Rechtsum die Direktion verändert.

(S. Bat. Unt. §. 129 — 138.)

Fig. 3.

Stellt das nemliche Bataillon vor, wenn es durch Linksum die Direktion verändert.

(S. Bat. Unt. §. 129 — 138.)

Fig. 4 und 5.

Stellt ein rechts abmarschiertes Bataillon vor, welches in geschlossener Kolonne die Divisionen formirt.

(S. Bat. Unt. §. 149 — 160.)

Man sieht, in Figur 4 wie die geraden Plotons abgelaufen, und wie die Führer auf die Richtung vorgekommen sind; die Figur 5 zeigt dann die schon formirten Divisionen; die Kommandanten derselben, vor der Mitte stehend.

Tafel IV.

Fig. 1.

Stellt ein mit Plotons rechts abgeschwenktes Bataillon vor, welches vorwärts in die Linie aufmarschiert.

(S. Bat. Unt. §. 197 — 212.)

Man sieht, daß die Kolonne auf Plotonsdistanz vor der zu nehmenden Direktionslinie angehalten worden ist.

Das erste Ploton ist zum Voraus an die zwei Schalons (d, e) (S. §. 198,) aufgestellt worden.

Die übrigen Plotons haben mit Plotons halb links abgeschwenkt, und marschieren hernach gerade vorwärts der Richtungslinie zu.

Die Führer rechts (f) dirigiren sich auf die Rotte des vorhergehenden Plotons, welche nach dem Abschwenken ihnen gegenüber ist (g), und das solang, bis das vordere Ploton in (h) anlangt, allwo es die linke Schulter vornimmt (i), um gerade in die Linie einzurücken; alsdann dirigiren sie sich auf die letzte Rotte des vorhergehenden Plotons. (S. §. 202.)

Der Adjutant (c) folgt der Bewegung. (S. §. 210.)

Der Aidemajor (b) besorgt die Aufstellung der ankommenden Führer. (S. §. 193.)

Fig. 2.

Stellt ein mit Plotons rechts abgeschwenktes Bataillon vor, welches rückwärts in die Linie aufmarschiert.

(S. Bat. Unt. §. 213 — 224.)

Man sieht die Kolonne auf Plotonsdistanz, vor der zu nehmenden Direktionslinie angehalten.

Das erste Ploton ist durch Rechtsum an die zwei Schalons (d, e) (S. §. 214.) aufgestellt worden.

Die übrigen Plotons marschieren aus der rechten Flanke der Richtungslinie zu.

Die Führer links (f) begeben sich frühzeitig auf die Richtung, damit der Plotonskommandant

sehen kann, wohin er zu marschieren hat. (S. §. 215 und 219.)

Tafel V.

Fig. 1.

Stellt ein Bataillon vor, welches in geschlossener Kolonne steht, den rechten Flügel vorgezogen, und auf die dritte Division deplojirt.

(S. Bat. Unt. §. 238 — 259.)

Man sieht das geschlossene Bataillon (D), wie es bis auf die Richtungslinie (E,F) vorgerückt ist, allwo es deplojiren soll, und wie die Kolonne parallel auf die zwei Schalons (g,h) gestellt ist.

Die ersten zwei Divisionen deplojiren aus der rechten, die vierte und fünfte aus der linken Flanke.

Die Führer (i), beobachten genau, was §. 245. und 246. vorgeschrieben ist.

Sobald die dritte Division von der zweiten demaskirt ist, schließt selbe an die Schalons (g,h) an, und beobachtet, was §. 249 angezeigt ist.

Die Divisionskommandanten müssen wohl beachten, ihre Abtheilungen anzuhalten, sobald sie ihre gehörige Distanz haben.

Der Adjutant übernimmt die Richtung der Führer links. (S. §. 257.)

Der Aidemajor die Richtung der Führer rechts. (S. 258.)

Fig. 2.

Stellt ein Bataillon vor, welches in Linie steht, und durch eine zusammengesetzte Bewegung, auf die Mitte die Front auf das sechste Ploton, verändert, den linken Flügel vorgezogen.

(S. Bat. Unt. §. 351—356.)

Man sieht, daß das Bataillon, welches in Linie in (D,E) stand, sich nun in (F,G) aufstellt.

Das sechste Ploton stellt sich an die zwei Schalons (h,i) auf, welche die neue Richtungslinie bezeichnen; sobald dieses geschehen ist, schließt sich das fünfte Ploton, durch Linksum, an selbiges an. (S. §. 352.)

Die vier letzten Plotons marschieren mit Plotons, halb rechts, vorwärts in die Linie auf.

Die vier ersten Plotons marschieren aus der linken Flanke rückwärts in die Linie auf.

Der Adjutant (c) besorgt die Aufstellung der Führer vom linken Flügel; der Aidemajor (b) der Führer vom rechten Flügel. (S. §. 355.)

Tafel VI.

Fig. 1.

Stellt ein Bataillon vor, welches in Linie steht, und die Angriffskolonne formirt.

(S. Bat. Unt. §. 370 — 383.)

Man sieht, wie die Plotons, rechts und links, sich auf das fünfte und sechste Ploton in geschlossene Kolonne rückwärts setzen, und in der Mitte sich miteinander vereiniget haben.

Fig. 2.

Stellt ein Bataillon in geschlossener Kolonne vor, im Begriff das Viereck zu formiren.

(S. Bat. Unt. §. 389.)

Man sieht die zweite und fünfte Division fest aufgeschlossen, und die Schließenden hinter der zweiten, und vor der vierten Division vereinigt.

Fig. 3.

Stellt ein Bataillon vor, nachdem es das Viereck formirt hat.

(S. Bat. Unt. §. 390.)

Man sieht das fünfte Ploton rechts, das sechste Ploton links, Zugweise die Flanken bilden; das Spiel und die Zimmerleute, den Bataillonskommandanten, der Aidemajor und den Adjutanten, so wie die Fahne in der Mitte des Vierecks.

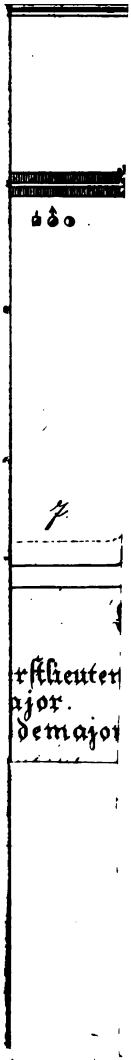

Provisorisches

Dienstreglement

für die

eidgenössischen Truppen.

Vorläufige,

zum Unterricht in der außerordentlichen Militärschule in Thun von 1834 veranstaltete Ausgabe.

Luzern,
gedruckt in der Meyer'schen Buchdruckerei.

1837.

Da die Ausarbeitung des wirklich in Arbeit liegenden Dienstreglements für die eidgenössischen Truppen bei der beabsichtigten neuen Militärorganisation noch einige Zeit verschoben werden dürfte, es dagegen aber hohes Bedürfniß ist, daß die Truppen eine Anleitung für den Dienst erhalten, so gestattet die Militäraufsichtsbehörde die Benutzung des gegenwärtigen im Jahr 1834 für den Gebrauch in der außerordentlichen Militärschule ausgegebenen Entwurfes eines Dienstreglements für die eidgenössischen Truppen, als provisorisches Reglement, und verordnet: daß dasselbe bei allen eidgenössischen Truppenbesammlungen allein beachtet werde.

Also von der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde beschlossen, in Luzern, den 30. März 1837.

Der eidgenössische Kriegssekretär,
Letter.

Vorwort
zu dieser vorläufigen Ausgabe.

Nachdem bereits nach und nach für alle übrigen Zweige des eidgenössischen Dienstes mehr oder weniger umständliche Reglements, Anleitungen und Instruktionen aufgestellt und durch den Druck bekannt gemacht worden waren, blieb für einen der wichtigsten, nämlich für den Dienst im Allgemeinen, die Aufstellung allgemein gültiger, bestimmter Vorschriften immer noch verschoben, weßhalb denn, besonders in Anordnung und Erfüllung des innern Dienstes, in den verschiedenen Corps, und zu den verschiedenen Zeiten, da sie in Aktivität standen, eben auch sehr verschiedene Grundsätze angewandt wurden.

Lebhafter als je wurde dieser Mangel bei Vorbereitung zu Abhaltung der durch die Tagsatzung von 1833 beschlossenen und durch Mehrheit der Stände genehmigten außerordentlichen Militärschule gefühlt, und die Ueberzeugung, daß

ohne Aufstellung allgemeiner und bestimmter Vorschriften über den innern und äußern Dienst die Ausführung jenes Beschlusses dem Zweck nicht so vollständig entsprechen könnte, bewog die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde, den an die Spitze der außerordentlichen Militärschule gestellten Direktor zu beauftragen, daß er ein dießfälliges Reglement ausarbeiten lasse.

Nun lagen zwar zu diesem Behuf schon viele und zum Theil sehr gehaltreiche Vorarbeiten da, theils in den bereits herausgekommenen verschiedenen Reglements; dann in den speziellen Verfügungen der Befehlshaber und Chefs der Generalstäbe mehrerer eidgenössischen Lager und Truppenauszüge; endlich dann in dem, schon im Jahre 1832 auf Veranstaltung der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde verfaßten und sämmtlichen Ständen zur Prüfung mitgetheilten „Entwurf eines allgemeinen Dienstreglements für die eidgenössischen Truppen“ und den daraufhin eingekommenen Bemerkungen und Anträgen. Allein diese vielseitigen Materialien zu sichten, das Brauchbare gehörig zu ordnen und in angemessene Form einzukleiden, um es als ein vollendetes Ganzes dem Drucke übergeben zu können — dieses Alles zu bewerkstelligen, hätte die sehr kurze, vor Eröffnung der außerordentlichen Militärschule zu solcher Arbeit anberaumte Zeit durchaus nicht gestattet, sondern man mußte sich

hauptsächlich auf Ausarbeitung desjenigen Theils beschränken, über welchen die Aufstellung umständlicher und genauer Bestimmungen am Dringlichsten schien.

Dem gemäß wurde die in oben erwähntem Entwurf angenommene Eintheilung in vier Hauptstücken, nämlich:

I. allgemeine Regeln;
II. innerer Dienst;
III. äußerer Dienst;
IV. angewandter Dienst;

beibehalten.

Von diesen vier Abtheilungen (wie sie hier wegen der Gleichförmigkeit mit früher schon bestehenden Reglements benannt wurden) finden sich in gegenwärtiger vorläufiger Ausgabe nur die drei ersten behandelt, und zwar der innere Dienst mit mehr Umständlichkeit und Vollständigkeit als der äußere, von welchem letztern die in den sechs letzten Kapiteln des Entwurfs behandelten Gegenstände hier ganz weggelassen wurden. Ueberdieß ist zu bemerken, daß diese beiden Theile hier vorzugsweise den Dienst der Fußtruppen behandeln, über den der Kavallerie hingegen, sowie auch der Artillerie noch bedeutende Lücken offen lassen.

Die Bearbeitung der vierten Abtheilung ist hier dann gänzlich unterlassen worden, und es bleiben demnach die dießfälligen Vorschriften jedenfalls

auf das beſchränkt, was im Unterricht und Reglement über den Felddienſt für die eidgenöſſiſchen Truppen bereits geſagt iſt.

Man hat dann übrigens für angemeſſen erachtet, eine bedeutende Anzahl von Abdrücken dieſer vorläufigen Ausgabe mit durchſchoſſenem Schreibpapier herauszugeben, damit der erfahrene und gründlich prüfende eidgenöſſiſche Offizier ſeine Bemerkungen aufzeichnen, ſeiner Zeit an die Behörde eingeben und ſomit dann eine endliche Bearbeitung eines allgemeinen Dienſtreglements eine um ſo größere Vollſtändigkeit erhalten möge.

Luzern, im Juli 1837.

Inhalt.

Erste Abtheilung. Allgemeine Regeln.

Erster Abschnitt. Allgemeine Pflichten. § 1 u. 2
Zweiter Abschnitt. Mannszucht und Gehorsam „ 3 bis 16
Dritter Abschnitt. Bestrafungen „ 17 — 22
Vierter Abschnitt. Grad, Rang und Dienstalter. „ 23 — 32

Zweite Abtheilung. Innerer Dienst.

Erster Abschnitt. Allgemeiner Begriff „ 33 — 37
Zweiter Abschnitt. Aufstellung und Abtheilung „ 38 — 43
Dritter Abschnitt. Täglicher oder Wochendienst; Tagesordnung; Verlesen „ 44 — 55
Vierter Abschnitt. Wohnung, Lagerstätten, Besorgung von Geräthschaften „ 56 — 79
Fünfter Abschnitt. Sold und Verpflegung „ 80 — 90
Sechster Abschnitt. Nahrung, Ordinäre, Kochen „ 91 — 102
Siebenter Abschnitt. Behandlung der Waffen, des Lederzeugs und der Munition „ 103 — 110
Achter Abschnitt. Bekleidung, Ausrüstung, Anzug „ 111 — 123
Neunter Abschnitt. Dienstlehren (Diensttouren), Kommandiren des Dienstes „ 124 — 138
Zehnter Abschnitt. Unpäßliche und Kranke „ 139 — 146
Eilfter Abschnitt. Rapporte und Meldungen „ 147 — 162
Zwölfter Abschnitt. Beobachtung des Anstandes, Ehrenbezeugungen „ 163 — 172

Dritte Abtheilung. Aeußerer Dienst.

Erster Abschnitt. Allgemeiner Begriff, Tagesdienst in der Brigade „ 173 — 177
Zweiter Abschnitt. Aufziehen der Wache, Wachparade „ 178 — 201
Dritter Abschnitt. Ablösen der Wachen „ 202 — 216
Vierter Abschnitt. Ehrenbezeugungen von den Wachen „ 217 — 223
Fünfter Abschnitt. Dienst der verschiedenen Wachen „ 224 — 244

Sechster Abschnitt. Parole, Losung, Feldgeschrei §. 245 — 254
Siebenter Abschnitt. Verhalten der Schildwachen » 255 — 265
Achter Abschnitt. Ronden und Patrouillen; ihre Abfertigung von den Wachen » 266 — 284
Neunter Abschnitt. Das Piket » 285 — 291
Zehnter Abschnitt. Detaschemente » 292 — 298
Eilfter Abschnitt. Ordonnanzen; Plantons; Soldaten zu Offiziersbedienung » 299 — 303

Formulare.

Nro. 1. Zimmerliste
» 2. Verzeichniß der in das Zimmer gehörenden Geräthe Seite 199
» 3. Ordinärebüchlein » 200
» 4. Kommandirliste » 201
» 5. Situationsrapport einer Kompagnie der Infanterie » 204
» 6. » » » der Kavallerie } nicht ged.
» 7. » » » der Artillerie }
» 8. » eines Infanteriebaillons }
» 9. Polizeirapport des Hauptmanns von der Woche }
» 10. Waffenreparaturschein (gehört zu §. 103) Seite 205
» 11. Wachrapport » 207
» » 209

Anhang.

A. Verzeichniß der zu vollständiger Ausrüstung eines eidgenössischen Soldaten jeder Waffe (vom Feldweibel abwärts) gehörigen Waffen nebst Zubehör, Lederzeug, Kleidungs- und Ausrüstungsstücke
B. Verzeichniß der zu Ausrüstung der eidgen. Truppen gehörigen Kochgeräthe für jedes Geschwader einer Infanterie- oder Scharfschützenkompagnie » 213
C. Verzeichniß der bisher im Druck erschienenen Reglements und Anleitungen über Gegenstände des eidgenössischen Dienstes » 220
D. Trainabtheilung jeder Batterie eidgen. Artillerie » 221
» 227

Erste Abtheilung.

Allgemeine Regeln.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Pflichten.

§. 1.

Die allgemeinen Pflichten als Mensch, als Christ und als Bürger bleiben für den eidgenössischen Wehrmann die gleichen, wie für jeden andern Schweizer. Als Glied des Bundesheers sind seine Pflichten gegen das Vaterland: Treue, Muth, Ausdauer und Ergebenheit in Gefahren und Beschwerlichkeiten jeder Art, dabei möglichste Ausbildung im Beruf des Wehrstandes; gegen Vorgesetzte: Respekt und pünktlicher Gehorsam; gegen Kameraden: Verträglichkeit und festes Anschließen; gegen Untergebene: feste und zugleich

Sechster Abschnitt. Parole, Losung, Feldgeschrei §. 245 — 254
Siebenter Abschnitt. Verhalten der Schildwachen „ 255 — 265
Achter Abschnitt. Ronden und Patrouillen; ihre Abfertigung von den Wachen „ 266 — 284
Neunter Abschnitt. Das Piket „ 285 — 291
Zehnter Abschnitt. Detaschemente „ 292 — 298
Eilfter Abschnitt. Ordonnanzen; Plantons; Soldaten zu Offiziersbedienung „ 299 — 303

Formulare.

Nro. 1. Zimmerliste Seite 199
„ 2. Verzeichniß der in das Zimmer gehörenden Geräthe „ 200
„ 3. Ordinärebüchlein „ 201
„ 4. Kommandirliste „ 204
„ 5. Situationsrapport einer Kompagnie der Infanterie } nicht gedr.
„ 6. „ „ „ der Kavallerie
„ 7. „ „ „ der Artillerie
„ 8. „ eines Infanteriebaillons
„ 9. Polizeirapport des Hauptmanns von der Woche Seite 205
„ 10. Waffenreparaturschein (gehört zu §. 103) „ 207
„ 11. Wachrapport „ 209

Anhang.

A. Verzeichniß der zu vollständiger Ausrüstung eines eidgenössischen Soldaten jeder Waffe (vom Feldweibel abwärts) gehörigen Waffen nebst Zubehör, Lederzeug, Kleidungs- und Ausrüstungsstücke „ 213
B. Verzeichniß der zu Ausrüstung der eidgen. Truppen gehörigen Kochgeräthe für jedes Geschwader einer Infanterie- oder Scharfschützenkompagnie „ 220
C. Verzeichniß der bisher im Druck erschienenen Reglements und Anleitungen über Gegenstände des eidgenössischen Dienstes „ 221
D. Trainabtheilung jeder Batterie eidgen. Artillerie „ 227

Erste Abtheilung.

Allgemeine Regeln.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Pflichten.

§. 1.

Die allgemeinen Pflichten als Mensch, als Christ und als Bürger bleiben für den eidgenössischen Wehrmann die gleichen, wie für jeden andern Schweizer. Als Glied des Bundesheers sind seine Pflichten gegen das Vaterland: Treue, Muth, Ausdauer und Ergebenheit in Gefahren und Beschwerlichkeiten jeder Art, dabei möglichste Ausbildung im Beruf des Wehrstandes; gegen Vorgesetzte: Respekt und pünktlicher Gehorsam; gegen Kameraden: Verträglichkeit und festes Anschließen; gegen Untergebene: feste und zugleich

liebreiche, stets unparteiische Behandlung; treue Vorsorge und kluge Belehrung; gegen sie Alle insgesammt Anstand, Treue und ächter Bruderſinn; endlich gegen überwundene, wehrlose Feinde: Menschlichkeit und Schonung.

§. 2.

Die allgemeinen Pflichten eines jeden Militärs, außer dem Kreiſe ſeines Standes, ſind — gegen Kantons- und Ortsbehörden: Reſpekt, und auch Gehorſam, ſo weit derſelbe mit den Verfügungen der eigenen Vorgeſetzten und mit dem militäriſchen Zweck vereinbar iſt; jedenfalls möglichſt gutes Einverſtändniß über alle auf ihrem Gebiet durch und für das Militär zu treffenden öffentlichen Anordnungen; — gegen den einfachen Bürger: Anſtand, Verträglichkeit und, bei unausweichlicher Beläſtigung, immer liebreiche Manieren und möglichſte Schonung.

Zweiter Abſchnitt.

Mannszucht und Gehorſam.

§. 3.

Der Zweck des Wehrſtandes kann nur durch ein übereinſtimmendes Zuſammenwirken aller einzelnen

Glieder, dieſes Zuſammenwirken nur durch eine ſtrenge Mannszucht (Disciplin) erhalten werden; darum iſt deren unbedingte Handhabung auch im ſchweizeriſchen Bundesheer ein unerläßliches Erforderniß.

§. 4.

Die Mannszucht wird erzweckt: einestheils unmittelbar durch äußern Zwang zu Erfüllung deſſen, was geboten, und zu Unterlaſſung deſſen, was verboten iſt; anderntheils mittelbar, durch Aufmunterung zur Pflichterfüllung und Ableitung von Uebertretung, namentlich durch beſtändige Beſchäftigung, häufiges Vorleſen der Geſetze, durch die Warnung in ſtrenger, rückſichtloſer Beſtrafung der Fehlbaren, und durch Vorangehen mit eigenem gutem Beiſpiel von Seiten der Vorgeſetzten.

§. 5.

Bei der Unerläßlichkeit einer ſtrengen Mannszucht wirkt jede unzeitige Nachſicht der Vorgeſetzten gegen ihre Untergebenen höchſt nachtheilig, und die willkürliche Erlaſſung einer verdienten Strafe wird ſelbſt zum ſtrafwürdigen Vergehen.

§. 6.

Wo irgend Unordnungen und Exceſſe vorfallen, hat gegen dabei betheiligte Militärs der Vorgeſetzte

unmittelbar einzuschreiten, der Kammerad und der Untergebene sogleich gehörigen Ortes Anzeige zu machen. Betrunkene sind zwar nicht während der Trunkenheit zu bestrafen, hingegen in Aufsicht zu nehmen und unschädlich zu machen.

§. 7.

Beim Eintritt in den eidgenössischen Dienst, vier Tage nachher, und in der Folge jeden Samstag sollen den Truppen die Kriegsartikel vorgelesen werden (beim Nachmittagsverlesen durch den Offizier von der Woche, auf Wachen und Detaschements durch den Kommandanten derselben.)

§. 8.

Zu Handhabung der Mannszucht oder Disciplin ist hinwieder die Beobachtung des stufenweisen Gehorsams (der Subordination) unerläßlich. Dazu wird erfordert: bei den Vorgesetzten eine vollständige Kenntniß ihrer Pflichten und Befugnisse; bei den Untergebenen eine unverzügliche und genaue Befolgung der von den Vorgesetzten erhaltenen Befehle.

§. 9.

Jeder Militär ist zunächst demjenigen Vorgesetzten untergeordnet, der ihm in der Truppen- oder Verwaltungs-Abtheilung, wozu er selbst gehört,

in Grad oder Rang vorangeht; sodann hat er auch alle diejenigen als seine Vorgesetzten zu betrachten, denen sein unmittelbar Vorgesetzter selbst untergeordnet ist. Wird er aus einer geschlossenen Truppen- oder Verwaltungsabtheilung in einen Dienst kommandirt, so tritt er für diesen Zweck und dessen Dauer in das neue Subordinationsverhältniß gegen die, welche in dem bezeichneten Dienst zu befehlen haben.

§. 10.

Bei Dienstverrichtungen eines Höheren, denen ein Vorgesetzter niederern Grades beiwohnt, wie z. B. bei Inspektionen, darf dieser letztere in der Nähe des erstern, ohne dessen Aufforderung, weder Befehle ertheilen noch Strafen auferlegen. Hinwieder soll der höhere Vorgesetzte die in seiner Gegenwart einem niederern widerfahrende Ungebühr eben so ahnden, als wäre sie gegen ihn selbst gerichtet.

§. 11.

Den Vorgesetzten sind alle Mittel an die Hand gegeben, um ihren Befehlen Gehorsam zu verschaffen; auch sind sie für die pünktliche Vollziehung aller Befehle und Dienstvorschriften persönlich verantwortlich. Unter Umständen, wo der Gehorsam auf keine andere Weise zu erhalten oder die Ordnung herzustellen ist, namentlich bei thätlichem

mit der Waffe in der Hand geſchehenen oder bedrohten Angriff Einzelner oder Mehrerer auf ihre Perſon; bei Zuſammenrottung, wenn die Meuterer, welche namentlich zum Gehorſam aufgefordert worden, nicht auseinander gehen; bei feiger Allarmirung im feindlichen Anlaß; beim Marſch ins Gefecht; beim Gefecht; beim Rückzug; bei Verwehrung der Plünderung und ähnlicher Verbrechen, ſind die Vorgeſetzten nicht nur befugt, ſondern verpflichtet, durch alle ihnen zu Gebot ſtehende Gewalt, ſelbſt durch Anwendung ihrer Waffen, den Gehorſam zu erzwingen.

§. 12.

Nur in den Fällen, wo es zum Beſten des Dienſtes beſonders erforderlich ſeyn mag, darf in Anweſenheit von Untergebenen eines niederen Vorgeſetzten dem letztern eine Strafe auferlegt werden. Jedenfalls aber ſoll eine Strafe unter ſolchen Verhältniſſen verhängt werden, wenn der Vorgeſetzte eine ſchreiende Ungerechtigkeit begangen hätte.

§. 13.

Der Vorgeſetzte darf, als ſolcher, von ſeinen Untergebenen nur ſolche Dienſtleiſtungen für ſich ſelbſt oder andere verlangen, welche die Dienſt-

vorschriften selbst erfordern; auch soll er niemals grobe oder gar beschimpfende Ausdrücke gebrauchen.

§. 14.

Wer sich für beleidigt oder ungerecht behandelt hält, soll sich deßwegen niemals durch Verweigerung des Gehorsams oder auf andere Art selbst Recht verschaffen wollen, sondern bei seinem Vorgesetzten Klage führen. Wäre dieselbe gegen den eigenen Vorgesetzten gerichtet, so ist sie, und zwar immer mit schuldigem Anstand, beim nächstfolgenden Höhern anzubringen. Der Mannschaft vom Feldweibel abwärts steht es jedoch immer frei, sich mit der Beschwerde direkt an den Hauptmann oder an den Detaschementskommandanten zu wenden.

§. 15.

Die von einem Vorgesetzten seinem Untergebenen auferlegte Strafe kann vom Corpskommandanten (bei Absonderung auch vom Detaschementskommandanten) vermindert oder verschärft werden. Im ersten Fall gibt er die Weisung über die anzuwendende Verminderung demjenigen Vorgesetzten, der die Strafe verhängt hatte; die Verschärfung verfügt er (immer nach Maßgabe seiner Competenz) von sich aus, jedoch nicht ohne jenen niederern Vorgesetzten davon in Kenntniß zu setzen.

(Siehe: Geſetze für die Rechtspflege §. 165.)

§. 16.

Das Recht der Verhaftung ſteht in den Fällen, wo eine ſtrafbare Handlung wirklich begangen worden, begangen wird, oder wenn Umſtände eingetreten, die zu einer ſolchen nothwendiger- oder höchſtwahrſcheinlicherweiſe führen, einem jeden Offizier, Unteroffizier oder Korporal gegen Untergebene zu, von welchem Grad und Corps ſie ſeyn mögen, wenn die erſten mit Seitengewehr und einem Erkennungszeichen als Militär verſehen ſind.

Die Freilaſſung darf hingegen nur von dem kompetenten eigenen Vorgeſetzten des Verhafteten verfügt werden.

Dritter Abſchnitt.

Beſtrafungen.

(Ueber die Eintheilung der Straffälle und Strafkompetenz der verſchiedenen Grade, ſind die Geſetze für die Rechtspflege §. 159 — 164 nachzuleſen.)

§. 17.

Wird ein Offizier mit Arrest belegt, so muß dieses von dem höhern Offizier direkt·mündlich, oder aber durch unterzeichneten und versiegelten Brief geschehen; desgleichen die Aufhebung, wenn die Zeit nicht schon bestimmt war, oder wenn dieselbe abgekürzt wird. Soll die Strafe durch Abnahme des Degens erhöht werden, so hat der Aidemajor dem arretirten Offizier den Degen abzufordern, und denselben dem Kommandanten zuzustellen.

§. 18.

Jedem vom Feldweibel abwärts, der in Arrest gebracht wird, ist das Seitengewehr abzunehmen, und dem ersten Unteroffizier der Truppe, zu welcher der Arrestant gehört, zu übergeben. Wer in Gefangenschaft gesetzt wird, dem ist überdieß Rock und Tschako abzunehmen und nebst dem Tornister oder Mantelsack dem Profosen oder dem Gefangenwärter gegen Empfangschein, welcher dem Hauptmann des Gefangenen zuzustellen ist, zur Besorgung zu übergeben.

§. 19.

Der Arrestant beim Corps wird während seiner Strafzeit aus dem Geschwader, dem er zugetheilt ist, verpflegt und besorgt, wofür er, nebst

der gewöhnlichen Einlage, noch die Hälfte des überschießenden Soldes an das Ordinäre zu überlassen hat. Derselbe hat nach Beendigung seiner Strafzeit die indessen ihn betroffenen Dienstouren nachzuholen. Wer hingegen dem Kriegsgericht übergeben ist, wird vom Profosen oder vom Gefangenwärter verpflegt. (Reglem. für die eidgen. Kriegsverwaltung, 2. Th. §. 138.)

§. 20.

Das Arrestanten- oder Polizeizimmer soll mit Pritschen und Strohsäcken, Bank, Tisch, Wasserkrug und Nachtgeschirr versehen seyn. In der militärischen Gefangenschaft wird, nach Ermessen des Richters, der Strohsack gelassen oder entzogen.

§. 21.

Als Disciplinstrafen sind anzuwenden:

a) Verweise, gelinde oder scharfe, unter vier Augen oder in Anwesenheit Mehrerer.

b) Beschränkung (Consignirung) des Betreffenden in die Kaserne, das Zimmer, das Zelt, bestimmten Kreis im Lager, in oder um das Quartier oder die Garnison; ohne oder mit Auszeichnung; ohne oder mit Untersagung eines innern Dienstes, als Kochen, Arbeiten; bei Spielleuten, Gefreiten, Korporalen

und Wachtmeister des Tagdienstes, ohne oder mit auferlegter Entschädigung an den kommandirten Stellvertreter. Die Auszeichnung besteht in einer Binde von einer abstechenden Farbe am linken Arm.

c) Unterwerfung einer Extrainspektion.

d) Extra Arbeitstouren (Corvées).

e) Aufenthalt auf der Wachstube.

f) Aufenthalt im Polizeizimmer oder Zelt.

g) Auf dem Marsch vor oder hinter der Truppe, mit oder ohne Abzeichen, mit oder ohne Wache marschieren.

h) Das Seitengewehr für bestimmte Zeit abnehmen.

i) Alle in dem §. 160 der Strafgesetze für die eidgenössischen Truppen angezeigten Strafen.

§. 22.

Bei ganz geringen Disciplinfehlern, betreffend die innere Ordnung in den Geschwadern, den Dienst auf Wachen, Detaschementen, bei Arbeitstouren u. dgl. ist jeder Gefreite, Korporal oder Unteroffizier befugt, eine der im §. 21 litt. a. b. c. d. e. bezeichneten Strafen zu verhängen, zu-

gleich aber gehalten, nach Auflegung der Strafe seinem zunächst Vorgesetzten davon Meldung zu machen.

Vierter Abschnitt.

Grad, Rang und Dienstalter.

§. 23.

Zu richtigem Zusammenwirken und Vermeidung von Verwirrung, müssen alle die, denen im Bundesheer irgend eine Leistung übertragen ist, genau mit ihren Verrichtungen, mit den Grenzen ihres Wirkens und ihrer Befugnisse, sowie mit den gegenseitig bestehenden Verhältnissen nach Grad und Rangordnung bekannt gemacht werden.

§. 24.

Eine größere Besoldung oder höheres Einkommen begründet weder höhern Grad noch höhern Rang.

§. 25.

Grad und Anstellung unterscheiden sich dadurch, daß der erstere eine höhere Stelle, die letztere aber abgesonderte Dienstverrichtungen in diesem Grade

nach ſich zieht. Die beſondere Anſtellung hat auf das Dienſtalter gegen die übrigen Unteroffiziere oder Offiziere gleichen Grades keinen Einfluß.

§. 26.

Die Grade folgen von unten auf in nachſtehender Reihe aufeinander:

a) Füſilier, Jäger, Scharfſchütze, Reiter, Artilleriſt (ſammt Train), Genietruppen (Sappeur und Pontonier).

b) Holzarbeiter, Eiſenarbeiter, Schuſtermeiſter, Schneidermeiſter, Sattler, Büchſenſchmied, Muſikanten.

c) Gefreiter, Feuerwerker.

d) Korporale.

e) Die Unteroffiziere, nämlich:
Wachtmeiſter und Wagenmeiſter; Fourier, mit Feldweibelsrang bekleidete Kapellmeiſter und Pferdarzt, Tambourmajor, Stabsfourier; Feldweibel; Adjutantunteroffizier.

f) Die Offiziere, nämlich:
Fähnrich mit 2tem Unterlieutenantsrang; 2ter Unterlieutenant; Unter-Chirurg mit 1ſtem Unterlieutenantsrang; 1ſter Unterlieutenant; Artillerie-Chirurg mit Oberlieutenantsrang; Aidemajor mit Oberlieutenantsrang und Oberlieutenant; eidgen. Stabslieutenant

Feldgeistlicher mit Hauptmannsrang; Bataillons-Chirurg ebenso; Quartiermeister, Aidemajor mit Hauptmannsrang und effektiver Hauptmann; eidgenössischer Stabshauptmann.

g) Stabsoffiziere, nämlich:
Major; eidgenössischer Major; Obristlieutenant; eidgenössischer Obristlieutenant; eidgenössischer Obrist.

§. 27.

Die Grade und Anstellungen bei einer Kompagnie oder Truppenabtheilung zwischen dem einfachen Soldaten und Feldweibel (diesen inbegriffen) heißen auch Prima plana; die Offiziere unter dem Hauptmannsgrad: Subalterne; diejenigen über dem Hauptmannsgrad: Stabs-Offiziere. Grade und Anstellungen beim Stab vom Adjutant-Unteroffizier abwärts und mit Inbegriff dieses Grades werden als Stabsparthieen oder Stabspersonale bezeichnet; aufwärts dieses Grades mit Inbegriff des Hauptmanns heißen die Angestellten: Offiziere vom Stab.

Der Stab eines Bataillons wird in den großen und kleinen Stab eingetheilt. Zu dem erstern gehören die Stabsoffiziere und die Offiziere des Stabs (mit Grad, Rang oder Anstellung); zu dem letztern alles andere Stabspersonale.

Als zum Generalſtab gehörend, werden gerechnet: Stabsoffiziere, Offiziere, Individuen, welche bei keiner Truppe eingetheilt ſind.

§. 28.

Truppen im eidgenöſſiſchen Dienſt haben den Rang vor den Kantonaltruppen aller Waffen.

§. 29.

Bei Aufſtellungen, wobei keine taktiſche Folge in Betracht zu kommen hat, haben die Truppen folgende Rangordnung von der Linken zur Rechten: Füſiliere, Jäger, Scharfſchützen, Kavallerie, Artillerie, Genietruppen.

§. 30.

In den Graden entſcheidet das Alter des Ernennungsaktes; bei gleichem Datum das Alter des Betreffenden, und Falls auch dieſes gleich iſt, die Rangordnung der Waffe. Da, wo unter den gemeinen Soldaten der Rang beachtet werden ſoll, geſchieht dieſes nach dem Dienſtalter.

§. 31.

Bei Abgang eines Grades in einer Waffe übernimmt der nachfolgende Grad den Befehl an der Stelle des Fehlenden in der betreffenden Truppe;

der allfällige Oberbefehl über Truppen verschiedener Waffengattungen geht aber, ohne Rücksicht auf diese letztern, an denjenigen über, dem er dem Range nach gebührt.

§. 32.

Wer den Rang eines Grades, nicht aber den Grad besitzt, genießt zwar die Vorzüge des letztern, gegen den mindern Grad, nicht aber gegen den gleichen, dem er immer nachsteht, und trägt nicht die Auszeichnungen desselben, kann auch seine Strafkompetenz nur gegen die ihm unmittelbar Untergeordneten anwenden.

Zweite Abtheilung.

Innerer Dienst.

Erster Abschnitt.

Allgemeiner Begriff.

§. 33.

Der Dienst, im weitern Sinne, umfaßt alle militärischen Einrichtungen und alle durch die bestehenden Vorschriften angewiesene Wirksamkeit zu Erreichung der allgemeinen und besondern Zwecke des Wehrstandes. Dieser Hauptbegriff zerfällt in zwei Hauptabtheilungen: der innere und der äußere Dienst.

§. 34.

Der innere Dienst (wovon allein diese Abtheilung handelt), umfaßt Alles, was die Ordnung im Haushalt der Truppe und ihr inneres Leben be-

trifft; demnach: die Bestimmungen des täglichen Verkehrs, alle materiellen Bedürfnisse, den Bestand, die Veränderungen durch Zuwachs und Abgang, und alle Vorbereitungen zur Dienstleistung.

§. 35.

Der innere Dienst bildet daher den Grundpfeiler eines gut eingerichteten Heerwesens, indem er alle Mittel vorbereitet, wodurch der Militär jeder Gattung und jeden Grades in den Stand gesetzt wird, aufs vollkommenste nach Außen zu wirken, und somit dem Zweck des Wehrstandes vollständig zu entsprechen.

§. 36.

Bei jeder Truppe und unter jeden Verhältnissen, müssen die Vorschriften des innern Dienstes so vollständig und so pünktlich vollzogen werden, als die Umstände es nur immer zulassen. Dieses gilt ganz vorzüglich von der nöthigen Abtheilung einer Truppe, von deren Beaufsichtigung, genauer Kenntnißnahme des Standes der Mannschaft und Eingabe regelmäßiger Rapporte.

§. 37.

Wenn, in Folge gewaltsamer Umstände, während einigen Tagen die Vorschriften des innern

Dienſtes nicht in allen Theilen vollſtändig erfüllt werden können, ſo muß alles Verſäumte, namentlich an ſchriftlichen Leiſtungen, ſobald möglich wieder nachgeholt werden.

Zweiter Abſchnitt.

Aufſtellung und Abtheilung.

§. 38.

So oft eine Truppe ausrückt, tritt ſie auf zwei Glieder an. Um die zum erſtenmale verſammelte Mannſchaft in zwei Glieder einzutheilen, wird dieſelbe (bei jeder Waffenart beſonders) zuerſt der Größe nach (wobei die Höhe der Schultern den Maßſtab giebt) auf ein Glied geſtellt, ſodann kommandirt: Nummerirt Euch! worauf ein jeder, vom erſten (größten) bis zum letzten Mann, die ihm zutreffende Zahl laut abruft. Hierauf wird kommandirt: Rechts in die Flank! Rechts—um! und dieſes Kommando von der ganzen Mannſchaft, mit Ausnahme des erſten Mannes ausgeführt, wobei jedoch ein jeder, der eine grade Nummer trägt, d. h. der zweite, vierte, ſechste Mann u. ſ. w. zugleich einen Schritt rechts ſeitwärts und einen vorwärts thut, ſo daß er neben ſeinen frühern

Vordermann zu stehen kommt. So wie dieses geschehen ist, wird kommandirt: Schließt Euch — Marsch! und wenn die Mannschaft dieses ausgeführt hat (wobei die erste Rotte stehen bleibt), folgt das Kommando: Front! dann: Rechts richt Euch — und Steht!

§. 39.

Nach dieser Aufstellung wird eine Truppe zum Behuf der innern Haushaltung und der Handhabung der Ordnung in die hier für jede Waffengattung bezeichneten Abtheilungen und Unterabtheilungen getheilt.

(Diejenigen Individuen, bei denen ein * vorangedruckt ist, sind hier nur hinsichtlich der Vorsorge für ihre Verpflegung und Lagerung, Reinigung von Waffen, Rüstzeug u. s. w. den Zügen zugetheilt.)

Eine Infanterie-Kompagnie in 2 Plotons und 4 Züge.

Erstes Ploton.

(Chef: der erste Unterlieutenant.)

Zug 1.	Zug 2.
* Feldweibel.	2 Wachtmeister.
* Fourier.	2 Korporale.

1 Wachtmeiſter.
3 Korporale.
1 Tambour oder Trompeter.
Der Viertel der Mannſchaft.

1 Tambour oder Trompeter.
Der Viertel der Mannſchaft.
* Die Hälfte der Ordonnanzen oder allfällig anderer Zugetheilten.

Zweites Ploton.

(Chef: der Oberlieutenant.)

Zug 3.

1 Wachtmeiſter.
2 Korporale.
1 Frater.
Der Viertel der Mannſchaft.
* Die andere Hälfte allfälliger Zugetheilter, wie beim 2ten Zug.

Zug 4.

1 Wachtmeiſter.
3 Korporale.
1 Tambour oder Trompeter.
1 Zimmermann.
Der Viertel der Mannſchaft.

Eine Schützen-Kompagnie in 2 Plotons und 4 Züge.

Erſtes Ploton.

(Chef: der Oberlieutenant.)

Zug 1.

* Feldweibel.
* Fourier.

Zug 2.

1 Wachtmeiſter.
2 Korporale.

1 Wachtmeiſter.
2 Korporale.
1 Trompeter.
Der Viertel der Schützen.

Der Viertel der Schützen.
* Der Trainſoldat und die Hälfte der allfällig Zugetheilten.

Zweites Ploton.

(Chef: der erſte Unterlieutenant.)

Zug 3.

1 Wachtmeiſter.
2 Korporale.
1 Frater.
Der Viertel der Schützen.
* Die andere Hälfte der allfällig Zugetheilten, wie im 2ten Zug.

Zug 4.

1 Wachtmeiſter.
2 Korporale.
1 Trompeter.
1 Büchſenſchmied.
Der Viertel der Schützen.

Eine Kavallerie-Kompagnie in 2 Züge.

Zug 1.

(Chef: der Oberlieutenant.)

* Feldweibel.
* Fourier.
1 Wachtmeiſter.
3 Korporale.
1 Frater.
1 Hufſchmied.
1 Trompeter.

Zug 2.

(Chef: der erſte Unterlieutenant.)

1 Wachtmeiſter.
3 Korporale.
1 Pferdarzt.
1 Sattler.
1 Trompeter.
Die Hälfte der Mannſchaft.

Die Hälfte der Mannschaft.
* Die Hälfte allfälliger Zugetheilten.
* Die andere Hälfte der Zugetheilten.

Bei allen bisher genannten Waffengattungen, wird zum Behuf des innern Dienstes jeder Zug in zwei gleich starke Geschwader abgetheilt.

Eine Artillerie-Kompagnie (mit Trainabtheilung) in zwei Züge und eine Batteriereserve; jeder der Züge in zwei Geschützbedienungen.

Erster Zug.

(Chef: der Oberlieutenant.)

Geschützbedienung Nro. 1.	Geschützbedienung Nro. 2.
* Feldweibel.	1 Kanonier-Wachtmstr.
* Fourier.	1 Kanonier-Korporal.
1 Kanonier-Wachtmstr.	1 Train-Gefreiter.
1 Kanonier-Korporal.	1 Feuerwerker.
1 Train-Korporal.	1 Tambour.
1 Feuerwerker.	11 Kanoniere.
11 Kanoniere.	4 Trainsoldaten 1r Kl.
4 Trainsoldaten 1r Kl.	

Zweiter Zug.

(Chef: der erste Unterlieutenant.)

Geschützbedienung Nro. 3.	Geschützbedienung Nro. 4.
1 Kanonier-Wachtmstr.	1 Kanonier-Wachtmstr.
1 Kanonier-Korporal.	1 Kanonier-Korporal.
1 Train-Korporal.	1 Train-Gefreiter.
1 Feuerwerker.	1 Feuerwerker.
1 Tambour.	12 Kanoniere.
11 Kanoniere.	4 Trainsoldaten 1r Kl.
4 Trainsoldaten 1r Kl.	

Batteriereserve. (Chef: der zweite Unterlieutenant.) vom Train	6 Zr Batterie mit 24 Zr Haubitze	6 Zr Batterie mit 24 Zr Haubitze	12 Zr Batterie
* Pferdarzt	1	1	1
Wachtmeister	1	1	1
Gefreiter	1	1	2
Hufschmied	1	1	1
Sattler	1	1	1
Arbeiter in Eisen	2	2	2
Arbeiter in Holz	2	2	2
Frater	1	1	1
Trompeter	1	1	1
Soldaten 1r Kl. (reitend)	4	6	12
Soldaten 1r Kl. (überzählig)	3	3	4

* Die Ordonnanzen oder sonstige allfällige der Kompagnie Zugetheilte.

(Der Train-Offizier und der Batterie-Arzt sind keinem Zug zugetheilt.)

Eine Artillerie-Kompagnie (ohne Trainabtheilung) für den Parkdienst oder mit Positionsgeschütz, in 2 Züge und 4 Geschützbedienungen.

Erster Zug.

(Chef: der Oberlieutenant.)

Geschützbedienung Nro. 1.	Geschützbedienung Nro. 2.
* Feldweibel.	1 Wachtmeister.
* Fourier.	1 Korporal.
1 Wachtmeister.	1 Feuerwerker.
1 Korporal.	1 Arbeiter in Holz.
1 Feuerwerker.	1 Tambour.
1 Arbeiter in Eisen.	11 Kanoniere.
11 Kanoniere.	

Zweiter Zug.

(Chef: der erste Unterlieutenant.)

Geschützbedienung Nro. 3.	Geschützbedienung Nro. 4.
1 Wachtmeister.	1 Wachtmeister.
1 Korporal.	1 Korporal.
1 Feuerwerker.	1 Feuerwerker.

1 Arbeiter in Eisen.	1 Arbeiter in Holz.
1 Tambour.	1 Frater.
11 Kanoniere.	12 Kanoniere.

Ordonnanzen oder sonstige Zugetheilte werden in gleicher Anzahl auf beide Züge, und in diesen nach Gutfinden des Zugchefs auf die Geschützbedienungen vertheilt.

Eine Kompagnie Genie-Truppen (Pontonier und Sappeur) in 2 Züge.

Zug 1. (Chef: der Oberlieutenant.)	Zug 2. (Chef: der erste Unterlieutenant.)
* Feldweibel.	2 Wachtmeister.
* Fourier.	2 Korporale.
2 Wachtmeister.	1 Frater.
2 Korporale.	1 Tambour.
1 Tambour.	Die Hälfte der Mannschaft.
Die Hälfte der Mannschaft.	* Die andere Hälfte der Zugetheilten.
* Die Hälfte von allfällig Zugetheilten.	

Jeder der zwei Züge wird in zwei gleich starke Geschwader abgetheilt.

Mit Ausnahme der Artillerie, in der auch für den innern Dienst die Abtheilung sich nach der Zahl der zu bedienenden Stücke richtet, bildet in allen übrigen Waffengattungen, überhaupt auch

jedes Detaschement über 50 und unter 100 Mann, zwei gleiche starke Züge.

§. 40.

Die im vorstehenden §. als Chef der Plotone, der Züge und der Batteriereserve bezeichneten Offiziere führen in der ihnen untergeordneten Abtheilung die Aufsicht über die pünktliche Vollziehung alles dessen, was zum innern Dienst gehört, und sind dafür dem Hauptmann verantwortlich. Außerdem steht dann aber jeder Zug, (sowie die Batterie-Reserve) und zwar auch in den Waffengattungen, in denen hier oben Offiziere als Zugs-Chefs bezeichnet sind, bei der Artillerie aber jede Geschützbedienung, in Hinsicht auf spezielle Vorsorge und Leitung für Verpflegung, Bequartirung, Reinlichkeit, Sorgfalt für Waffen und Munition, sowie auf Handhabung der innern Ordnung überhaupt, unter einem Wachtmeister, welcher in der hier bezeichneten Beziehung Chef (bei der Kavallerie, bei der Batteriereserve und den Genietruppen nur zweiter Chef) des Zuges und für denselben verantwortlich ist. Auf gleiche Weise wird jedes Geschwader von einem Korporal als Chef geleitet; dieser steht unmittelbar unter dem Wachtmeisterzugschef, und ist in benannten Beziehungen diesem verantwortlich.

§. 41.

Von zwei Wachtmeistern des gleichen Zugs gehört der jüngere im Rang zum zweiten Geschwader (oder zur zweiten Geschützbedienung); eben dahin die zwei Jüngern von drei im gleichen Zug befindlichen Korporalen.

§. 42.

Die Stelle eines Wachtmeisterzugchefs, eines Geschützbedienungschefs und eines Geschwaderchefs kann keinen Augenblick unbesetzt bleiben, weßhalb in Fällen von Verhinderung oder Abwesenheit jenes ersten Chefs sogleich dessen Nachfolgender in Grad oder Rang, sowohl Dienst als Verantwortlichkeit von jenem übernimmt. Zu diesem Ende soll in solchen Fällen der verhinderte oder abgehende Zugs- oder Geschwaderchef seinen Nachfolger davon in Kenntniß setzen, und diesem sowohl alle für den Zug oder das Geschwader in seinen Händen liegenden Gelder, Listen, Geräthschaften u. s. w. übergeben, als ihn mit allen ihm obliegenden Dienstverrichtungen vollständig bekannt machen. In Ermanglung eines Korporals oder Gefreiten wird die Führung eines Geschwaders von dem Kompagnie- (oder Detaschements-) Komandanten einem dazu geeigneten, jedenfalls des Lesens und Schreibens kundigen, und zuverläßigen Soldaten übergeben.

Offiziere, in ihrer Eigenschaft als Plotons- oder Zugchefs für den innern Dienst, werden nur bei längerer Abwesenheit durch den Nachfolgenden ersetzt.

§. 43.

Das Personale des kleinen Stabs, so wie die allfällig dem Stab zugetheilte Mannschaft vom Feldweibel abwärts (wozu auch der bei der Infanterie angestellte Train gehört) steht in den im §. 40 angegebenen Beziehungen unter der Fürsorge und Leitung des Adjutant-Unteroffiziers.

Dritter Abschnitt.

Täglicher oder Wochendienst: Tagesordnung; Verlesen.

(Alle für den Geschwaderchef gegebene Vorschriften für den innern Dienst, haben immer auch für den Chef der Geschützbedienung und den zweiten Chef der Batteriereserve zu gelten.)

§. 44.

Bei allen Truppen, welche mehr als ein Geschwader bilden, und mit mehrern Offizieren, Un-

teroffizieren, Korporalen und Tambouren oder Trompetern versehen sind, wird für die innere Ordnung ein täglicher oder Wochendienst bestellt. Derselbe wird versehen:

a) Bei den Fußtruppen von

1 Tambour oder Trompeter aus der gesammten in der gleichen Kaserne, dem gleichen Bequartirungsorte oder dem gleichen Lager stehenden Truppe, in sofern sie nicht aus mehrern Bataillons besteht; (in diesem Falle muß bei jedem Bataillon 1 Tambour oder Trompeter dazu commandirt werden.)

1 Korporal;
1 Wachtmeister:
1 Unter- oder Oberlieutenant; } bei jeder Kompag.

1 Hauptmann, sobald mehr als zwei Kompagnien versammelt sind.

1 Tambourmajor;
1 Adjutant-Unteroffizier;
1 Aidemajor;
1 Stabsoffizier; } wenn mehrere Bataillons versammelt sind.

b) Bei dem Train:

1 Trompeter;
1 Gefreiter;
1 Korporal;

1 Wachtmeiſter; } wenn mehr als zwei
1 Offizier; } unter dem gleichen Befehl ſtehen.

c) Bei der Kavallerie:
1 Trompeter;
1 Korporal;
1 Offizier;

Bei allen Waffengattungen (ſo weit thunlich)
1 Arzt, in ſoweit, daß derſelbe jederzeit in der Nähe zu finden ſey (bei Kavallerie und Train auch 1 Pferdearzt).

§. 45.

Der tägliche Dienſt wird in der Regel von dem Betreffenden während einer Woche verſehen und wird gewöhnlicherweiſe Wochendienſt genannt; es kann aber von dem Bataillons- oder Truppenkommandanten geſtattet werden, denſelben nach kürzerer Zeit oder auch täglich wechſeln zu laſſen. Die Uebergabe und Uebernahme des Wochendienſtes, wenn ſolche ſtatt hat, geſchieht Mittags nach Aufzug der Wache und wenn der Dienſt der Truppe für den folgenden Tag kommandirt iſt.

§. 46.

Die den Dienſt Uebernehmenden ſo wie die denſelben Uebergebenden haben ſich deßhalb zu melden:

Die Tambours und Trompeter bei dem Tambourmajor und dem Feldweibel der Kompagnie oder bei dem ersten Unteroffizier der Abtheilung, die Gefreiten vom Train bei dem Korporal von der Woche, und diese, wenn kein Wachtmeister den Dienst versieht, so wie die Korporale von der Woche bei der Kavallerie, bei ihren betreffenden Offizieren von der Woche; die Korporale der Fußtruppen beim Wachtmeister von der Woche; die Wachtmeister melden sich bei dem Feldweibel und bei dem Offizier von der Woche; wenn ein Adjutant-Unteroffizier bei der Truppe ist, auch bei diesem. Ein Lieutenant, welcher den Dienst übernimmt, meldet sich bei seinem Hauptmann und bei dem Hauptmann von der Woche, dieser bei dem Major und Oberstlieutenant oder dem Kommandanten der Truppe; der Aidemajor, der Adjutant-Unteroffizier und der Tambourmajor bei ihren nächsten Vorgesetzten im Bataillon und im Dienst; der Stabsoffizier dort, wohin er gewiesen wird.

§. 47.

Die Tagesordnung ist, wenn besondere Verhältnisse keine andere Anordnung in den Stunden erfordern, folgende:

Aufstehen der Mannschaft:

vom 1. Mai bis Ende Juli Morgens um 5 Uhr.
„ 1. Febr. „ „ April
„ 1. Aug. „ „ Okt. „ „ 6 „
„ 1. Nov. „ „ Jan. „ „ 7 „

Einheizen der Zimmer im Winter, eine Stunde zuvor.

Verlesen. Bettmachen. Fensteröffnen oder im Feld das Stroh aufmachen; die Zelte oder Hütten öffnen.

Zimmer, Gänge, Stiegen, Plätze leeren.

Instandstellung der Manschaft für den Dienst.

Fassen; Kochen.

Rapport; des Sommers um 8 Uhr, des Winters um 9 Uhr.

Inspektion der Mannschaft so auf die Wache oder in den Dienst kommt, im Sommer um 9 im Winter um halb 10 Uhr.

Mittagessen um 10 Uhr. Oeffnen der Fenster. Kehren der Zimmer oder Eßplätze im Lager.

Aufziehen der Wache um 11 Uhr. Rapport. Befehl.

Verlesen und Kommandiren des Dienstes um 2 Uhr.

Nachtessen, im Sommer um 6, im Winter um 4 Uhr. Oeffnen der Fenster.

Zapfenstreich oder Retraite in den Monaten Juni, Juli und August um 9 Uhr, in den Monaten April, Mai und Herbstmonat um 8 Uhr, in

den andern Monaten um 7 Uhr Abends. Im Lager bei Sonnenuntergang. Verlesen. Eine halbe Stunde (im Lager eine Stunde) nachher Licht- und Feuerlöschen.

Diese gewöhnliche Tagesordnung kann nach den Umständen durch Befehle des den Oberbefehl führenden Offiziers in Betreff der gesetzten Stunden verändert werden; auch versteht es sich, daß für eine einquartirte Truppe mehre der obigen Vorschriften wegfallen.

§. 48.

Das Verlesen der Mannschaft geschieht in der Regel sechsmal zum Tag, in folgenden verschiedenen Stunden und Formen:

a) Wenn des Morgens durch Tagwacht oder Wirbel das Zeichen zum Aufstehen gegeben wird, kommandirt jeder Geschwaderchef im Zimmer oder Zelt: T'Achtung! Antwort zum Appell! und ruft dann die Mannschaft seines Geschwaders ab, worauf jeder Mann, ohne sich ins Glied zu stellen, blos mit der Antwort „hier!" Bescheid gibt, übrigens in seinen Verrichtungen fortfährt. Der Geschwaderchef erstattet Meldung.

b) Eine Stunde nachher, wenn die Truppe nicht früher ausrückt, wird Appell geschlagen oder

geblasen, worauf sich die Mannschaft in Kaput, Kittel oder Aermelweste, mit Feldmütze oder Tschako (immer gleichförmig nach Befehl) versammelt, und zwar in Kasernen: im Hof oder vor demselben, je nachdem der Platz angewiesen ist;

in Zeltlagern: in der Kompagniegasse vor ihren Zelten, von wo sie der Feldweibel auf die Frontlinie führt;

wenn die Truppe einquartirt ist: bei dem Wachtmeisterzugschef, der sie auf den bezeichneten Sammelplatz (gewöhnlich das Quartier des Hauptmanns) führt.

Zu allen diesen Versammlungen soll ein jeder sich aufs geschwindeste am bezeichneten Ort einfinden.

c) Beim Mittagessen ruft der Ordinärechef während dem Austheilen des Fleisches die in sein Ordinäre gehörige Mannschaft ab.

d) Nachmittags um 2 Uhr geschieht, wenn nicht ausgerückt wird, das Verlesen, wie Morgens (b).

e) Beim Nachtessen, des Sommers um 6 des Winters um 4 Uhr wird vom Ordinärechef verlesen, wie bei c.

f) Eine halbe Stunde nach dem Zapfenstreich (Retraite) überzeugt der Geschwaderchef sich

wieder durch Abrufen, daß die Mannschaft anwesend sey.

Von den hier aufgezählten Verlesungen, müssen bei einer Truppe, die einquartirt ist, die erste und letzte jedenfalls und, wenn die Einquartirten nicht in Ordinären zusammenkochen und essen, auch die zwei bei Mittag- und Abendessen natürlich wegfallen.

§. 49.

Dem Ausrücken zum Frühverlesen und dem Verlesen nach der Retraite soll immer der Offizier von der Woche, dem Verlesen bei Mittag- und Abendessen ein jeder, für den innern Dienst ein Ploton oder Zug kommandirender Offizier, dem Verlesen Nachmittags der Hauptmann sammt allen Offizieren beiwohnen.

§. 50.

Wenn zum Früh- (b) und zum Nachmittags- (d) Verlesen ausgerückt werden soll, so läßt — bei einer einzelnen Kompagnie der Feldweibel durch den Tambour oder Trompeter der Woche, bei einem Bataillon der Tambourmajor durch den Tambour von der Polizeiwache (im Lager vom Piket) Tambour r'aus schlagen (blasen), worauf sich die Spielleute versammeln und Appell schlagen.

Solches geschieht in der Kaserne auf dem Sammelplatz der Truppe; im Lager bei der Fahne; für einquartirte Truppen durch die Gassen, wo diese liegen.

§. 51.

Das Früh- und Nachmittagsverlesen geschieht, wenn eine Kompagnie allein ist, unter Leitung des Offiziers von der Woche, wenn ein Bataillon bei einander ist, unter der des Aidemajors. In beiden Fällen ist die Stellung auf zwei Glieder, der Feldweibel steht sechs Schritte vor der Mitte der Kompagnie, der Fourier oder, in dessen Abwesenheit, der erste Wachtmeister auf dem rechten Flügel im ersten Glied, die übrigen Wachtmeister als Schließende hinten, die Korporale in den Gliedern zwischen ihren Nebenmännern, Tambouren, Trompeter und Zimmerleute in zwei Gliedern auf dem rechten Flügel (bei einer einzelnen Kompagnie auf ein, bei einem Bataillon auf sechs Schritte Distanz), hinter diesen, in der Linie der Schließenden, diejenigen Arbeiter u. s. w., die allenfalls nicht vom Beiwohnen des Verlesens dispensirt wären. Die Tambouren schlagen (bei einer einzelnen Kompagnie auf Befehl des Wochenoffiziers, bei einem Bataillon auf Befehl des Aidemajors)

Geschwaderchef sieht nach, ob alle Mannschaft anwesend sey, oder wer fehle, und erstattet Bericht.

Vierter Abschnitt.

Wohnung, Lagerstätten, Besorgung von Geräthschaften.

A. In Kasernen.

§. 56.

Eine jede Truppe wird in die Zimmer und Säle in der gleichen Ordnung zusammen verlegt, wie sie zusammengesetzt ist, nämlich der Reihe nach, die Kompagnien, Züge und Batteriereserve wie sie auf einander folgen, und in denselben eben so die Geschwader und Geschützbedienungen. Soviel immer möglich sollen letztere nicht getrennt, niemals aber zwei Geschwader durcheinander gelegt werden.

Wenn es das Lokale gestattet, muß das gesammte Stabspersonale, vom Adjutant-Unteroffizier abwärts, mit Inbegriff der Pferdärzte, in der Kaserne untergebracht werden.

Der Adjutant-Unteroffizier und der Stabsfourier sollen in der Regel allein, sie können aber mit dem Tambourmajor, dem Wagenmeister und dem Kapellmeister oder dem einen oder dem andern,

wenn es sich nicht anders thun läßt, in ein Zimmer gelegt werden.

Der Feldweibel und Fourier und bei der Artillerie auch der Wachtmeister vom Train, sind, wenn sie nicht allein seyn können, mit einander bequartirt.

Die Wachtmeister sollen, wo möglich, die Korporale, Feuerwerker, Gefreite, Frater, Trompeter, Tambouren, Pfeifer, Zimmermann hingegen jedenfalls sich bei denjenigen Geschwadern befinden, welchen sie zugetheilt sind.

§. 57.

Der dienstälteste Geschwader- oder Wachtmeister-Zugchef in jedem Saal oder Zimmer, ist auch Chef desselben, und hat auf die Reinlichkeit und Befolgung der vorgeschriebenen Zimmerordnung sorgfältig zu wachen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß das Namensverzeichniß der in dem Saal oder Zimmer liegenden Mannschaft, nebst Angabe der Grade, der Kompagnie und der Nummer des Zugs und des Geschwaders, auf ein Blatt Papier geschrieben, außen an die Thüre angebracht werde. Unter dieses Verzeichniß ist noch die Zimmernummer des Feldweibels und Fouriers, und die Hausnummer oder Beschreibung der Wohnung der Offiziere der Kompagnie oder der Abtheilung beizu-

ſetzen. Der Feldweibel wird jedem Zimmerchef dieſe letztern Angaben zuſtellen. (Formular Nro. 1.)

§. 58.

Der Zimmerchef wird ferner dafür ſorgen, daß innen an die Thüre das Verzeichniß aller Geräthſchaften angeklebt werde, welche ſich in dem Saal oder Zimmer befinden, und ihm bei Beſitznahme deſſelben durch den Fourier übergeben worden ſind; z. B. Bettgeſtelle, Betten, Tiſche, Bänke, Brodbretter, Waſſerkrüge, Lampen, Leuchter u. dgl. Der Fourier, welcher ſämmtliche Geräthſchaften von dem Quartiermeiſter oder einem andern Beamten übernommen hat, wird von jedem ſolchen Verzeichniß zwei Ausfertigungen machen, wovon die eine von dem Zimmerchef unterſchrieben, dem erſtern zugeſtellt und die von dieſem unterzeichnete dem letztern eingehändigt wird. (Formular Nr. 2.)

§. 59.

Die Mannſchaft ſoll, wenn es immer thunlich, einzeln in die Betten vertheilt werden, und nur im Nothfall zu Zweien. Der Zimmerchef weist die Betten ſo an, daß zuerſt der Mannſchaft eines jeden Geſchwaders die erforderliche Zahl, und dann von der eines jeden Geſchwaders, die im Zimmer liegt, jeder Einzelne das ſeinige erhält.

Die Vertheilung fängt in der Regel links von der Thür an, zuerſt der Korporal, Tambour, Frater oder dgl., dann der erſte Mann des Geſchwaders im erſten Glied, dann der des zweiten, und ſofort rottenweis. Der Zimmerchef und ſein Stellvertreter nehmen ihre Lagerſtätten da, von wo ſie den Saal oder das Zimmer am beſten überſehen können.

§. 60.

Wenn das Lokale nicht hinlänglich geräumig iſt, ſo ſind zuerſt die Schmiede, Büchſenſchmiede und Feuerarbeiter, dann Holzarbeiter, Sattler, Schuſter- und Schneidermeiſter außerhalb der Kaſerne zu bequartiren. Zuletzt können auch Kapellmeiſter und Muſikanten und der Stabsfourier außerhalb der Kaſerne verlegt werden.

§. 61.

Die Pferde der Kavallerie werden ebenfalls Geſchwaderweiſe in die Stallungen untergebracht. Die Trainpferde müſſen Geſpannweiſe nach der Marſchordnung geſtellt werden.

Zimmerordnung.

§. 62.

Sobald der Mann das Lager verlaſſen, und ſich ſoweit angekleidet hat, daß der Unterleib ver-

wahrt ist, hat er sich im Kasernenhof bei einem Brunnen, auf keinen Fall im Zimmer, zu waschen. Nachher läßt der Zimmerchef die Fenster oder wenigstens einige Fenster öffnen. Die Betten bleiben nach dem Aufstehen wenigstens eine Viertelstunde lang abgedeckt, und werden, während die Fenster noch geöffnet sind, gemacht. Das Stroh muß aufgerüttelt, Matratzen und Kopfkissen gelüftet und umgewendet, Leintücher und Bettdecken geschwungen werden. Die Leintücher werden über das ganze Bett ausgestreckt und eben so die Bettdecke.

Nach dem Bettmachen wird das Zimmer durch einen eigens kommandirten Mann leicht bespritzt und aufs sorgfältigste (auch unter den Bettstellen) gekehrt, dann aller Staub von Tischen, Bänken, Brodbretern u. s. w. abgewischt, wobei zum Abziehen des Staubes auch die Thüre geöffnet werden kann. Der Korporal von der Kasernenwache läßt Gänge, Stiegen und Abtritte reinigen. Hiezu wird zuvorderst die in Polizeiarrest befindliche Mannschaft verwendet; wo diese nicht zureicht, werden solche Arbeiten nach Dienstkehr auf die Kompagnien und ihre Unterabtheilungen gleichförmig vertheilt.

Alle diese Arbeiten müssen vor dem Frühverlesen beendigt seyn, und der Lieutenant (bei einem Ba-

taillon auch der Hauptmann) von der Woche soll sich überzeugen, daß es geschehen sey. Nach jedem Essen werden die Zimmer aufs neue gekehrt und gelüftet. Zu den Fenstern darf nichts hinausgeworfen werden; Unrath ist an die hiefür angewiesene Stelle zu tragen.

§. 63.

An jedem Bett ist an der sichtbarsten Stelle, folglich entweder am Kopf- oder am Fußbret der Name des darin schlafenden Mannes anzubringen.

Schmutzige Wäsche darf nie in das Bett gesteckt, sondern muß in dem Torniſter versorgt werden.

§. 64.

Der Torniſter oder Mantelsack muß gepackt auf einem Brette oberhalb der Lagerstätte hinter dem Kopf des Eigenthümers liegen. Uniformrock und Tuchhosen dürfen, ordentlich zusammengelegt, das Futter nach Außen gekehrt, unter dem Torniſter liegen.

Der Tschako wird auf, neben oder über den Torniſter, je nachdem das Lokal eingerichtet ist, mit der Kokarde vorwärts auf den Deckel hingestellt.

Die Schuhe hängen, die Sohlen auswärts,

neben dem Torniſter über dem Bettgeſtell, Stiefeln werden am Kopf des Bettgeſtells hingeſtellt.

Das Putzzeug und Beſteck darf nur in derjenigen Zeit, wo man daſſelbe am nöthigſten hat, neben den Torniſter gelegt werden.

Die Kleidung, welche beim Schlafengehen abgezogen worden, wird an hölzerne Nägel neben der Kopfſtelle, und zwar die nothwendigſte (als Hoſen) zunächſt aufgehängt. Die abgezogenen Schuhe werden unter die Bettſtelle geſtellt.

§. 65.

Die Patrontaſche, mit dem Bajonett, und der Säbel hängen an einem ſtarken hölzernen Nagel neben der Bettſtelle; die Gewehre, der Hahn abgelaſſen, ſtehen entweder an einem Geſtell oder Rechen im Zimmer oder vor demſelben, oder werden auf ein Geſtell (oder Nägel) gelegt; in jedem Fall trägt das Geſtell oder Rechen die Bezeichnung des Geſchwaders und bei jedem Gewehr die Nummer und den Namen des betreffenden Mannes.

§. 66.

Das Brod wird entweder auf ein Bret oberhalb des Torniſters gelegt, oder auf ein im Zimmer angebrachtes, für jedes Geſchwader gemeinſchaftliches Bret; in dieſem Fall bezeichnet jeder

Mann sein Brod mit einem darein gesteckten Hölzchen, worauf seine Nummer und sein Name ist.

§. 67.

Küchen- und gemeinschaftliche Geräthschaften eines Ordinaire, die allfällig im Zimmer aufbewahrt werden müssen, werden in reinem Zustand in eine Zimmerecke gestellt, wo sie Niemanden im Wege stehen. Der Wasserkrug oder die Wasserflasche steht auf dem Tisch, und wird so oft als nöthig von dem Koch mit Wasser versehen.

§. 68.

An jedem Samstag Nachmittags werden die Bettdecken unter Aufsicht des Korporals von der Woche außerhalb der Zimmer und der Gänge mit starken Ruthen ausgeklopft, Tische, Bänke und Thürgriffe gewaschen, die Bettstellen hervorgezogen und hinten abgekehrt. Am ersten Samstag im Monat werden die Fenster gewaschen.

Die schmutzige Wäsche wird jeden Montag nach dem Aufstehen dem Ordinärechef zugestellt.

B. Bei den Einwohnern.

§. 69.

Soviel vom Militairkommando abhängt, soll dafür gesorgt werden, daß Feldweibel, Fourier

und ein Tambour (oder Trompeter) in der Nähe des Hauptmanns, die Chefs der Züge und der Geschwader in deren Mitte verlegt, Mannschaft und ihre Pferde so nahe als möglich bei einander untergebracht werden. In Kantonnements in der Nähe des Feindes, wird die Mannschaft in Privathäusern so wenig als möglich vereinzelt, und sollen dann in jedem gemeinschaftlichen Quartier, so weit thunlich, alle für die Kaserne gegebenen Vorschriften befolgt werden.

§. 70.

Im Quartier beim Einwohner soll der Einquartierte sich vom ersten Augenblick an so einrichten, daß Torniſter, Waffen und Reitzeug, so wie Nachts die ausgezogenen Kleider so gelegt werden, daß sie nicht Schaden leiden, er sie jeden Augenblick, Tag oder Nacht, sogleich finden könne, und — wo mehrere in einem Zimmer liegen — keine Verwechslung entstehe.

Dem Kavalleristen kann gestattet werden, das Sattelzeug im Stall zu lassen; die Pistolen werden immer ins Quartier genommen.

§. 71.

Damit die Vorgesetzten sich überzeugen können, daß diese Vorschriften erfüllt werden, sollen die

Geſchwaderchefs die Mannſchaft ihres Geſchwaders alle Tage in ihren Quartieren beſuchen, und damit für die eine Hälfte eine halbe Stunde ehe zum Frühverleſen, und für die andere eben ſo, ehe zum Nachmittagverleſen geſchlagen wird, anfangen, um dann vom Befund gehörigen Rapport zu machen. Bei längerer Dauer der Einquartierung am nämlichen Ort, ſollen dann auch die Zug- und Plotonschefs, der Lieutenant von der Woche und der Hauptmann ſolche Beſuche vornehmen und ſich bei dieſem Anlaſſe, ſoweit ſie es für nöthig erachten, nach der guten Aufführung des Einquartirten bei den Hausleuten erkundigen. Bei Kavallerie und Train ſoll auch in den Ställen der Einquartierten nach der Wartung ihrer Pferde geſehen werden.

C. In Lagern.

§. 72.

Man theilt die Lager in Stationslager und Marſchlager. Die erſten ſind zu einem mehr oder weniger langen, die letztern nur zu einem vorübergehenden Aufenthalt, oft blos für eine einzige Nacht beſtimmt.

Die ganze Anlage eines Stationslagers, demnach: Richtung der Zeltreihen und Lage der Offizierzelte, Anweiſung der Stellen für Kochherde und

Gewehrmäntel, Verlegung der Pferde, Wagen, Artilleriestücke, Stelle der Lagerwachen, der Fahne u. s. w. soll in der Lagerordnung angewiesen werden.

Hier handelt es sich blos vom Beziehen und Bewohnen eines schon aufgeschlagenen Lagers, und diesfalls sind in Hinsicht auf Abtheilung und Lagerung der Mannschaft, so weit thunlich, ganz die nämlichen Grundsätze zu befolgen, wie die, so bereits für das Beziehen und Bewohnen der Kasernen vorgeschrieben wurden.

§. 73.

Die Pferde der Kavallerie und des Trains werden in der Kompagniegasse an die Kampierpfähle, Front gegen die Zelte machend, mit den Halfterzügeln angebunden. Die Kampierpfähle der im nämlichen Zelt zusammenliegenden Mannschaft werden mit den Fouragierstricken zusammengebunden. Die Pferde des Feldweibels und Fouriers, der Spielleute, Frater u. s. w. stehen bei denen ihrer Geschwader.

§. 74.

Der Chef eines kleinen Zelts liegt vor der hintern Stange; der eines großen (nach eidgenössi-

ſchem Muſter) in der Mitte, dem Eingang gerade gegenüber. —

§. 75.

Des Morgens nach dem Aufſtehen wird das Stroh durch die dazu Kommandirten gegen die Zeltwand zurückgeſchoben und Torniſter oder Mantelſack obenauf gelegt. Nachts liegen Torniſter oder Mantelſack, ſtets wohl gepackt, unter dem Kopfe; desgleichen Patrontaſche und Säbel. Die Gewehre werden außer der Zeltreihe an Gewehrmänteln aufgeſtellt. In Ermanglung von Bettdecken dient der Kaput.

§. 76.

Der Kavalleriſt nimmt Sattel und Reitzeug, der Trainſoldat den Zaum in das Zelt. Der Haber wird in Säcken zwiſchen Zelte gelegt; die Heubünde um und über denſelben.

§. 77.

Zum Kochen bedient ſich die Mannſchaft ihrer Feldgeräthe. Die für ein jedes Zelt übergebenen Schanz- oder andern Geräthe werden gegen Beſcheinigung übernommen, gleich den Zimmergeräthen, und ein jeder Zeltchef iſt dafür verantwortlich.

§. 78.

Alle obigen Vorschriften sind ebensowohl, wie auf Zeltlager, auch auf Hüttenlager und selbst auf das sogenannte Bivouac anwendbar, sobald die Truppe nach regelmäßiger Lagerordnung gelagert wird, demnach ein Stationslager bezieht.

§. 79.

Im Marschlager hingegen, wo entweder die Nähe des Feindes, oder die Kürze der Zeit nicht gestattet, die regelmäßige Lagerordnung anzunehmen, lagert die Truppe sich in Linie, in der Ordnung, wie sie in Reih und Glied auf dem Lagerplatze angekommen ist. In solchem Lager stellt die Infanterie ihre Gewehre je zu drei Rotten in Pyramiden. Die Kavallerie und der Train legen, wenn ihnen abzusatteln erlaubt wird, das Reitzeug u. s. w. in der Regel vor den Kopf ihrer Pferde oder sonst auf angemessene und gleichförmige Art in ihre Nähe. Das Kochen geschieht dreißig Schritt hinter der Frontlinie.

Fünfter Abschnitt.

Sold und Verpflegung.

§. 80.

Die Löhnung des Militairs heißt Sold; dieser theilt sich vom Feldweibel abwärts in das, was dem Mann fortlaufend regelmäßig auf die Hand ausbezahlt, und das, was ihm als Abzug (décompte) zurückgehalten wird. Ersterer Betrag ist allervorderst bestimmt, durch Einlage in die Ordinärekasse die Anschaffung der täglichen Bedürfnisse zu bestreiten, ferner die aus Muthwillen oder Nachlässigkeit verursachten Beschädigungen zu ersetzen, gesetzliche Strafgelder zu entrichten; das über diese Ausgaben Vorschießende bleibt dem Mann zu freier Verfügung.

Der zweite Theil der Löhnung, der Décompte, wird jedem Manne von seinem Hauptmann zurück behalten und ihm darüber Rechnung geführt. Dieser Betrag wird dazu verwendet um bei allfälligem Abgang von Gegenständen der Kleidung oder des Equipements, das Fehlende unverzüglich zu ersetzen. Es kann daher der einzelne Mann niemals frei über seinen Décompte verfügen, sondern sein Hauptmann muß sich von der Nothwendigkeit und Vortheilhaftigkeit der zu machenden Anschaffung selbst überzeugen und dieselbe genehmigen. (Ueber dießfällige Rechnungsführung siehe „Anleitung über das

Rechnungswesen §. 12 und 13“, und „Verwaltungsreglement §. 35 bis 38.)

§. 81.

Der Sold wird (unter Abzug des Décompte) in der Regel von fünf zu fünf Tagen, nämlich jeden 5. 10. 15. 20. 25 und letzten Tag jedes Monats ausbezahlt. Für die Mannschaft vom Feldweibel abwärts faßt der Feldweibel oder erste Unteroffizier auf einen von ihm ausgestellten Soldesausweis (siehe „Verwaltungsreglement §. 214 und 215“, und „Anleitung über das Rechnungswesen §. 7 bis 9“, sammt Formular Litt. B.) den Sold beim Hauptmann oder Detaschementskommandanten, welcher auf dem Ausweis die Uebergabe des Betrags mit Unterschrift bemerkt. Auf ähnlichen Ausweis faßt der Adjutant-Unteroffizier den Sold für das Stabspersonale beim Aidemajor.

Die Subaltern-Offiziere beziehen ihren Sold von ihren Hauptleuten. Der Quartiermeister überbringt dem Major und Obristlieutenant den Sold, und zeigt den Offizieren vom Stabe an, zu welcher Zeit sie denselben bei ihm gegen Quittung auf seiner Kontrolle erheben können.

§. 82.

Der Feldweibel stellt, nöthigen Falls unter Mitwirkung des Fouriers, das Betreffniß jedem

Wachtmeiſterzugs- (Geſchützbedienungs-) Chef zu und erhält dagegen von dieſem einen die Grade bezeichnenden Ausweis.

Die Austheilung an die Mannſchaft geſchieht immer vor dem Nachmittagsverleſen, und zwar ſo, daß der Zugchef zuerſt an jeden Ordinärechef den Betrag der Einlage in das Ordinäre übergiebt und hierauf jeden Einzelnen ausbezahlt. Der Offizier von der Woche verſichert ſich von der richtigen Austheilung des Soldes, und dieſe wird im folgenden Frührapport des Feldweibels bemerkt. Der Empfang des Ordinäregeldes wird vom Ordinärechef in Anweſenheit des Zugchefs in das Ordinärebüchlein eingetragen.

§. 83.

Das Faſſen von Fleiſch, Brod, Salz und Gemüſe, Holz, Licht, Stroh, Heu und Haber geſchieht für die Kompagnien (mit Ausnahme der Fourrage für den Train) durch die Fouriere unter Aufſicht des Offiziers von der Woche, auf Gutſcheine der Hauptleute; für den Stab durch den Stabsfourier auf Gutſcheine des Aidemajors, mit Zuzug eigens hiefür kommandirter Mannſchaft. Desgleichen für die Pferde der Infanterieoffiziere und des die Infanterie bedienenden Trains. Die Faſſung für ein Bataillon geſchieht unter Aufſicht des Hauptmanns von der Woche. Das Faſſen der

Fourrage für die Pferde vom Train und der Artillerieoffiziere besorgt der Trainwachtmeister unter Aufsicht des Trainoffiziers und auf Gutschein des Artilleriehauptmanns.

§. 84.

Das Fleisch muß geschwaderweise oder nach Ordinären abgetheilt und gewogen werden, die Portion zu 5/8 Pfund (Markgewicht zu 32 Lth.) Rind- (Ochsen- oder Kuh-) Fleisch. Das Brod wird in Laiben zu drei Pfunden (die Portion zu 1½ Pfd.) gefaßt; bei Zweifel über das Gewicht kann je der fünfte Laib nachgewogen werden.

Das Holz wird im Maß oder nach der Zahl von Spälten oder Scheitern, im Quantum je nach den durch die Umstände nöthig werdenden Bestimmungen gefaßt. Das Klafter soll sechs Fuß (französisch) hoch, sechs breit und drei Fuß tief seyn; demnach 108 Kubikfuß enthalten. Einzelne Spälten oder Scheiter werden zweihundert auf das Klafter gerechnet.

Das Pfund Kerzen wird zu acht Stück gerechnet.

§. 85.

Stroh und Heu wird in Bünden gefaßt. Die Heubünde halten für jedes Reitpferd zehn Pfund,

für jedes Zugpferd — wenn es 7 Pfund Haber erhält, fünfzehn Pfund Heu, und wenn es zehn Pfund Haber erhält, zwölf Pfund Heu. Die Ration Haber ist für ein Reitpferd acht Pfund, für jedes Zugpferd, je nach ergehender Verordnung, sieben oder zehn Pfund. Die Fassung des Habers geschieht für die Kavallerie geschwaderweise, und für den Train gespannweise, in die von der Mannschaft mitzubringenden Säcke.

§. 86.

Das Fassen von Holz, Licht und Stroh für die Wachen geschieht durch die Mannschaft von der Wache, und, wenn mehr als ein Mann erforderlich, unter Aufsicht des Konsignekorporals. Jedenfalls giebt der Wachkommandant, der direkt aus einem Magazin faßt, der dazu befehligten Mannschaft einen von ihm unterzeichneten Empfangschein mit, worauf der Posten deutlich bezeichnet ist.

§. 87.

Es wird immer für die Truppen, die von den Magazinen am entferntesten gelegen sind, am ersten gefaßt. Bei gleichzeitigem Zusammentreffen und ungefähr gleicher Entfernung der Truppen, sollen die Fassungen abwechselnd vom rechten und vom linken Flügel der Stellung, oder (ebenfalls abwech-

selnd) dem Rang der Waffe, und in dieser, den Nummern der Corps nach, und ebenso unter den Abtheilungen in derselben Ordnung vor sich gehen.

§. 88.

Wenn über Quantität oder Qualität eines zu fassenden Bedürfnisses Anstände erhoben werden, soll der mit der Fassung Beauftragte unverzüglich dem Corpschef davon Meldung machen, der dann nach Anleitung der §§. 123 und 124 des Reglements für die Kriegsverwaltung verfahren wird. Wo jedoch Entfernung oder Dringlichkeit dem mit der Fassung Beauftragten solche Meldung nicht gestatten, wird er einen Kommissariats- oder Lokalbeamten herbeirufen, der mit Zuzug von zwei Unparteiischen, (wovon der fassende Offizier oder Unteroffizier den einen und der Lieferant oder Magazinaufseher den andern bezeichnet) die Untersuchung und möglichste Erwahrung vornehmen und hierauf unter Vorbehalt allfällig zu stellender Klage entscheiden soll. Der zum Fassen Beauftragte hat sich dann, hinsichtlich des Bezugs der Lieferung, unbedingt an die ergehende Weisung des herbeigerufenen Beamten zu halten, jedenfalls aber ungesäumt die Anzeige des Vorganges an den Kommandanten der Truppe einzugeben.

§. 89.

Da wo die Mannschaft im Quartier vom Einwohner verpflegt wird, hat keine andere nur theilweise Fassung statt. Die Gutscheine für die Leistungen der Quartierträger oder Gemeinden werden von den Hauptleuten oder Aidemajors für mehrere Tage zusammen oder für die ganze Dauer des Aufenthalts der Mannschaft zu Gunsten der Gemeinde ertheilt; jedenfalls aber für jeden Monat besonders.

§. 90.

Bei strenger Strafe ist einem jeden Militair verboten, irgend etwas von Lieferungsgegenständen zu verkaufen, oder überhaupt anders, als für den ordentlichen Dienstzweck zu verwenden.

Sechster Abschnitt.

Nahrung, Ordinäre, Kochen.

§. 91.

Wenn die Mannschaft bei den Einwohnern einquartirt ist und von den Quartierträgern ganz ge-

nährt werden soll, wie dieses gewöhnlich auf dem Marsche geschieht, so hat der Soldat für seine Nahrung nur die gewohnte Kost des Bürgers zu fordern; doch soll dieselbe aus Mittag- und Abendessen nebst einem Frühstück bestehen. Wären den Truppen die Brod- und Fleischration ausgetheilt worden, so sind sie verpflichtet, dieselben in ihren Quartieren abzugeben, dürfen dann aber verlangen, daß ihnen das Fleisch gekocht und nebst Suppe und Gemüse des Mittags auch noch eine Suppe des Morgens und eine des Abends abgereicht werden. Sollte es der Truppenkommandant angemessen finden, seine einquartirte Mannschaft gemeinsam kochen und essen zu machen, so müssen die Gemeinden auf sein Verlangen die dazu nöthigen Lokale anweisen, und jeder Mann hat dann, entweder vom Quartierträger oder von der Gemeinde, etwas Gemüse und Salz als Zulage zu seiner Kost zu beziehen. Wenn offene Gemüsemärkte in der Gemeinde oder in der Nähe sind, so kann dieselbe statt jener eine Zulage an Geld geben, welche in die Ordinärekasse gelegt wird.

In Lagern wird die Ablieferung von Salz und Gemüse durch Lieferanten oder aus Magazinen besorgt.

§. 92.

Soll die Mannschaft ihre Küche selber besorgen, so bildet jedes Geschwader, bei der Artillerie jede Geschützbedienung und die Batteriereserve, in der Regel ein Ordinäre, d. h. eine Haushaltung, welche ihre eigene Küche und andere gemeinschaftliche Bedürfnisse besorgt. Fiele die Stärke eines Geschwaders unter zehn Mann, so müssen zwei zusammengezogen werden; überhaupt sollen, wenn es die Umstände nur immer erlauben, die Ordinären so stark als möglich gebildet werden, da dieses am wirthschaftlichsten ist.

§. 93.

Einem jedem Ordinäre steht, — unter der Aufsicht des Wachtmeisterzugs-, Geschützbedienung-, oder Batteriereservechefs, der Geschwaderchef vor. Bilden mehrere Geschwader u. s. w. ein Ordinäre, so wechseln die oben bezeichneten in der Regel wöchentlich in deren Leitung ab. Bei der Artillerie führt der einer jeden Geschützbedienung zugetheilte Korporal, beim Train der Gefreite die Leitung des Ordinäre.

§. 94.

Der Ordinärechef besorgt die Führung der Küche, die dazu erforderlichen Anschaffungen, so

wie die andern Anſchaffungen und Ausgaben, welche auf Rechnung des Ordinäre für gemeinſame Bedürfniſſe gemacht werden, nämlich weiße Farbe und ſchwarzes Wachs für das Lederzeug, Trippel, Hammerſchlag und Oehl zum Unterhalt der Waffen, Schuhſchmiere, Wäſche, Seife für das Raſieren u. dgl., worüber er folgendermaßen genaue Rechnung zu führen hat:

Er errichtet nämlich ein Büchlein, worin an jedem Löhnungstage die Einnahme unter Bezeichnung für wie viel Mann und die beſondern Einlagen, dagegen aber täglich die Ausgaben eingeſchrieben werden, und dieſes jedesmal mit Beiſeyn des Koches oder des Mannes, welcher bei dem Ankauf der verſchiedenen Bedürfniſſe gegenwärtig war. Der Offizier von der Wache nimmt täglich, vor dem Aufziehen der Wachen, von den alsdann durch die Ordinärechefs vorzuweiſenden Ordinärebüchlein Einſicht, und ſtellt augenſcheinliche Unrichtigkeiten ſogleich ab. (Siehe Formular Nr. 3.)

Die Rechnung des Ordinärechefs wird am Löhnungstage vor Einſchreibung der neuen Einlage abgeſchloſſen, von dem Offizier von der Woche nochmals unterſucht, nach Richtigbefinden unterzeichnet und dann der Mannſchaft vorgelegt, welcher überdies das Ordinärebüchlein ſtets zur Einſicht offen ſtehen ſoll.

§. 95.

Die Einnahmen für das Ordinäre bestehen:

a) in der gewöhnlichen Einlage jedes Mannes, (von wenigstens fünf Rappen für jeden Tag);

b) in den besondern Einlagen, indem nämlich die Korporale einen, die Wachtmeister und Fouriere zwei, die Feldweibel aber drei Rappen mehr täglich in das Ordinäre legen, da sie nicht kochen, hingegen in den Fall kommen, öfters von den Anschaffungen, wie Farbe u. dgl. Gebrauch zu machen;

c) in den Strafgeldern der im Polizeiarrest befindlichen Individuen.

Ohne Bewilligung des Corpskommandanten darf weder die einmal festgesetzte Einlage in das Ordinäre verändert werden, noch sich jemand vom Feldweibel abwärts der Verpflichtung, in ein Ordinäre eingetheilt zu seyn, entziehen.

Dem Personale des kleinen Stabs steht es hingegen frei, unter sich ein Ordinäre zu machen, oder sich einzeln den nächsten Ordinären durch den Aidemajor zutheilen zu lassen, in welchem Falle der Profos einen Rappen, die Arbeiter zwei, der Wagenmeister, Tambourmajor, Stabsfourier und Adjutant-Unteroffizier jeder drei Rappen mehr einzulegen, dagegen aber keine Kocharbeit zu verrichten haben.

§. 96.

Wenn immer möglich, soll täglich zweimal gekocht werden, nämlich des Mittags Suppe (mit Gemüse) und Fleisch, des Abends aber eine Suppe oder eine andere beliebige Speise.

§. 97.

Tritt ein Mann in das Ordinäre um einen oder mehrere Tage nach geschehener Einlage ein, so hat er die seinige vom Tag an auch zuzulegen; eben so wird demjenigen, der seine Einlage für fünf Tage gemacht hat, aber vor deren Ablauf austritt, für jeden Tag, den er weniger genießt, die Rückvergütung gemacht. Diese Vorschrift gilt für Spitalgänger, Urlaubgänger, Detaschirte und Entlassene.

§. 98.

Auf jedes Ordinäre wird von dem Chef desselben täglich ein Koch und, wenn zwei oder mehrere Geschwader ein Ordinäre bilden, werden zwei Köche der Reihe nach kommandirt; ihr Dienst fängt des Morgens beim Aufstehen an und währt vierundzwanzig Stunden.

§. 99.

Dem Koch liegt das Einkaufen (in soferne nicht ein Mann besonders hiezu kommandirt wird) unter Begleit des Ordinärechefs, das Kochen, Reinigen

der Gefäße, der Küche, Tische und Bänke ob. Er sorgt auch dafür, daß der Wasserkrug oder Kessel im Zimmer oder Zelte immer gehörig mit Wasser versehen seie; des Winters liegt ihm auch das Heizen des Ofens und zwar vor dem Aufstehen der Mannschaft ob; es ist ihm aber verboten das Holz im Ofen zu trocknen. Des Abends zündet er das Licht an und löscht es zu gehöriger Zeit aus; er sorgt dafür, daß des Nachts Feuerzeug auf dem Tische neben der Lampe oder dem Leuchter liege, und macht bei nächtlichem Allarm sogleich Licht. Sind zwei oder mehr Köche für ein Ordinäre kommandirt, so theilen sie sich in ihre Verrichtungen.

§. 100.

Küchengeschirr, das nicht neu und gut verzinnt ist, soll weder zum Kochen noch weniger aber zum Aufbewahren von Suppe, Fleisch, Fett oder Eßwaaren überhaupt, gebraucht werden.

In Zimmern, Küche und Gängen soll nie Holz gespalten werden.

Küche und Küchengeräthschaften sind so reinlich als möglich zu halten; sobald abgekocht ist, muß alles an den gehörigen Ort versorgt und das Feuer gelöscht werden.

§. 101.

Die Suppe soll durch Zuthaten von Kohl, Erdäpfel, Reis, Zellerie, Rüben und anderm Gemüse so schmackhaft und nahrhaft als es sich thun läßt, gemacht werden. Das Brod zur Suppe wird auf Kosten des Ordinäre angekauft, wo dieses nicht angeht, gibt jeder Mann täglich eine gleichgroße Portion von seinem Brod dem Koch hiefür ab.

Das Fleisch muß wenigstens zwei Stunden lang kochen und wird vor dem Essen in Anwesenheit des Ordinärechefs durch den Koch in die erforderliche Zahl von gleichen Portionen geschnitten; die Zutheilung derselben geschieht, indem der Koch jedesmal eine Portion bezeichnet, und der mit dem Rücken gegen die Vertheilung gekehrte Ordinärechef den Namen abruft, welchem dieselbe gehören soll.

§. 102.

Zur festgesetzten Essenszeit soll das Essen bereit seyn, das Zeichen dazu wird durch den Tambour der Woche oder der Polizeiwache, oder im Lager durch den des Pikets gegeben.

Unteroffizieren, so wie derjenigen Mannschaft, welche auf der Wache oder sonst im Dienste steht und bis zwei Stunden nach dem Essen bei dem Ordinäre zurück seyn kann, wird das Essen von

dem Koche bei Seite gestellt; der andern im Dienst oder Arrest befindlichen Mannschaft, für welche gekocht worden, bringt ein hierzu kommandirter Kammerad das Essen.

Siebenter Abschnitt.

Behandlung der Waffen, des Lederzeugs u. der Munition.

(Das Verzeichniß der vollständigen Mannsausrüstung und Bewaffnung jeder Waffengattung folgt im Anhang.)

§. 103.

Ein jeder Militär soll seine Waffen in allen ihren einzelnen Theilen aufs Genaueste kennen und deren steter Erhaltung in gutem Stande die höchste Aufmerksamkeit widmen. Sobald der Soldat daher irgend einen Mangel daran bemerkt, den er nicht vollständig selbst herzustellen im Stande ist, soll er seinem Geschwaderchef davon Anzeige machen. Dieser wird dann die mangelhafte Waffe ungesäumt seinem Plotons- (in Kavallerie-, Artillerie- und Genietruppen seinem Zugs-) Offizier vorweisen, der dann nach vorgenommener Prüfung, durch

den Feldweibel einen Waffenreparaturschein (mit Bezeichnung der Reparatur) wird ausstellen lassen. Sowie dann der Geschwaderchef die Waffe sammt diesem Schein dem Hauptmann vorweist, wird dieser auf letzterm bezeichnen, ob die Reparatur auf Rechnung der Kompagniemasse oder des Inhabers der Waffe geschehen soll, jedenfalls laut bestehendem Tarif. Hieranf trägt der Geschwaderchef Waffe und Schein zum Büchsenschmied, wo und mit welchem dann der Waffenoffizier (deren in jedem Bataillon einer aufgestellt wird), und zwar wo möglich in Gegenwart des Inhabers der Waffe, prüfen soll, ob die angeordnete Reparatur nothwendig, und ob sie auch hinlänglich, oder ob noch eine andere oder ausgedehntere nothwendig sei. Erst nachdem dann der Befund vom Waffenoffizier auf dem Schein verzeichnet worden, soll der Büchsenschmied die angeordnete Arbeit fertigen. Nach deren Beendigung wird dieselbe vom Waffenoffizier geprüft, bei Richtigfinden deren Fertigung auf dem Schein bescheinigt, zugleich auf seinem Register die nöthige Vormerkung von Allem genommen und dann Waffe sammt Schein vom Büchsenschmied an die betreffende Kompagnie wieder erstattet. (Ueber Waffenreparaturen siehe: Verwaltungsreglement §. 46 bis 155 und Instruktion über das Rechnungswesen §. 15 und 16.) Bei Corps, in denen kein Waffenoffizier aufgestellt ist,

fallen die demſelben hier zugeſchriebenen Verrichtungen auf den betreffenden Plotons- oder Zugs-Offizier.

§. 104.

Auch in vollſtändig gutem Zuſtand bedarf die Waffe, ganz beſonders aber das Feuergewehr, einer fortwährenden Beſorgung. Es gehört demnach zu den erſten Pflichten der Unteroffiziere und Korporale (bei denen die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit hier ſchon vorausgeſetzt wird), die Soldaten im Zerlegen, Putzen und Zuſammenſetzen der Schießgewehre, Aufſchrauben der Feuerſteine, wie im Reinhalten der übrigen ihnen zukommenden Waffen zu unterrichten. Als theoretiſche Anleitung wird dießfalls verwieſen: 1) auf den der Soldatenſchule beigefügten Anhang über das Gewehr, 2) Anleitung zur Kenntniß und Behandlung des eidsgenöſſiſchen Infanteriegewehrs und des Lederzeugs. (Dieſe beide Anleitungen beziehen ſich zwar ſpeziell auf das Infanteriegewehr, können jedoch in Hinſicht auf Reinigung von Eiſen- und Meſſingtheilen auch den übrigen Waffengattungen dienen.)

§. 105.

Das Gewehrſchloß ſoll nicht ohne Noth und

nur unter Aufsicht eines Unteroffiziers oder vollkommen kundigen Soldaten zerlegt werden. Die Schwanz- (Boden-) Schraube soll bei Strafe nie anders, als wenn es unumgänglich nothwendig ist, und dann nur durch den Büchsenschmied aus- und eingeschraubt werden; desgleichen ist alles Schneiden und Abschaben vom Schaft streng untersagt. Bei allen Ausrückungen soll jeder Geschwaderchef einen Federhaken mit sich führen.

§. 106.

Die stete Erhaltung und Reinigung alles Lederzeugs erfordert ebenfalls die unausgesetzte Aufmerksamkeit der Unteroffiziere, Korporale, Soldaten, Tambouren u. s. w. Das weiße Lederzeug wird durch Anstreichen mit weißer, in Wasser aufgelöster Pfeifenerde rein gehalten. Allfällige Flecken müssen mit Seife ausgewaschen werden. Das schwarze Lederzeug, als: Patrontasche, Säbelscheide, Tschakodeckel u. a. m. wird gewichst; das dazu dienliche schwarze Wachs wird am besten aus einer Mischung von weißem Wachs, Frankfurterschwärze und Silberglätte (besser, als Elfenbeinschwarz und Gummi) verfertiget. Das Polieren geschieht durch starkes Reiben mit Korkholz und endlich leichtes Abwischen mit feinen Lappen. Die Patrontasche soll besonders wohl besorgt, und dar-

auf geachtet werden, daß der Deckel keine Vertiefungen und Schrammen erhalte, auch nie dem heißen Ofen oder sonst dem Feuer zu nahe komme. Wie die Reinigung der Waffen, so soll auch die des Lederzeugs den Soldaten von ihren Korporalen und Unteroffizieren praktisch gelehrt werden, wobei die früher bezeichnete „Anleitung zu Behandlung ꝛc." als Leitfaden dienen kann. Es sind dann auch die Geschwaderchefs und höhern Unteroffiziere für die gute Unterhaltung des Lederzeugs ihrer Mannschaft gegen die höhern Vorgesetzten verantwortlich, und daher berechtigt und verpflichtet, bei jedem Anlaß auf pünktliche Erfüllung obiger Vorschriften zu halten.

§. 107.

Was hier in Hinsicht auf Behandlung der Waffen und des Lederwerks gesagt ist, bezieht sich, wie auf die Waffen tragenden Soldaten, ebenfalls auf die Tambouren, Trompeter, Zimmerleute, Fraters u. s. w. für alle ihnen übergebenen Waffen und andere Kriegsgeräthe, und die gleiche Aufsicht und Verantwortlichkeit, wie dort auf Korporale und Unteroffiziere, fällt hier bezüglich der Spielleute (solange das Bataillon beisammen ist) auf den Tambourmajor, und bezüglich der Individuen des kleinen Stabs auf Adjutant-Unteroffizier und Aidemajor.

§. 108.

Die Munition ist eines der allerwichtigsten Kriegsbedürfnisse, weßhalb deren sorgfältige Aufbewahrung dem Soldaten nicht genug empfohlen werden kann. Dießfalls ist besonders zu beachten, daß die Patronen vor Näße, sowie vor Reibung und Oeffnung der Hülsen verwahrt werden. Patronen, die so beschädigt sind, daß das Pulver herausfällt, soll der Soldat, gleich wie auch jedesmal Kugeln und Pulver von ausgezogenen Schüssen, seinem Geschwaderchef zustellen, der das Empfangene dem Feldweibel zu behändigen hat.

Es ist den Soldaten untersagt, die vorräthigen Feuersteine zu anderm Zwecke, als zu Ersatz abgenutzter am Gewehrschloß zu verwenden. Es ist übrigens zu bemerken, daß zum bloßen Exerzieren wo nicht gefeuert wird, immer nur hölzerne, zum Wach- und jedem andern bewaffneten Dienst, zu Paraden und auf Märschen hingegen rechte Feuersteine aufgeschraubt werden sollen.

§. 109.

Wenn schon in der Regel die Verfertigung der Patronen für das kleine Gewehr in den Zeughäusern oder Parks besorgt wird, so ist es gleichwohl nothwendig, daß bei jeder Kompagnie aller Waffen ein paar Unteroffiziere das Patronenmachen und

Kugelgießen verſtehen. Bei den Scharfſchützen liegt dieſe letzte Verrichtung jedenfalls dem einzelnen Schützen ob, und gehört für ihn zu den unerläßlichen Kenntniſſen.

§. 110.

Die genaue Erfüllung der in dieſem Abſchnitt enthaltenen Vorſchriften iſt von der größten Wichtigkeit, ganz vorzüglich in Hinſicht auf die ſtets fehlerfreie und vollſtändige Unterhaltung von Waffen und Munition, weil der geringſte Mangel an dieſen wichtigen Kriegsbedürfniſſen auch die beſte Truppe wehrlos machen, ihr und dem Vaterland Ehre und Exiſtenz koſten kann. Das ſollen Soldaten, Korporale, Unter- und Oberoffiziere durch alle Grade ſich wohl merken, und — wie in allen Theilen des Dienſtes — ſollen ganz vorzüglich in dem hier Behandelten der Waffen und Munition die Vorgeſetzten keinen Augenblick vergeſſen, daß ein jeder von ihnen für alle Vernachläſſigungen und Uebertretungen, die — von ihm unbeachtet oder ſonſt von ihm ungeſtraft — durch Glieder der ihm untergeordneten Truppenabtheilung verübt werden, gegen ſeine Obern und gegen das Vaterland verantwortlich iſt.

Achter Abschnitt.

Bekleidung, Ausrüstung, Anzug.

(Das Verzeichniß der Bestandtheile folgt im Anhang.)

§. 111.

Jedes Glied des schweizerischen Bundesheeres soll sich angelegen seyn lassen, bei seinem Eintritt in den eidgenössischen Dienst mit Allem dem, was für die Bekleidung und Ausrüstung seiner Waffengattung und seines Grades vorgeschrieben ist, vollständig und von guter Qualität versehen zu seyn, und dann auch jedes einzelne Stück fortwährend in möglichst gutem und durchaus reinlichem Zustand zu erhalten, bei Abgang aber, soviel möglich unverzüglich zu ersetzen.

§. 112.

Es soll daher jeder Soldat, Korporal oder Unteroffizier, sobald er an einem Kleidungsstück irgend einen kleinen Mangel, wie den Verlust oder das Lockerwerden eines Knopfes, das Aufgehen einer Naht u. dgl. m. bemerkt, soweit er es selbst vollkommen gut herzustellen im Stande ist, oder Anlaß hat, es durch Andere gut herstellen zu lassen, solches unverzüglich thun. Bei größern Beschädidungen hat er sogleich davon seinem Geschwaderchef

die genaue Anzeige zu machen, damit dieſelbe durch die betreffenden Vorgeſetzten an den Hauptmann gelange, dem es dann zukommt, das Angemeſſene zu Herſtellung oder Erſatz des Fehlenden anzuordnen.

§. 113.

Desgleichen ſollen Soldaten und Unteroffiziere, bei Abgang von Kleidungs- oder Ausrüſtungsſtücken von geringem Werth, trachten, dieſelben aus dem ihnen auf die Hand treffenden Sold, immer aber ganz nach Vorſchrift, anzuſchaffen. Bei Abgang von bedeutendern Gegenſtänden, haben ſie ſich an ihren Hauptmann zu wenden, der dann die möglichſt vortheilhafte Anſchaffung des Fehlenden aus dem Dekomptegelde des Soldaten entweder dieſem ſelbſt überlaſſen, oder einem Unteroffizier auftragen wird.

§. 114.

Für alle Fußtruppen iſt in Hinſicht auf Kleidung vorzüglich zu beachten, daß der Mann ſeine Fußbekleidung auf eine Art einzurichten wiſſe, die ſeine Füße ſowohl vor Näſſe, als auf langen Märſchen vor Fußblaſen und Wundgehen ſchütze. Diesfalls iſt folgendes zu merken:

Die Schuhe ſollen von ſtarkem Rindsleder,

mit doppelten oder sonst sehr starken Sohlen versehen und mit Nägeln beschlagen seyn, und auf dem Rüst mit Riemchen gebunden werden. Doch hüte man sich wohl vor allzuschweren, zu harten und zu groben Schuhen, weil solche auf weiten Märschen ermüden und leicht die Füße verwunden. Es ist übrigens wünschbar, daß jeder Soldat nicht nur die vorgeschriebenen zwei, sondern drei Paar Schuhe mit sich führe, und eines davon vorzugsweise schone, damit er niemals auf einmal mit allen auskomme. Um das Ueberleder in gutem Stande zu erhalten, und der Nässe weniger zugänglich zu machen, muß es fortwährend fett gehalten, mitunter auch wohl gewichst werden.

§. 115.

Die Strümpfe wird der Soldat wohl thun, von der Beschaffenheit mit sich zu führen, wie er sie zu tragen gewohnt ist. Auf die Länge geht der Mann aber am schlechtesten in Strümpfen von Leinengarn (Faden); dagegen weitaus am besten — viel besser als in jeder Art von Strümpfen — in den sogenannten Fußlappen, deren sich darum jeder Fußsoldat zwei Paar anschaffen sollte. Diese Fußlappen sind von starker Leinwand, ohne Naht noch Saum, und messen, je nach Größe des Fußes, etwa 6 bis 8 Zoll in der Breite und 10 bis 14 in der

Länge. Zum Gebrauch werden sie flach auseinander gelegt, der Fuß so darauf gesetzt, daß die Leinwand auf allen Seiten gleich weit hervorragt; sodann dieselbe ringsum über den Fuß gelegt und dieser, also eingehüllt, in den Schuh gesteckt. Auf langen Märschen und in großer Hitze ist es sehr zuträglich, den Fußlappen vor dem Anziehen stark mit Unschlitt einzuschmieren.

§. 116.

Ein wichtiges Stück der Ausrüstung ist der Tornister (für Kavallerie und Train der Mantelsack). Der Tornister soll von gut gegerbtem Kalbfell mit Haaren, mit rohem Tuch gefüttert, mit den nöthigen Strippen, Kaput-, Brod- und Tragriemen von weißem Büffelleder versehen seyn. (Die im §. 104 erwähnte Anleitung zu Behandlung des eidgen. Infanteriegewehrs und Lederzeugs enthält die genauern Vorschriften über Dimensionen und Einrichtung eines guten Soldatentornisters.)

Der Mantelsack ist, je nach Vorschrift von Tuch oder Leder, mit rohem Tuch gefüttert, rund oder viereckig.

§. 117.

Es ist unumgänglich nothwendig, daß jeder Soldat sich das schnelle, dabei sorgfältige und

zweckmäßige Verpacken ſeines Torniſters oder Mantelſacks und das Aufrollen des Kaputs oder Mantels recht eigen mache Dieſer Gegenſtand iſt um ſo wichtiger, als bei unordentlicher und ungleicher Verpackung der Torniſter dem Mann viel beſchwerlicher fällt, der Mantelſack leicht das Pferd wund drückt.

Um den Torniſter gehörig zu packen, muß der Mann zuerſt alle diejenigen Kleidungs- und Ausrüſtungsſtücke, die er nicht auf den Leib nimmt, beiſammen haben; dieſe werden dann in folgender Ordnung hineingelegt: in jedes der Seitenſäckchen, in deren Ermangelung aber an die nemliche Stelle, einen Schuh, den Abſatz abwärts, die Sohle an der ſchmalen Seitenwand anliegend; dann ein Hemd, ein Paar Hoſen, Kamaſchen, Unterhoſen, Strümpfe und Fußlappen, Nastuch, die beiden Säckchen, (das eine mit Putzzeug, das andere mit Beſteck u. ſ. w.), die Feldmütze, Kravatte, das zweite Hemd, Aermelweſte oder Kittel. Alle Kleidungsſtücke werden in die Länge, nach dem zwiſchen den Schuhen bleibenden Raum zuſammengelegt, draufhin möglichſt feſt aufgerollt und mit einer dünnen Schnur gebunden. Hat der Soldat ein zweites Paar Schuhe zu verpacken, ſo legt er ſie, mit übereinanderliegenden Spitzen, die Sohlen aufwärts gekehrt, obenauf. Auswendig kommt oben

auf den Torniſter der Kaput, in gleicher Länge mit der Breite des Torniſters feſt und gleichmäßig aufgerollt. (Das genaue Verfahren beim Aufrollen des Kaputs iſt in vorerwähnter Anzeige enthalten, wird aber immer viel leichter durch praktiſche Anweiſung eines kundigen Mannes erlernt werden.)

Der gepackte Torniſter ſoll dem Soldaten ſo am Rücken liegen, daß deſſen oberer Theil mit den Schultern in gleicher Höhe liegt.

§. 118.

Im Mantelſack kommt zu unterſt ein Hemd, dann Pantalons oder Stallhoſen, Feldmütze, Kravatte, Unterhoſen, Strümpfe, Sacktuch, die beiden Säckchen mit Putzzeug und Beſteck, ein zweites Hemd, Aermelweſte oder Kittel, obenauf die Stiefeln mit auswärts und aufwärtsgekehrten Abſätzen. Alle Kleidungsſtücke werden in der Länge des Mantelſacks zuſammen und feſt aufeinander gelegt. Der Mantel wird lang, feſt und gleichförmig aufgerollt und vier Finger breit von jedem Ende mit einer Schnur gebunden.

Bei der Kavallerie wird der Mantelſack, unter dieſem der Futterſack, hinten, der Mantel vorn am Sattel aufgepackt, der Fouragierſtrick in einen Ring gewunden an die Krampe des linken hintern

Packriemens gebunden, Kopfsack, mit Striegel u. s. w. vorne links am Sattel.

Beim Train kommen Futtersack, Mantelsack und die Kopfsäcke auf den Packsattel (die Fourragierstricke an die dazu bestimmten Krampen) des Handpferdes. Der Mantel wird aufgerollt wie der des Kavalleristen, auf das Packkissen des Sattelpferdes gebunden.

§. 119.

Alle niedere und höhere Vorgesetzte in der Kompagnie, vom Geschwaderchef bis zum Hauptmann, sowie die betreffenden Glieder des Stabs, sollen Bedacht nehmen, um die zu ihrer Dienstführung nöthigen Verzeichnisse, Listen und Bücher sammt dem nöthigen Schreibmaterial, auf Märschen immer vollständig und wohl verwahrt mit sich zu führen. Der Fourier soll eine blechene Papierbüchse mitführen.

§. 120.

Der Tagesanzug (tenue), in welchem allein die Mannschaft eines Corps außerhalbs des Quartiers erscheinen darf, wird auf Befehl des Corps-, Kompagnie- oder Detaschementskommandanten bei einem Verlesen, je nach Umständen für einen Tag oder auf unbestimmte Zeit, bekannt gemacht.

§. 121.

Die zu Arbeiten kommandirte Mannschaft erscheint, wenn nichts anderes vorgeschrieben wird, in Kaput, Kittel oder Aermelweste und Feldmütze; dazu kommandirte Unteroffiziere und Offizier jedenfalls mit dem Seitengewehr, diesen einzigen Fall ausgenommen, wird sonst zur Feldmütze nie das Seitengewehr getragen. Der Tschako kann auch zu Kaput, Kittel oder Aermelweste getragen werden. Tschakofutter werden nur bei Regenwetter und auf Märschen zu tragen erlaubt. Die Sturmbänder am Tschako werden bei den Fußtruppen nur zu bewaffnetem Ausrücken mit vollständiger Ausrüstung unter das Kinn herabgelassen; bei der Kavallerie und dem Train hingegen auch zu allen Waffenübungen. Wenn die Sturmbänder nicht herabgelassen sind, werden sie ob der Kokarde hinter den Pompon zusammengebunden.

§. 122.

Der Ringkragen ist das Dienstzeichen des Offiziers, und muß daher auf Märschen und bei jedem Ausrücken in Parade (doch nicht zur einfachen Beiwohnung der Wachparade) und, je nach Anordnung, zu Visiten des Offizierkorps bei hohen Militär- oder Regierungsbehörden von allen Offizieren des Bataillons, im Uebrigen dann aber

nur von den zu besonderm Dienst kommandirten getragen werden. Die Subalternoffiziere von der Woche tragen jedoch wegen dieses Dienstes den Ringkragen nicht, wohl aber bei Beisammenliegen eines Bataillons, der Hauptmann von der Woche.

§. 123.

Ein jedes Glied des eidgenössischen Bundesheeres ist während seiner ganzen Dienstzeit in eidgenössischem Dienst verpflichtet, zugleich aber auch als solches ausschließlich befugt die eidgenössische Armbinde (über den linken Oberarm, mit Uniform, Kaput oder Mantel) zu tragen.

Neunter Abschnitt.

Dienstkehren (Dienstouren), Kommandiren des Dienstes.

§. 124.

Die Dienstkehren zerfallen in zwei Hauptklassen, nämlich für den bewaffneten und den unbewaffneten Dienst; ersterer geht von oben herab, letzterer von unten herauf. Wenn beide Kehren zugleich auf einen Mann fallen, so hat derselbe zuerst für den bewaffneten Dienst einzu-

treten, den unbewaffneten aber nachzuholen, ſoferne jener erſte nur von 24 Stunden war; für längere Dauer des erſtern, wird letzterer in ſolchem Fall nicht nachgeholt.

§. 125.

Der bewaffnete Dienſt beſteht aus:

a) Dem Dienſt über 24 Stunden; wie Detaſchements verſchiedener Art.
b) Dem gewöhnlichen Dienſt, in der Regel auf 24 Stunden, als: Wachen, Ordonnanzen, Plantons u. a. m.
c) Dem Piket und dem Dienſt von weniger als 24 Stunden.

Dieſe drei Arten von Dienſt gehen in bezeichneter Ordnung eine der andern vor; bei Zuſammentreffen auf den gleichen Mann, wird der zurückgeſchobene Dienſt nachgeholt. Während der Detaſchirung aber geht jeder andere Dienſt vorbei ohne nachgeholt zu werden.

§. 126.

Der unbewaffnete Dienſt beſteht aus:

a) Militärarbeiten aller Art, als Schanzen, Arbeiten im Park, Zeughaus und dergleichen großen Arbeiten mehr, wobei die Mannſchaft unbewaffnet erſcheint.

b) Dem täglichen oder Wochendienst aller niedern und höhern Vorgesetzten in der Kompagnie.

c) Den gewöhnlichen Arbeiten, als: Fassen, Kochen, Reinlichkeitsarbeiten u. s. w.

Die Arbeiten (a und c) werden von den Soldaten unter Beaufsichtigung von hiezu kommandirten Gefreiten, Feuerwerkern, Korporalen, Unteroffizieren und Offizieren verrichtet. Die Frater und das gesammte Personale des kleinen Stabs, mit Ausnahme jedoch des Profosen, sind von den Arbeiten c befreit.

§. 127.

Die Kommandirliste der Offiziere wird nach dem Dienstalter eingerichtet. Die Hauptleute bilden eine, die Oberlieutenants und Unterlieutenants aufeinander folgend eine andere Kolonne.

Die Kommandirliste der Unteroffiziere und ebenso der Korporale, Feuerwerker und Gefreiten wird nach ihren Graden, und unter diesen nach ihrem Dienstalter gestellt.

Auf der Kommandirliste der Soldaten steht zuerst die erste Rotte eines jeden Geschwaders, dann die zweite eines jeden und so fort.

§. 128.

Auf der Kommandirliste werden, nach Formu-

lar Nro. 4 in der Aufschrift: Datum, Bezeichnung des Korps und ob für Offiziere, Unteroffiziere oder Soldaten; in den Kolonnen: die Nummer der Unterabtheilung, dann die Namen (Geschlechtsnamen voraus, dann Taufnamen und bei Zusammentreffen gleich benannter Individuen eine Nummer), hierauf der Grad, dann jeder der drei Zweige vom bewaffneten, zuletzt der unbewaffnete Dienstkehr bezeichnet und zu äußerst die nöthigen erklärenden Bemerkungen beigesetzt.

§. 129.

Der Aidemajor führt unter Aufsicht des Majors den Dienstrodel für alle Offiziere zu allen Diensten, und bezeichnet die betreffenden namentlich. Es hat jedoch der Aidemajor nur Offiziere, die im Grad und Rang unter ihm stehen, zum Dienst zu kommandiren, nicht aber solche von höherm Rang. Diesen zeigt er blos an, oder läßt ihnen durch den Adjutant-Unteroffizier oder durch ihre Feldweibel anzeigen, daß sie zu diesem oder jenem Dienste, der ihnen zutreffe, berufen seyen. Diese Form wird in allen Fällen beobachtet, wo Niederere in Grad und Rang Höhere in Dienst zu bescheiden haben.

Der Aidemajor bestimmt ferner die erforderliche Anzahl von Unteroffizieren, Korporalen, Spiel-

leuten und anderer Mannschaft, bezeichnet, wie viel Soldaten von jeder Kompagnie oder Abtheilung im Verhältniß ihrer Stärke, wie solche auf dem Frührapport erscheint, gestellt werden sollen, und überträgt dann das spezielle Aufgebot dem Adjutant-Unteroffizier.

§. 130.

Der Adjutant-Unteroffizier kommandirt die Unteroffiziere und Korporale, (mit Ausnahme des täglichen und Wochendienstes, wozu der Feldweibel direkte kommandirt) und zwar jeden einzelnen namentlich, durch Vermittlung der Feldweibel; diesen letztern zeigt er auch an, wie viel Mann von jeder Kompagnie, so wie dem Tambourmajor, wie viel Spielleute in Dienst zu kommandiren seyen.

§. 131.

Der Tambourmajor kommandirt die Spielleute namentlich, und trägt ihnen auf, ihren Feldweibel und Geschwaderchefs davon Anzeige zu machen.

§. 132.

Die Feldweibel zeigen den Unteroffizieren und Korporalen ihrer Kompagnien, welche vom Adjutant-Unteroffizier bezeichnet worden, an, daß und zu welchem Dienst sie berufen seien. Ueber-

dies kommandiren sie dann namentlich alle übrige Mannschaft ihrer Kompagnien, welche irgend einen Dienst zu versehen hat.

§. 133.

In andern Truppenkorps, als beisammenliegenden Infanteriebataillonen, fallen die hier dem Aidemajor zugetheilten Verrichtungen auf den Kompagniekommandanten, die aber des Adjutant-Unteroffiziers auf den Feldweibel.

§. 134.

Niemand darf ohne Bewilligung den ihm treffenden Dienst vertauschen oder einen Andern für sich stellen. Rekonvalescenten bleiben nach ihrem Wiedereintritt achtundvierzig Stunden von dem bewaffneten und jedem Dienst frei. Eine Unpäßlichkeit von zwei bis drei, sowie ein Urlaub von blos vier Tagen, sollen in der Regel nicht vom Nachholen des Dienstes befreien.

§. 135.

Sowie ein Mann seinen Dienstkehr gemacht hat, wird in die betreffende Rubrik der Kommandierliste das Datum eingeschrieben; ist derselbe einen Dienst schuldig geblieben, weil er abwesend war oder ein anderer Dienst vorgegangen, so wird

in die Rubrik des schuldig gebliebenen Dienstes eine Null gesetzt, zur Erinnerung; ist der Dienst aber ganz vorüber gegangen, wird ein Kreuz in diese Rubrik gemacht.

Der Dienstkehr ist als vorübergegangen zu betrachten, wenn die Mannschaft auf dem angewiesenen Posten außerhalb des Quartiers, des Ortes, des Lagers angekommen, oder auf die Wache gezogen, oder bei einer Arbeit bereits angestellt war. Der Piketdienst währt hingegen vierundzwanzig Stunden, selbst wenn das Piket während dieser Zeit ein- oder mehrere Male hätte ausrücken müssen.

§. 136.

Würde eine weniger oder mehr bedeutende Anzahl unbewaffneter Mannschaft zu äußern Arbeiten kommandirt, so ist dieselbe, nach Anzahl und Umständen, entweder nur je zu vier bis sechs Rotten, oder in Zügen oder auch in Plotons und Züge abzutheilen und den Korporalen, Unteroffizieren und Offizieren zu Handhabung der Ordnung und Beaufsichtigung der Arbeit der verschiedenen Abtheilungen anzuweisen. Vor dem Abmarsch eines zu äußern Arbeiten kommandirten Detaschements von mehr als 8 bis 10 Mann, hat der Kommandant desselben ein Namensverzeichniß der Mann-

schaft abzufassen, um nöthigenfalls die erforderlichen Verlesungen abhalten und sich von der Anwesenheit eines jeden der Kommandirten überzeugen zu können.

§. 137.

Das Marschieren vom Sammelplatz nach dem Ort, wo die Arbeit zu verrichten ist und wieder zurück, soll in Stille und Ordnung geschehen. Zwanzig Mann oder weniger marschiren in zwei Gliedern durch die Flanke; wenn ihrer mehrere sind, in dublirten Gliedern.

§. 138.

Wenn der Korporal zu einem Dienst kommandirt wird, meldet er sich vor dessen Antritt bei dem Unteroffizier von der Woche; ein kommandirter Unteroffizier hingegen beim Feldweibel; Tambouren und Trompeter beim Tambourmajor (in einzelnen Kompagnien ebenfalls beim Feldweibel), wenn gleich die Dienstberufung diesen Vorgesetzten bekannt, selbst von ihnen ausgegangen seyn mag. Ein Gleiches geschieht bei der Rückkehr. Sie melden sich ebenfalls bei denjenigen, unter dessen direkte Befehle sie zu stehen kommen.

Subalternoffiziere, welche zu einem bewaffneten Dienst kommandirt werden, melden sich bei

ihrem Hauptmann, für unbewaffneten Dienst beim Hauptmann von der Woche — immer aber auch bei demjenigen höhern Offizier, unter dessen Befehle sie zunächst zu stehen kommen.

Hauptleute, welche in den Dienst kommandirt werden, melden sich bei den Stabsoffizieren.

Zehnter Abschnitt.

Unpäßliche und Kranke.

§. 139.

Die Unpäßlichen oder Kranken, welche sich des Morgens beim Aufstehen, oder sonst bei einem Verlesen als solche melden oder melden lassen, werden gehörigermaßen auf den Rapport gebracht. Ist die Truppe kasernirt, so wird der Name des Erkrankten, mit Angabe der Kompagnie- und Zimmernummer, sei es bei Tag oder Nacht, dem Kommandanten der Kasernenwache angegeben, damit derselbe den Chirurg bei dessen Morgen- oder sonstigen Tagesvisite benachrichtigen kann, und dieser den Kranken zu finden wisse. Bei einer, einem Manne während des Tages zustoßenden leichten Unpäßlichkeit oder Verletzung, ist derselbe durch den Frater zu dem Chirurgen zu führen.

Bei erheblicher Krankheit des Nachts, muß der Chirurg durch einen Mann der Quartierwache geholt werden.

Wenn die Truppe bei den Einwohnern verlegt ist, oder campirt, so wird — bei wirklicher Krankheit eines Mannes — sein Feldweibel den Chirurgen durch den Korporal von der Woche und den Frater benachrichtigen und zum Kranken begleiten lassen. Den blos Unpäßlichen hingegen, wird einer von jenen zweien zum Chirurgen hinbegleiten.

§. 140.

Der Chirurg zeigt den Befund jedesmal schriftlich oder mündlich durch den Feldweibel dem Kompagniekommandanten (oder durch den Adjutant-Unteroffizier dem Aidemajor) an, und erklärt dabei den Betreffenden entweder als dienstfähig oder unfähig, oder stellt für den Kranken ein Spital-Billet aus. Es kann jedoch von den Chirurgen die Dienstunfähigkeit nicht auf längere Zeit als achtundvierzig Stunden nach vorgenommener Untersuchung des Mannes ausgesprochen werden. Soll dieselbe länger fortzudauern haben, so muß zu dem Ende eine schriftliche Erklärung von dem Chirurgen (ist ein Bataillons-Chirurg anwesend, von diesem) ausgestellt werden.

§. 141.

Der Frater ist der Wärter der bei der Truppe bleibenden Unpäßlichen; auch wohnt er jedesmal den Besuchen des Chirurgen bei, oder begleitet die Unpäßlichen zu diesem, und befolgt überhaupt die Aufträge der Chirurgen in Wartung der Unpäßlichen.

Soviel immer thunlich, sind diejenigen Unpäßlichen, welche Eckel erregende Uebel haben, oder dergleichen Mittel und Arzneien gebrauchen, von den Gesunden zu entfernen, jedenfalls im Bette oder der Lagerstätte zu sondern.

§. 142.

Die Unpäßlichen legen wie sonst in die Ordinäre, die Kochtouren gehen aber, wie auch aller andere Dienst, an ihnen vorüber.

§. 143.

Bei andauernder Krankheit oder eingetretenen körperlichen Gebrechen eines Mannes stellt der Bataillons-Chirurg oder Artillerie-Chirurg einen Spitalzettel aus. Der Kranke nimmt die Waffen und all sein Gepäcke in Spital; die Munition jedoch wird vom Feldweibel abgenommen und zu Verfügung des Kompagniekommandanten aufbewahrt. Auch Pferd und Pferdequipage bleiben beim Corps. Der Feldweibel untersucht die Waffen, Kleidungs-

und Ausrüſtungseffekten des Kranken, bemerkt Zahl und Zuſtand derſelben auf die Rückſeite des Spitalzettels und unterzeichnet das Verzeichniß, welches der Hauptmann oder Kommandant der Abtheilung viſirt und bei einem kranken Reiter zugleich bemerkt, in welchem Stande Pferd und Pferdequipage zurückbleiben.

§. 144.

Kranke, die ins Spital abgehen, erhalten das ſchon eingelegte Ordinäregeld von dem Tag ihres Austritts an, für ſo viele Tage, als ſie die gemachte Einlage nicht mehr zu genießen kommen, wieder zurück. Eben ſo haben Rekonvalescenten, welche aus dem Spital zurückkommen, vom Tage ihres Eintritts an, ihren Theil in das Ordinäre zu legen.

§. 145.

Wenn das Spital in der Nähe liegt, ſollen die Kompagnie-Offiziere aller Waffen ihre Kranken öfters beſuchen. Der Hauptmann von der Woche eines Bataillons iſt verpflichtet, täglich wenigſtens einmal der Austheilung der Nahrung im Spital beizuwohnen und ſich überhaupt der Art und Weiſe zu verſichern, wie die Kranken verpflegt werden. Ebenſo ſoll der von jedem Bataillon in das Spital als Pfanton kommandirte Wachtmeiſter jeder Austheilung

von Koſt und jedem ärztlichen Beſuch beiwohnen, ſo wie dann überhaupt, theils auf Ruhe und Ordnung in den Krankenſälen Acht haben, anderntheils wohl aufmerken, wie die Kranken behandelt und gepflegt, in der Küche die Speiſen bereitet werden u. ſ. w., um dem Hauptmann von der Woche, bei deſſen jedesmaligem Beſuch, über dieſes Alles genauen Bericht abzuſtatten. Endlich liegt es in der Pflicht der Feldgeiſtlichen, die in ihrer Nähe liegenden Spitäler regelmäßig zu beſuchen, und dort bei den Kranken ihr Amt gehörig zu verwalten.

§. 146.

Kann ein Subaltern-Offizier wegen Krankheit oder Unpäßlichkeit ſeinen Dienſt nicht verrichten, ſo läßt er ſolches unverzüglich dem Feldweibel anzeigen, damit ihn dieſer auf den nächſten Situationsrapport als dienſtunfähig ſtelle, den betreffenden Chirurg durch einen Wachtmeiſter von der Krankheit benachrichtige und zu dem Kranken hinbegleiten laſſe. Der Offizier hat auch ſeinen Hauptmann von ſeiner Dienſtunfähigkeit ungeſäumt zu benachrichtigen; iſt er von der Woche, ſo hat er das Gleiche gegen den Hauptmann der Woche und den Aidemajor zu beobachten, da letzterer ihn dann unverzüglich in ſeinem Dienſte ſoll erſetzen laſſen.

Die Hauptleute und Stabsoffiziere haben gegen

ihre unmittelbaren Vorgesetzten das gleiche Verfahren wie die Subalternen gegen ihre Kompagnie-Kommandanten zu beobachten. Jeder als unpäßlich oder krank gemeldete Offizier jeden Grades soll während wenigstens vierundzwanzig Stunden sein Zimmer nicht verlassen. Ganz die nämlichen Meldungen wie beim Erkranken, sollen auch für den Wiedereintritt des betreffenden Offiziers in Dienstfähigkeit beobachtet werden.

Eilfter Abschnitt.

Rapporte und Meldungen.

§. 147.

Unter Rapporten und Meldungen werden die Berichte verstanden, welche von den untersten Graden aufwärts erstattet werden, um Alles was in militärischer Beziehung vorgeht, zur Kenntniß der Obern zu bringen, und sie vom Erfolg gegebener Befehle zu unterrichten.

Im engern Sinn heißen Rapporte diejenigen Berichte, welche zu festgesetzten Stunden, oder bei bezeichneten Anlässen erstattet werden; Meldungen alle außerordentlichen Berichte und Mittheilungen.

Die regelmäßigen Rapporte werden auf jedes Verlesen nach den in den nachfolgenden §§. gegebenen Vorschriften, und überdies beim Aufziehen der Wache gemacht.

Bei den regelmäßigen Rapporten sind auch allfällige Ansuchen und Begehren der Untergebenen vorzutragen und die dießfälligen Entscheidungen oder Befehle der Vorgesetzten einzuholen.

Ueber jeden erhaltenen Auftrag muß über dessen geschehene Vollziehung, oder das dagegen eingetretene Hinderniß gehörigen Ortes Meldung erstattet werden.

§. 148.

Beim Aufrufen der Mannschaft durch den Geschwaderchef zur Zeit des Aufstehens (§. 48 Litt. a.), macht demselben jeder Soldat, der etwas bei seinem Vorgesetzten anbringen möchte, z. B. daß er krank sey, daß ihm etwas entwendet worden, daß er irgend eine Erlaubniß, einen Urlaub oder Geld von seinem décompte zu erhalten wünsche, die Anzeige davon. Der Geschwaderchef zeichnet solche Meldungen genau auf, und überbringt sie schriftlich oder, wenn es nur wenige sind, mündlich, dem Wachtmeisterzugchef zu weiterer Mittheilung an den Feldweibel, dem überhaupt alle Unteroffiziere ihre Meldungen — betreffen solche

ſie ſelbſt oder ihre Mannſchaft — direct anzubringen haben. Obige auf den Soldaten bezügliche Beſtimmungen, ſollen jedoch die ihm durch §. 14 ertheilte Befugniß unmittelbarer Meldung bei ſeinem Hauptmann keineswegs ſchmälern. Die Individuen des kleinen Stabs, vom Adjutanten-Unteroffizier abwärts, wenden ſich mit ihren Meldungen an dieſen.

§. 149.

Ein Offizier, welcher etwas auf den Rapport des Feldweibels zu bringen wünſcht, z. B. daß er unpäßlich, von einem Dienſt in der Nacht eingerückt ſei und dgl., läßt ſolches gleichzeitig dem Feldweibel anzeigen (um Urlaubsbewilligung wendet er ſich direkt an ſeinen Hauptmann). Ein Offizier von der Woche, welcher erkrankte, läßt ſolches zugleich dem Hauptmann von der Woche und dem Aidemajor anzeigen, und das Nämliche iſt bei Wiedereintritt in Dienſtfähigkeit zu beobachten. Offiziere vom Stab, welche etwas zu melden haben, richten die dießfällige Anzeige direkt an den Aidemajor.

§. 150.

Sobald das Frühverleſen (§. 48 Litt. b. gehalten worden, fertiget der Feldweibel ſeinen

Frührapport, nachdem er ihn in das Rapportbuch eingetragen, aus; der Fourier nimmt, in so weit es die Veränderungen im Stand der Kompagnie betrifft, sogleich davon Abschrift, um dieselbe dem Quartiermeister zuzustellen. Zugleich sendet der Feldweibel das Namensverzeichniß der allfällig Unpäßlichen oder Kranken, oder jedenfalls Meldung, durch den Korporal von der Woche demjenigen Chirurg, welchem die Kompagnie oder das Corps zugetheilt ist.

§. 151.

Jeder Zuwachs oder Abgang an Mannschaft oder Pferden, welcher vor dem Frührapport statt hat, zählt noch für diesen Tag, und muß noch auf den Frührapport des gleichen Tages gebracht werden. Späterer Zuwachs und Abgang wird den folgenden Tag in Anrechnung gebracht.

Als Zuwachs bei einer Truppe sind nur diejenigen Leute und Pferde in den Rapport aufzunehmen, die neu zum Corps kommen; demnach weder Rekonvalescenten, noch Eingerückte, Detaschirte, Beurlaubte u. dgl. Alle diese kommen hingegen in Meldung (siehe Reglem. für die eidgenöss. Kriegsverwaltung, 2. Thl. §. 4. und ff.). Ebenso werden im Abgang nur solche Leute und Pferde auf den Rapport gebracht, die durch Entlassung, Desertion (die Erklärung siehe

Strafgesetzbuch §. 50.) oder Tod gänzlich aus dem Corps treten. Von abgehenden Spitalgängern, Verhafteten, Detaschirten, Beurlaubten u. dgl. wird hingegen Meldung gethan.

Individuen, die ihren Grad verändern, werden auf dem Rapport in der Kolonne des Grades, aus dem sie austreten in Abgang, und in der des neu erhaltenen Grades in den Zuwachs getragen.

§. 152.

Der Feldweibel begiebt sich jeden Tag (in der Regel im Sommer um 8 im Winter um 9 Uhr) in Begleit des Unteroffiziers von der Woche mit dem schriftlichen Rapport (Formular Nro. 5, 6, 7.) zu seinem Hauptmann, welcher sich das Nöthige zum Behuf seines fünftägigen Situations- (Comptabiltiäts-) Rapports (siehe Anleitung und Instruktion über das Rechnungswesen der Hauptleute und Quartiermeister §. 5. und ff.) auszieht, dem Frührapport des Feldweibels noch seine gutfindende Meldung für den Bataillons- oder Corpskommandanten beifügt, und denselben unterzeichnet dem Feldweibel wieder zustellt. Dieser wird dann, nachdem er die Verfügungen und Befehle des Hauptmanns vernommen und in sein Taschenbuch eingetragen hat, dem Unteroffizier von der Woche die nöthigen Weisun-

gen ertheilen, damit derselbe den Lieutenants die nicht von der Woche sind Rapport erstatte und sonst allfällig ihm Zutreffendes besorge. Der Feldweibel wird sich dann zu festgesetzter Zeit beim Aidemajor einfinden, um demselben sowohl seinen schriftlichen Rapport zu übergeben, als überdies alle nöthige mündliche Auskunft zu ertheilen. Ein Gleiches hat der Adjutant-Unteroffizier in Begleit des Tambourmajors gegen den Aidemajor zu beobachten.

Nach der Rückkehr vom Rapport legt der Feldweibel dem Offizier von der Woche das Rapportbuch zur Einsicht vor und setzt ihn von den Verfügungen des Hauptmanns in Kenntniß.

§. 153.

Nachdem auf diese Art der Aidemajor die Rapporte der Kompagnien zur festgesetzten Zeit abgenommen hat, und ebenso die Berichte und Mittheilungen der Offiziere vom Stab bei ihm eingegangen sind, verfertigt er den Bataillonsrapport (Formular Nro. 8) und verfügt sich damit zum Major, der ihn durchsieht, nach Anhörung allfällig nöthiger mündlicher Erläuterungen visirt, und sich dann gemeinschaftlich mit dem Aidemajor (wo möglich noch des Morgens, jedenfalls aber vor dem Nachmittagsverlesen) zum Obristlieutenant begibt.

Dieſer wird dann, falls ein anderer Rapport im gleichen Ort oder Lager an einen höhern Vorgeſetzten oder ein Platzkommando abzugeben wäre, den hiezu beſtimmten Rapport, nach genommener Einſicht und nöthig findender Erkundigung unterzeichnet dem Aidemajor zuſtellen, damit derſelbe die weitere Abgabe beſorge. Sollte der Major den Aidemajor nicht zum Obriſtlieutenant begleitet, oder überhaupt den Rapport nicht vorläufig eingeſehen haben, ſo wird der Aidemajor ſich nach abgeſtattetem Rapport beim Obriſtlieutenant wieder zum Major begeben, um dieſem alles Vorgegangene zu melden.

Zu dem Morgenrapport beim Obriſtlieutenant hat ſich gleichzeitig der Hauptmann von der Woche einzufinden, um Rapport abzuſtatten, wie Ordnung und innerer Dienſt in den abgewichenen vierundzwanzig Stunden gehandhabt worden, und was Bemerkenswerthes vorgefallen ſei (Formular Nro. 9).

Von detaſchirten Kompagnien oder Abtheilungen werden die ſchriftlichen Frührapporte durch Ordonnanzen an die ihnen angewieſenen Vorgeſetzten eingeſendet.

§. 154.

Beim Rapport auf das Nachmittagsverleſen wird nach Anleitung des §. 52 verfahren.

Der Aidemajor hat das Ergebniß desselben, entweder in Person oder durch den Adjutanten-Unteroffizier, jedenfalls aber schriftlich, an Major und Obristlieutenant einzuberichten und allfällige Befehle von diesen einzuholen. An diejenigen Kompagnieoffiziere, die dem Nachmittagsverlesen nicht beigewohnt hatten, wird der Wachtmeister von der Woche mündlichen Rapport abstatten.

§. 155.

Bei allen bewaffneten Ausrückungen von Truppen, erstattet der Feldweibel, nach abgehaltenem Verlesen und geschehener Eintheilung, Rapport (mit Angabe der Zahl der Rotten) an den Hauptmann (die Offiziere stehen bei demselben vor der Front, und treten erst nachher ein); hierauf wird der Aidemajor sich den nämlichen Rapport, auf ertheilten Ruf, von den Feldweibeln erstatten lassen.

§. 156.

Auf das, eine halbe Stunde nach dem Zapfenstreich statt habende, Abendverlesen (§. 48. Litt. f.) erstattet der Feldweibel dem, gleichfalls dort anwesenden Offizier von der Woche mündlichen Rapport. Dieser verfaßt dann einen ganz kurzen schriftlichen Rapport, den er durch den

Feldweibel dem Aidemajor zusendet, und ebenso verfaßt dann dieser einen kurzen schriftlichen Rapport, übergiebt oder überschickt ihn durch den Adjutant-Unteroffizier an Major und Obristlieutenant und holt allfällige Befehle von diesen ein.

Sollte etwas Besonderes bei der Kompagnie vorgefallen seyn, so wird der Offizier von der Woche dem Kompagniekommandanten durch den Unteroffizier von der Woche mündliche Meldung machen lassen.

§. 157.

Alle in diesem Abschnitt vorgeschriebenen regelmäßigen Rapporte müssen abgestattet werden, es mag in der betreffenden Truppenabtheilung etwas Neues vorgefallen seyn oder nicht. Auch in letzterm Fall müssen die tabellarischen Rapporte vollständig ausgefüllt und eingegeben werden; bei den blos berichtenden hingegen genügt die Anzeige: „Nichts Neues."

Auch in den Fällen, für welche es gestattet ist, daß schriftliche Rapporte durch einen Untergebenen an den Höhern übersendet werden, muß der Aussteller des Rapportes ihn selbst an die Behörde überbringen, sobald irgend etwas Besonderes vorgefallen ist, das entweder nähere mündliche Erläuterung erfordern, oder den Obern zu besondern Verfügungen veranlassen könnte.

Wer ein Seitengewehr zu tragen berechtigt ist, muß dasselbe bei jeder Art von Rapport oder Meldung anhaben.

§. 158.

Eine Ausnahme von den bisher bezeichneten Rapporten machen diejenigen über Offiziere im Arrest, indem die diesfälligen Angaben nicht auf die Kompagnie-, sondern nur auf die Bataillonsrapporte gebracht werden. Bezüglich solcher Meldungen ist Folgendes zu merken:

Der Lieutenant, der einen unter ihm stehenden Subalternen in Arrest schickt, hat davon sogleich Meldung an seinen Hauptmann, dieser dann (so wie auch, wenn er selbst den Arrest verhängt hätte) die Anzeige an den Aidemajor zu machen. Der Aidemajor macht Meldung an Major und Obristlieutenant und bringt dieselbe auch auf den nächsten Bataillonsrapport. Von einem gegen einen Hauptmann verhängten Arrest, wird der Aidemajor unmittelbar durch den betreffenden Stabsoffizier benachrichtiget. Das Nämliche geschieht bei Aufhebung des Arrests (siehe §. 16); überdies hat der aus dem Arrest entlassene Offizier sogleich demjenigen höhern persönliche Meldung zu machen, der den Arrest gegen ihn verhängt hatte.

§. 159.

Würde ein Offizier ein, zu einer andern Kompagnie oder einem andern Corps gehörendes Individuum mit Arrest belegen, so soll er sogleich den betreffenden Kompagniekommandanten davon benachrichtigen, und zwar, wenn es einen Unteroffizier oder Soldaten betrifft, mündlich durch seinen Feldweibel, beträfe es aber einen Offizier, schriftlich durch ein versiegeltes Billet. Ueber Arrestbelegung eines Hauptmanns aus einem andern Corps gibt der Arrest auferlegende Stabsoffizier schriftliche Anzeige an den Corpschef des in Arrest Geschickten. Hätte ein Unteroffizier einen Niederern aus einer andern Kompagnie oder anderm Corps in Arrest geschickt, so macht der Arretirende seinem eignen Kompagniekommandanten Meldung, der dann durch seinen Feldweibel den Hauptmann des Arretirten benachrichtiget. In allen in diesen §§ angeführten Fällen, hat das in Arrest nun geschickte (nicht abgeführte) Individuum sogleich seinen nächsten Vorgesetzten von seinem Arrest Meldung zu machen.

§. 160.

Vor Personen höhern Ranges soll niemals einem Niederern ein Rapport übergeben oder eine Meldung gemacht werden. Man ersucht die be-

treffende Person auf die Seite zu treten. Befindet sich eine solche Person in einem Zimmer oder Zelt, und ist die Meldung dringend, so läßt man sie benachrichtigen, daß sie heraustrete. Bei bloßen Meldungen daß man eingerückt sei, oder einen einfachen Auftrag vollzogen habe, genügt es zu hinterlassen, daß man sich ledigerdings habe melden wollen.

§. 161.

Rapporte über den Gesundheitsstand (nicht zu verwechseln mit denjenigen, welche in gleicher Beziehung an das Oberkriegskommissariat zu richten sind), haben zu erstatten:

a) Der Bataillonschirurg jeden Morgen an den Bataillonskommandanten, so wie an die Kommandanten der unter seiner Pflege stehenden einzelnen Kompagnien oder Abtheilungen anderer Waffen, mit Namensverzeichniß der von ihm besorgten Unpäßlichen und Kranken in Kaserne oder Bürgerquartier, derer, an die er Spitalbillets abgegeben hat, so wie der aus dem Spital Entlassenen. (Reglement für den Gesundheitsdienst 2r Theil § 23.)

b) Desgleichen jeder einer kleinern Truppenabtheilung zugetheilte Unter- und Batteriechirurg an die betreffenden Kommandanten.

c) Die Pferdeärzte über den Gesundheitsstand der Pferde, ebenfalls jeden Morgen, und zwar bei der Kavallerie und über die in Besorgung habenden Pferde von Scharfschützenkompagnien und Genietruppen direkt an den Kompagniekommandanten; bei der Artillerie an den nämlichen durch den Trainoffizier; über die zu einem Infanteriebataillon gehörenden Pferde an den Aidemajor desselben.

§. 162.

Wie über den personellen, so werden auch über den materiellen Bestand in jeder Truppe regelmäßige Rapporte gefordert. Diese werden (je nach Weisung von fünf zu fünf, oder von zehn zu zehn Tagen) für nachfogende Gegenstände an das Artilleriekommando derjenigen Brigade oder Division gerichtet, wozu das betreffende Corps eingetheilt ist, und zwar:

a) von den Batterie- und Parkkommandanten: Situationsrapport des Materiellen;

b) von denselben: Situationsrapport der Munition;

c) von den Corpskommandanten der Infanterie, (ausgestellt durch den Waffenoffizier), der Scharfschützen und der Kavalleriekompagnien:

Situationsrapport über die Munition und die Caissons;

d) von den Kommandanten der Genietruppen: über die der Mannschaft ausgetheilte Munition, so wie über allfällig bezogenes Pulver zu ihren Arbeiten.

Ueber Form und Inhalt dieser Situationsrapporte wird auf die vom eidgenössischen Inspektorat der Artillerie ausgefertigten Instruktionen verwiesen.

Ueber den Bestand der den Genietruppen übergebenen Sappeurcaissons oder Schanzzeugwagen mit Inhalt und des Pontontrains mit Ausrüstung haben die Kompagniekommandanten dieser Waffen ihre Situationsrapporte an den vom Oberkommando des Genieweſens dazu angewiesenen Stabsoffizier einzugeben.

(Ueber das, was wegen blos persönlicher Meldungen, bezüglich zugetroffener Dienstkehren zu beobachten ist, siehe den betreffenden Abschnitt.)

Zwölfter Abschnitt.

Beobachtung des Anstandes, Ehrenbezeugungen.

§. 163.

Jeder Niederere in Grad oder Rang soll den Höhern, wenn er ihn als solchen erkennen kann, grüßen, und jeder Gruß soll vom Höhern verdankt werden.

§. 164.

Das Grüßen oder Danken geschieht durch Anlegen der rechten Hand an den Tschako oder Hut; die Finger nach oben, das Innere der Hand auswärts gekehrt; die Hand wird sogleich wieder zurückgezogen.

Die Feldmütze wird, wenn man zu Fuß ist, mit der rechten Hand abgezogen; zu Pferd wird wie mit dem Tschako durch Anlegen der rechten Hand gegrüßt.

Raucher ziehen beim Grüßen die Pfeife aus dem Munde.

§. 165.

Wenn ein Stabsoffizier vor untern Graden vorübergeht, so sollen diese, wenn sie sitzen, aufstehen, sich gegen jenen wenden, ihn nach Vor-

schrift grüßen, und noch stehen bleiben, bis er auf sechs Schritte vorüber ist, oder ihnen ein Zeichen gibt, sich wieder zu setzen. Vor andern vorübergehenden Offizieren erheben sich die Untergebenen, grüßen und setzen sich dann wieder nach Belieben. Sind ihrer mehrere bei einander, sitzend oder stehend, so machen sie zum Grüßen alle Front gegen den vorübergehenden Offizier. Gleiches soll geschehen, wenn eine Truppe vorbeizieht.

§. 166.

Niederere grüßen einfach im Vorübergehen bei Höhern, die nicht Stabsoffiziere sind. Vor diesen wird zum Grüßen Front gemacht.

§. 167.

Wer vor einem Vorgesetzten erscheinen soll, nähert sich demselben bis auf drei Schritte, und bleibt dann in der Stellung des Grußes stehen, entweder bis (unter Offizieren) der Gruß erwiedert, oder (von Stabsoffizieren gegen Subalterne, so wie von allen Offizieren gegen die niederern Grades) nach dem Gruß und erwiedertem Dank ein Zeichen gegeben wird.

§. 168.

Wenn ein Offizier von der Woche in ein Zim-

mer, in die Küche oder an Orte kommt, wie Magazine u. dgl., so wird aufgestanden, Front gemacht, das allfällig in Händen habende abgelegt, gegrüßt, und mit der Beschäftigung nicht fortgefahren, bis solches gestattet wird.

Bei einem Besuch des Hauptmanns von der Kompagnie oder eines Stabsoffiziers wird im Quartier unten an die Bettstelle, im Lager vor das Zelt oder die Hütte getreten.

So oft sich der Offizier von der Woche bei einer Truppe einfindet, verfügt sich der Unteroffizier von der Woche, und wenn es der Hauptmann von der Kompagnie oder der Kommandant der Truppenabtheilung ist, der Feldweibel oder der oberste Unteroffizier zu demselben und begleitet ihn.

Wenn ein Stabsoffizier eine Truppe besucht, begleitet ihn der Hauptmann oder Kommandant der Abtheilung. Ist derselbe nicht anwesend, wird ihn der Korporal von der Woche aufsuchen; der anwesende Offizier, jedenfalls der Unteroffizier von der Woche oder der Feldweibel oder der oberste Unteroffizier begleiten inzwischen den Stabsoffizier.

§. 169.

Vor jeder persönlichen Meldung muß der vorgeschriebene Gruß und kein anderer gemacht werden. Wer eine Meldung mit dem Gewehr verrich-

tet, nimmt dasselbe in den rechten Arm ohne weitere Begrüßung. Ordonnanzen, welche Briefschaften, Rapporte u. dgl. an Stabsoffiziere zu übergeben haben, präsentiren das Gewehr und übergeben in dieser Stellung mit der rechten Hand die Schrift.

§. 170.

Mannschaft, welche unbewaffnet in Reih und Glied geführt wird, erweist weder Gruß noch Dank; die außer dem Glied marschirenden Offiziere oder Unteroffiziere einzig erweisen denselben.

Bewaffnete Mannschaft wird im Vorbeimarsch vor Wachen oder Obersten zum Schultern kommandirt. Nur der Offizier, welcher das Kommando führt, salutirt.

§. 171.

Wenn zwei Truppenabtheilungen oder Corps bei einander vorbeimarschiren, so soll sich jede von ihnen rechts halten.

Bei bedeutender Ungleichheit in der Stärke beider Truppenkorps, d. h. wenn ein Detaschement, so wie eine oder auch mehrere Kompagnien einem ganzen Bataillon, einer Abtheilung von mehr als vier Stücken Artillerie oder mehr als einer Kompagnie Kavallerie, wenn ferner ein Bataillon In-

fanterie, eine Abtheilung Kavallerie oder Artillerie einer ganzen Brigarde begegnen, so hält die erstere an, macht Front gegen die stärkere Truppe und benimmt sich übrigens (wie jede bewaffnete Truppe in ähnlichem Fall) in Betreff der Ehrenbezeugungen, wie solches für die Wachen und im vierten Heft des Infanterieexerzierreglements vorgeschrieben ist.

§. 172.

Die Schicklichkeit erfordert, daß die Offiziere einer Kompagnie ihren Hauptmann öfters, und am Sonntag gemeinschaftlich, besuchen; der Hauptmann erstattet gleichfalls den Stabsoffizieren öfters Besuche und Sonntags in Begleit seiner Offiziere. Bei besondern Anlässen und wenn mehrere Kompagnien des gleichen Corps im Orte oder Lager vereinigt sind, geschieht dieser Besuch von den Offizieren gemeinschaftlich.

Dritte Abtheilung.

Aeußerer Dienst.

Erster Abschnitt.

Allgemeiner Begriff: Tagesdienst in der Brigade.

§. 173.

Der äußere Dienst könnte zwar, im Gegensatze mit dem innern, alles dasjenige umfassen, was zu zweckmäßiger Anwendung der Truppen nach außen erforderlich ist. Diese Anwendung läßt sich jedoch wieder in zweierlei verschiedenem Sinne verstehen; im einen Sinn: soweit es blos darum zu thun ist, die Truppen vollständig auszubilden und sie auf diejenigen Ereignisse brauchbar und verfaßt zu machen, deren Begegnung eben den Zweck aller bewaffneten Macht bildet; in einem andern Sinne dann: wenn der Staat durch

wirkliches Eintreten solcher Ereignisse sich veranlaßt sieht, von der Waffengewalt Gebrauch zu machen, oder wenigstens, in der Voraussetzung, daß solches geschehen werde, seine Streitkräfte zu bestimmten Zwecken auf bestimmte Punkte hinzubringen.

In Folge dieser, jedenfalls im Zweck ungleichen Anwendung, erscheinen hier die darauf bezüglichen Vorschriften in zwei verschiedenen Abtheilungen, unter der Bezeichnung: äußerer Dienst und angewandter Dienst.

§. 174.

Der äußere Dienst, wie er in gegenwärtiger Abtheilung behandelt werden soll, umfaßt demnach die Vorschriften, nach welchen eine Truppe zur Anwendung nach Außen geleitet — auch abgesehen von einem vorliegenden unmittelbaren Zweck — und auf wirkliche Verwendung zu ihrer endlichen Bestimmung als bewaffnete Macht vorbereitet und in Bereitschaft gesetzt werden, wie dann ferner der einzelne Militär jeden Grades sich in Anwendung seiner Streitkraft, für welchen Zweck es sei, gehörig benehmen soll.

§. 175.

Die Aufstellung allgemein gültiger Vorschriften

für den äußern Dienst in einem Heer, und deren genaue Kenntniß bei jedem Glied desselben, soweit seine Stellung sie erfordert, sind unerläßlich, damit alle, auf äußere Verwendung der Truppen bezügliche Verrichtungen im angewandten Dienst auf gleichförmige Weise und in derjenigen vollkommenen Uebereinstimmung vollbracht werden, ohne welche auf die Dauer keine wirksame Anwendung der Kriegsmittel denkbar ist.

§. 176.

Eine vollständige Kenntniß und eine genaue Vollziehung der Vorschriften für den äußern Dienst setzen nothwendig zuerst eine vollständige Kenntniß und eine genaue Vollziehung derjenigen für den innern voraus. Es möchte daher bei einer Truppe der äußere Dienst auch noch so fleißig eingeübt werden, so würde dieselbe dennoch im angewandten Dienst — ihrem letzten und einzigen Zweck — das gewünschte Ergebniß niemals darbieten, wenn sie früher die genaue Erfüllung des innern Dienstes verabsäumt hätte.

Es ist demnach, gleich wie der innere Dienst als eine Vorbereitung zum äußern, dieser hinwieder als eine Vorbereitung zum angewandten zu betrachten.

§. 177.

Gleichwie für den innern Dienst eine Anzahl von Vorgesetzten verschiedener Grade zur speciellen Beaufsichtigung eigends kommandirt werden, so wird das nemliche für Leitung und Beaufsichtigung des äußern Dienstes beobachtet, mit der Beschränkung jedoch, daß solches nur dann geschieht, wenn mehrere Bataillone beisammen liegen, bei einem einzelnen Bataillon oder noch geringern Truppenabtheilungen hingegen, auch dieses spezielle Dienstfach den Offizieren von der Woche zufällt.

Zu solchem Tagesdienst werden in einer Brigade täglich, und zwar dem Rang der Corps und in diesen demjenigen der Offiziere nach kommandirt:

ein Stabsoffizier vom Tag;
ein Hauptmann vom Tag (Polizei-Hauptmann);
ein Aidemajor vom Tag;
ein Tambourmajor vom Tag.

Der Stabsoffizier (bei einem einzigen Bataillon der Hauptmann) vom Tag erhält die Befehle, soweit sie den Platzdienst in Garnison betreffen, vom Platzkommando, oder, wenn kein solches da ist, so wie auch jedenfalls in Kantonnements und im Lager vom Corpschef.

Zweiter Abſchnitt.

Aufziehen der Wache; Wachparade.

§. 178.

In der Regel ziehen alle Wachen zwiſchen 11 und 12 Uhr in marſchfertigem Stand, die Kavallerie und Trainmannſchaft jedoch ohne Pferde und Mantelſack auf.

Feldwachen und Vorpoſten werden gewöhnlicherweiſe des Morgens (in der Nähe des Feindes vor der Tagwache) abgelöst und ziehen ohne Spiel auf ihre Poſten. Die Mannſchaft nimmt alsdann Feldkeſſel, Fleiſch- und Brodportionen mit und kocht auf der Wache. Für Anweiſung oder Herbeiſchaffung des Holzes ſorgt das Kriegskommiſſariat.

§. 179.

Eine halbe Stunde vor der zum Aufziehen der Wache beſtimmten Zeit wird von dem Tambour vom Tag oder von dem der Polizeiwache rappelirt. Jeder Geſchwaderchef ſieht hierauf nach, ob die Mannſchaft, welche auf die Wache, Piket, Ordonnanz, Planton kommt, in Ordnung iſt, und führt ſie dem Wachtmeiſter-Zugskommandanten zu gleicher Unterſuchung zu. Iſt dieß geſchehen, ſo führt ſie der auf die Wache ziehende oder in den

Dienst tretende Unteroffizier oder Korporal auf den Sammelplatz der Kompagnie. Gibt ein Zug keinen Unteroffizier oder Korporal in Dienst, so führt sie benannter Zugskommandant, doch ohne Gewehr und ohne das Seitengewehr zu ziehen.

Jeder Wachtmeister - Zugskommandant findet sich zur Zeit des Aufziehens der Wache auf dem Sammelplatz ein, um über die Mannschaft seines Zuges Auskunft zu geben und über allfällige Fehler in der Reinlichkeit, im Anzug oder im Zustand der Waffen sogleich zur Verantwortung gezogen zu werden; sowie um die Wachtposten zu bemerken, auf welche das Essen für die Mannschaft zu schicken ist.

Sobald die Mannschaft der Kompagnien auf dem Sammelplatz vereiniget und auf ein Glied gestellt ist, macht der Feldweibel das Verlesen und zeigt jedem Mann den Posten an, auf welchen er kommandirt ist. Der Offizier von der Woche macht eine genaue Inspektion und verfügt das allfällig Nöthige.

§. 180.

Ist eine Truppe einzig in einem Orte und hat ledigerdingen Kasernenwache, Stationswache, Parkwache u. dgl. zu versehen, so theilt der Feldweibel diese Wachtposten sogleich ab und läßt nach ein-

geholtem Befehl des höchſten anweſenden Offiziers, jedenfalls des Offiziers von der Woche, dieſelben abmarſchiren.

Zieht ein Offizier auf die Wache, ſo kommandirt dieſer den Abmarſch aus der Flanke, und der Tambour ſchlägt Feldſchritt.

Befinden ſich in der Garniſon oder dem Kantonnement mehrere Kompagnien oder Truppenabtheilungen, ſo ziehen die Wachen (mit Ausnahme von Stallwachen und den Kaſernewachen, welche direkte von dem Kompagnie-Sammelplatz abmarſchiren) gemeinſchaftlich auf; der Feldweibel wird daher die Mannſchaft auf zwei Glieder ſtellen, die in den Dienſt kommandirten Unteroffiziere auf den rechten, die Korporale auf den linken Flügel, und die Wachmannſchaft, ohne den Tambour ſchlagen zu laſſen, auf den Bataillons-Sammelplatz führen; der Feldweibel marſchirt neben der erſten Rotte oder den Unteroffizieren, der Korporal von der Woche neben der letzten. Beide mit Gewehr und Patrontaſche verſehen.

§. 181.

Der Adjutant-Unteroffizier und der Stabsfourier, desgleichen der Tambourmajor mit ſämmtlichen nicht in anderweitigem Dienſt verwendeten Tambouren und Trompetern begeben ſich gleichzeitig mit

den kommandirten Wachen auf den Sammelplatz der Bataillonswachen.

§. 182.

Die Wachmannschaft einer jeden Kompagnie wird an die Rangstelle geführt, welche die Kompagnie im Bataillon einnimmt, einen Schritt von dem nebenstehenden Wachdetaschement entfernt; daselbst läßt der Feldweibel das Gewehr beim Fuß nehmen, auf der Stelle ruhen und erstattet dem Adjutant-Unteroffizier die Meldung, mit wie viel Mann er eingerückt sei.

Hierauf begibt er sich mit dem Korporal von der Woche hinter seine Wachmannschaft, und bleibt daselbst so lange, bis die Wachen abgetheilt sind, um bei Anständen oder Irrungen dem Aidemajor sogleich Auskunft oder Ausweis ertheilen zu können.

Der Offizier von der Woche begleitet das Wachdetaschement und präsentirt sich bei dem Hauptmann von der Woche, welcher sich ebenfalls auf dem Sammelplatz einzufinden hat.

§. 183.

Sind alle Wachedetaschemente eingerückt, so erstattet der Adjutant-Unteroffizier dem Aidemajor den Rapport. Der Aidemajor inspizirt hierauf (wenn es nicht sogleich nach Ankunft einer jeden

Abtheilung geschehen wäre) die Wachmannschaft Kompagnieweise und theilt seine Bemerkungen oder Rügen dem Offizier von der Woche mit. Hierauf gibt er dem Adjutant-Unteroffizier den Befehl, die Wachen einzutheilen, der dann den Degen zieht und kommandirt: „Unteroffiziere, Korporale und Spielleute vor die Mitte, Marsch! — halt! Ganze Wendung, Rechtsum — kehrt!“ Sobald dieß auf sechs Schritte vor der Front geschehen, läßt er die Wachposten, einen nach dem andern, in der Reihenfolge, wie sie der Aidemajor kommandirt hat, rechts in die Flanke machen und im geschwinden Schritt auf den rechten Flügel rücken. Die zu jedem Posten bezeichneten Unteroffiziere, Korporale und Tambouren verfügen sich ebenfalls dahin. Die Mannschaft geht hinter dem zweiten Gliede durch. Ist Piketmannschaft anwesend, so macht diese zu gleicher Zeit linksum und verfügt sich auf gleiche Weise auf den linken Flügel, wo sie der Offizier vom Piket auf zwei Glieder stellt.

§. 184.

So wie die von dem Adjutant-Unteroffizier abgerufene Mannschaft eines Postens an dem rechten Flügel ankömmt, hält sie der Aidemajor (wel-

cher das Seitengewehr gezogen hat) an, rangirt die Mannschaft in zwei Glieder, theilt die Unteroffiziere und Korporale ein und überzeugt sich, daß die kommandirte Zahl vorhanden sei.

Der Offizier tritt auf den rechten Flügel ins erste Glied; Tambour und Trompeter nur bei der ersten Wache einen Schritt rechts neben denselben; bei den übrigen hinter dem zweiten Glied, einen Schritt rechts vom Wachtmeister der Wache, in die Linie der Schließenden. Die Posten schließen aneinander an.

Wo erforderlich zu laden, läßt der Aidemajor solches thun.

Die nicht zur Wache kommandirten anwesenden Offiziere stellen sich auf zehn Schritte vor den rechten Flügel der Wachen, Front gegen diese. Vor ihnen der allfällig anwesende Stabsoffizier, diesem zur Linken und etwas rückwärts der Hauptmann von der Woche.

Die Feldweibel und hinter ihnen die Korporale von der Woche, stellen sich auf den linken Flügel (außerhalb des Pikets wenn eines anwesend). Der Adjutant-Unteroffizier steht zur Rechten des ersten Feldweibels. Der Tambourmajor mit den nicht kommandirten Spielleuten steht vier Schritte auswärts des rechten Flügels.

§. 185.

Ist alles in Ordnung, so wird der Aidemajor einen kurzen Wirbel schlagen, dann richten und präsentiren lassen, hierauf den allfällig anwesenden Stabsoffizier, sonst aber den Hauptmann der Woche anfragen, ob er noch etwas zu befehlen habe oder ob abmarschirt werden dürfe, welches — wenn nicht besondere Wachparade angeordnet worden oder man nicht einige Handgriffe machen lassen will, sofort zu bewilligen ist.

Nachdem nun der Aidemajor wieder zum schultern kommandirt hat, setzt er die Wachen in die rechte Flanke und läßt sie im Feldschritt abmarschiren, wobei nur die nicht aufziehenden Tambouren schlagen. Nach dem Abmarsch steckt der Aidemajor sein Seitengewehr ein.

Wie die Wachposten zwanzig Schritte von den Offizieren, bei denen sie vorbei defilirten, entfernt sind, fangen ihre Tambours zu schlagen an, die Wachen nehmen Gewehr in Arm und dirigiren sich auf dem nächsten Weg nach dem abzulösenden Posten; die auf die Wache ziehenden Tambouren schlagen, und fahren fort, bis sie, je nach Umständen, entweder die Garnison oder das Kantonnement oder auch nur den Versammlungsort auf einige hundert Schritt verlassen haben.

§. 186.

Sobald die Wachposten abdefilirt sind, kehrt sich der Hauptmann von der Woche oder der anwesende Stabsoffizier gegen die Offiziere von der Woche, theilt ihnen seine allfälligen Bemerkungen mit und salutirt sie, worauf sie wegtreten; der Aidemajor läßt durch einen Tambour zum Befehl schlagen, worauf der Adjutant-Unteroffizier mit den Feldweibeln, je nach Bedürfniß, einige Schritte vorrückt und mit Herbeitreten des Stabsfouriers und des Tambourmajors einen Kreis um den Aidemajor formiren läßt.

Vier Schritte hinter jedem Feldweibel stellt sich dessen Korporal von der Woche, Front auswärts mit präsentirtem Gewehr. Die Feldweibel nehmen das Gewehr beim Fuß und das Taschenbuch zur Hand, um die vom Aidemajor diktirten Befehle, die Namen der in Dienst tretenden Offiziere und die Zahl der zu kommandirenden Mannschaft einzuschreiben. Ein Gleiches thun der Adjutant-Unteroffizier, der Stabsfourier und der Tambourmajor. Hierauf gibt der Adjutant-Unteroffizier den Feldweibeln die Unteroffiziere, der Tambourmajor die Spielleute namentlich an, welche in den Dienst kommen, unter Bezeichnung des Dienstes und der Wachposten, wozu und wohin sie bestimmt sind.

§. 187.

Ist dies alles geschehen, so läßt der Adjutant-Unteroffizier die Korporale von der Woche Hoch's G'wehr machen und abtreten. Jeder Feldweibel verfügt sich zum Offizier von der Woche oder zu seinem Hauptmann, wenn er anwesend ist, und theilt den Befehl und kommandirten Dienst mit. Ist der Hauptmann nicht anwesend, begibt sich der Feldweibel nachher in dessen Wohnung; den Unteroffizier von der Woche sendet er zu den andern Offizieren. Der Tambourmajor läßt das Spiel überhängen, und marschirt mit demselben in das Quartier oder läßt abtreten. Der Stabsfourier begibt sich zu dem Quartiermeister, dem Feldgeistlichen, dem Bataillons-Chirurgen und dem Fähnrich, theilt ihnen den Befehl mit; er verfügt sich auch zu demjenigen Stabspersonale, welches ein Theil des Befehls treffen mag, und theilt ihm das Betreffende mit.

§. 188.

Wenn ein oder mehrere Bataillone, oder Kompagnien von mehreren Bataillonen oder verschiedenen Corps in der gleichen Garnison liegen, oder wenn überhaupt die Garnison ein eigenes ständiges Platzkommando hat, so hat in der Regel, sonst

aber wenn es besonders anbefohlen wird, eine Wachparade statt.

Zu dieser werden alle Spielleute, und die in der Garnison befindliche Feldmusik, auf die von dem Tambourmajor dem Kapellmeister gemachte Anzeige, von diesem beordert.

Zur Wachparade erscheinen alle Offiziere in Uniform, die im Dienst stehenden mit Ringkragen. Die nicht in Dienst stehenden können sich direkt auf den Paradeplatz begeben.

§. 189.

Sobald die Mannschaft eines Bataillons vollständig geordnet ist, (siehe §§. 174) führt der Aidemajor die eingetheilten Wachen in der Flanke, und ohne das Spiel hören zu lassen, auf den Paradeplatz an die der Truppe zukommende oder bezeichnete Stelle und meldet die Ankunft dem Aidemajor vom Tag und dem Stabsoffizier, der die Wachparade kommandirt.

Sind alle Wachen angelangt, so gibt der Kommandant der Wachparade dem Aidemajor vom Tag, falls kein Platzadjutant vorhanden wäre, den Auftrag, die Wachen zu rangiren, was nach Anleitung der §§. 173 zu geschehen hat.

Zugleich führt jeder Tambourmajor alle seine nicht zur Wache gehörenden Spielleute zwanzig

Schritte vor die Front, gegen dieſelbe gekehrt, wo ſie ſo lange verbleiben, bis die Wachen rangirt ſind. Sie begeben ſich ſodann auf den rechten Flügel der Parade, und der Tambourmajor, an welchem die Reihe iſt, kommandirt ſie; die andern anweſenden Tambourmajors verfügen ſich auf den rechten Flügel der Unteroffiziere ihres betreffenden Bataillons.

Die Feldweibel und Korporale von der Woche ſtellen ſich auf den linken Flügel der Parade, wie in §. 174 angegeben.

§. 190.

Die Wachendetaſchemente der Bataillons und Corps zur Garniſons-Wachparade werden nach der eingeführten Kehrordnung oder nach der Reihe der Wachen, die ſie für den Tag zu beziehen haben, rangirt. Wenn keine beſondere Ehrenwache zu geben iſt, bezieht die Hauptwache in der Regel den rechten Flügel.

Wenn Kavallerie zu Fuß, Artillerie oder andere Waffen ganze Wachen bilden, ſo erhalten ſie auf dem rechten oder linken Flügel der Infanterie-Wachparade vereint ihren Platz. Iſt aber ein Kavallerietrupp zu Pferd an der Parade, ſo wird er auf den linken Flügel geſtellt.

§. 191.

Ist die Wachparade formirt, so kommandirt der Kommandant derselben vor der Mitte: „Wachkommandanten vor!“ worauf (nebst dem allfällig beorderten Stabsoffizier oder Hauptmann vom Tag, welcher Postenvisite zu machen hat) sich diese vor ihm stellen und einen Kreis bilden. Nachdem sie die allfällig nöthigen Befehle oder Anweisungen vernommen, und (was je nach Umständen gleichzeitig geschehen kann) Parole und Losung schriftlich und versiegelt erhalten haben, kehren sie auf das Kommando: Eingetreten! auf ihre Plätze zurück.

§. 192.

Der Kommandant der Wache läßt nun das ganze Corps der Wachparade in mehrere gleiche Plotons dergestalt abtheilen, daß die Wachposten nicht zu sehr getrennt, wohl aber mehrere kleine zusammengestoßen werden; die aufziehenden Offiziere und Unteroffiziere erhalten ihre Plätze als Plotons-Zugskommandanten und Führer. Diese Eintheilung wird, wenn ein Stabsoffizier die Wachparade kommandirt, durch den Aidemajor vom Tag; wenn dieser selbst kommandirt, durch den Adjutant-Unteroffizier vollzogen.

Nach geschehener Eintheilung läßt der Kommandant der Wachparade die Glieder öffnen, und meldet dem anwesenden höchsten Stabsoffizier, oder dem allfällig aufgestellten eidgenössischen Platzkommandanten, wenn er anwesend, daß alles zur Inspektion geordnet sei.

§. 193.

Zu gleicher Zeit stellen sich sämmtliche Offiziere auf die nöthige Distanz geradeüber der Parade, die Stabsoffiziere vor ihnen, in vier Glieder auf; die Hauptleute treten in das erste Glied u. s. w. alle nach dem Rang der Kompagnie im Bataillon, die Corps selbst aber in verkehrter Ordnung ihres Ranges, dergestalt, daß die Wachparade vor dem ersten Corps zuerst defilirt.

§. 194.

Wenn die, gewöhnlich nur im Vorbeigehen vor den Gliedern und mit wenig Aufenthalt bei Einzelnen, vorgenommene Inspektion beendigt ist, wird auf ein Zeichen des Kommandanten von sämmtlichen Tambouren ein kurzer Wirbel geschlagen, der Kommandant der Wachparade läßt die Glieder schließen; hierauf das Gewehr präsentiren und frägt bei dem Platzkommandanten oder dem anwesenden höchsten Stabsoffizier um die weitern Be-

fehle an. Es kann auch vor dem Abmarsch der Parade noch manövrirt werden.

§. 195.

Ist der Befehl zum Abmarsch gegeben, so kommandirt der Kommandant der Wachparade: Zum Defiliren! Auf dieses Kommando begiebt sich die Musik, und wenn keine vorhanden, das Spiel vor das erste Ploton. Dann wird kommandirt: Mit Ploton rechts — Marsch! worauf das erste Ploton auf doppelte Plotondistanz vorrückt und die andern Plotons rechts schwenken. Auf das Kommando: Parade vorwärts, Feldschritt, Führer links — Marsch! wobei der Kommandant der Wachparade sich selbst an die Spitze des ersten Plotons stellt, wird von den Tambouren Feldschritt geschlagen und dann sogleich mit der Musik angefangen. Das erste Ploton macht nach einiger Schritte links rum; sowie dieses geschehen ist, kommandirt dessen Kommandant, auf Weisung des die Wachparade kommandirenden Stabsoffiziers: Führer rechts! und alle nachfolgenden Plotons verrichten Gleiches auf der nämlichen Stelle. Die Musik stellt sich, sowie sie defilirt hat, gerade dem Offizierkorps gegenüber so auf, daß die linken Flügel der defilirenden Plotons nahe an ihr vorüber ziehen; sie spielt so lange

die Wachen zwiſchen ihr und den Offizieren vorbeimarſchiren und fährt auch während dem Austheilen des Befehls damit fort. Iſt keine Muſik da, ſo ſtellt ſich das Spiel an den für die Muſik angewieſenen Platz.

Die zur Wache kommandirten Tambouren und Trompeter folgen ſtillſchweigend ihren Wachpoſten in der Reihe der Schließenden.

Wenn wegen Beſchaffenheit des Paradeplatzes, oder überhaupt auf Weiſung des anweſenden höchſten Stabsoffiziers das Defiliren auf eine andre Art bewerkſtelligt werden ſoll, ſo wird der Kommandant der Wachparade die erforderlichen Kommando's erlaſſen; die der Parade beiwohnenden Offiziere werden ſich nach Weiſung des erſten Stabsoffiziers aufſtellen, wonach dann auch die Muſik (in deren Ermangelung die Spielleute) ihre Stellung beim Defiliren gehörig einzunehmen haben.

§. 196.

Sowie die Wachen den Paradeplatz verlaſſen haben, hält ſie der Kommandant der Wachparade an, läßt, wo Mangel an Raum es erfordert, auch in Maſſe aufſchließen, und befiehlt den Wachkommandanten die Poſten auszuſondern und ſofort abzumarſchiren, wobei nach §. 175 verfahren wird. Hierauf begiebt der Kommandant der Wachparade

sich zurück auf den Platz und läßt durch einen Tambour zum Befehl schlagen.

§. 197.

Sowie zum Befehl geschlagen worden, und sich nach §. 176 die Feldweibelkreise dem Rang ihrer Corps nach bilden, versammeln sich um den Kommandanten der Wachparade die Aidemajors, und von dem Kriegskommissariat, dem Gesundheitsdienst, den Artillerieparks, Depots u. dgl. ein Offizier um allfällige Befehle für ihre Verwaltungszweige zu vernehmen.

Sobald die Aidemajors die Befehle erhalten, den anwesenden Stabsoffizieren mitgetheilt und weitere Aufträge des Bataillonskommandanten empfangen haben, begibt sich ein jeder von ihnen in den Kreis seiner Feldweibel und es wird verfahren, wie durch den §. 176 vorgeschrieben worden.

§. 198.

Wenn die Befehle ausgegeben und die Kreise gebrochen worden, auch jeder Hauptmann, nachdem auch er von den ergangenen Befehlen Kenntniß genommen, den um ihn versammelten Kompagnie-Offizieren das Gutfinden eröffnet hat, wird dann der Adjutant-Unteroffizier die Feldweibel, den Tambourmajor mit den Spielleuten, sammt den

Korporalen von der Woche in Ordnung in die Kaserne oder in die Gegend der Bequartirung des Bataillons zurückführen, worauf dann im Uebrigen verfahren wird, wie im §. 177 vorgeschrieben steht.

§. 199.

In Lagern geschieht das Aufziehen der Wachen, soweit es thunlich und passend ist, auf gleiche Weise wie in Garnisonen oder Kantonnements, meistens aber Bataillons- oder Brigadeweise.

Alle Mittag um halb 12 Uhr wird durch den Tambour der Polizeiwache in jeder Brigade auf den Befehl des Obristlieutenants oder Majors vom Tag rappellirt. Auf dieses Zeichen soll der Tambourmajor eines jeden Bataillons das Spiel vor der Fahne zusammenziehen und daselbst ebenfalls zur Wache rappeliren lassen.

Hierauf wird vollzogen, was in den §§. 170 — 177 vorschrieben ist.

Die Wachen werden in folgender Ordnung aufgestellt: die Polizeiwache, die Lagerwache, die allfälligen Feldwachen und auf den linken Flügel das Piket.

§. 200.

Wenn die Wachen Brigadenweise aufziehen und

nicht Wachparade gehalten wird, so läßt der Brigade-Adjutant auf den Befehl des Stabsoffiziers vom Tag, welchen dieser bei dem allenfalls anwesenden Brigadekommandanten einholt, die Wachen abmarschiren.

§. 201.

Ist in einer Brigade die Abhaltung einer Wachparade angeordnet, so versieht der Stabsoffizier vom Tag die im §. 185 vorgeschriebenen Verrichtungen des Kommandanten der Wachparade, und der Brigade-Adjutant diejenigen des Aidemajors oder Platz-Adjutanten, nach §. 173 u. ff.

Wenn von einer Division Wachparade gehalten wird, so versieht der Divisions-Adjutant die im §. 185 für den Kommandanten der Wachparade, und der Brigade-Adjutant des Brigadekommandanten vom Tag die im §. 173 für den Platz-Adjutanten oder den Aidemajor angegebenen Verrichtungen.

Dritter Abschnitt.

Ablösen der Wachen.

§. 202.

Ehe die Wachposten laut §. 186 abmarschiren, werden die, welche über vier Mann stark sind, auf

zwei Glieder, die unter dieser Anzahl, auf ein Glied gestellt; ist kein Wachtmeister zugetheilt, oder ist dieser Postenchef, so tritt der Consignekorporal in die Linie auf den rechten Flügel des zweiten Gliedes, in der Flanke aber ins erste Glied; der Anführ-Korporal in Linie auf den linken Flügel ins erste Glied, in der Flanke hingegen marschirt dieser neben der vorletzten Rotte als Schließender. Müssen die aufziehenden oder ablösenden Wachposten das Kantonnement oder Lager verlassen, so dürfen sie das Gewehr frei nehmen, sobald sie außer dem Kantonnement oder dem Lager sind, worauf auch das Spiel aufhört.

§. 203.

Wenn die Schildwache vor dem Gewehr die neue Wache bis auf sechzig Schritte ankommen sieht, so ruft sie; Wach ins G'wehr! Die Wache tritt mit Gewehr im Arm unter die Waffen, ihr Kommandant läßt schultern, richten und Feldschritt schlagen, sobald die anmarschirende geschultert hat. Wird die neue Wache des Postens ansichtig, so läßt der mit Gewehr frei marschirende Postenchef in Arm nehmen und wieder Feldschritt schlagen. Auf dreißig Schritte angekommen, sieht er nach, ob seine Leute ganz aufgeschlossen und in Ordnung sind, läßt schultern und marschirt an

den linken Flügel der abzulösenden Wache. Wäre daselbst nicht genug Raum, so hätte sich die alte Wache dem Wachzimmer gegenüber, Front gegen dasselbe gestellt, so daß die neue Wache dann den eigentlichen Platz der Alten einnähme, also zwischen sie und das Wachzimmer aufgestellt werden müßte. Auf drei Schritte angekommen, wird „T'on!“ und auf einen Schritt „Halt! Front! Rechts — richt Euch! Steht!“ kommandirt.

Die die Wachposten anführenden Offiziere stellen sich immer zwei Schritte vor die Mitte ihrer Mannschaft; beim Ablösen salutiren sie sich, der Ablösende aber zuerst; Unteroffiziere als Postenchefs bleiben immer auf dem rechten Flügel im ersten Glied stehen.

§. 204.

Die Wachekommandanten lassen Gewehr in Arm nehmen. Der der neuen Wache läßt dieselbe sogleich, je nach deren Stärke in zwei bis vier Theile abtheilen, damit, wenn sie in der Folge von ihren Waffen Gebrauch machen müßte, dieses nicht von allen zugleich geschehe, sondern ein Theil dem andern als Reserve diene. Hierauf treten beide zusammen und jener der alten Wache zeigt dem der neuen vor allem aus die Zahl der zu besetzenden Schildwachen an, worauf dieser dem Korpo-

ral den Befehl ertheilt, die erforderliche Mannschaft vortreten zu lassen.

Sind zwei Korporale auf einem Wachposten, so führt der jüngere die Schildwachen auf und heißt: Aufführ-Korporal. Der ältere führt die Patrouillen der eigenen Wache und fertigt die Ankommenden der andern ab; er wird Consigne-Korporal genannt. Gehörte nur ein Korporal zu einem Posten, so würde er die Funktionen beider versehen, die er als Postenchef dann auch mit den dießfälligen Pflichten vereinigen müßte.

§. 205.

Nach erhaltenem Befehl (§. 194) begiebt sich der Aufführ-Korporal der neuen Wache sogleich auf deren rechten Flügel und kommandirt: Numerirt — Euch! Steht die Mannschaft auf zwei Glieder, so ist der erste Mann Nro. 1 und sein Hintermann Nro. 2 u. s. w.; jeder Mann wiederholt die ihn treffende Nummer. Er ruft dann die für die Schildwachen erforderliche Zahl vor, sieht schnell nach, ob die Feuersteine festgeschraubt sind und sonst alles in Ordnung ist; geht zum Postenchef und zeigt demselben an, daß die Ablösungsmannschaft zur Inspektion bereit sei. Wenn es nicht vor Abmarsch der Wache geschehen, gleichwohl aber erforderlich ist, daß Schildwachen geladene Gewehre

haben, so läßt er die Betreffenden laden; wäre der ganze Posten in diesem Falle, so soll dessen Chef ihn auf sein Commando laden lassen.

Hat der Korporal vier Mann oder mehr aufzuführen, so werden sie auf zwei, weniger aber ein Glied gestellt. Der Korporal der alten Wache stellt sich rechts neben den der neuen, bei zwei Gliedern also der erstere vor das zweite und der andere vor das erste Glied.

Beim Aufführen führt der Korporal der neuen, nach geschehener Ablösung der Schildwachen, jener der alten Wache den Befehl. Sie tragen das Gewehr im rechten Arm. Die zwei Schritte hinter ihnen folgende Mannschaft im Arm. — Während dem Aufführen der Posten übergibt der Korporal der alten Wache dem der neuen mündlich die Consignien der verschiedenen Schildwachen.

§. 206.

Nachdem der neue Aufführ-Korporal den Befehl zum Ablösen erhalten hat, so wird zuerst die Schildwache vor dem Gewehr, (die vor jedem Wachposten ausgestellt werden soll), dann die entfernteste und sodann die näherstehenden im Rückweg abgelöst. Auf die Schildwache vor dem Gewehr, (d. h. vor dem Wachtposten) müssen vorzugsweise junge Leute (Rekruten) genommen

werden, um sie stets unter den Augen zu haben und sie unterrichten zu können.

§. 207.

Wenn die Ablösung sich bis zehn Schritte einer abzulösenden Schildwache genähert hat, stellt sich letztere mit geschultertem Gewehr an die Stelle wo sie aufgeführt worden. Der Korporal von der Ablösung kommandirt seiner Mannschaft vier Schritte vor der Schildwache: Halt! Nummer? vor!" worauf diese Nummer das Gewehr schultert und links neben die Schildwache tritt; der Korporal kommandirt alsdann: Links und rechts — um! Präsentirt! G'wehr! die Korporale stellen sich — ein jeder seiner Schildwache gegenüber — auf, worauf unter Aufmerksamkeit beider die alte Schildwache der neuen die besondere Consigne des Postens zu übergeben hat. Es ist sodann Schultert — G'wehr! Front! in Arm G'wehr! alte Wache, vorwärts — Marsch! zu kommandiren und abzumarschiren. Mit Ausnahme der Schildwache vor dem Gewehr, die sogleich in die Wache eintritt, schließt jede andere abgelöste als die letzte sich an die rückkehrenden an.

§. 208.

Schildwachen, welche in Zimmern oder Salle-

rien stehen, wo nicht geschultert werden kann, nehmen bei der Ablösung das Gewehr beim Fuß und die Ablösung rückt mit gesenktem Gewehr heran.

Wenn Doppelschildwachen abzulösen sind, so begeben sich die zwei Mann, so zum Ablösen bestimmt sind, links und rechts neben die zur rechten der Thür oder des Postens stehende Schildwache, welche Front vorwärts stehen bleibt, während die nebenstehenden zwei Mann auf das Kommando Links und Rechts — um! diese Bewegung vollziehen. Wenn die Consigne übergeben ist (während welcher Zeit die Schildwache zur Linken mit geschultertem Gewehr stehen bleibt) folgen beide Schildwachen dem Korporal.

§. 209.

Bei Ablösung der Schildwachen ist darauf zu sehen, daß während der Uebergabe der Consigne sich Niemand unbefugt so sehr nahe, daß er die Uebergabe hören könne, auch sieht der Korporal nach, ob alles um den Posten reinlich oder etwas Unordentliches zu bemerken sei.

Der Aufführ-Korporal löst nachher in der Regel alle zwei Stunden die Schildwachen ab; bei strenger Witterung kann dieß aber, auf Befehl des Wachkommandanten, alle Stunden und noch frü-

her geschehen. Er wird jedesmal, wenn es Zeit zur Ablösung ist, die aufzuführende Mannschaft antreten lassen und untersuchen, ob alles in Ordnung ist, worauf er dem Wachkommandanten die Meldung macht, der dann nach Gutdünken eine gleiche Inspektion macht, jedenfalls befiehlt abzumarschiren.

§. 210.

Während die Schildwachen abgelöst werden, übergiebt der Consigne-Corporal der Wache dem Ablösenden die Geräthschaften, Consignien, Schlüssel und was er übernommen hat. Es muß Alles in gutem Stand, auch Zimmer, Gänge und Räume um das Wachhaus herum reinlich sein.

§. 211.

Wenn alle Schildwachen abgelöst sind, rapportiren die Korporale der alten und der neuen Wache ihren Kommandanten über den Befund der Posten. Der Aufführ-Korporal der neuen Wache bleibt für Alles, was er übersehen haben mag, verantwortlich.

Ist die Uebergabe des Wachpostens geschehen und sind die Schildwachen abgelöst, so stellt der Wachkommandant oder der Wachtmeister der alten Wache dieselbe auf zwei Glieder. Es wird geschultert. Die Offiziere salutiren einander, die alte Wache marschirt unter Trommelschlag ab.

§. 212.

In der Nähe des Feindes darf aber die alte Wache nicht eher abmarschiren bis nicht von beiden Wachekommandanten alle von der Wache detaschirten Posten und von ihr ausgestellten Schildwachen gemeinschaftlich besucht worden seien. Beide Wachen bleiben inzwischen unterm Gewehr.

Im Falle daß irgend etwas Besorgliches sich zutrüge, muß der Kommandant der alten Wache durch eine Ordonnanz schriftliche Meldung dahin machen, wohin er zur Erstattung seiner Rapporte gewiesen ist, und marschirt nicht vor Empfang der Rückantwort vom Posten ab.

§. 213.

Die alte Wache marschirt, wenn kein Grund zu längerm Bleiben da ist, bis auf dreißig Schritte ab, dort läßt der Kommandant derselben das Bajonett abnehmen, oder bei den Scharfschützen die Stutzer anhängen, bei den andern Waffen das Seitengewehr einstecken und marschirt sodann mit Gewehr frei, ohne Trommelschlag, in die Kaserne oder in die Gegend der Bequartirung, wo abgetreten wird. Wenn der Wachposten im Innern des Garnisonsortes oder des Lagers gestanden, so steckt der Offizier, nachdem er das Bajonett hat abnehmen lassen, das Seitengewehr ein und

läßt den Wachtmeiſter die Mannſchaft zurückführen. Von äußern Wachen zurückkehrend, verläßt er dieſelbe aber nicht.

§. 214.

Die neue Wache hört mit dem Spiel auf, wenn die alte Wache das Bajonett abnimmt. Bleiben nicht mehr als zwölf Mann in Reih' und Glied, ſo werden ſie auf Ein Glied geſtellt. Hierauf wird der Wachkommandant die Mannſchaft mit: Hoch's G'wehr, rechts in die Flank', tret' ab — entlaſſen, und dieſe ihre Gewehre, je nach vorfindlicher Einrichtung, an Gewehrrechen oder Schranken ſtellen.

§. 215.

Auf einer Wachſtube ſoll ſich wo möglich vorfinden: eine hinreichend große Pritſche, ein Paar Bänke, ein ſtarker Tiſch, ein blechener Stubenſpritzer, ein hölzernes Waſſergefäß mit Deckel, ein eiſerner Leuchter, ein an der Wand feſtgemachtes Brodbrett, eine Laterne, eine Ronde- (marron) büchſe mit Vorhängſchloß, eine Schaufel, ein Beſen; eine Holzaxt, ein bleierner Schreibzeug, ein Gewehrrechen oder Schranken.

§. 216.

Eine Ehrenwache, welche zum erſtenmal auf-

zieht, rückt gerade gegenüber der Wohnung der Person, welcher die Ehrenbezeugung erwiesen werden soll; der Offizier läßt präsentiren, schultern, und meldet sich bei der Person, zu welcher die Wache kommandirt worden. Wird die Wache behalten, maschirt dieselbe, nachdem die Schildwache oder die Schildwachen aufgeführt worden, links neben die Hausthüre (damit die zu ehrende Person stets zur Rechten der Wache aus dem Haus trete). Wird die Wache entlassen, so werden die erforderlichen Schildwachen zwar aufgeführt, dann aber von der nächsten — deßhalb zu verstärkenden Wache — sogleich abgelöst und weiterhin von derselben besetzt.

Vierter Abschnitt.

Ehrenbezeugungen von den Wachen.

§. 217.

Von dem Zapfenstreich an, bis zur Tagwache, werden überhaupt keine Ehrenbezeugungen gemacht.

Auf den Vorposten werden auch unter Tags keine andern Ehrenbezeugungen erwiesen, als daß die innern Schildwachen das Gewehr schultern.

Die Ausrückungen von Vorposten geschehen nicht als Ehrenbezeugung, sondern zum Behuf irgend einer Inspektion.

Die Polizeiwachen in Lagern und Quartieren erweisen Niemanden Ehrenbezeugungen.

Ehrenbezeugungen werden von den Wachen und Schildwachen denjenigen Personen, denen man sie schuldig ist, nur dannzumalen erwiesen, wenn dieselben sich in Uniform oder in Amtskleidung zeigen.

§. 218.

Die Schildwachen schultern jeder bewaffneten Truppe und den Offizieren bis zum Hauptmannsgrad und Rang einschließlich das Gewehr; sie präsentiren dasselbe den Generalen und Stabsoffizieren, den obersten Magistratspersonen und den Fahnen.

§. 219.

Die Wachen rücken aus, präsentiren das Gewehr und schlagen Feldschritt, die Offiziere salutiren:

a) vor dem Hochwürdigen;
b) vor dem Präsidenten der Tagsatzung in Begleit der Weibel.
c) vor dem Oberbefehlshaber so wie vor dem zweiten Befehlshaber.

d) vor dem obersten Magistraten des Kantons im Begleit der Standesfarbe.

§. 220.

Die Wachen rücken aus, schultern das Gewehr und schlagen Feldschritt:

a) vor dem Chef des Generalstabs;
b) vor den Divisionskommandanten und den Kommandanten des Genies und der Artillerie;
c) vor den Gesandten der fremden Mächte.

§. 221.

Die Wachen rücken aus, schultern und rappelliren:

vor den angestellten eidgenössischen Obersten, welche nicht eine Division kommandiren und dem Oberstkriegskommissär. Sie rücken ebenfalls aus und schultern vor dem allfällig aufgestellten eidgenössischen Platzkommandanten, so wie vor dem Oberstlieutenant des Bataillons, zu welchem sie gehören, und mit Gewehr in Arm vor dessen Major.

§. 222.

Die Wachen rücken vor jeder bewaffneten Truppe aus; sie schultern, in sofern die Truppe mit geschultertem Gewehr vorbeimarschirt; sie schlagen

Feldschritt vor einer Truppe mit einer Fahne, die mit klingendem Spiel vorbeizieht und vor einem Artillerietrain, der wenigstens aus acht Feldstücken besteht, so wie vor einer Eskadron Kavallerie unter dem Befehl eines Stabsoffiziers.

§. 223.

Wenn die Person, welcher die Ehrenbezeugung erwiesen werden soll, abwinkt (worauf die Schildwachen zu achten haben), so erweist nur die Schildwache die gebührende Ehrenbezeugung, die Wache tritt nicht in's Gewehr, die bereits ausgerückte, oder vor der Wachstube oder dem Wachzelt oder auf dem Platz befindliche Mannschaft aber, macht ohne Gewehr Front und nimmt militärische Haltung.

Fünfter Abschnitt.

Dienst der verschiedenen Wachen.

§. 224.

Jede Wache hat täglich einen Rapport zu der hiefür festgesetzten Zeit, (z. B. eine Stunde nach der Tagwache) dem Chef oder demjenigen

Wachposten, von welchem sie abhängt, einzuschicken. (Formular Nro. 11.)

Besondere Vorfälle werden in der Zwischenzeit schriftlich gemeldet und durch einen Mann der Wache (wenn zwei Korporale auf der Wache sind, durch den Consignekorporal) an den Obigen eingesandt.

§. 225.

Die Polizei- oder Kasernenwache besteht gewöhnlich für 1 Bataillon aus:

1 Wachtmeister,
1 Korporal,
1 Tambour oder Trompeter,
und der nach Umständen erforderlichen Anzahl an Soldaten.

Für eine einzelne Kompagnie wird in gewöhnlichen Fällen 1 Korporal mit 3 bis 4 Mann diesen Dienst hinlänglich versehen.

§. 226.

Diese unter der direkten Aufsicht des Hauptmanns von der Woche, des Aidemajors und des Adjutant-Unteroffiziers stehende Polizei- oder Kasernenwache ist bestimmt, Ruhe, Ordnung, Sicherheit in der Kaserne zu handhaben, auf Licht,

Feuer, überhaupt auf alles zu achten und zu wachen, was sowohl in der Kaserne als in deren Nähe gegen die bestehenden polizeilichen Verordnungen vorfallen würde. Sie hat desnahen auch darauf zu sehen, daß nichts Verbotenes in die Kaserne und keine Kasernegeräthschaften heraus getragen werden; daß kein unbefugter Zulauf von Menschen, keine Weibspersonen, welche sich nicht über ihre Befugniß ausweisen können und keine Kinder eingelassen werden; daß keine konsignirte, unpäßliche, unsauber oder befehlwidrig angezogene Mannschaft und niemand mit Gewehr bewaffnet (ohne im Dienst zu seyn) die Kaserne verlasse. Sie hat darauf zu achten, daß der Kasernenhof, die Zugänge und Umgebungen, besonders die Abtritte reinlich gehalten werden. Des Nachts darf sie niemand unbefugter Weise aus der Kaserne lassen. Wer, außer den in Dienstgeschäften ausgegangenen und zurückkehrenden Unteroffizieren, nach dem Nachtverlesen in die Kaserne zurückkehrt, ohne Erlaubniß zu seinem längern Ausbleiben vorweisen zu können, wird bis zum Frühverlesen auf der Wachstube behalten. Die wegen Disciplinvergehen in Arrest gesetzte Mannschaft wird in eignen hiefür bestimmten Zimmern verwahrt und steht unter der Aufsicht der Wache.

§. 227.

Der Kommandant der Kaſernenwache hat nebſt den allgemeinen Pflichten eines Poſtenchefs, beſonders auf die Arreſtanten Acht zu geben; er bewahrt den oder die Schlüſſel zu den Arreſtzimmern, die nur in ſeiner Gegenwart dürfen geöffnet und geſchloſſen werden; er führt ein Verzeichniß über die bei Uebernahme des Poſtens im Arreſt befindlichen Leute, ſo wie über Zuwachs und Abgang und fügt das Reſultat ſeinem Wachrapporte bei, das mit der Anzahl, die er ſeinem Nachfolger übergibt, übereinſtimmen ſoll. Zu den Reinigungsarbeiten verwendet er nebſt dem Profoſen allervorderſt die Arreſtanten; wären dieſe nicht hinreichend, ſo zeigt er ſolches dem Adjutant-Unteroffizier an, der dann die benöthigte Mannſchaft von den Kompagnien kommandiren wird. Nach dem Wirbel zum Lichterauslöſchen, ſchickt er den Korporal mit zwei Mann mit einer Laterne durch die ganze Kaſerne, um nachzuſehen, ob Feuer und Licht überall gehörig gelöſcht ſey und ſich die Mannſchaft in ihre Zimmer zurückgezogen habe.

§. 228.

Des Nachts werden von dem Tambour der Polizeiwache an den Treppen, Gängen und Ab-

tritten die Lichter in den Laternen angezündet und von ihm durch die ganze Nacht unterhalten.

Der nämliche Tambour oder Trompeter gibt auf Befehl des Adjutant-Unteroffiziers, des Aidemajors oder des Hauptmanns von der Woche alle Zeichen, welche zu den verschiedenen Verrichtungen des Tages anbefohlen sind, namentlich schlägt er zur anbefohlenen Stunde Tagwache, so wie zum Fassen, des Nachts Zapfenstreich (wenn dieses nicht durch alle Spielleute geschieht), und gibt eine halbe Stunde nachher das Zeichen zum Nachtverlesen und zu der festgesetzten Zeit durch einen Wirbel zum Lichterauslöschen. Für das Früh- und Nachmittagsverlesen, für die Wache, für jedes bewaffnete Ausrücken der Corps schlägt er, einige Minuten vor der anbefohlenen Zeit, Tambour—r'aus!

§. 229.

Die Hauptwache ist diejenige Wache im Innern eines Ortes, unter welche alle übrigen gestellt werden; alle Meldungen, so wie die Rapporte gehen an diese, und von ihr werden die allfälligen Befehle, so wie Parole und Losung erlassen. Die Spielleute der Garnison oder des Kantonnements finden sich unter Anführung ihres Tambourmajors Abends eine Viertelstunde vor

dem Zapfenstreich daselbst ein, um von dort den Zapfenstreich bis in das Quartier zu schlagen.

Die Hauptwache steht unter den Befehlen des höchsten am Orte kommandirenden Stabs- oder andern Offiziers (da wo ein eidgenössischer Platzkommandant aufgestellt ist, unter dessen Befehlen). Diesem erstattet sie den Rapport, in welchen die Resultate der Rapporte der andern Wachen aufgenommen werden und einen kurzen Abendrapport, den sie eine Stunde nach dem Zapfenstreich abgehen läßt; im Falle besondere Meldung von einer andern Wache einlangt, wird sie dem Abendrapport beigelegt.

§. 230.

In Plätzen, welche Thore zum Schließen haben, sollen dieselben bei der Nähe eines Feindes oder bei sonst bedenklichen Umständen immer des Abends geschlossen und des Morgens nur mit Vorsicht geöffnet, eine Patrouille ausgeschickt, das Thor wieder zugezogen, und erst wenn beruhigender Bericht ertheilt worden, gänzlich geöffnet werden. Die Thorschlüssel werden mit dem Frührapport auf die Hauptwache zurückgesandt, wo sie der Unteroffizier bei Abholung der Parole des Abends wieder erhält.

§. 231.

Ehrenwachen treten nur in's Gewehr wenn die Person, bei welcher sie aufgestellt sind (oder höhere im Grad) aus- oder eingehen; sie erhalten indeß Parole und Losung von der Hauptwache und sind auch mit ihren Rapporten an diese gewiesen.

§. 232.

Magazinwachen, Parkwachen, Spitalwachen, Wachen bei Gefängnissen u. dgl. können, wenn nur eine Schildwache erforderlich ist, aus einem Korporal und drei Mann bestehen (es wird nie ein Tambour beigegeben), in welchem Fall der Korporal Wachkommandant ist, und zugleich die Schildwache aufführt. Solche Posten werden gewöhnlich von Kommissariatsbeamten, Park-Offizieren, dem Hauptmann oder einem Offizier von der Woche oder vom Tag inspizirt und senden keine schriftliche Rapporte.

§. 233.

Die im Lager aufzustellenden Wachen sind 1) Lagerwachen und 2) Polizeiwachen.

Wenn eine Brigade von vier Bataillons zusammen lagert, so werden für diese mit Inbegriff dazu gehörender Corps anderer Waffen zwei Lagerwa-

chen und zwei Polizeiwachen, bei geringerer Stärke der zusammenlagernden Truppen nur eine von jeder dieser Wachen aufgestellt.

§. 234.

Jede dieser Wachen wird von einem Subaltern-Offizier kommandirt und besteht wenigstens aus:

1 Wachtmeister;
2 Korporalen;
1 Tambour oder Trompeter;
und der zu Besetzung der zutreffenden Schildwachen benöthigten Soldaten.

So wie mehr als ein Bataillon zusammengelagert, demnach ein Hauptmann vom Tag (von der Polizei) kommandirt ist, hat dieser das Kommando über die Lager- und Polizeiwachen zu übernehmen, es mögen von jeder nur eine oder (bei Zusammensein einer Brigade) zwei aufgestellt sein, in letzterm Fall hält er sich in der Regel bei der Polizeiwache des rechten Flügels der Brigade auf, er empfängt daselbst die Rapporte und Meldungen; die Oberaufsicht aber wird vom Stabsoffizier des Tages geführt.

Werden Lager- und Polizeiwachen nur von einem einzelnen Bataillon aufgeführt, so stehen dieselben so unter der Aufsicht des Hauptmanns von

der Woche und des Aidemajors, wie die Kasernen- oder Polizeiwache in der Garnison.

§. 235.

Die Lagerwachen dienen überhaupt zur Sicherheit des lagernden Corps, sie werden zu dem Ende einige hundert Schritte vor die Fronte desjenigen Corps, das sie aufstellt, errichtet und stellen die nöthige Anzahl von Schildwachen aus, um alle Zugänge zum Lager hinlänglich zu bewachen. Vor eine Brigade von vier Bataillonen werden von den dazu gehörigen zwei Lagerwachen in der Regel bei Tage acht Schildwachen (mit Inbegriff derer vor dem Gewehr) ausgestellt und bei Nacht noch andere vier hinzugefügt.

Bei der Lagerwache werden die Arrestanten verwahrt, wenn thunlich in einem besondern Zelte.

Die Tambouren der Lagerwache haben keine andere Zeichen zu schlagen als Wiederholung des Zapfenstreichs und der Tagwache.

Die Mannschaft darf sich nicht von der Wache entfernen, das Essen wird ihr je nach Umständen bei der Kompagnie aufbewahrt oder auf den Posten geschickt.

§. 236.

Die Polizeiwache bezweckt im Lager das,

was die Kasernenwache in der Kaserne, nämlich: Erhaltung der innern Ordnung. Sie wird auf keinen Fall vor der Frontlinie aufgestellt, sondern, je nach Umständen, im Innern des Lagers, in die Zwischenräume der verschiedenen Corps oder auch hinter das Lager verlegt.

§. 237.

Die zwei Polizeiwachen einer Brigade von vier Bataillonen haben in der Regel zusammen 15 Schildwachen auszustellen, nämlich:

Bei jeder Wache eine vor das Gewehr . . . 2
Beim Zelt des Brigadekommandanten . . . 1
Auf dem rechten Flügel eines jeden und überdies auf dem linken des vierten Bataillons eine vor der Front in gleicher Linie mit derjenigen bei der Fahne 5
in gleicher Höhe mit denen vor der Frontlinie auf fünfzig Schritte hinter den Zelten der Stabsoffiziere 5
auf jeder Flanke der Brigade eine 2
(Auf eine Flanke, die nicht durch ein anderes Corps gedeckt wäre, sollen zwei Schildwachen gestellt werden.)

Bei weniger Bataillonen wird nach gleichen Bestimmungen verfahren, so daß also ein einzelnes Bataillon, das auf keiner von beiden Flanken sich

an ein anderes Corps anlehnte, eilf; zwei Bataillone mit einer vereinten Polizeiwache in gleicher ungedeckter Lage dreizehn Schildwachen auszustellen hätten.

Nach dem Zapfenstreich werden zu den Schildwachen hinter dem Lager, je nach Bedarf, noch mehrere hinzugefügt, diese dann aber bei der Tagwache wieder eingezogen.

§. 238.

Eine Stunde nach dem Zapfenstreich läßt der Offizier von der Polizeiwache einen Wirbel schlagen, auf welchen sich der Wachtmeister von der Wache zu den Marketendern verfügt, die allfällig noch dort befindliche Mannschaft vom Wachtmeister abwärts fortweiset und nachsieht, daß bei den Marketendern und überall im Lager die Kochfeuer gelöscht seien.

Die Mannschaft von der Polizeiwache darf sich mit Bewilligung des Wachekommandanten, Kompagnie- oder auch Bataillonsweise, doch nie alle gleichzeitig zur Essenszeit zu ihren betreffenden Ordinäre begeben.

§. 239.

Feldwachen werden die Hauptposten der von einem Kantonnement oder einem Lager ausgestellten

Vorpostenkette genannt. Die Stärke und die Zusammensetzung dieser Wachen, so wie die von ihnen einzunehmende Stellung werden durch den Kommandanten der Brigade, bei kleinern Corps durch deren Chef angeordnet. Sie werden in der Regel von einem Hauptmann oder auch von einem Subalternoffizier kommandirt, und führen einige Reiterei mit sich. Sie werden gewöhnlich auch gleichzeitig mit den andern Wachen bezogen und abgelöst; doch kann dieses auch auf andere Stunden angeordnet werden. Das erstemal sollen die Feldwachen immer durch einen, wo möglich der Gegend kundigen, Stabsoffizier an Ort und Stelle geführt werden. Bei größerer Entfernung, als eine halbe Stunde vom Hauptkorps, werden zwischen diesem und der Feldwache Unterstützungsposten aufgestellt.

Ein Mehreres über diesen, nur in vorausgesetzter Nähe des Feindes vorkommenden Wachdienst folgt in der Abtheilung vom angewandten Dienst.

§. 240.

Alle zur Sicherheit eines Platzes, Kantonnements oder Lagers aufgestellten Wachen werden anrückende Truppen erkennen lassen. Sind aber Truppen ausgerückt und kehren sie am gleichen Tage wieder in den Platz, das Kantonnement oder Lager zurück, so ist die Wache, bei welcher sie

einrücken, durch den Kommandanten der Hauptwache, den Stabsoffizier vom Tag oder einen sonst beglaubigten Offizier davon zu verständigen, damit kein Aufenthalt eintrete.

§. 241.

Sobald eine Truppe durch die Schildwache angehalten ist (§. 250) tritt die Wache ins Gewehr und der Wachkommandant sendet einen Korporal mit vier Mann bis auf dreißig Schritte außer die äußerste Schildwache oder vor die Schildwache, welche angerufen hat. Der Korporal läßt die Mannschaft fertig machen und ruft: Wer da! Die erhaltene Antwort (Eidgenössische Truppen! Scharfschützen-Kompagnie N. N.! oder Bataillon N. N.!) meldet er durch einen Mann dem Postenkommandanten, worauf sich dieser selbst vorgibt und ebenfalls anruft, und wenn er bereits von der Ankunft benachrichtigt war (in sofern es nicht eine blos rückkehrende Truppe, welche nach §. 230 gar nicht anzurufen ist), verfügt er sich zu dem Kommandanten der anrückenden Truppe und ersucht ihn mit derselben vorzumarschiren, begleitet ihn auch bis zu dem Wachposten und läßt ihn nach erwiesener Ehrenbezeugung (§. 212) seinen Weg verfolgen.

Ist hingegen der Wachekommandant von der

Ankunft der Truppe nicht benachrichtigt gewesen, so ruft er: Kommandant der N. N. Truppe vor! behält denselben auf seinem Posten, meldet sogleich den Vorgang auf die Hauptwache und dem Kommandanten der Truppe am Orte, oder dem Stabsoffizier vom Tag, und erwartet Befehl. Erhält er denselben, daß die Truppe passiren könne, schickt er sogleich Befehl an den vorgerückten Korporal der Wache, um mit seiner Mannschaft zur Wache zurückzukehren, und ersucht nun den Kommandanten der anmarschirenden Truppe, vorzurücken. Nach geschehenem, angekündigt gewesenen oder später gestatteten Einmarsch macht der Wachekommandant gebührende Meldung.

Die laut diesem §. an den Stabsoffizier vom Tag zu machenden Meldungen geschehen da, wo nur ein einzelnes Bataillon, oder eine noch geringere Truppenabtheilung beisammen liegt, an den Truppenkommandanten, überall aber, wo ein eidgenössischer Platzkommandant aufgestellt ist, an diesen.

§. 242.

Bei jedem Allarm, wenn er auch entfernt wäre; wenn die Truppen zu den Waffen greifen; wenn sich Versammlungen in der Nähe einer Wache bilden, oder Streit entsteht, hat jede Wache so-

gleich unter das Gewehr zu treten und patrouilliren zu lassen, auch verdächtige Personen, und des Nachts Lärmer und Schläger auf die Wache zu bringen. Sie werden strenge bewacht und gegen Mißhandlung geschützt.

Sollte eine Schildwache nicht aufmerksam sein, oder Etwas nicht wahrnehmen können, so hat jeder Mann der Wache das Recht (selbst die Pflicht), die Wache ins Gewehr zu rufen.

§. 243.

Eine Wache hat sich wohl in Acht zu nehmen, daß sie nicht durch absichtlich angelegten Lärm oder andere Ueberlistung sich verleiten lasse, sich von ihrem Posten zu entfernen, oder ihre Aufmerksamkeit und ihre Kräfte nach dem unrechten Punkt hin zu verwenden. Auch soll die Mannschaft, soviel möglich und als Witterung und Jahreszeit es erlauben, sich im Freien aufhalten und die Aufmerksamkeit der Schildwachen theilen. In keinem Fall darf mehr als die Hälfte der Waffenmannschaft versendet werden, und es ist die im §. 194 vorgeschriebene Abtheilung auch zu diesem Zweck zu beachten.

§. 244.

In der Nähe des Feindes oder anderer bedenk-

licher Verumständung sollen die Wachen in Quartieren und Lagern, und zwar nicht nur des Nachts, sondern auch bei Tag; häufig Patrouillen in angemessenen Richtungen aussenden.

Sechster Abschnitt.

Parole, Losung, Feldgeschrei.

§. 245.

Die Parole dient als Erkennungszeichen zur Nachtzeit, um feindlichen Ueberfällen oder Ueberlistungen vorzubauen, und wird zu diesem Ende jeden Tag gewechselt und auch jeden Tag allen denen mitgetheilt, die sie kennen sollen. Die Parole besteht aus zwei Worten mit gleichem Anfangsbuchstaben. Zum ersten wird der Name eines berühmten Mannes gewählt, zum zweiten (das die Losung genannt wird), derjenige einer Stadt. Die ganze Parole wird allen Offizieren-Postenkommandanten mitgetheilt, so wie auch allen auf Ronden kommandirten Offizieren.

§. 246.

Die Losung besteht aus dem zweiten Wort der Parole; Unteroffiziere und Korporale erhalten,

wenn sie auf Wachen oder Ronden kommandirt sind, nur diese allein.

§. 247.

Das Feldgeschrei wird im Frieden gar nicht, in Kriegszeiten — je nach Umständen — der gesammten Mannschaft, oder nur an Vorposten und Ronden ausgegeben. Es besteht dasselbe in irgend einem Wort (wozu am ehesten ein Beiwort, auf keinen Fall ein Name zu wählen ist) oder in einem verabredeten Zeichen (wie Schlagen auf die Patrontasche oder anders dergleichen) und dient in gegebenen Fällen, besonders auf den äußersten Vorposten, als Erkennungszeichen bei Nacht oder bei Tag.

§. 248.

In jedem Fall muß die Parole (wo nur die Losung hingehört, nur diese) so wie das Feldgeschrei, sofern ein solches gegeben wird, vor Anbruch der Nacht auf jeden Posten ausgegeben sein. Polizei- und Arrestantenwachen, und andere dergleichen innere Posten erhalten kein Erkennungszeichen, wenn es nicht besonders befohlen wird.

§. 249.

Die Parole wird gewöhnlich aus dem Haupt-

quartier an die entfernten Chefs von fünf zu fünf Tagen (auch wohl für mehrere Tage) und zu allen Zeiten schriftlich und verschlossen zugeschickt. — Auf gleiche Zeit wird sie wohl auch den Batailonskommandanten mitgetheilt, von diesen aber an die Kompagniekommandanten, welche nicht im Stabsort sind, täglich durch diejenige Ordonnanz, die den Tagrapport überbracht hat, und welche den Tagsbefehl in die Station zurücknimmt, mit diesem letztern übermacht. Mit dem Feldgeschrei wird in der Regel gleich verfahren, sofern ein allgemeines zu geben angemessen befunden wird. Ist dieses nicht der Fall, so kann in besondern Umständen dasselbe auch nur von einem Vorpostenkommandanten ausgegeben werden.

§. 250.

Nicht nur das Feldgeschrei, sondern auch die Loosung kann vom Vorpostenkommandanten abgeändert werden, sobald derselbe Ursache hätte, zu vermuthen, daß diese Erkennungszeichen etwa durch Deserteurs oder Andere dem Feind bekannt worden seien. In solchem Fall muß aber sogleich gehörigen Orts von der getroffenen Abänderung Meldung gemacht und jeder Posten, mit dem man in Verbindung steht, davon benachrichtigt werden.

§. 251.

In den Quartieren, wo nur eine Wache ist, bringt der Offizier von der Woche oder der Aidemajor die Parole schriftlich dem Wachkommandanten, wenn es ein Offizier ist, und dieser gibt sodann die Losung dem Wachtmeister und den Korporalen; im Fall aber ein Unteroffizier Wachekommandant ist, erhält derselbe durch einen der Obgenannten die Losung, welche er alsdann den Korporalen mittheilt.

Sind hingegen in einem Ort mehrere Wachen aufgestellt, oder Posten auswärts detaschirt, welche dahin ihre Rapporte zu erstatten haben und folglich davon abhängen, so muß sich von jedem Offizierposten ein Wachtmeister, von einem Wachtmeisterposten ein Korporal zur gesetzten Zeit (gewöhnlicherweise eine Stunde vor Nacht) auf der Hauptwache einfinden und sich bei dem Wachekommandanten melden.

§. 252.

Derjenige Offizier, welchem das Ausgeben der Parole übertragen ist, läßt zum Befehl schlagen. Die Wache tritt ins Gewehr, ein Korporal derselben stellt zehn Schritte vorwärts vier Schildwachen in ein geräumiges Viereck, Front auswärts, auf, welche das Gewehr präsentiren,

und das Herannahen von unbefugten Personen verhindern. Der Offizier tritt mit den Ordonnanzen der verschiedenen Wachen in das Viereck und läßt einen Kreis bilden, der zu beiden Seiten an ihn stößt. Hierauf begibt er sich zu dem Kommandanten von der Wache (welcher, wenn es ein Offizier ist, mit dem Seitengewehr salutirt) und giebt ihm unter Handanlegung an den Tschako oder Hut die Parole schriftlich (wenn es ein Unteroffizier wäre, die Losung). Er verfügt sich sodann zurück in den Kreis, und stellt die Parole und die Losung versiegelt den Betreffenden für die auswärtigen Posten zu, eröffnet Befehle, wenn deren erlassen werden, läßt den Kreis öffnen, die Schildwachen schultern und abtreten.

Ist ein Feldgeschrei bekannt zu machen, geschieht es gleichzeitig mit dem Ausgeben der Parole, je nach Umständen schriftlich oder mündlich, wie früher gesagt.

Die Austheilung dieser Erkennungszeichen kann auch bei der Wachparade an die Wachekommandanten und berechtigten Militärpersonen, als die zu Postenvisiten und Ronden kommandirten Offiziere und Unteroffiziere geschehen.

§. 253.

In Lagern wird die Parole (Erkennungszei-

§. 251.

In den Quartieren, wo nur eine Wache ist, bringt der Offizier von der Woche oder der Aidemajor die Parole schriftlich dem Wachkommandanten, wenn es ein Offizier ist, und dieser gibt sodann die Losung dem Wachtmeister und den Korporalen; im Fall aber ein Unteroffizier Wachekommandant ist, erhält derselbe durch einen der Obgenannten die Losung, welche er alsdann den Korporalen mittheilt.

Sind hingegen in einem Ort mehrere Wachen aufgestellt, oder Posten auswärts detaschirt, welche dahin ihre Rapporte zu erstatten haben und folglich davon abhängen, so muß sich von jedem Offizierposten ein Wachtmeister, von einem Wachtmeisterposten ein Korporal zur gesetzten Zeit (gewöhnlicherweise eine Stunde vor Nacht) auf der Hauptwache einfinden und sich bei dem Wachekommandanten melden.

§. 252.

Derjenige Offizier, welchem das Ausgeben der Parole übertragen ist, läßt zum Befehl schlagen. Die Wache tritt ins Gewehr, ein Korporal derselben stellt zehn Schritte vorwärts vier Schildwachen in ein geräumiges Viereck, Front auswärts, auf, welche das Gewehr präsentiren,

und das Herannahen von unbefugten Personen verhindern. Der Offizier tritt mit den Ordonnanzen der verschiedenen Wachen in das Viereck und läßt einen Kreis bilden, der zu beiden Seiten an ihn stößt. Hierauf begibt er sich zu dem Kommandanten von der Wache (welcher, wenn es ein Offizier ist, mit dem Seitengewehr salutirt) und giebt ihm unter Handanlegung an den Tschako oder Hut die Parole schriftlich (wenn es ein Unteroffizier wäre, die Losung). Er verfügt sich sodann zurück in den Kreis, und stellt die Parole und die Losung versiegelt den Betreffenden für die auswärtigen Posten zu, eröffnet Befehle, wenn deren erlassen werden, läßt den Kreis öffnen, die Schildwachen schultern und abtreten.

Ist ein Feldgeschrei bekannt zu machen, geschieht es gleichzeitig mit dem Ausgeben der Parole, je nach Umständen schriftlich oder mündlich, wie früher gesagt.

Die Austheilung dieser Erkennungszeichen kann auch bei der Wachparade an die Wachekommandanten und berechtigten Militärpersonen, als die zu Postenvisiten und Ronden kommandirten Offiziere und Unteroffiziere geschehen.

§. 253.

In Lagern wird die Parole (Erkennungszei-

chen), wenn es nicht bei der Wachparade geſchehen, und wenn mehrere Bataillons bei einander lagern, des Abends Brigadenweiſe und gleichzeitig ausgegeben.

Die von den Wachpoſten zur Abholung abgeſchickten Ordonnanzen verſammeln ſich auf der Lagerwache der Brigade, an welche ſie gewieſen ſind. Zur geſetzten Stunde läßt der Brigade-Adjutant den Tambour der Lagerwache zum Befehl ſchlagen, worauf die Wache ins Gewehr tritt und dann nach Anleitung des §. 242 verfahren wird, wobei jedoch die Austheilung der Parole und die darauf bezügliche Anordnung dem Brigade-Adjutanten obliegt.

§. 254.

Feldwachen ſchicken Niemand zur Parole, ſondern dieſelben erhalten ſolche durch den Oberſtlieutenant vom Tag oder ſonſt aus dem Hauptquartier, von wo aus auch den Chefs der verſchiedenen Verwaltungszweige die dießfällige Mittheilung gemacht wird.

Siebenter Abschnitt.

Verhalten der Schildwachen.

§. 255.

Der Soldat, welcher Schildwache steht, befindet sich während dieser Zeit in einer höchst wichtigen Stellung, die als ein Ehrendienst betrachtet werden soll. Darum ist Jedermann der Schildwache Achtung schuldig, sie selbst aber soll sich's angelegen sein lassen, diese Achtung durch genaue Befolgung ihrer Consigne (ihr ertheilten Weisungen) zu verdienen. Kömmt sie in den Fall, an andere Personen Bescheide oder Zurechtweisungen zu ertheilen, so soll dieses, mit Berufung auf allgemeine oder besondere Consigne in festem aber anständigem Tone geschehen.

Hat eine Schildwache irgend eine besondere Consigne erhalten, so muß sie sich dieselbe durch öfteres Wiederholen bei sich selbst einzuprägen trachten, um sie richtig befolgen, und bei der Ablösung wieder bestimmt und deutlich übergeben zu können.

§. 256.

Kann eine Schildwache wegen zugestoßener bedeutender Krankheit ihre Consigne nicht mehr befolgen, so muß sie es der nächststehenden Schild-

wache zu weiterer Bekanntmachung zurufen, oder vorübergehende Personen, die sie errufen mag, ersuchen, die Anzeige davon auf die Wache zu machen. Eine Schildwache vor dem Gewehr ruft in solchem Fall dem Korporal.

§. 257.

Eine Schildwache darf sich von Niemanden ablösen, versetzen oder einziehen lassen, auch von Niemanden Befehle oder andere Consigne annehmen als vom Aufführkorporal oder dem Kommandanten der Wache.

Sie soll im Fernen ihr Gewehr nie aus den Händen lassen, das Bajonett nicht abnehmen (außer da wo ihr geboten wird, mit dem Bajonett Schildwache zu stehen), das Gewehrschloß nicht umwinden, nicht weiter als zehn bis fünfzehn Schritte sich auf jeder Seite von dem Posten entfernen; sie darf nicht rauchen, essen, trinken, lesen, singen, pfeifen, soll ohne Noth mit Niemand reden und, wenn sie es nicht ausweichen kann, nur mit kurzen Worten Bescheid geben und auf die Wache verweisen oder den Korporal rufen; sich nicht setzen, kein Geschenk annehmen und vor Allem aus nie schlafen, die Oeffnungen an den Schilterhäusern nicht verstopfen, auch nur bei schlechtem Wetter in dasselbe oder unter eine offene Hausthüre tre-

ten, muß aber auch dann, sobald eine Ehrenbezeugung zu erweisen ist, solche außer derselben verrichten. Sie soll keine Unreinlichkeit in der Nähe dulden. Die Schildwache vor dem Gewehr ruft zur Ablösungszeit: „Abgelöst!“

Schildwachen bei Festlichkeiten und öffentlichen Handlungen, so wie in Zimmern, Kirchen u. dgl., oder auf den äußersten Vorposten aufgestellt, spazieren nicht umher sondern bleiben an der Stelle.

Schildwachen bei Geschütz oder Pulver, in Gefangenschaften, in Magazinen u. dgl. verrichten ihren Dienst mit dem Säbel oder Bajonett. Sie stellen ihr Gewehr zur Seite, sobald sie aufgeführt sind, und nehmen es zur Hand, wenn die Ablösung naht.

Doppelschildwachen sollen nie nach der gleichen Richtung mit einander spazieren. Sie schultern und präsentiren gleichzeitig, indem die linke auf die rechts stehende achtet.

§. 258.

Wenn eine Schildwache einen Stabsoffizier oder hohen Civilbeamten ankommen sieht, dem die Wache ins Gewehr zu treten hat (siehe §§. 209 u. ff.); desgleichen wenn sich die ablösende Wache, oder sonst eine bewaffnete Truppe, so auch schweres Geschütz oder eine Anzahl anderer Militärfuhr-

werke nähert; endlich auch wenn ein Leichenzug oder eine andere Prozession im Anzuge ist: in allen diesen Fällen ruft sie: Wach in's G'wehr! Das Nämliche thut sie bei Zusammenläufen in den Straßen, Lärmen und Streit, so wie auch wenn sie Feuer wahrnimmt oder Feuerlärm vernimmt; in letztern Fällen wiederholt sie, nachdem sie die Wache ins Gewehr gerufen, selbst den Feuerruf, sei es bei Tag oder bei Nacht.

§. 259.

Des Nachts ruft die Schildwache von einer durch den Befehl zu bestimmenden Stunde (in der Nähe des Feindes jedenfalls vom Einbrechen der Nacht an) bis zu Tages-Anbruch, jedermann, der sich ihr nähert, mit Wer da! an. Auf gehörige Antwort des Angerufenen läßt sie ihn passiren. Würde hingegen keine Antwort erfolgen, oder der Angerufene sich auf eine verdächtige Weise der Schildwache nähern wollen, so macht diese fertig und wiederholt den Ruf, unter Warnung ihr nicht näher zu treten. Sollte auch dieser Ruf nicht gehörig beantwortet oder sonst befolgt werden, so wird sie beim dritten „Wer da!“ erklären, daß sie Feuer geben werde, und solches — sofern sie überzeugt sein kann, von dem Angerufenen verstanden worden zu sein — auch thun; nur die

vor dem Gewehr stehende Schildwache wird, statt zu schießen, wenn dieses nicht zu ihrer eigenen Sicherheit geschehen muß, Korporal r'aus rufen.

Wenn ein Individuum in der Nähe einer Schildwache auf sträflichem oder entschieden verdächtigem Benehmen betroffen würde, so soll die Schildwache, wenn sie es ohne allzuweite Entfernung von ihrem Posten thun kann, sich eines solchen Individuums bemächtigen und dasselbe auf den Boden des Schilderhauses niedersetzen machen, bis die Ablösung oder eine Patrouille herbeikommt. Die Schildwache vor dem Gewehr ruft in solchem Falle Korporal r'aus!

§. 260.

Eine äußere Schildwache ruft einer anrückenden Truppe Halt! zu, dann gegen die Wache, Wach' in's G'wehr! Sie macht fertig und bleibt stehen, bis die Truppe erkannt ist (§. 231). Alle Schildwachen von der äußern an bis zu dem nächsten Wachposten wiederholen den Ruf. Sind zwei Schildwachen bei einander, so berichtet die eine, wenn darunter eine Kavallerievedette (Schildwache zu Pferd), verrichtet diese die Meldung, und eilt auf ihren Posten zurück.

§. 261.

Wird des Nachts einer nicht vor dem Gewehr stehenden Schildwache auf ihr Anrufen mit Rond oder Patrouille geantwortet, so macht jene erste fertig. Zugleich hat sie, je nach erhaltener Consigne, der anrückenden Mannschaft entweder Halt zuzurufen und derselben die Losung oder das Feldgeschrei abzufordern, oder aber unter dem Ruf: Rond (oder Patrouille) vorbei, dieselbe vorbeiziehen zu lassen. In beiden Fällen verbleibt sie in der Stellung von fertig bis die Ronde oder Patrouille vorüber ist.

§. 262.

Die von der Lagerwache vor dem Lager und von der Polizeiwache hinter demselben aufgestellten Schildwachen lassen des Nachts, vom Zapfenstreich bis zur Tagwache niemand vom Feldweibel abwärts aus dem Lager, sondern weisen den Betreffenden an ihren Wachkommandanten, der untersuchen und entscheiden wird, ob der begehrte Ausgang zu gestatten sei. Eben dahin werden alle Eintretenden gewiesen. Ueber Ein- und Ausgang von Militär und andern Personen bei Tageszeit wird nach den vom Kommandanten des Lagers deshalb ausgehenden Weisungen verfahren.

Schildwachen hinter dem Lager lassen, ohne

deshalb besondere Consigne erhalten zu haben, keine Truppe oder Wagen mit Munition, Holz, Stroh oder dgl. in das Lager oder aus demselben, sondern weisen sie auf die Fronte, von wo her in der Regel Alles ein- und ausrücken soll.

§. 263.

Die von den Lagerwachen, so wie die von den Polizeiwachen hinter dem Lager, auf den äußersten Flügeln und bei den Fahnen aufgestellten Schildwachen rufen vom Zapfenstreich bis zur Tagwache Jedermann, der sich ihnen auf zehn Schritte nähert, mit Wer da! an. In der Nähe des Feindes geschieht dieses von allen Schildwachen ohne Ausnahme.

§. 264.

Auf Vorposten werden bei Tag und Nacht alle Personen angehalten, welche in der Nähe herumschleichen. Nach vergeblichem dreimaligen Anrufen wird ohne weiters Feuer gegeben.

Aeußere Schildwachen beobachten alles was vorgeht, halten sich still und verdeckt, doch so, daß sie alles wahrnehmen können. Des Nachts halten sie sich schußfertig; Vedeten die Pistole in der Hand.

Sobald eine Schildwache etwas wahrnimmt,

ſpaziert ſie nicht mehr, ſondern hält ſich auf der Stelle. Kavallerie-Schildwachen (Vedetten) bleiben ohnehin immer auf gleicher Stelle.

Wird eine Schildwache übermannt und verdrängt, hat ſie ihr Gewehr loszuſchießen und ſich (nicht gerade, ſondern ſeitwärts) ſchnell auf ihre Wache zurückzuziehen.

§. 265.

Die Schildwachen in und um das Lager erweiſen die vorgeſchriebenen Ehrenbezeugungen (§. 231 u. ff.). Diejenige aber, welche bei der Polizeiwache vor dem Gewehr ſteht, ruft vor einem Stabsoffizier oder wenn ſie ſonſt als Ehrenbezeugung es thun ſollte, nie Wach' in's G'wehr, ſondern benachrichtiget blos den Korporal (und dieſer den Wachekommandanten), da dann ein inſpizirender Stabsoffizier die Polizeiwache nach Gutfinden antreten läßt oder nicht.

Wenn eine der Schildwachen um ein Lager wahrnimmt, daß hohe Perſonen oder daß Truppen ihre Richtung gegen das Lager nehmen, ſo rufen ſie ſolches bis zur Schildwache vor'm Gewehr zu und dieſe benachrichtigt ſogleich den Korporal oder ruft, falls die Perſon oder Truppe nicht mehr allzuweit entfernt iſt, Wach' in's G'wehr!

Achter Abschnitt.

Ronden und Patrouillen; ihre Abfertigung von den Wachen.

§. 266.

Die Patrouillen gehen von den verschiedenen Wachposten aus; welchen Zweck jede einzelne sonst auch noch haben mag, hat sie immer zugleich ihre eigene und allgemeine Sicherheit zu beachten; sie ist gleichsam eine wandernde Schildwache und hat die Verpflichtung der größten Aufmerksamkeit mit dieser gemein.

Wenn keine andere Forderung gemacht wird, besteht eine Patrouille gewöhnlicherweise aus einem Korporal und zwei Mann.

§. 267.

Wird eine Patrouille einer Polizeibehörde zur Verwendung überlassen, so hat sie sich den Anordnungen der letztern zu unterziehen ohne ihren allgemeinen Pflichten Eintrag thun zu lassen.

Hat eine Patrouille bei Streit und Lärmen Verhaftungen vorzunehmen, so wird sie solche auf die schonendste Weise verrichten, sich selbst in keinen Streit einlassen und die Verhafteten von dem Augenblick an, als sie dieselben in Gewahr genommen hat, auf das Kräftigste gegen Unbill schützen, sie auch ohne höhern Befehl nicht entlassen.

Wenn eine Patrouille ein Wirthshaus zu besuchen oder auch auf Ansuchen eines berechtigten Beamten oder in dringenden Fällen auf das Begehren des Hauseigenthümers selbst, oder sonst ein Bürgerhaus zu betreten hat, so bleibt (wenn es nicht zur Hülfe anderer begehrt oder erforderlich wird) die Mannschaft vor dem Hause und nur der Anführer der Patrouille begibt sich in dasselbe.

§. 268.

Eine Patrouille geht — wenn nicht Eile nothwendig wird um einem Unfug zu steuern — mit langsamen Schritten und bleibt auch wohl zu Zeiten stehen, um aufmerksamer seyn zu können. Sie beschränkt sich nie allein auf Hauptstraßen, Plätze oder öffentliche Orte, sondern sie muß auch die kleinern und Zwischengäßchen in den Ortschaften, abgelegene Häuser u. dgl. besuchen und überhaupt alles beobachten, was sie im Stande ist wahrzunehmen. Sie darf, wenn sie des Nachts geht, unverdächtige Personen nie beunruhigen, verdächtige aber (wozu man diejenigen zählen kann, welche sich zu verbergen streben, in Gebäude oder Umzäunungen einsteigen oder sie zu erbrechen versuchen, spät in der Nacht Päcke schleppen, ungeschirrte Pferde reiten) anhalten und zur Wache mitnehmen, wo solche sich auszuweisen haben.

§. 269.

Sollte eine Patrouille bestimmten Befehl erhalten, einen Auftrag in jedem Fall zu vollziehen, sich aber hiezu zu schwach fühlen, so wird der Anführer bei Zeiten Unterstützung begehren und sich, wenn immer möglich, vor deren Ankunft in nichts einlassen, das ihre Sicherheit oder den Erfolg des erhaltenen Auftrags gefährden könnte.

§. 270.

Wird eine Patrouille des Nachts von einer Schildwache angerufen, so antwortet der vormarschirende Führer „Patrouille!" Wird derselben hierauf „Halt!" zugerufen, bleibt sie stehen; eine Schildwache vor dem Gewehr ruft sodann: Korporal r'aus! Patrouille! worauf der Consignekorporal einige Schritte vor die Schildwache tritt, das Gewehr fällt und der Patrouille zuruft: angerückt! Der Führer der Patrouille begibt sich zu demselben, gibt die Losung, meldet, von welchem Posten die Patrouille ausgegangen, kehrt zu ihr zurück und marschirt mit ihr weiter. Der Korporal von der Wache erstattet dem Wachkommandanten Meldung, und dieser schreibt die Stunde der Ankunft sammt übrigen Angaben sogleich auf, um davon in seinem Wachrapport Meldung zu machen.

§. 271.

Wenn in der Kaserne der Wirbel zum Lichtauslöschen nach dem Zapfenstreich geschlagen worden, so sendet der Kommandant der Polizeiwache eine Patrouille in die Küchen der Kompagnien, im Lager längs den Kochherden. Die nämlichen Patrouillen haben auch bei den Wirthen und Marketendern nachzusehen, ob überall die Kochfeuer gelöscht seien und sich die Mannschaft zurückgezogen habe, überhaupt gehörige Ordnung walte.

Eine Stunde nachher wird eine zweite Patrouille abgesendet und diese darf auch bei den Wirthen kein Licht mehr und nirgends im Lager, als bei Wachen Feuer dulden. Solche Patrouillen sind später in der Nacht zu wiederholen.

§. 272.

Wer im Lager, vom Feldweibel abwärts, nach geschlagenem Wirbel von einer Patrouille bei einem andern Corps als demjenigen, zu welchem er gehört, angetroffen wird, ist auf die Lagerwache zu setzen.

§. 273.

Unter manchen Umständen ist es erforderlich, daß regelmäßig immer bei einbrechender Nacht und Anbruch des Tages Patrouillen ausgesandt werden, und zwar, je nach Umständen, auch über

den äußersten Umkreis der Garnison, des Kantonnements oder des Lagers, in welchem Fall dieselbe zahlreicher sein muß als sonst. Gewöhnlicherweise geht der Führer einer Patrouille, welche sich über Schildwachen hinausbegibt, voraus, und die Mannschaft folgt ihm; in waldigten und buschigten Gegenden aber geht ein Mann vorn her, einer zu jeder Seite in einiger Entfernung und eben so einer hinter ihm, um auf allen Seiten besser beobachten zu können.

§. 274.

Hört eine Patrouille da, wo die Nähe eines Feindes denkbar ist, ein verdächtiges Geräusch, sei es bei Tag oder Nacht, so hält sie an, macht fertig und untersucht, woher dasselbe komme. Ist es wirklich der Feind, so schießt sie ihre Gewehre in seiner Richtung los und trachtet solches auf ihrem Rückzug, soferne dieser rathsam wird, mit möglichster Wirksamkeit zu wiederholen. Uebrigens soll sie auf dem Rückzug den verfolgenden Feind so viel möglich dadurch irre zu führen suchen, daß sie ihren Weg nicht gerade nach einem Unterstützungsposten einschlägt, damit ein überlegener Feind nicht allzuschnell auf diesen hingeführt werde.

Findet bei solchem Anlaß der Korporal ange-

meſſen, einen einzelnen Mann allein vorzuſchicken, um auszuſpähen, und dieſer entdeckt den Feind, ſo ruft er: „der Feind iſt da!“ und zieht ſich aufs ſchnellſte auf die Patrouille zurück.

§. 275.

Zu den äußerſten Schildwachen können auch Korporale einzig geſchickt werden, ſei es um einzelne Poſten oder die ganze Schildwachenkette unbemerkbar viſitiren zu laſſen.

§. 276.

Die Ronden haben vorzüglich zum Zweck, ſich von der ſteten Wachſamkeit der Schildwachen und Wachpoſten und deren genauer Befolgung der Dienſtvorſchriften zu überzeugen, weshalb auch die Zeit, da ſie vorgenommen werden ſollen, Niemand anderm, als den dazu Kommandirten oder ſonſt Berechtigten zum Voraus bekannt ſein darf. Solche Ronden können entweder auf Befehl durch dazu kommandirte Offiziere und Unteroffiziere unternommen werden, oder aus freier Willkühr durch die dazu berechtigten Stabsoffiziere vom Tag, Kantonnements- oder Garniſonskommandanten oder eidgenöſſiſchen Platzkommandanten und Platzmajore. Werden ſie am Tag verrichtet, ſo heißen ſie Poſtenviſiten.

§. 277.

Unter gewöhnlichen Umständen und bei regelmäßigem Platzdienst wird die Ronde (mache sie ein Offizier oder Unteroffizier) von einem unbewaffneten Mann von der Wache mit brennender Laterne begleitet. Einem Stabsoffizier folgt außerdem noch der Consigne-Korporal mit drei Mann bewaffnet. Alle diese Begleiter werden auf jedem (in hinlänglicher Zahl besetzten) Wachposten neu mitgegeben. Der die Ronde machende Offizier oder Unteroffizier geht ohne das Seitengewehr zu ziehen.

§. 278.

Wird eine Ronde des Nachts von einer Schildwache angerufen, so antwortet jene, je nach Beschaffenheit: Unteroffiziersrond, Offiziersrond oder Stabsoffiziersrond, und auf den Zuruf: Halt! bleibt sie stehen. Ist die anrufende eine Schildwache vor dem Gewehr, so ruft sie nun: Korporal r'raus N. N.; (Bezeichnung) Rond, ist es ein Stabsoffiziersrond überdieß: Wach' in's G'wehr! (was, mit G'wehr beim Fuß, sogleich befolgt wird). — Der Consigne-Korporal des Wachpostens tritt mit einem Mann mit brennender Laterne einige Schritte über die Schildwache hinaus und ruft: angerückt! Ist

es ein Unteroffizier oder Offizier, der die Ronde macht, so begibt sich derselbe zu benanntem Korporal und gibt ihm die Losung, dann begibt er sich auf die Wache zurück, wohin ihm die Ronde folgt, je nach vorhandener Einrichtung, entweder das Rondzeichen in die dazu bestimmte Büchse zu bringen, oder Vollziehung und Zeit des Besuchs auf das dort liegende Rondenbuch einzuschreiben; das Eine wie das Andere wird mit dem Morgenrapport an die betreffende Behörde abgeschickt.

Ist es ein Stabsoffizier, der die Ronde macht, so schickt derselbe auf den Ruf: angerückt! den Korporal vor, um dem Consigne-Korporal die Losung zu geben. Dieser Letztere ruft: Wachkommandant vor! der — wenn er Unteroffizier ist — allein vortritt, der Stabsoffiziersronde Rapport über seinen Posten erstattet, und sie zur allfälligen Inspektion begleitet. Kommandirt ein Offizier den besuchten Wachposten, so tritt er zu Empfang einer Stabsoffiziersrond mit drei bewaffneten Mann einige Schritte vor die Schildwache, läßt fertig machen, und ruft: angerückt! Dann verfügt er sich allein zu dem ihm entgegenkommenden Angemeldeten, empfängt von ihm die Parole, die er mit der Losung erwiedert, läßt schultern, erstattet Rapport, heißt seine begleitende Mannschaft sich wieder an den Posten anschließen und verfährt im

Uebrigen wie früher für den Unteroffizier vorgeschrieben.

§. 279.

In der Nähe des Feindes müssen Patrouillen und Ronden mit geladenem Gewehr, und die letztern alle unter angemessener Bedeckung von bewaffneter Mannschaft und ohne Licht gemacht werden.

§. 280.

Ist eine Kette von Schildwachen ausgestellt, überzeugen sich die Ronden, ob keine fehle. Nimmt eine Ronde wahr, daß eine Schildwache abgegangen, läßt sie solches dem Wachkommandanten melden, ein Mann bleibt an der Stelle, bis eine neue Schildwache aufgestellt worden.

§. 281.

Begegnen einander Patrouillen oder Ronden, so hält diejenige, welche eine andere zuerst ansichtig wird, still, ruft letztere an, und benimmt sich wie eine Wache; die angerufene gibt die Losung. Letztere marschirt immer zuerst weiter.

Ronden und Patrouillen, welche auf den äußersten Vorposten einander begegnen, oder von Schildwachen angerufen werden, rufen und antworten

immer mit leiſer Stimme und geben eben ſo das Feldgeſchrei ab.

§. 282.

Patrouillen, Ronden, ſo wie die Schildwachen erhalten des Nachts das Feldgeſchrei oder ein Erkennungszeichen, was auf Anrufen abgegeben wird, doch ſo, daß es wo möglich unberufenen Perſonen verborgen bleibt.

§. 283.

Wenn eine Kavallerie-Patrouille von einer Schildwache vor dem Gewehr, oder einer Ronde oder Patrouille zu Fuß bei Nacht angehalten wird, muß der Führer der Patrouille vom Pferde ſteigen, um die Loſung zu geben.

§. 284.

Ronden und Patrouillen, welche unrichtige Parole oder Loſung abgeben, werden in friedlichen Garniſonen und Kantonnements auf den Rapport geſetzt; in allen andern Fällen aber auf den Poſten behalten, oder von einer Ronde oder Patrouille auf den nächſten Poſten abgegeben.

Neunter Abschnitt.

Das Piket.

§. 285.

Das Piket ist bestimmt, um den allfällig vorkommenden außerordentlichen Wachdienst zu versehen, oder als Detaschement zu dienen, weßhalb die dazu kommandirte Mannschaft jeden Augenblick zum Ausrücken bereit sein muß. Dieser Dienst dauert vierundzwanzig Stunden und wird in der Regel zur gleichen Zeit mit den Wachen angefangen und beendigt.

§. 286.

Zur Bildung des Pikets können entweder ganze Kompagnien, oder Abtheilungen derselben genommen, oder die Mannschaft aus verschiedenen Kompagnien gezogen werden. In letzterm Fall wird dieser Dienst gewöhnlich so gewählt, daß er dem zu Kommandirenden vor demjenigen erster Klasse (§. 125), nämlich über 24 Stunden dauernden, zutrifft.

Das Piket wird gewöhnlich in stärkerer, auch in gleicher, niemals aber in geringerer Anzahl kommandirt, als die Haupt- oder die Polizeiwache.

§. 287.

Das Piket rückt gewöhnlich mit der Wache zugleich aus. In der Garnison stellt die Mannschaft die Gewehre, je nach ergehender Weisung, bei der Hauptwache und in der Kaserne auf, im Lager zur Linken der Polizeiwache, in Pyramiden. Jedenfalls bleibt die Mannschaft Tag und Nacht gerüstet, und versammelt sich auf den ersten Ruf bei ihren Gewehren.

Die Kavallerie hat die Pferde stets gesattelt, den Mantelsack gepackt, und soll die Fütterung unter möglichster Beschleunigung, aber nicht bei allen Pferden zugleich bewerkstelligen, damit jederzeit der größere Theil derselben gefüttert bereit stehe.

§. 288.

Das Piket erhält seine Befehle vom Hauptmann von der Woche — wo mehrere Bataillone bei einander liegen, von dem des Tages, aus Auftrag des Stabsoffiziers des Tages.

Der Hauptmann, dem die Aufsicht auf das Piket zukommt, läßt dasselbe mehrmals des Tages ausrücken, um sich durch eine Inspektion von Anwesenheit und vollständiger Ausrüstung der Mannschaft zu überzeugen. Das Zeichen zur Versammlung bei Tag giebt der Tambour von der

Haupt-, Kasernen- oder Polizeiwache mit drei Streichen; zu Versammlung des Nachts wird die Mannschaft mündlich benachrichtiget.

Des Abends beim Zapfenstreich rückt das Piket regelmäßig aus, wird verlesen und inspizirt, und kann dann die ganze Nacht versammelt gehalten, oder aber theilweise zu Patrouillen verwendet werden.

§. 289.

Das Piket rückt zur Zeit der Ablösung der Wachen mit aus, und verhält sich dann bei der Ablösung in Hinsicht auf Stellung der ankommenden und abgehenden Mannschaft, wie bereits für die Wache selbst vorgeschrieben worden.

§. 290.

Wenn das Piket vor dem Zapfenstreich aus der Garnison, dem Kantonnement oder Lager ausrückt, so wird jedenfalls in Ersatz ein anderes kommandirt. Trifft das Ausmarschiren nach dem Zapfenstreich und vor der Tagwache, so geschieht die Ersetzung durch ein anderes nur auf ausdrücklichen Befehl, durch Anordnung des Hauptmanns oder Stabsoffiziers vom Tag, oder (bei einem einzelnen Bataillon) des Hauptmanns von der Woche.

§. 291.

Jedesmal wenn das Corps, aus welchem das Piket gezogen worden, unter's Gewehr tritt, ſoll deſſen Mannſchaft zu ihren Kompagnien mit eintreten.

Zehnter Abſchnitt.

Detaſchemente.

§. 292.

Unter dieſer Benennung wird eine Entſendung von Truppen verſtanden, die früher Theil eines größern Truppenkorps gemacht hatten, und nach beſtimmter Zeit, oder nach Vollziehung eines beſtimmten Auftrags ſich wieder an jenes Truppenkorps anſchließen ſollen. Solche Detaſchemente werden vorzugsweiſe aus zuſammengehörenden Abtheilungen, wie ganzen Plotons, Kompagnien oder Bataillonen gebildet; doch können ſie auch aus verſchiedenen Kompagnien eines oder mehrerer Bataillone gezogen, oder auch aus Corps verſchiedener Waffen zuſammengeſetzt werden. Diejenigen Individuen, welche zu einer auf Detaſchement kommandirten Truppenabtheilung gehören, aber

eben in anderm Dienſt kommandirt ſtänden, werden, wenn es die Zeit vor dem Ausmarſchiren des Detaſchements geſtattet, durch andere abgelöst, um bei demſelben eintreten zu können.

§. 293.

Der mit dem Kommando eines Detaſchements beauftragte Offizier iſt gegen ſeine Obern für die Handhabung der Ordnung in ſeiner Truppe und Erfüllung der ihm ertheilten Aufträge verantwortlich. Demgemäß muß er ſich zu allererſt mit der Zuſammenſetzung der zu übernehmenden Truppenabtheilung genau bekannt machen und dann vor dem Abmarſch über die — bereits vorläufig von ihren Geſchwaderchefs u. ſ. w. inſpizirte — Mannſchaft noch ſelbſt eine genaue Inſpektion abhalten, um ſich von ihrer Vollzähligkeit und gehörigen Ausrüſtung zu überzeugen.

Vom Augenblick an, da das Detaſchement den Dienſt antritt, ſoll die gleiche Ordnung und Disziplin gehandhabt werden, wie ſolche bei der Haupttruppe befolgt wird. Demnach wird der Kommandant die Mannſchaft ſo eintheilen und in Hinſicht auf Verleſen, Rapporte, Verpflegung und Alles was den innern Dienſt betrifft, alle die Vorſchriften beobachten, wie ſie in dieſer Beziehung für die Kompagnien gegeben worden. Desgleichen hat

er sich an die vorgeschriebene Marschordnung zu halten, und wird — wenn er dießfalls nicht besondere Weisung erhalten hat — die ihm nothwendig scheinenden Wachen, jedenfalls eine Stations- (Haupt- oder auch nur Polizei-) Wache anordnen.

§. 294.

Jeder Offizier, welcher Kommandant eines Detaschements ist, übt in eintretendem Fall die im Strafgesetz für die eidgenöss. Truppen §. 164, Litt. g. bestimmte Kompetenz.

In Hinsicht auf das Kommando der Detaschemente, so wie auch auf Fälle, da mehrere Detaschemente zusammenträfen oder sich einander anzuschließen hätten, ist zu beachten, was in den §§. 9, 30 u. 31 vorgeschrieben ist.

§. 295.

Wenn ein Detaschement in einen von andern Truppen besetzten Platz einrückt, so steht der dasselbe kommandirende Offizier, für die Zeit seines Aufenthalts auf diesem Platz, unter den Befehlen des Platz- oder Truppenkommandanten, der dort kommandirt; selbst auch dann, wenn dieser in niederm Grad oder Rang stünde, als der Kommandant des Detaschements. In keinem Fall jedoch

kann der Kommandant eines Platzes, unter welchem Titel es sei, ein weiter bestimmtes Detaschement zurückzuhalten.

§. 296.

Dient ein Detaschement zur Bedeckung (Eskorte) von Artillerie oder Wagen ((convoi), so muß an den Standorten nebst der Stations- auch eine Parkwache aufgestellt werden, wo dann auf dem Marsche erstere die Vor-, letztere die Hinterwache bildet. Im Lager würde erstere den Dienst als Lagerwache, letztere den als Polizeiwache mit versehen.

Es soll übrigens der Kommandant einer solchen Eskorte über Marschordnung, Bequartierung ꝛc. mit dem in Grad und Rang unter ihm stehenden Kommandanten des zu eskortirenden Transportes wohl einverstanden gehen, und, soweit thunlich, über solche Dinge dessen Wünschen entsprechen. Gehörte zum Transport selbst ein im Rang ob dem Kommandanten des Detaschements stehender Offizier, so würde dieser letztere auch den Befehl über das Kommando führen.

§. 297.

Wenn ein Detaschement als Ehrenbegleit dienen soll (wozu meistens Kavallerie gewählt und

dabei vorzüglich auf gute Pferde gesehen wird), so hat der Kommandant eines solchen Detaschements bei Ankunft und nach Vollziehung des Auftrags sich bei der Person zu melden, zu welcher er beordert worden, und überhaupt für die Zeit dieses Ehrendienstes ihren Weisungen nachzukommen. Auf der Reise hält er selbst sich neben dem rechten Kutschenschlag; die Mannschaft reitet zum Theil vor, zum Theil neben der Kutsche auf beiden Seiten.

§. 298.

Nach Zurückkunft mit dem Detaschement beim Hauptkorps, stattet der Kommandant seinen Rapport an den Obern (in dessen Abwesenheit an seinen Stellvertreter oder Nachfolger) ab, von dem er die Befehle zum Abmarsch erhalten hatte; desgleichen hat sowohl er selbst, als — bei einem zusammengesetzten Detaschement — jeder erste Unteroffizier oder Offizier aus einer andern Kompagnie oder einem andern Korps seinen unmittelbar ob ihm stehenden Vorgesetzten über Aufführung und Bestand der ihm mitgegebenen Mannschaft Rapport abzustatten.

Eilfter Abschnitt.

Ordonnanzen; Plantons; Soldaten zu Offiziersbedienung.

§. 299.

Zu Ordonnanzen und Plantons werden Soldaten, Zimmerleute, Korporale und Wachtmeister aus allen Waffen verwendet und nach Festsetzung der §§. 124 u. 125 kommandirt. Bei hohen Stabsoffizieren können auch Subalternoffiziere und Hauptleute als Ordonnanzen verwendet werden.

Die zu Ordonnanzen und Plantons Kommandirten ziehen nicht mit der Wache auf, sondern begeben sich zur Zeit der Wacheablösung direkte auf den ihnen angewiesenen Posten. Dort sollen sie sich zu Antritt ihres Dienstes bei der Person, zu welcher sie kommandirt sind, melden, und dann ohne deren Erlaubniß sich weder für kürzere noch längere Zeit von ihrem Posten entfernen, bis sie wieder von einem Nachfolger abgelöst werden. Sie sollen die erhaltenen Aufträge unverzüglich vollziehen, wenn mündliche Befehle zu überbringen sind, sich dieselben wohl merken und sich wohl hüten, solche an unbefugte Personen zu eröffnen. Ueber den Inhalt solcher Aufträge, so wie überhaupt von dem, was sie während ihres Dien-

ſes als Plantons geſchen und erfahren haben möchten, haben ſie ſelbſt auch an ihre Vorgeſetzten keine Mittheilung zu machen.

§. 300.

Die Ordonnanzen ſind beſtimmt, Meldungen und Befehle zu überbringen und den Stabsoffizieren, denen ſie beigegeben ſind, zu folgen. Ihr Dienſt iſt oft auf beſtimmte Zeit angeſetzt, hat aber oft auch auf unbeſtimmte Zeit zu dauern. Nach geſchehener Meldung legen ſie Torniſter und Gewehr ab, Reiter dürfen auch — beſondere Weiſung vorbehalten — abzäumen, aber nicht abſatteln; den Dienſt verrichten ſie jedenfalls ganz gerüſtet und bewaffnet.

§. 301.

Ordonnanzen von der Kavallerie, die für längere Zeit einem General oder ſonſtigen hohen Stabsoffizier zugegeben ſind, ſollen auf Märſchen entweder demſelben folgen oder an der Spitze der Diviſion oder Brigade reiten, und dienen zugleich als Ordonnanzen und als Eskorte.

§. 302.

Die Plantons dienen in der Regel mehr zu einer untergeordneten Beaufſichtigung oder Be-

dienung im Innern eines Gebäudes u. ſ. w. und werden, gleich Wache und Piket, auf vierundzwanzig Stunden kommandirt, und erhalten eine ihrer Beſtimmung angemeſſene Conſigne.

Nach geſchehener Meldung legt der als Planton Kommandirte zu Verrichtung ſeines Dienſtes Gewehr und Patrontaſche ab; wer Seitengewehr trägt, behält daſſelbe zu Verrichtung ſeines Dienſtes an. Plantons in Büreaux oder Kanzleien ſollen niemals in die dort liegenden Schriften, Bücher u. ſ. w. blicken, noch auch, in Abweſenheit der Angeſtellten, Andere hineinblicken laſſen.

§. 303.

Es iſt den Brigadekommandanten geſtattet, zwei — den andern Offizieren einen Soldaten aus der ihnen untergeordneten Truppe zur Bedienung zu ſich in die Wohnung zu nehmen. Dieſe ſind dann von bewaffnetem und unbewaffnetem Dienſt frei, müſſen aber auf Märſchen, zu Waffenübungen und ins Gefecht mit ins Glied treten.

Ende dieſer vorläufigen Ausgabe.

Formular Nro. 1.

Bataillon Nro. Compagnie Nro.

tes Ploton. tes Geschwader.

Zimmerliste von Nro.

Zimmerchef Glaner Alexander, Wachtmeister.

Nummern der			Geschlecht und Namen.	Grade.	Nummern der			Geschlecht und Namen.	Grade.
Controlle	Gewehre	Säbel			Controlle	Gewehre.	Säbel.		

Zimmer des Feldweibels und Fouriers Nro.

Wohnung des Hauptmanns.

„ „ Oberlieutenants.

„ „ 1sten Unterlieutenants.

„ „ 2ten dito.

er sich an die vorgeschriebene Marschordnung zu halten, und wird — wenn er dießfalls nicht besondere Weisung erhalten hat — die ihm nothwendig scheinenden Wachen, jedenfalls eine Stations- (Haupt- oder auch nur Polizei-) Wache anordnen.

§. 294.

Jeder Offizier, welcher Kommandant eines Detaschements ist, übt in eintretendem Fall die im Strafgesetz für die eidgenöss. Truppen §. 164, Litt. g. bestimmte Kompetenz.

In Hinsicht auf das Kommando der Detaschemente, so wie auch auf Fälle, da mehrere Detaschemente zusammenträfen oder sich einander anzuschließen hätten, ist zu beachten, was in den §§. 9, 30 u. 31 vorgeschrieben ist.

§. 295.

Wenn ein Detaschement in einen von andern Truppen besetzten Platz einrückt, so steht der dasselbe kommandirende Offizier, für die Zeit seines Aufenthalts auf diesem Platz, unter den Befehlen des Platz- oder Truppenkommandanten, der dort kommandirt; selbst auch dann, wenn dieser in niedererm Grad oder Rang stünde, als der Kommandant des Detaschements. In keinem Fall jedoch

kann der Kommandant eines Platzes, unter welchem Titel es sei, ein weiter bestimmtes Detaschement zurückzuhalten.

§. 296.

Dient ein Detaschement zur Bedeckung (Eskorte) von Artillerie oder Wagen ((convoi), so muß an den Standorten nebst der Stations- auch eine Parkwache aufgestellt werden, wo dann auf dem Marsche erstere die Vor-, letztere die Hinterwache bildet. Im Lager würde erstere den Dienst als Lagerwache, letztere den als Polizeiwache mit versehen.

Es soll übrigens der Kommandant einer solchen Eskorte über Marschordnung, Bequartierung ꝛc. mit dem in Grad und Rang unter ihm stehenden Kommandanten des zu eskortirenden Transportes wohl einverstanden gehen, und, soweit thunlich, über solche Dinge dessen Wünschen entsprechen. Gehörte zum Transport selbst ein im Rang ob dem Kommandanten des Detaschements stehender Offizier, so würde dieser letztere auch den Befehl über das Kommando führen.

§. 297.

Wenn ein Detaschement als Ehrenbegleit dienen soll (wozu meistens Kavallerie gewählt und

dabei vorzüglich auf gute Pferde gesehen wird), so hat der Kommandant eines solchen Detaschements bei Ankunft und nach Vollziehung des Auftrags sich bei der Person zu melden, zu welcher er beordert worden, und überhaupt für die Zeit dieses Ehrendienstes ihren Weisungen nachzukommen. Auf der Reise hält er selbst sich neben dem rechten Kutschenschlag; die Mannschaft reitet zum Theil vor, zum Theil neben der Kutsche auf beiden Seiten.

§. 298.

Nach Zurückkunft mit dem Detaschement beim Hauptkorps, stattet der Kommandant seinen Rapport an den Obern (in dessen Abwesenheit an seinen Stellvertreter oder Nachfolger) ab, von dem er die Befehle zum Abmarsch erhalten hatte; desgleichen hat sowohl er selbst, als — bei einem zusammengesetzten Detaschement — jeder erste Unteroffizier oder Offizier aus einer andern Kompagnie oder einem andern Korps seinen unmittelbar ob ihm stehenden Vorgesetzten über Aufführung und Bestand der ihm mitgegebenen Mannschaft Rapport abzustatten.

Eilfter Abschnitt.

Ordonnanzen; Plantons; Soldaten zu Offiziersbedienung.

§. 299.

Zu Ordonnanzen und Plantons werden Soldaten, Zimmerleute, Korporale und Wachtmeister aus allen Waffen verwendet und nach Festsetzung der §§. 124 u. 125 kommandirt. Bei hohen Stabsoffizieren können auch Subalternoffiziere und Hauptleute als Ordonnanzen verwendet werden.

Die zu Ordonnanzen und Plantons Kommandirten ziehen nicht mit der Wache auf, sondern begeben sich zur Zeit der Wacheablösung direkte auf den ihnen angewiesenen Posten. Dort sollen sie sich zu Antritt ihres Dienstes bei der Person, zu welcher sie kommandirt sind, melden, und dann ohne deren Erlaubniß sich weder für kürzere noch längere Zeit von ihrem Posten entfernen, bis sie wieder von einem Nachfolger abgelöst werden. Sie sollen die erhaltenen Aufträge unverzüglich vollziehen, wenn mündliche Befehle zu überbringen sind, sich dieselben wohl merken und sich wohl hüten, solche an unbefugte Personen zu eröffnen. Ueber den Inhalt solcher Aufträge, so wie überhaupt von dem, was sie während ihres Dien-

stes als Plantons gesehen und erfahren haben möchten, haben sie selbst auch an ihre Vorgesetzten keine Mittheilung zu machen.

§. 300.

Die Ordonnanzen sind bestimmt, Meldungen und Befehle zu überbringen und den Stabsoffizieren, denen sie beigegeben sind, zu folgen. Ihr Dienst ist oft auf bestimmte Zeit angesetzt, hat aber oft auch auf unbestimmte Zeit zu dauern. Nach geschehener Meldung legen sie Tornister und Gewehr ab, Reiter dürfen auch — besondere Weisung vorbehalten — abzäumen, aber nicht absatteln; den Dienst verrichten sie jedenfalls ganz gerüstet und bewaffnet.

§. 301.

Ordonnanzen von der Kavallerie, die für längere Zeit einem General oder sonstigen hohen Stabsoffizier zugegeben sind, sollen auf Märschen entweder demselben folgen oder an der Spitze der Division oder Brigade reiten, und dienen zugleich als Ordonnanzen und als Eskorte.

§. 302.

Die Plantons dienen in der Regel mehr zu einer untergeordneten Beaufsichtigung oder Be-

dienung im Innern eines Gebäudes u. s. w. und werden, gleich Wache und Piket, auf vierundzwanzig Stunden kommandirt, und erhalten eine ihrer Bestimmung angemessene Consigne.

Nach geschehener Meldung legt der als Planton Kommandirte zu Verrichtung seines Dienstes Gewehr und Patrontasche ab; wer Seitengewehr trägt, behält dasselbe zu Verrichtung seines Dienstes an. Plantons in Büreaux oder Kanzleien sollen niemals in die dort liegenden Schriften, Bücher u. s. w. blicken, noch auch, in Abwesenheit der Angestellten, Andere hineinblicken lassen.

§. 303.

Es ist den Brigadekommandanten gestattet, zwei — den andern Offizieren einen Soldaten aus der ihnen untergeordneten Truppe zur Bedienung zu sich in die Wohnung zu nehmen. Diese sind dann von bewaffnetem und unbewaffnetem Dienst frei, müssen aber auf Märschen, zu Waffenübungen und ins Gefecht mit ins Glied treten.

Ende dieser vorläufigen Ausgabe.

Formular Nro. 1.

Bataillon Nro. Compagnie Nro.

tes Ploton. tes Geschwader.

Zimmerliste von Nro.

Zimmerchef Glaner Alexander, Wachtmeister.

Nummern der Controlle	Nummern der Gewehre	Nummern der Säbel	Geschlecht und Namen.	Grade.	Nummern der Controlle	Nummern der Gewehre.	Nummern der Säbel.	Geschlecht und Namen.	Grade.

Zimmer des Feldweibels und Fouriers Nro.

Wohnung des Hauptmanns.

„ „ Oberlieutenants.

„ „ 1sten Unterlieutenants.

„ „ 2ten dito.

Formular Nro. 2.

Bataillon Nro. Compagnie Nro.

tes Ploton. tes Geschwader.

Verzeichniß der in das Zimmer Nro. gehörenden Geräthe.

Detail über den Zuwachs und Abgang.	Betten: Einschläfrige	Betten: Zweischläfrige	Tische.	Bänke.	Beydbretter.	Wasserkrüge.	Lampen.	Leuchter.	Wasserkessel.		Bemerkungen.
183 den Juni vorhanden											

Der Zimmerchef.

Ot

Nro.

Compagnie Nro. tes Geschwader.

Einnahme. M	Anzahl der Tage	Tägliche Einlage. Rapp.	Betrag. Frk.	Rapp.
183				
M bis mit dem 10ten	5	08	„	40
„ „ „ „	5	07	„	35
„ „ „ „	10	06	„	60
„ „ „ „	80	05	4	„
e an obige 20 Mann	100	05	5	„
en.				
al, d. 8. im Ordinäre	3	05	„	15
nent, d. 9. do.	2	05	„	10
se an obige 2 Mann	5	05	„	25
er.				
Polizei-Arrest	2	12	„	24
„	2	07½	„	15
Sa. der Einnahme	„	„	11	24
ertrag der Ausgabe	„	„	11	12
M uf neue Rechnung	„	„	„	12

Der Ordinärechef
Schweizer, Corporal.

Bataillon Nro.

Kommandir-Liste der Soldate
Vom ten Jenner bi

Nummern der			Geschlecht u. Name	Grade	
Züge	Geschwader	Controle			übe 24 St bei
1	1	30	Hammer, Jakob	Füselier	50 1(
1	1	31	Schmid, Anton	do.	50 1(
1	2	46	Weiß, Carl 1r	do.	5
1	2	47	Rohr, Wilhelm	do.	5
2	3	61	Durtschi, Rudolf	do.	10
2	3	62	Weiß, Anton	do.	10
2	4	76	Jäger, Fried. 1r	do.	100 1
2	4	77	Weiß, Carl 2r	do.	10
3	5	91	Brandis, Eugen	do.	10
3	5	92	Raulig, Moritz	do.	11
3	6	106	Jäger, Fried. 2r	do.	11
3	6	107	Blender, Anton	do.	11
4	7	121	Karler, Lorenz	do.	110
4	7	122	Gehret, Jakob	do.	110

Formular Nro. 4.

Compagnie Nro.

m (Offiziere, Unteroffiziere u. s. w.)

is und mit dem ten März 18

18 M :r :un- 1	Bewaffneter Dienst. 24 Stunden	unter 24 Stunden	Unbewaffneter Dienst	Bemerkungen
)†	5	7		
)†	5	7		
	6	7° 9†	14	
	6	7° 9†	14	
1†	7° 9†	7	14	
	7	9	14	
	7		43	
	8			
	8			
			13	
			13	

Formular Nro. 9.

Bataillon N. N.

Polizeirapport vom 1. auf den 2. N. N.

Verlesen am 1., um 2 Uhr.

1te Comp. wurde das Verlesen unordentlich abgehalten; die Leute kamen saumselig herbei.

Offizier von der Woche, Lieut. Weber.

3te Comp. fehlte der Feldweibel; es war keine Appelliste bei Handen.

Offizier v. d. W. Unterlieut. Frisch.

Verlesen am 2., früh 8 Uhr.

4te Comp. fehlte Wachtmeister Weiß.

Offizier v. d. W. Unterlieut. Mals.

Kasernen-Inspektion.

4te Comp. das Zimmer Nro. 1 nicht sauber gekehrt.

Zimmerchef, Korporal Müller.

2te Jäger-Comp. Im Zimmer Nro 5. keine Pfeifenerde vorhanden.

Zimmerchef Wachtmeister Greif.

Ordinäre.

3te Comp, fehlte das Ordinärebüchlein.

Offizier v. d. W. Unterlieut. Frisch.

4te Comp. war das Ordinärebüchlein am 1. d. nicht von dem Offizier v. d. Woche, Unterlieut. Mals, unterschrieben worden.

Fassungen.

Brod und Fleisch sind gut; das Holz grün und sehr naß.

Polizeiwache.

Die daselbst befindlichen 2 Mann Arrestanten von der 1ten Jäger-Compagnie hatten Branntwein und spielten Karten.

General-Rapport.

Die Hrn. Offiziers der 2ten und 4ten Comp. sind sehr nachläßig im Dienst und zeigen sich selten bei der Mannschaft.

Bei der vierten Comp. herrscht wenig Folgsamkeit.

Die sämmtl. Unteroffiziers wenden durchgehends keine Autorität an und sind zu gleichgültig.

Der Hauptmann von der Woche
Wagenseil.

Formular zu S. 103. Nro. 10.

tes Ploton.

Controle	raturen.	Auf Rechnung der Compagnie-Masse Frk.	Rp.	Militär Frk.	Rp.
	2 Rp. und den Lauf	„	„	2	82
	d härten 18 . .	„	18	„	„
	Abzug, ihn anpas- ausglühen und wie-	„	98	„	„
	. . . . .	„	„	„	14
	n 4 Rp., Nuß und ärten 32 Rp., den	„	46	„	„
	eder und sie einzu-	„	„	1	02
	. . . . .	„	„	2	„
	Sa.	1	62	5	98

18

Eingesehen.
Der Plotons-Chef.

Eingesehen und gut befunden
Der Compagnie-Commandant.

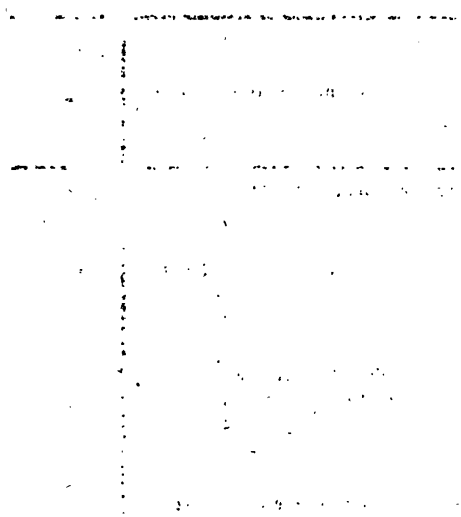

Formular Nro. 11.

Eidgenössische Truppen.

Division Nro. Brigade Nro.

Solothurn.

Rapport von der Wache am rothen Thor.

vom 4. April 1832.

Die Parole war Winkelried und Winterthur.

Die Wache besteht aus:

1 Offizier,
1 Wachtmeister,
1 Korporal,
1 Tambour,
18 Soldaten.

22 Total.

Posten:

1 vor dem Gewehr
1 beim Schlagbaum,
2 beim Gefängniß,
1 beim Kriegskommissariat.

5 Schildwachen.

Die Schildwache beim Schlagbaum wird des Nachts eingezogen und vor das Fouragemagazin gestellt; die bei dem Kriegskommissariat und eine hinter dem Gefängniß werden erst Abends 6 Uhr aufgeführt; bleiben bis 8 Uhr früh.

Meldung.

Der Stabsoffizier vom Tag, Hr. Major Weishold, hat die Wache visitirt um 4 Uhr Nachmittags.

Die Ronde von der Hauptwache angelangt und abgefertigt um 2 Uhr früh.

Eine Patrouille vom grünen Haus passirte um Mitternacht.

Eine Patrouille von meinem Posten abgegangen um 3 Uhr früh, zurück um 4 Uhr.

Der Commandant der Wache
Glebig, Unterlieut.
Bataillon N. Comp. N.

Anhang.

A.

Verzeichniß aller zu vollständiger Ausrüstung eines eidgenössischen Soldaten jeder Waffe (vom Feldweibel abwärts) gehörigen Waffen nebst Zubehör, Lederzeug, Kleidungs- und Ausrüstungsstücke.

I. Infanterie, Artillerie (mit Ausschluß des Trains), Genietruppen.

Waffen.

1 Infanterie-Gewehr mit Bajonett (die Artillerie-Kompagnien, welche Geschütze bedienen, keine).

1 Säbel sammt Scheide (für Füseliere nur auf besondere Verfügung ihrer Kantone).

Zu jedem Infanterie-Gewehr gehören:

1 Kugelzieher, 1 Schraubenzieher, 1 Oelfläschchen, 1 Gewehrzapfen, und drei Flintensteinfutter; auf jedes Geschwader 1 Federhacken.

Lederzeug.

1 Patrontasche mit Riemen.

1 Gewehrriemen mit Schnalle.
1 Bajonettſcheide.
1 Säbelbandolier (baudrier) — gleich den Säbeln auszutheilen.

Beſondere Ausrüſtung der Zimmerleute, Tambouren, Trompeter, Frater und Profoſen.

Als Waffe, jeder 1 Säbel mit Scheide und Bandolier (baudrier).
Eines Zimmermannes: — 1 Zimmermanns-Axt in einem ledernen Futter mit Tragriemen und 1 Schurzfell.
Eines Tambours: — 1 meſſingene Trommel, 1 Trommelbandolier, 1 Paar Trommelſchlägel und ein Beinleder, (2 Schlagfelle und ein Saitenfell ſind als Vorrath, bei einem Bataillon dem Tambourmajor, bei einzelnen Kompagnien dem Feldweibel zu übergeben).
Eines Trompeters: 1 Trompete mit Schnur.
Eines Fraters: 1 Bulge ſammt Riemen (reglementariſch ausgerüſtet), 1 Waſſerflaſche ſammt Riemen und ein Brancard.
Eines Profoſen: 2 Paar Handſchellen.

Kleidungsſtücke.

Uniformrock und ein Paar ungefütterte tüchene Uniformhoſen.

1 Aermelweſte oder Kittel (die Infanterie, je nach den Beſtimmungen des Kantons, iſt mit einem ſolchen Kleidungsſtück verſehen oder nicht, die Kanoniere und Genie-Truppen müſſen mit dem einen oder andern verſehen ſein).
1 bis 2 Paar zwilchene Hoſen.
1 Paar ſchwarztuchene und 2 Paar zwilchene Kamaſchen (letztere von der Farbe der Zwilchhoſen).
1 Feldmütze.
1 Kaput.
1 Tſchako mit Pompon.

Ausrüſtungsſtücke.

1 Torniſter.
1 Paar Unterhoſen.
3 Hemden.
2 (beſſer 3) Paar Schuhe.
2 Nastücher.
2 Kravatten.
1 bis 2 Paar Strümpfe oder Socken, beſſer ſtarke Leinwand zu 2 Paar Fußlappen.
1 Putzſack enthaltend: 1 Lederfeile und Ringholz mit etwas Ziegelmehl, Trippel, Hammerſchlag, Seife, Pfeifenerde, ſchwarzes Wachs, 1 Trippelbürſtchen, Knopfſcheere, lederne und leinene Lappen, 1 Kleiderbürſte, Waſchſchwamm; in einem beſondern Säckchen Schmierbüchſe, Schmierbürſte und Schuhbürſte.

1 Besteck bestehend aus: 1 kleinen Spiegel, einem doppelten Kamm, 1 Löffel, 1 Scheere, Nadeln, Faden von allen Farben der Kleidung, lederne und leinene Vorrathsstege für die Ueberstrümpfe, Vorrathsknöpfe.
1 gutes und starkes Sackmesser.
1 Fläschchen mit einer Schnur zum Umhängen.
1 wenigstens 6′ lange und 2″ dicke Schnur.

II. Scharfschützen.

Waffen nebst Zubehör.

1 Stutzer mit Kapsel- oder Feuersteinschloß, mit Bajonett oder Einrichtung zum Aufpflanzen der Waidmesser.
1 hölzerner Ladstock mit Kugelzieher und Wischer.
1 Waidmesser.
1 Ladung, 1 Kugelmodel, 1 Schraubenzieher, 1 Kaminschüssel und 2 vorräthige Kamine (zu Kapselschlössern), 1 Löffel zum Gießen, 1 Kugelzange, 1 Scheere, 1 Raumnadel, 1 vorräthiges Absehen, ein vorräthiges Korn, 1 Oelflasche zu 1/8 Pfd. Oel, 1 Büchse mit doppeltem Deckel zu 1/8 Pfd. Fett und 30 Stück Kugelfutter von 1″ 9‴ zum Offenladen sammt 30 von 2″ 1‴ zum Einbinden enthaltend, 1 Kapselbüchse zu 50 Kapseln, 1 Schlägelchen, 6′ Bindfaden, 1 Stück Leinwand zum Abwischen des Stutzers, jedem

Korporal 1 Federhacken. An Munition ist jedem Schützen auszutheilen: 1 Patrone von 20 Loth Pulver, 2 Pfd. Blei, 4 Stutzersteine oder 50 Kapseln).

Lederzeug.

1 Waidsack sammt Pulverhorn.
1 Stutzerriemen.
1 Waidmesserbaudrier oder Kuppel mit Schloß.
NB. Büchsenschmid und Trompeter sind nur mit 1 Waidmesser nebst Zubehör bewaffnet, letztere mit 1 Trompete versehen.

Kleidungs- und Ausrüstungsstücke.

Gleich der Infanterie.

III. Train.

Waffe und Lederzeug.

1 Säbel sammt Säbelkuppel mit Schloß.

Kleidungsstücke.

1 Uniformrock und 1 Paar tuchene mit Leder oder gleichem Tuch besetzte Reithosen.
1 (bis 2) Paar Stallhosen (wenn der Mann nicht 2 Paar Reithosen hat).
1 Aermelweste.
1 Feldmütze.
1 Kaput (besser Mantel).
1 Tschako mit Pompon.

Ausrüstungsstücke.

Gleich denen der Kanoniere; nur statt des Tornisters ein Mantelsack und statt der Schuhe 2 Paar Stiefel sammt Spornen, und im Besteck keine Vorrathsstege für Ueberstrümpfe, dagegen an die Hosen; überdieß folgende Geräthschaften, als:

1 kleiner Futtersack mit einem Schliz in der Mitte, jede Abtheilung zu wenigstens 15 Pfd. Haber.
2 Fouragierstricke, jeder 20′ lang und 5‴ dick.
3 Kopfsäcke, in einem derselben als Putzzeug:
1 Striegel,
1 Hufsalbbüchse, von Weißblech,
1 Pferdebürste,
1 Hufsalbbürste,
1 Bürste zum Einwichsen des Riemenwerks,
1 wollener Staublappen,
1 Schwamm,
1 Peitsche.

Jeder Korporal oder Gefreite 1 Kamm.

Der Trainwachtmeister ist, mit Vorbehalt des Unterschieds der Uniform, ausgerüstet wie der Kavallerist.

IV. Kavallerie.

Waffen nebst Zubehör.

1 Paar Pistolen (je nach den Verfügungen des Kantons, 1 Karabiner).

1 Ladstock,
1 Kugelzieher,
1 Schraubenzieher,
1 Oelfläschchen,
4 Pistolensteinblei,
1 Kavallerie-Säbel.

Lederzeug.

1 Patrontasche mit Riemen.
1 Karabienerriemen sammt Hacken (je nach den Vorschriften des Kantons).
1 Ladstockriemen.
1 Säbelkuppel mit Schloß.
1 Schlagband.

Kleidungsstücke.

Gleich dem Train, blos immer ein Reitermantel mit Aermeln und langem Kragen.

Ausrüstungsstücke.

Die in den Mantelsack gehörenden, gleich dem Train; ferner:
Schmieren der Hufe sammt der Bürste;
1 langer Futtersack,
1 Futterstrick 15′ lang.
1 Kopfsack, mit dem gleichen Putzzeug wie der Train.

1 vorderes und 1 hinteres Hufeisen sammt 32 Hufnägeln.

Ein vollständiges Reitzeug (je nach bestehenden Vorschriften).

B.

Verzeichniß der zu Ausrüstung der eidgenössischen Truppen gehörenden Kochgeräthe für jedes Geschwader einer Infanterie- oder Scharfschützenkompagnie:

1 Kochkessel mit Deckel, zu acht Berner Maß jeder;
1 Kochkesselsack mit Riemen;
1 Wasserkessel;
1 Suppenschüssel;
1 Brodsack;
1 kleine Axt.

Für eine Artilleriekompagnie sammt Train.

von jedem der oben genannten Geräthe acht Stück.

Für eine Kavalleriekompagnie, eine Artilleriekompagnie ohne Train, so wie für eine Kompagnie Genietruppen:

von jedem der oben bezeichneten Geräthe fünf Stück.

Für den kleinen Stab eines Bataillons:

das Nämliche wie für ein Geschwader der Infanterie.

Außerdem sollten die Offiziere von jeder Kompagnie mit einem eigenen Kochgeräthe und die des Bataillonsstabes mit zweien versehen sein.

C.

Verzeichniß der bisher im Druck erschienenen Reglements und Anleitungen über Gegenstände des eidgenössischen Dienstes.

Allgemeine Gegenstände.

Reglement über die innere Einrichtung, die Disziplin und die Dienstordnung für die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen der eidgen. Truppen, 1805, (sammt Schema eines Reglements über Pflichten und Dienstverrichtungen in der Garnison und im Feld ꝛc.).

Allgemeines Militär-Reglement für die schweizerische Eidgenossenschaft, 1817.

Unterricht und Reglement über den Felddienst für die eidgen. Truppen, 1807.

Für den Generalstab.

Anleitung für den Generalstab der eidgenössischen Bundesarmee, 1823.

Ordonnanz über die Kleidung u. s. w. der Offiziere des Generalstabs, 1832.

Verwaltung und Rechnungswesen.

Reglement über die eidgen. Kriegsverwaltung, 1828.

Anleitung und Instruktion über das Rechnungswesen und die dießfälligen Verrichtungen der Hauptleute und Quartiermeister in den eidgen. Truppen.

Gesundheitswesen.

Reglement über den Gesundheitsdienst bei der eidgen. Armee, 1831.

Instruktion für die Pferdeärzte der eidgenössischen Armee, 1833.

Rechtspflege.

Gesetze über die Rechtspflege bei den eidgen. Truppen.

Für einzelne Waffengattungen.

A. Artillerie.

Exerzier-Reglement für die eidgenössische Artillerie.

Ordonnanz über den Bau der vierspännigen Caissons von 1810.

— über das Materielle der Bewaffnung und Ausrüstung der eidgen. Armee. Erster Theil. Das grobe Geschütz, der Bau der Lafetten, die Maße der Eisenmunition und Landgeräthschaften enthaltend, 1819.

— über die Räder und Achsen der neuen eidgen. Geschütze und Armeefuhrwerke wie auch des englisch-eidgenössischen Protzwagens, 1826.

— über die englisch-eidgenössischen 6pfünder Kanonen, 12- und 24pfünder Haubitzlafetten, 1827.

— über den englisch-eidgenössischen Caisson-Hinterwagen oder Wurstcaisson, 1827.

— über den Halbcaisson, 1828.

— über die Vorrichtung zu Verpackung der Artilleriemunition in den Caissons und Verpackung der Infanteriemunition, 1828.

— über die Feldschmiede, 1829.

Ordonnanz über den Rüstwagen, 1831.

Instruktion, betreffend die Beschaffenheit der zur Armee zu liefernden Artilleriemunition, die innere Einrichtung der Caissons und die Verpackung der Munition, 1831.

Reglement über die Ausrüstung der zum Bundesheer zu stellenden Lafetten und Kriegsfuhrwerke, 1831. Nebst Anhang von 1832.

Hauptbestandtheile und Benennung der Trainpferdgeschirre nach eidgenössischer Ordonnanz, 1831.

Vorschrift, betreffend die Scharfschützenmunition und die Einrichtung und Ausrüstung ihrer Caissons, 1831.

Vorschrift über die Ausrüstung der Bataillonsbüchsenmacherkisten und Anleitung zu derselben Einrichtung und Verpackung, 1831.

Anleitung zum Bezeichnen der Kriegsfuhrwerke und Lafetten, 1831.

Handbuch des Batteriebaues zum Gebrauch der eidgenössischen Artillerie.

B. Kavallerie.

Reglement für die eidgenössische Kavallerie.

Reglement über die Ausrüstung der (Infanterie-, Scharfschützen- und) Cavallerie-Caissons, 1831.

C. Scharfschützen.

Reglement für die eidgenössischen Scharfschützen, 1819.

Denkschrift über die Waffe der Scharfschützen, 1830.

Reglement über die Ausrüstung der (Infanterie-,) Scharfschützen- (und Cavallerie-) Caissons, 1831.

Vorschrift, betreffend die Scharfschützenmunition und die Einrichtung ihrer Caissons, 1831.

D. Infanterie.

Reglement für die eidgenössische leichte Infanterie, 1821.

Exerzier-Reglement für die schweizerische Infanterie

I. Soldatenschule
II. Plotonsschule
III. Bataillonsschule
} 1826.

IV. Brigadeschule. 1831.

Ordonnanz über den Rüstwagen, 1831.

Instruktion, betreffend die Beschaffenheit der zur Armee zu liefernden Artilleriemunition, die innere Einrichtung der Caissons und die Verpackung der Munition, 1831.

Reglement über die Ausrüstung der zum Bundesheer zu stellenden Lafetten und Kriegsfuhrwerke, 1831. Nebst Anhang von 1832.

Hauptbestandtheile und Benennung der Trainpferdgeschirre nach eidgenössischer Ordonnanz, 1831.

Vorschrift, betreffend die Scharfschützenmunition und die Einrichtung und Ausrüstung ihrer Caissons, 1831.

Vorschrift über die Ausrüstung der Bataillonsbüchsenmacherkisten und Anleitung zu derselben Einrichtung und Verpackung, 1831.

Anleitung zum Bezeichnen der Kriegsfuhrwerke und Lafetten, 1831.

Handbuch des Batteriebaues zum Gebrauch der eidgenössischen Artillerie.

B. Kavallerie.

Reglement für die eidgenössische Kavallerie.

Reglement über die Ausrüstung der (Infanterie-, Scharfschützen- und) Cavallerie-Caissons, 1831.

C. Scharfschützen.

Reglement für die eidgenössischen Scharfschützen, 1819.

Denkschrift über die Waffe der Scharfschützen, 1830.

Reglement über die Ausrüstung der (Infanterie-,) Scharfschützen- (und Cavallerie-) Caissons, 1831.

Vorschrift, betreffend die Scharfschützenmunition und die Einrichtung ihrer Caissons, 1831.

D. Infanterie.

Reglement für die eidgenössische leichte Infanterie, 1821.

Exerzier-Reglement für die schweizerische Infanterie

I. Soldatenschule
II. Plotonsschule
III. Bataillonsschule
} 1826.

IV. Brigadeschule. 1831.

Nichtoffizielle Anleitungen.

Unterricht über einige Gegenstände des eidgen. Kriegswesens, von einem eidgen. Stabsoffizier.

Anfangsgründe der Feldbefestigung, zum Gebrauch für Offiziere aller Waffen, 1831.

Kurzer Leitfaden zum Unterricht in der Artillerie für die schweizerischen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten dieser Waffe, 1833.

Anleitung zur Kenntniß und Behandlung des Infanteriegewehrs, Lederzeugs u. s. w.

Mémoire pour les travaux de guerre, par Dufour.

erie.

	Pferde.								
	für	Zugpferde zur Bespannung der							
	Total	4 Geschütze	4 in die Linie folgenden Caisons	Batterie-Reserve-Caisons	Vorraths-lafetten	Rüstwagen	Feldschmiede	Total	Gesammt-Total
6ter Batt.									
Haub.	3	24	16	„	2	4	4	50	53
dito									
Haub.	3	24	16	4	2	4	4	54	57
12er Batter.	3	24	16	16	4	4	4	68	71

Stanford University Libraries
3 6105 010 473 101

Freezer 5/
55,-

I 3 Tle mit 6 Kpf.
1 Kpf. + 2 Bl. mit Wurmgan
II VIII, 227 S. inkl. Tabelle